

Ortspolizeiliche, bezirkspolizeiliche und sonstige gesetzlichen Vorschriften

für die Stadt Heidelberg,

welche von allgemeiner Wichtigkeit sind*).

A. Ortspolizeiliche Vorschriften.

I. Ordnung= und Sicherheitspolizei.

1. Das polizeiliche Meldewesen.

(Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. Juli 1884 auf Grund des § 49 P.=St.=G.=B.)

Die Inhaber von Fremdenpensionen haben jeden Samstag Morgen der Polizeibehörde ein Verzeichniß der bei ihnen wohnenden Fremden, unter Angabe von Namen, Stand und Wohnort der betreffenden Personen, vorzulegen.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten der Pensioneninhaber bleiben dabei außer Betracht.

Uebertretungen werden an Geld bis zu 20 Mark bestraft, vorbehaltlich der in § 49 P.=St.=G.=B. Abs. 2 angebrohten höheren Strafe für die daselbst vorgesehenen erschweren Fälle.

2. Die Schließung der Wohnungen zur Nachtzeit.

(Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Februar 1866 auf Grund des § 57 Ziffer 2 P.=St.=G.=B.)

Jeder Hauseingang muß während der Nacht von 11 Uhr an geschlossen sein. Uebertretungen werden nach Maßgabe des § 57 Z. 2 des P.=St.=G.=B. an Geld bis zu 10 Mark bestraft.

3. Die Aufsicht auf Hunde.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 2. Januar 1891 auf Grund des § 103 P.=St.=G.=B.)

Es ist verboten, in Heidelberg (einschließlich Schlierbach und Neuenheim) Hunde ohne wohlbefestigten, das Beißen verhindernden Maulkorb herumlaufen zu lassen.

Zu widerhandlungen werden an Geld bis zu 10 Mark bestraft.

(Vgl. hierzu die bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 26. November 1866.)

4. Das Mitbringen von Hunden in öffentliche Wirtschaften.

(Ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. Februar 1878 auf Grund des § 58 Ziffer 1 P.=St.=G.=B.)

Wer Hunde in öffentliche Wirtschaften mitbringt, wird an Geld bis zu 20 M. bestraft. (Auch für Neuenheim gültig.)

5. Die Festsetzung der Polizeistunde.

(Ortspol. Vorschrift vom 20. März 1877 auf Grund des § 365 R.=St.=G.=B.)

Die nächtliche Polizeistunde für die Stadt Heidelberg wird auf 12 Uhr festgesetzt.

*) Die sämtlichen orts= und bezirkspolizeilichen Vorschriften für die Stadt und den Amtsbezirk Heidelberg sind in authentisch bearbeitetem **Sonder-Abdruck** erschienen und bei **D. Hörning, Hauptstr. 55a** zu haben.

A u s z u g

aus der bezirksamtlichen Verfügung vom 2. November 1891 Nr. 76 067,
betreffend die Handhabung obiger Vorschrift
(ergangen an sämtliche Wirthe der Stadt Heidelberg).

Eine Festsetzung der Polizeistunde auf eine spätere Stunde als 12 Uhr, ist durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. October 1864 ausdrücklich verboten. Diese Verordnung räumt der Polizeibehörde nur die Befugnis ein, eine Verlängerung der Polizeistunde bei besonderen Anlässen an einzelnen Tagen für alle oder einzelne Wirthschaften zu gestatten. Ebenso können einzelne Wirthschaften, welche zu diesem Zweck den Nachweis eines besonderen Bedürfnisses des Publikums zu erbringen haben, von der Polizeistunde vollständig befreit werden.

Bei durchaus strenger Durchführung der bestehenden Vorschriften müßte durch die Schutzmannschaft der Eintritt der Polizeistunde eine Viertelstunde vorher, also um 11³/₄ Uhr angekündigt werden und es würden alsdann die nach eingetretener Polizeistunde, d. h. nach 12 Uhr noch in den Wirthschaften anwesenden Gäste, welche sich trotz ergangener Mahnung nicht entfernt haben, behufs Bestrafung zur Anzeige gebracht werden müssen; ebenso die Wirthe, welche nach Eintritt der Polizeistunde (12 Uhr) das Wirthschaften nicht eingestellt oder ihre Gäste nicht an Entfernung gemahnt haben.

Um eine derartig strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, welche wohl kaum im Interesse der Wirthe gelegen sein dürfte, zu vermeiden, bestand bis jetzt dahier die Uebung, daß für die Entfernung der Gäste aus den Wirthschaften nach Eintritt der Polizeistunde ein gewisser Spielraum zugelassen wird, daß aber spätestens 1 Stunde nach Eintritt der Polizeistunde, also **spätestens** um 1 Uhr, die Wirthschaften geräumt und geschlossen sein müssen. Wir sind bereit, gegen das Verbleiben dieser Uebung auch fernerhin Nichts einzuwenden, erwarten aber einerseits, daß die Wirthe selbst die Gäste spätestens mit dem Eintritt der Polizeistunde (12 Uhr) zum Aufbruch mahnen und haben andererseits die Schutzmannschaft angewiesen, jeweils um 12 Uhr, bezw. zwischen 12 und 1¹/₄ Uhr den erfolgten Eintritt der Polizeistunde in den Wirthschaften, soweit dieselben zu dieser Zeit noch nicht geschlossen sind, anzukündigen. Dabei bemerken wir jedoch ausdrücklich, daß auch ohne solche Ankündigung durch die Schutzmannschaft der Wirth in jedem einzelnen Falle dafür verantwortlich ist, daß seine Wirthschaft spätestens um 1 Uhr geräumt und geschlossen ist.

6. Das Betreten gefährlicher Orte.

(Ortspol. Vorschrift vom 13. November 1865 auf Grund des § 100 P.=St.=G.=B.)

Das Begehen der am Neckarufer dahier liegenden Flöße wird allen denjenigen, welche hierzu nicht durch die Eigentümer die Erlaubnis erhalten haben, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Ml. auf Grund des § 100 P.=St.=G.=B. verboten.

II. Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei.

7. Die Anlage der Abtritte, Dunggruben und Pflanzlöcher.

(Ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Januar 1881 auf Grund des § 87 a, 116
P.=St.=G.=B., § 366 Z. 10 R.=St.=G.=B.)

I. Abtritte.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Abtritte müssen abseits der Straßen und öffentl. Plätze angelegt werden. Sie sollen in der Regel in einem besonderen Anbau außerhalb des Gebäudes errichtet werden. Wird eine Ausnahme hievon gestattet, so müssen die Abtritte jedenfalls an einer Umfassungswand des Gebäudes liegen.

§ 2. Alle Abtritte müssen mit in's Freie gehenden Fenstern versehen sein. Die bewegliche Fensterfläche darf nicht unter ¹/₂ Quadratmeter betragen.

Von der Straße aus sichtbare Abtritte sind nur dann gestattet, wenn sie nicht störend in's Auge fallen.

§ 3. Die Abtritträume eines jeden Hauses müssen für jeden Sitz mindestens 80 Centimeter breit und 1 Meter tief angelegt werden.

§ 4. Die Abtrittsröhren müssen aus Eisen oder Steingut gefertigt und mindestens 21 Centimeter weit sein.

Die Seitenröhren, welche von den Abtrittsitzen zum Hauptrohr führen, müssen ebenso weit und in möglichst spitzem Winkel (nicht über 25 Grad) dem Hauptrohr eingefügt sein.

Die Abtrittsröhre muß 3 Centimeter von Wänden und Mauern entfernt angelegt werden.

§ 5. Die Abtrittsröhre muß als Dunstrohr 21 Centimeter weit, möglichst senkrecht bis über das Dach und über die in der Nähe liegenden Wohnräume des Nachbarn geführt und mit einem Hut versehen werden.

Das Dunstrohr kann aus Zinkblech hergestellt werden.

Jeder Abtrittsitz ist mit einem gut schließenden Deckel zu versehen.

§ 6. Die Abtritte sind entweder nach dem Tonnen- oder nach dem Grubensystem anzulegen. Die §§ 1 bis incl. 4 dieser Vorschrift sind auf die schon bestehenden Abtritte, falls die letzteren nicht abgebrochen oder verlegt werden, nicht anzuwenden, insofern nicht ein erheblicher Mißstand nachgewiesen ist.

2. Besondere Vorschriften.

A. Abtritte nach dem Tonnensystem.

§ 7. Das Abtrittrohr muß durch ein gutschließendes gußeisernes Schiebrohr mit der Tonne verbunden sein.

§ 8. Am unteren Ende des Abtrittrohres muß entweder ein sogen. Syphonabluß angebracht sein, oder es muß, wenn der Syphon durch einen geraden Schieber ersetzt ist, am unteren Ende des Abtrittrohres noch ein besonderes Dunstrohr angefügt sein, welches, wenn möglich, nach dem Küchenlamin geführt wird, um neben, aber getrennt von diesem, bis über das Dach zu laufen.

Die Baupolizei-Behörde kann von dieser Bestimmung in geeigneten Fällen Dispens erteilen.

§ 9. Die Abtritt-Tonnen müssen entweder aus verzinktem oder auf beiden Seiten mit Oelfarbe angestrichenem Eisenblech oder aus Holz gefertigt sein; ihre Größe, Form und Veranbarung muß der polizeilich genehmigten Normalzeichnung genau entsprechen, welche sich auf dem städtischen Bauamte befindet.

Bei besonderen Verhältnissen sind Ausnahmen, jedoch nur mit Genehmigung der Baupolizei-Behörde, gestattet.

§ 10. An der Tonne muß ein Ueberlauf-Röhrchen angebracht sein, durch welches die Flüssigkeit in ein daneben stehendes Ueberlaufbecken abfließen kann, wenn die Tonne überfull sein sollte.

Damit keine Verstopfung des Röhrchens stattfindet, muß in der Tonne an der Stelle, wo das Röhrchen angeschraubt wird, ein Seilher angebracht sein.

§ 11. Für jedes Haus müssen die nötigen Wechseltonnen vorhanden sein.

§ 12. An jeder Tonne muß die Straße und Nummer des Hauses, zu welchem sie gehört, deutlich mit Oelfarbe angestrichen sein.

§ 13. Die Tonne muß an einem solchen Orte zum Gebrauche aufgestellt sein, daß sie leicht entfernt und mit der Wechsel-Tonne vertauscht werden kann.

Der Boden, auf welchem die Tonne steht, muß gut cementiert sein.

Bei Neubauten ist darauf zu halten, daß der Raum, in welchem die Tonne aufgestellt wird, von den übrigen Teilen des Gebäudes möglichst luftdicht abgeschlossen, von außen direkt zugänglich und nach seiner Ausdehnung, sowie Höhenlage derart beschaffen ist, daß für die Aufstellung eines Ueberlaufbeckens sowie, wenn eine größere Wohnung in Frage steht, von Kuppeltonnen mit Ueberlaufbecken genügend Raum vorhanden ist, und das Auswechseln der Tonnen rasch und leicht ausgeführt werden kann.

Weiter ist bei Neubauten darauf zu bestehen, daß der Boden des Raumes und die Wände auf eine Höhe von mindestens 30 cm wasserdicht hergestellt werden und daß an dem Boden eine Entleerungsvertiefung angebracht wird, nach welcher von allen Seiten Gefäll zu geben ist.

§ 14. Wird als Tonnenraum die bisherige Abtrittgrube benützt, so ist diese sorgfältig zu räumen und zu reinigen, an zweckmäßiger Stelle eine kleine Stiege und außerdem eine Vorrichtung (Kolle) anzubringen, welche die leichte Herausnahme der abzuführenden Tonne ermöglicht.

§ 15. Jede neue Tonneneinrichtung muß vor der Benützung von dem amtlichen Sachverständigen besichtigt und genehmigt werden.

§ 16. An Stelle der beweglichen Tonnen ist auch die Aufstellung der sogenannten Pumptonnen gestattet.

Die Pumptonne muß aus verzinktem oder auf beiden Seiten mit Delfarbe angestrichenem Eisenblech gefertigt sein. Die Aufstellung hat in einem Raume zu geschehen, der so groß ist, daß die Tonne von allen Seiten umgangen werden kann; der Boden dieses Raumes muß gut cementiert sein. Die Tonne ist mit einem Mannloche und mit einem Entleerungsrohre zu versehen. Letzteres ist luftdicht in die Tonne einzulassen und muß bis auf den Boden derselben reichen.

Am oberen Ende dieses Rohres ist ein Gewinde anzubringen, an das der Schlauch der Entleerungspumpe angeschraubt werden kann.

Zu Uebrigem finden die §§ 7, 8, 10 und 15 dieser Vorschrift auch auf die Pumptonnen Anwendung.

B. Abtritte nach dem Grubensystem.

a. Vorschriften für Neuanlagen.

§ 17. Abtrittgruben sind außerhalb der Gebäudegrundfläche, abseits der Straße, von den Grundmauern des Gebäudes getrennt und mindestens 3 m von Brunnen-schächten, Brunnenstuben und von den zum Hause nicht gehörigen Wasserleitungs-
röhren, sowie 1,80 Meter von der Nachbargrenze entfernt anzulegen.

Die Entfernung von der Nachbargrenze wird von der Innenseite der Grube an gemessen.

Wo eine genaue Erfüllung dieser Vorschriften örtlicher Verhältnisse wegen nicht stattfinden kann, sind die Gruben nach den besonderen Anordnungen der Baupolizei-behörde herzustellen.

§ 18. Jede Grube muß nach allen Seiten ihre eigenen Mauern erhalten, welche bei Verwendung von Bruchsteinen 0,45 Meter, bei Verwendung von Backsteinen mindestens 1½ Normalstein (25 cm lang, 6,5 cm dick, 12 cm breit) stark sein und mit Cement oder hydraulischem Mörtel gemauert werden müssen.

Ferner sind die Gruben im Innern mit einer mindestens 0,12 Meter starken Backsteinwand in Cement gemauert in der Weise zu verkleiden, daß zwischen beiden Mauern ein 2 cm breiter Zwischenraum bleibt, welcher mit Cement auszugießen ist.

§ 19. Der Boden der Grube muß aus einer 18 cm dicken Betonschicht hergestellt werden, auf welche sodann ein Backsteinboden in Cement zu legen ist.

Der Boden der Grube muß von allen Seiten gegen die Entleerungsvertiefung hin Gefäll haben. Letztere muß 30 cm weit und ebenso tief sein, sowie sich unmittelbar unter der Einsteige-Öffnung befinden.

§ 20. Jede Grube muß mit einem mit Cement gemauerten, 25 cm starken Gewölbe überwölbt werden.

§ 21. Der Boden der Grube, die vier Wandflächen und das Gewölbe sind mit einem geglätteten, 1½ cm starken Cementverputze zu versehen.

§ 22. Die Einsteige-Öffnung der Grube ist entweder mit einer Stein- oder mit einer Eisenplatte luftdicht zu verschließen und dürfen in der letzteren keinerlei Öffnungen zum Einleeren von Kehricht, Asche, Küchenabfällen und dergleichen angebracht werden.

§ 23. Die aus den Gebäuden in die Abtrittgrube führende Zuleitung muß aus Eisen- oder Steingutröhren in gleicher Weite wie die Abfallröhren (21 cm) bestehen.

Keine Grube darf mehr als 5 Kubikmeter Rauminhalt haben.

§ 24. Jede hiernach ausgeführte Grube muß, ehe sie verpußt wird, und vor ihrer Benützung geprüft werden.

Zum Zwecke der Prüfung ist Anzeige bei der Baupolizeibehörde zu erstatten.

Es darf keine Grube in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem amtlichen Sachverständigen vorschriftsmäßig befunden wurde.

§ 25. Zum Zweck der Ausbesserung sind die Gruben einer periodischen Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht zu unterziehen.

b. Vorschriften für bestehende Anlagen.

§ 26. Alle bereits bestehenden Abtrittgruben, welche sich nach dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen nicht als wasserdicht erweisen, sind alsbald dadurch wasserdicht herzustellen, daß die Umfassungswände einschließlich des Bodens abgewaschen und mit Cement ausgefügt, sodann im Innern mit einer 12 cm starken, in Cement gemauerten Backsteinwand in der Weise verkleidet werden, daß zwischen den bestehenden Umfassungsmauern und der neuen Backsteinwand ein mindestens 2 cm breiter Zwischenraum verbleibt, welcher mit Cement auszugießen ist.

Der Boden der Grube ist durch zwei in Cement übereinandergelegte Backsteinschichten zu verwahren, und so anzulegen, daß er nach der Entleerungsvertiefung hin Gefäll erhält.

Wo eine Neuherstellung des Bodens erforderlich wird, ist derselbe nach den Bestimmungen über Anlage neuer Gruben herzustellen.

Alle Abtrittgruben müssen im Innern mit einem geglätteten, 1½ cm starken Cementverpuß versehen und außerdem mit einem 25 cm starken Gewölbe überwölbt werden.

Wo eine Abdeckung mit Dielen erfolgen soll, ist das Verfahren nach § 30 einzuhalten.

§ 27. Sollten alte Abtrittgruben mehr als 5 cbm Rauminhalt haben, so ist durch Ausmauern der Grube, ehe die innere Verkleidung mit Backstein vorgenommen wird, der Rauminhalt auf das vorgeschriebene Maß zu verringern.

§ 28. Vor Fertigstellung der Abtrittgruben ist nach § 24 zu verfahren.

II. Dunggruben und Pfußlöcher.

§ 29. Für die bauliche Anlage und Untersuchung der Dunggruben und Pfußlöcher gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Abtrittgruben. Jedoch muß die Entfernung der Dunggruben und Pfußlöcher von Brunnenschächten, Wasserleitungen, Brunnenstüben und der Nachbargrenze mindestens 5 m betragen.

Kein Pfußloch darf mehr als 15 cbm Rauminhalt haben.

§ 30. Wo statt der Ueberwölbung aus besonderen Gründen die Abdeckung mit Dielen geschehen soll, hat letztere aus einer doppelten Bretterlage, bei der die Fugen gut geschlossen sein müssen, zu bestehen.

Hiezu ist jedoch stets die Genehmigung der Baupolizeibehörde einzuholen.

§ 31. Die Benützung der Dunggrube als Abtrittgrube oder umgekehrt ist unstatthaft.

B. Abfuhr der Abtrittkoffe.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 24. März 1881 in der Fassung vom 10. Juli 1890 auf Grund des § 87 a P.-St.-G.-B., § 366 Bff. 10 R.-St.-G.-B.)

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Abtritttonnen wird, insoweit die Stadtgemeinde dieses Geschäft nicht etwa selbst übernimmt,*) namens derselben gegen Erhebung der in anliegendem Tarif bezeichneten Gebühren durch einen Unternehmer besorgt. Der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter, welcher für die Erfüllung dieser Vorschrift der Polizeibehörde gegenüber einzustehen hat, ist der letzteren vom Stadtrat namhaft zu machen.

Das gleiche gilt bezüglich der Reinigung der Abtrittgruben.

*) Die Stadtgemeinde hat das Geschäft unterm 1. Januar 1889 selbst übernommen.

Sollte die Stadtgemeinde das in Frage stehende Geschäft selbst übernehmen,*) so hat sie der Polizeibehörde einen städtischen Bedienteten zu bezeichnen, welcher für Erfüllung dieser Vorschrift verantwortlich ist, und es unterliegt dann derselbe den nämlichen Bestimmungen, die in dieser Vorschrift für den Unternehmer enthalten sind.

§ 2. Der Stadtrat kann in einzelnen Fällen, namentlich zu Gunsten hiesiger Landwirte, mit Zustimmung des Bezirksamts gestatten, daß der betreffende Hausbesitzer selbst die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung seiner Tonnen bezw. die Entleerung seiner Abtrittgrube bewirkt.

§ 3. Findet bei der Abholung der Tonnen oder bei der Entleerung der Abtrittgruben eine Verunreinigung der Straße oder des Hauses statt, so ist der Unternehmer, bezw. dessen Dienstpersonal verbunden, dieselbe sofort wieder zu beseitigen, wozu die betreffenden Hausbesitzer das nötige Wasser zu liefern haben.

II. Besondere Vorschriften.

1. Bezüglich der Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Abtritttonnen.

§ 4. Der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter ist verbunden, die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Tonnen stets rechtzeitig zu besorgen. Die Zeit der Abholung der Tonnen wird für jedes Haus von vornherein vom Stadtbauamt festgesetzt.

Die in Frage stehende Festsetzung muß so getroffen werden, daß jede Tonne, bevor sie vollständig gefüllt ist, zur Abholung gelangt. Eine im Gebrauche befindliche tragbare Tonne darf nie länger wie 8 Tage in einem Hause stehen bleiben.

Wenn besondere Gründe vorliegen, welche es als erforderlich erscheinen lassen, daß die Tonnen öfter als zu den durch das Stadtbauamt festgesetzten Zeiten abgeholt werden, wenn z. B. in einem Hause eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, so ist der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter auf Begehren des Tonnenbesitzers, sowie auch, falls die Polizeibehörde dies verlangt, zur häufigeren Abholung der Tonnen verpflichtet.

§ 5. An Sonntagen, sowie an den dem Sonntag verordnungsmäßig gleichstehenden Feiertagen ist die Abholung der Tonnen — vorbehaltlich besonderen polizeilichen Dispenses in dringenden Fällen — nur bis morgens 9 Uhr zulässig.

§ 6. Die Reinigung der Tonnen muß außerhalb der Stadt geschehen und die gereinigte Tonne bei der nächstfolgenden Abholung dem Besitzer wieder zurückgegeben werden.

§ 7. Jeder Tonnenbesitzer, welcher nicht die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten hat, ist, bevor er seine Tonneneinrichtung in Gebrauch nimmt, verpflichtet, zum Zweck der Abholung der Tonnen dem Stadtbauamt schriftliche Anzeige zu machen.

§ 8. Diejenigen Tonnenbesitzer, welche die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten haben, sind für die rechtzeitige Auswechslung ihrer Tonnen verantwortlich. Für die Frage der Rechtzeitigkeit sind die in § 4 Abs. 2 dieser Vorschrift aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Auch haben die in Rede stehenden Tonnenbesitzer den § 5 dieser Vorschrift zu beachten, jede Verunreinigung der Straße, welche bei der Abholung der Tonnen stattfindet, sofort wieder zu beseitigen, die Reinigung der Tonnen außerhalb der Stadt vorzunehmen und etwaige besondere Weisungen, welche ihnen die Polizeibehörde aus Anlaß der Besorgung des fraglichen Geschäfts erteilen wird, zu befolgen.

2. Bezüglich der Entleerung der Abtrittgruben.

§ 9. Die Entleerung der Abtrittgruben hat mittelst der Saugpumpe zu geschehen. Letztere muß stets in einem solchen Zustand sein, daß die Arbeit in geruchloser Weise und ohne Verunreinigung der Umgegend vollzogen werden kann.

§ 10. Die Hauseigentümer, bezw. deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, die Abtrittgruben entleeren zu lassen, sobald solche über zwei Drittel angefüllt sind.

*) Ist geschehen unterm 1. Januar 1889.

Zu diesem Zweck ist dem Unternehmer, bezw. dessen Vertreter bei einer der hierfür einzurichtenden Meldestellen Anzeige zu erstatten, welche auf Verlangen zu bescheinigen ist, und es hat hierauf die Entleerung binnen 4 Tagen zu erfolgen.

§ 11. Die Entleerung der Gruben darf in der Regel nur an Werktagen und in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober in der Haupt-, Plöck- und Leopoldstraße nur von 5 bis 9 Uhr morgens und von 7 bis 11 Uhr abends vorgenommen werden. In den übrigen Stadtteilen und allgemein in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai kann die Entleerung von 5 Uhr morgens bis 11 Uhr abends stattfinden.

§ 12. Den in den Gruben zurückgebliebenen Bodensatz, sowie Scherben, Schutt und dergl. hat der Unternehmer, bezw. dessen Vertreter alsbald nach der Vornahme der Entleerung gegen besondere Vergütung zu entfernen.

Der Bodensatz ist vor seiner Entfernung zu desinfizieren.

Vorgefundene Mängel der Grube hat derjenige, welcher die Entleerung der Grube besorgt, der Baupolizeibehörde anzuzeigen.

§ 13. Zur Abfuhr des Grubeninhalts dürfen nur vollständig wasserdichte und luftdicht abgeschlossene Fässer verwendet werden, welche samt den dazu gehörigen Wagen mit Delfarbe angestrichen und stets sauber gehalten sein müssen.

§ 14. Diejenigen Hausbesitzer, welche die in § 2 dieser Vorschrift vorgesehene Erlaubnis erhalten haben, sind für die rechtzeitige Entleerung ihrer Gruben verantwortlich. Dieselben haben ferner die §§ 17, 18, 18a und 20 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22. Dezember 1865, die Straßenpolizei betr., zu beachten, jede Verunreinigung der Straße, welche bei der Entleerung der Grube stattfindet, sofort zu beseitigen und etwaige besondere Weisungen, welche ihnen die Polizeibehörde aus Anlaß der Besorgung des fraglichen Geschäfts erteilen wird, zu befolgen.

III. Uebergangsbestimmung.

§ 15. Alle Diejenigen, welche z. B. im Besitze einer Erlaubnis sind, wie sie der § 2 dieser Vorschrift vorsieht, haben solche bis zum 1. Juli 1881 erneuern zu lassen, widrigenfalls die betr. Erlaubnis von diesem Zeitpunkt an ihre Gültigkeit verliert.]

Garif.

(Beschluß des Bürgerausschusses vom 17. Februar 1890 Nr. 98, genehmigt
9. April 1890 Nr. 24513.)

Der Unternehmer ist berechtigt zu erheben:

I. Bei Abritten nach dem Tonnen-system:

- 1) Für die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung einer tragbaren Tonne 20 Pfg.
- 2) Für das gleiche Geschäft bei zwei verkuppelten Tonnen je 15 "
- 3) Für das nämliche Geschäft bei einer fahrbaren Tonne (bis 800 Liter fassend) 50 "

II. Bei Abritten nach dem Grubensystem:

- 1) Für die gewöhnliche Entleerung der Grube mittelst der Maschine 1 Mk. per kbm (1000 Liter).
- 2) Für die Entfernung des in den Gruben zurückgebliebenen Bodensatzes, sowie von Scherben, Schutt u. dgl. (§ 5 der ortspolizeilichen Vorschrift) 4 Mk. per kbm.
- 3) Für die Entleerung solcher Gruben, deren Inhalt aus Wasser besteht (von Waterklosets), 2 Mk. per kbm.

9. Die Abfuhr des Kehrichts, des Schnees und der Haushaltungsabfälle.

(Ortspol. Vorschrift vom 6. Dezember 1888 auf Grund des § 87a P.-St.-G.-B., § 366 Z. 10 R.-St.-G.-B.)

§ 1. Die Abfuhr des Kehrichts und Schnees, welche sich bei der Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege durch die in § 2 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 22. Dezember 1865 bezeichneten Personen ergeben, sowie der Haushaltungsabfälle,

beforgt die Stadtverwaltung, ohne hiefür ein Entgelt zu erheben. Sie macht der Polizeibehörde einen städtischen Bediensteten namhaft, welcher der letzteren gegenüber für Erfüllung gegenwärtiger ortspolizeilicher Vorschriften verantwortlich ist.

§ 2. Das städtische Abfuhrpersonal hat die Verpflichtung, nach einem seitens der städtischen Verwaltung von Zeit zu Zeit zu veröffentlichenden Fahrplan die Straßen der Stadt mit Wagen zu befahren, welche zur Aufnahme des Kehrrechts und der Haushaltungsabfälle dienen.

Die zur Abfuhr bestimmten Wagen müssen absolut undurchlässig, mit gut schließenden Deckeln, sowie gut sichtbaren Nummern versehen sein und stets in dichtem und brauchbarem Zustande erhalten werden.

§ 3. Die Abfuhr beginnt in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober Morgens um 6 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai Morgens um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr und wird derart betrieben, daß die Abholung in jedem Hause dreimal in der Woche erfolgt.

§ 4. Der Kehrrecht und die Haushaltungsabfälle sind von den Einwohnern der Stadt in besonderen Behältern bereit zu halten, welche zu den im Fahrplan der Abfuhr festgesetzten Abholungszeiten unmittelbar hinter einem nach der Straße gerichteten Haus-, Hof- oder Garten-Gingange (eventuell in dem unmittelbar hinter dem Vorderhaus gelegenen Hofraum) zu ebener Erde aufgestellt werden müssen.

§ 5. Die Hausbewohner haben dafür zu sorgen, daß das Abfuhrpersonal die betreffenden Eingänge offen findet, daß dasselbe die Gefäße leicht wahrnehmen, und daß das Aufladen ihres Inhalts ohne Verzug geschehen kann.

§ 6. Die den Kehrrecht und die Abfälle enthaltenden Gefäße müssen vollständig dicht, haltbar und mit zwei Henkeln versehen sein. Sie dürfen bis zu ihrem oberen Rande nicht mehr als 50 Liter Inhalt haben und höchstens bis zu 5 cm unter diesen Rand gefüllt werden.

§ 7. Das Abfuhrpersonal ist verpflichtet, in jedem Hause die Gefäße, welche obigen Bestimmungen entsprechen, aus der unmittelbar an der Straße gelegenen, offenen Haus-, Hof- oder Gartenflur (eventuell aus dem unmittelbar hinter dem Vorderhaus gelegenen Hofraum) zu holen, sie zu entleeren und sodann wieder an diese Stellen zurückzutragen.

§ 8. Ausgeschlossen von der unentgeltlichen Abfuhr sind die gewerblichen Abfälle der Klein- und Großindustrie und zwar sowohl Feuerungsrückstände, als Materialabfälle sowie Bauschutt.

§ 9. Das Einwerfen von Straßengericht oder Haushaltungsabfällen in die Abortgruben und Abtritttonnen ist strenge verboten.

§ 10. Wegen der Abfuhr des Schnees wird jeweils seitens der städtischen Abfuhranstalt von Fall zu Fall das Nötige vorgekehrt werden. Das Aufhauen und Sammeln des Schnees und Eises bleibt Sache der Hauseigentümer.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß §§ 87a des R.-St.-G.-B., § 9 Ziff. 4 W.-D. vom 27. Juni 1874 die Sicherung der öffentlichen Reinlichkeit und Gesundheit betr. und 366¹⁰ des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 12. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. Januar 1889 in Kraft. Durch dieselbe werden die dem Unternehmen der Pferdebahn vertragsmäßig bezw. durch die ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. April 1885 auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf die Reinigung des Bahnkörpers und der Halteplätze, sowie hinsichtlich der Abfuhr von Kehrrecht, Schlamm, Schnee und Eis in keiner Weise berührt.

10. Die Beseitigung tierischer Abfälle.

(Ortspol. Vorschrift vom 14. Januar 1890 auf Grund des § 87 a P.-St.-G.-B.)

§ 1. Sämtliche Metzger, Wildpret- und Geflügelhändler, sowie alle diejenigen Gewerbetreibenden hiesiger Stadt, in deren Geschäftsräumen leicht in Fäulnis übergehende tierische Abfälle sich ansammeln, sind verpflichtet, zur Aufnahme und Abfuhr dieser Abfälle sich je zwei Tonnen nach einem von der städtischen Verwaltung festzustellenden Muster zu halten.

Diese Tonnen, welche aus Holz gefertigt und mit eisernen Reifen versehen sein sollen, müssen einen abnehmbaren, dichtschließenden Deckel haben.

§ 2. Die Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung dieser Tonnen hat durch die städtische Abfuhranstalt zu geschehen und ist die Selbstentleerung dieser Abfallstoffe den in § 1 genannten Personen untersagt.

§ 3. Das Bezirksamt kann in einzelnen Fällen nach Anhörung des Stadtrats gestatten, daß die in § 1 genannten Gewerbetreibenden die Entleerung der Abfalltonnen selbst besorgen.

§ 4. Die Abholung und Entleerung der Tonnen durch die städtische Abfuhranstalt erfolgt nach Maßgabe des von dieser städtischen Behörde festzusetzenden bestimmten Turnus. Letzterer ist in der Weise einzurichten, daß im Winter, d. i. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, wöchentlich mindestens eine, im Sommer, d. i. in der Zeit vom 1. April bis 30. September, wöchentlich mindestens zwei Abholungen für jeden in Betracht kommenden Gewerbebetrieb vorgesehen werden.

Die einzelnen Abholungstage sind den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Die Verwaltung der städtischen Abfuhranstalt ist für die ordnungsgemäße Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Tonnen verantwortlich. Dem Personale der Anstalt müssen dieselben äußerlich rein übergeben werden.

§ 5. Für jede Auswechslung, Abfuhr, Entleerung und Reinigung der Tonnen ist eine vom Stadtrat mit Zustimmung des Bürgerausschusses festzusetzende Gebühr zu entrichten.

§ 6. Die tierischen Abfälle dürfen nicht in die Klohrichtbehälter, Aborttonnen und -Gruben geworfen werden.

§ 7. Uebertretungen dieser ortspolizeilichen Vorschrift werden auf Grund der Eingangs genannten Bestimmung (§ 87 a P.-St.-G.-B.) an Geld bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 8. Die vorstehende ortspolizeiliche Vorschrift tritt am 1. Februar 1890 in Kraft, zu welchem Zeitpunkt die erwähnte ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Juli 1873 außer Geltung gesetzt wird.

11. Das Sammeln und Lagern von Knochen.

(Ortspol. Vorschrift vom 14. August 1875 in der Fassung vom 19. November 1888 auf Grund des § 87 a P.-St.-G.-B., § 366 Z. 10 A.-St.-G.-B.)

§ 1. Das Sammeln von ungereinigten Knochen und ähnlichen Tierabfällen darf nur in guten, nicht durchlöchernten Säcken geschehen.

Zum Sammeln von Knochen ist die Benützung von Fuhrwerken mit Ausnahme von Handkarren untersagt. Falls letztere zum Sammeln benützt werden, müssen dieselben mit gut schließenden Deckeln versehen und innen mit Blech ausgeschlagen sein. Weiterhin dürfen dieselben im Sommer nur bis morgens 9 Uhr, im Winter nur bis morgens 10 Uhr in Gebrauch genommen werden und dürfen jeweils nicht länger als dringend nötig vor den Häusern stehen bleiben.

§ 2. Die Verbringung der gesammelten Knochen in das Lager hat noch am gleichen Tage zu geschehen.

Hierbei können Wagen benützt werden; doch sind die besuchteren Straßen zu vermeiden und es ist untersagt, die ganz oder teilweise geladenen Wagen unterwegs halten zu lassen.

§ 3. Lager von ungereinigten Knochen dürfen in der Stadt nicht bestehen. Ausnahmen kann nur in besonderen Fällen der Bezirksrat gestatten.

§ 4. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

12. Das Sammeln und Lagern von Lumpen.

(Ortspol. Vorschrift vom 26. Februar 1885 auf Grund des § 87 a P.-St.-G.-B., § 366 Z. 10 N.-St.-G.-B.)

§ 1. Das Sammeln von Lumpen darf nur in guten, nicht durchlöchernten Säcken geschehen.

Die Benützung von Wagen beim Sammeln von Lumpen ist nicht gestattet.

§ 2. Das Lagern von Lumpen in Gebäuden, welche zu Wohnungen von Menschen dienen, ist verboten.

§ 3. Die Errichtung neuer und die Erweiterung bereits bestehender Lager von Lumpen innerhalb der Stadt ist nur mit Genehmigung des Bezirksrats zulässig.

§ 4. In Lagern innerhalb der Stadt sind die Lumpen jeweils unmittelbar nach ihrer Einlieferung in Säcke oder Ballen zu verpacken, desgleichen hat ein etwaiges Sortieren (Verlesen) der Lumpen sofort nach der Einlieferung zu erfolgen.

Es ist untersagt, Lumpen in größeren Mengen als 50 kg frei liegen zu lassen oder auf einmal zu sortieren.

§ 5. Die Lumpenhändler sind verpflichtet, ihre Lager auf Anordnung des Großh. Bezirksamtes nach dessen Angabe zu desinfizieren.

§ 6. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

13. Die Reinhaltung der Schlammsammler.

(Ortspol. Vorschrift vom 2. September 1876 auf Grund des § 87 a P.-St.-G.-B., § 9 Z. 1 und 2 der V.-D. vom 27. Juni 1874, § 366 Z. 10 N.-St.-G.-B.)

§ 1. Das Ablagern von Straßenechricht, Unrat, Staub, Schutt und Abfällen jeder Art in die städtischen Kanaleinläufe und Schlammsammler ist untersagt.

§ 2. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

14. Das Halten von Schweinen.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 7. März 1878 auf Grund des § 87 a P.-St.-G.-B.)

§ 1. Das Halten von Schweinen innerhalb der Stadt ist nur gestattet, wenn hierzu genügender Raum vorhanden, der Fußboden des Schweinestalls, sowie dessen nächste Umgebung vollkommen wasserdicht hergestellt, d. i. cementiert, asphaltiert oder mit Cementfugung gepflastert, oder geplattiert, eine mit dem Schweinestall durch eine Rinne verbundene wasserdichte Grube zur Aufnahme des Urins und Ausspülwassers vorhanden, und stets für entsprechende Reinlichkeit und den nötigen Luftzug gesorgt ist.

§ 2. Um in einem Hause oder Hofe mehr als zwei Schweine halten zu dürfen, ist außerdem in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Polizei-Behörde erforderlich.

Dieselbe kann insbesondere schon mit Rücksicht auf die Lage des Hauses in einer bestimmten Straße versagt und für den Fall, daß sich Belästigungen für die Nachbarschaft ergeben, jederzeit widerrufen werden.

§ 3. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

15. Schlachthaus-Ordnung.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 18. August 1879 in der Fassung vom 20. April 1888 auf Grund der § 93. 95 P.-St.-G.-B.)

§ 1. Alles große Schlachtvieh (Ochsen, Farren, Kühe, Rinder) muß im Schlachthaus geschlachtet werden.

§ 2. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn das Schlachthaus aus irgend einem Grunde, z. B. wegen hohen Wasserstandes, nicht benutzt werden kann.

In diesem Falle ist jede beabsichtigte Schlachtung der Polizeibehörde und dem Fleischbeschauer rechtzeitig anzuzeigen.

§ 3. Die gewöhnliche Schlachtzeit ist auf vormittags 9 bis abends 6 Uhr festgesetzt.

Wer zu einer andern Tageszeit schlachten will, hat zuvor dem Fleischbeschauer Anzeige zu machen.

Von abends 9 Uhr bis morgens 4 Uhr soll, Notfälle ausgenommen, nicht geschlachtet werden und muß das Schlachthaus geschlossen bleiben.

§ 4. Das Schlachten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen kann nur in den Sommermonaten (Mai bis einschließlich Oktober) und in ganz dringenden Fällen, aber nie während des Vor- oder Nachmittagsgottesdienstes, sondern nur von 11 bis 1 Uhr mittags vom Bezirksamt gestattet werden. Außerdem ist die beabsichtigte Schlachtung jeweils dem Fleischbeschauer anzuzeigen.

Festtage im Sinne dieser Vorschrift sind die den beiden Konfessionen gemeinsamen Feiertage: Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag, ferner der Gründonnerstag, Charfreitag und Fronleichnamstag.

§ 5. Beim Transport in das Schlachthaus muß das Schlachtvieh gehörig verwahrt und vorsichtig geführt, auch darf dasselbe nicht eher als unmittelbar vor der Schlachtung in den Schlachtraum gebracht werden.

§ 6. Beim Schlachten und den damit verbundenen Geschäften soll Ruhe und Anstand herrschen.

§ 7. Vor Beginn der Schlachtung sind die Tiere an der Stelle, wo das Schlachten vorgenommen werden soll, gut und sicher zu befestigen.

Das Werfen auf die Schragen ist fortan verboten.

§ 7a. Das Töten der Tiere hat durch Stirnschlag mit oder ohne Anwendung der Schlachtmaske und sofort nachfolgendem Bruststich zu geschehen.

Die Ausführung des Halsstiches, wobei nur die Drosseladern durchschnitten werden, ist verboten. Das Schlagen darf nur von solchen Personen, welche der Fleischbeschauer oder dessen Stellvertreter als befähigt erklärt und nur mit einem von demselben als geeignet bezeichneten „Schläger“ ausgeführt werden.

Bei älteren und schwereren Tieren, welche nach Ansicht des Fleischbeschauers, oder dessen Stellvertreters mitmaßlich durch den ersten Schlag nicht gefällt werden können, ist die Schutzmaske zu verwenden.

§ 7b. Beim rituellen Schlachten der Israeliten hat das Fesseln und Werfen der Tiere in schonender Weise ebenfalls ohne Benützung des Schragens zu geschehen, und muß der Halschnitt sofort nach dem Werfen ausgeführt werden.

Das bei dieser Art der Schlachtung, sowie bei allen Schlachtungen, bei denen der Schlund der Tiere durchschnitten wurde, aufgefangene Blut darf nicht zu Speisezwecken verwendet werden. Dessen Verwendung zu technischen Zwecken steht nichts entgegen, doch muß es sofort in die zu diesem Zwecke im Schlachthaus aufgestellte Tonne geschüttet werden.

§ 8. Die beim Schlachten beschäftigten Personen haben den Anordnungen des Fleischbeschauers und Schlachthausaufsehers bezüglich der Fleischschau, Keilichkeit, Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten.

§ 9. Das Fleisch der geschlachteten Tiere einschließlich der Eingeweide darf erst nach erfolgter Besichtigung durch den Fleischbeschauer aus dem Schlachthaus entfernt und nur dann von dem Metzger oder dessen Arbeitern nach Hause gebracht werden, wenn es für bankwürdig erklärt ist. Die Verwertung nicht bankwürdigen,

aber doch für genießbar erklärten Fleisches erfolgt auf der städtischen Freibank nach Anordnung des Fleischbeschauers.

§ 10. Der Schlachthausaufseher ist dafür verantwortlich, daß das Schlachthaus, namentlich der Boden und die Wände, sowie die Gerätschaften stets rein gehalten sind, daß Blut, Dung und sonstige Abfälle aus dem Schlachthaus jeweils sofort weggebracht werden und daß der Wanst im Schlachthaus gewendet, der Inhalt aber sogleich entfernt wird. Derselbe hat in der Zeit vom Mai bis einschließlich Oktober täglich, sonst spätestens nach 48 Stunden die Dunggrube zu entleeren und die Abfälle auf den städtischen Wasenplatz zu verbringen.

Das Heraushängen oder Herauswerfen von Abfällen ist untersagt.

§ 11. Personen, welche nicht im Schlachthaus beschäftigt sind, namentlich Kindern, darf der Aufenthalt daselbst nicht gestattet werden. Den beim Schlachten beschäftigten Personen ist das Rauchen im Schlachthaus untersagt.

§ 12. Das Mitnehmen von Hunden in das Schlachthaus ist verboten und namentlich dem Aufseher das Füttern von eigenen oder fremden Hunden in demselben untersagt.

§ 13. Die Metzgermeister sind für die mit ihrem Vorwissen begangenen Uebertretungen ihrer Arbeiter mitverantwortlich.

§ 14. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 20, beziehungsweise bis zu 50 Mark bestraft.

16. Viehhof-Ordnung.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 18. Oktober 1886 auf Grund des § 90 P.-St.-G.-V. § 69, 149 Z. 6 Gew.-Ordn.)

§ 1. Alles große und kleine Schlachtvieh, sowie Pferde, welche durch Einheimische oder Auswärtige zu Wasser oder zu Land zum Verkauf in hiesiger Stadt eingebracht werden, müssen in den bestehenden Viehhof eingestellt werden. Die Benützung anderer Stallräume für derartige Tiere, sowie deren Verkauf an einem anderen Ort ist untersagt. Alles für hiesige Metzger, selbst auf vorherige Bestellung, eingebrachte Schlachtvieh **gilt als zum Verkauf eingebracht**, so lange nicht nachgewiesen wird, daß der Kaufpreis mit dem Metzger schon vor dem Einbringen dem Stück nach fest vereinbart und also namentlich nicht noch von dem, sich nach der Schlachtung ergebenden Gewicht oder von der Qualität des Fleisches abhängig gemacht war.

§ 2. Für das Einstellen des Viehes in den Viehhof auf die Dauer von acht Tagen hat der Verkäufer an den Viehhospächter zu entrichten:

1) für einen Ochsen, Stier, eine Kuh, ein Rind oder Pferd	18 Pfg.
2) für ein fettes Schwein	18 "
3) für ein Kalb oder Schaf	12 "
4) für ein mageres Schwein oder eine Ziege	9 "
5) für ein Spanferkel	3 "

§ 3. Beständer hat für hinlänglichen Raum zum Unterbringen des einzustellenden Viehes zu sorgen, die Stallungen mit hinlänglicher Streu versehen zu lassen und sich jeder Gebührenüberforderung zu enthalten.

§ 4. An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist der Verkauf von Vieh im Viehhof untersagt.

§ 5. Das Vieh ist im Viehhof sowohl als während des Transportes unter gehörige Aufsicht zu stellen.

§ 6. Sämtliches eingebrachte Schlachtvieh muß sich in schlachtfähigem Zustande befinden.

Stranke und nicht in schlachtfähigem Zustande befindliche Tiere, sowie unreife Käiber werden, sofern deren Zurückweisung in die Heimat nicht für geboten erachtet wird, sofort der städtischen Freibank überwiesen.

Wissentliches Einbringen kranken Viehes unterliegt der im § 90 des P.-St.-G.-V. angedrohten Strafe an Geld bis zu 150 Mark oder an Haft bis zu 6 Wochen.

§ 7. Uebertretungen dieser Vorschrift werden nach Maßgabe der §§ 69 und 149, Ziffer 6 der Gewerbeordnung mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

17. Stall-Ordnung für die Viehhof- und Schlachthausstallungen.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 8. Februar 1875 auf Grund des § 87 a, 85 Ziff. 2 P.-St.-G.-B.)

§ 1. Der Dünger ist aus den Stallungen täglich einmal auszubringen und das Stallpflaster sauber abzufahren. Es hat dies in den Sommermonaten vor morgens 6 Uhr, in den Wintermonaten vor morgens 7 Uhr zu geschehen.

§ 2. In den Sommermonaten sind die Ställe wöchentlich zweimal mit Wasser auszuspielen und in den Fugen gut zu reinigen. Täglich aber ist das Stallpflaster nach dem Ausmisten sofort mit Gyps zu bestreuen.

§ 3. Nach dem Ausbringen des Düngers ist alsbald nach Bedürfnis der in den Ställen vorhandenen Tiere einzustreuen.

§ 4. Länger als 8 Stunden in den Ställen untergebrachten Tieren ist das nötige Futter und Getränke zu verabreichen. Jedenfalls aber hat dies an die in den Ställen übernachtenden Tiere zu geschehen.

§ 5. Es ist für sorgfältiges Anbinden der Tiere Sorge zu tragen.

§ 6. Für Lüfterneuerung in den Ställen ist nach Bedürfnis zu sorgen.

§ 7. Vor den Stallungen im Viehhofe und besonders vor den Schlachthausstallungen ist strenge Reinhaltung zu beobachten und sind verschleppte Düngerbestandteile alsbald zu entfernen.

§ 8. Uebertretungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

18. Fleischbeschau.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 14. Juni 1882 in der Fassung vom 30. Juli 1891 auf Grund des § 87 a P.-St.-G.-B.)

§ 1. Der Verkauf des nicht bankwürdigen, aber als genießbar erklärten Fleisches, nämlich des Fleisches:

- 1) von verunglückten Tieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall geschlachtet werden,
- 2) von alten und von abgemagerten Pferden,
- 3) von Kälbern, die nicht 14 Tage alt sind,
- 4) von kranken Tieren, soweit solches Fleisch überhaupt verkauft werden darf,
- 5) das von dem Fleischbeschauer als ungeeignet für den unbeschränkten Verkauf in Fleischbänken bezeichnet wird,

ist **nur auf der Freibant** gestattet und darf nur zu der vom Fleischbeschauer festgesetzten Tage stattfinden.

§ 2. Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren darf nur dann in die hiesige Stadt eingeführt werden, wenn dasselbe von dem Fleischbeschauer der Gemeinde, wo die Schlachtung statthabte, untersucht und **entweder als bankwürdig befunden, oder wenn nicht für bankwürdig, doch für genießbar erklärt worden ist.**

§ 3. Jeder derartige Fleischtransport muß mit einem vom Fleischbeschauer des Schlachtungsortes ausgestellten, die genaue Bezeichnung des Fleisches nach Art, Gewicht und Stückzahl enthaltenden und von der Ortspolizeibehörde unter Beidrückung des Drissiegels beglaubigten **Gesundheitscheine** begleitet sein. Das auf diesem Scheine ausgeprägte Drissiegel muß auch auf dem Fleische selbst oder auf einer demselben angehefteten Karte oder Plombe angebracht sein. Wo die Fleischbeschauer eigene Dienstinstrumente haben, treten diese an Stelle der Drissiegel und die Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde fällt weg.

Der Gesundheitschein hat **nur für einen Tag** Gültigkeit.

§ 4. Ist das Fleisch für Metzger, Wurstler, Wirte oder Kostgeber oder zum Verkauf auf dem Markt bestimmt, so darf es nur in Vierteln oder einzelnen ganzen Stücken, z. B. Lenden, Rippenstücken zc., niemals aber in ausgebeitem Zustande eingeführt werden.

Verstümmelung einzelner Fleischstücke ist verboten; die Lenden müssen auf mindestens zwei Rippen abgestochen und der betreffende Teil des Brustfelles unverfehrt vorhanden sein.

§ 5. Alles in hiesige Stadt eingeführte Fleisch von auswärts geschlachteten Tieren unterliegt, bevor dasselbe zum Verkauf gebracht oder an die Besteller abgeliefert wird, einer **nochmaligen** Beschau durch den **hiesigen** Fleischbeschauer, welcher das Ergebnis auf dem Gesundheitsheine zu beurkunden hat.

Die Besichtigung findet an allen Wochentagen morgens zwischen 7 und 9 Uhr **Fischerstraße Nr. 2** beim Schlachthaus statt. Wird Fleisch zu einer anderen Zeit eingeführt, so ist unverzüglich dem Fleischbeschauer Anzeige zu machen.

Die Einfuhr von Fleisch darf in den Monaten Mai bis einschließlich September nur von morgens 6 bis abends 8 Uhr, in den Monaten Oktober bis einschließlich April nur von morgens 7 bis abends 5 Uhr geschehen.

§ 6. Den hiesigen Metzgern, Wurstlern, Wirten und Kostgebern ist unter sagt, von auswärts eingebrachtes Fleisch anzunehmen, welches nicht von einem vorschri ftmäßig ausgestellten und vom hiesigen Fleischbeschauer bestätigten Gesundheitsheine begleitet ist. Derjenige Metzger etc., welchem solches Fleisch ohne den bezeichneten Gesundheitsheine angeboten wird, hat hiervon sofort der Polizeibehörde oder einem Polizeibedienteten Anzeige zu machen.

§ 7. Amerikanisches Schweinefleisch, welches in Fleischbänken, Verkaufslokalitäten, auf dem Markte oder an anderen öffentlichen Orten in hiesiger Stadt feilgehalten oder verkauft wird, muß vorher einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen unterworfen worden sein. Nach geschehener Untersuchung ist jedes trichinenfrei gefundene Stück vom Fleischbeschauer abzustempeln.

§ 8. Als Gebühr für die Fleischschau ist vom Besizer des Schlachtieres an die Gemeindefasse zu entrichten:

a. bei Großvieh per Stück	30 Pfg.
b. „ Kleinvieh „	20 „
c. „ eingeführtem Fleisch für jeden einzelnen Transport ohne Unterschied von Art und Menge	10 „

Als Gebühr für die Trichinenschau sind an den Trichinenschauer zu entrichten:

a. für die mikroskopische Untersuchung eines Stückes Schweinefleisch auf Trichinen (ohne Rücksicht auf dessen Größe)	25 Pfg.
b. für die mikroskopische Untersuchung eines ganzen Schweines auf Trichinen	50 „

19. Das Baden im Neckar.

(Ortspol. Vorschrift vom 1. Mai 1890, Fassung vom 10. Oktober 1892 auf Grund der §§ 92, 108 Ziff. 5 P.-St.-G.-B.)

A. Baden im offenen Neckar.

§ 1. Das Baden im offenen Neckar längs der Stadt Heidelberg und des Ortes Schlierbach mit oder ohne Begleitung eines Fahrzeuges ist nur innerhalb der durch Pfähle abgegrenzten Badeplätze und unter den durch die Warnungstafeln festgestellten Beschränkungen gestattet.

B. Badeanstalten.

§ 2. Wer auf dem Neckar eine Badeanstalt errichten und betreiben will, hat, abgesehen von der nach § 1 des Wassergeetzes einzuholenden wasserpolizeilichen Genehmigung, jeweils nach Fertigstellung der Anstalt dem Bezirksamt schriftliche Anzeige zu erstatten, welches vor Inbetriebsetzung der Anstalt deren Untersuchung hinsichtlich der inneren Einrichtung, des Oberbaues, sowie der im Interesse der Sicherheit des badenden Publikums zu treffenden Maßnahmen durch den Ortsbaukontroleur veranlaßt. Vor der Besichtigung dürfen die Anstalten zur allgemeinen Benutzung nicht geöffnet werden.

Die Untersuchung hinsichtlich der allgemeinen Aufstellung der Anstalten, der Beschaffenheit der Tragkonstruktionen und Verankerung, soweit hierdurch flussbauliche und schiffahrtspolizeiliche Interessen berührt werden, wird alljährlich durch die Großh. Rheinbauinspektion Mannheim vorgenommen.

§ 3. Jede Anstalt ist fluslaufwärts mit zwei durch Drahtseile oder Ketten befestigten, im Dreieck verlaufenden schwimmenden Abweiskästen, sowie auf der flussseitigen Längsseite mit kräftigen Abstreifbalken zu versehen, durch welche die Anstalt auf ihre ganze Breite und Länge gegen antreibende Gegenstände geschützt wird.

§ 4. Die Verbindungsstege zwischen Ufer und Badeanstalt sollen eine Tragfähigkeit von 300 Kilogramm per Quadratmeter Bodenfläche besitzen. Dieselben sind beiderseits mit festem Schutzgeländer zu versehen und, zwischen den Geländern gemessen, in einer Breite von mindestens 1 Meter herzustellen.

Bestehende Ausgänge mit geringerer Breite sind hiernach abzuändern.

§ 5. Schwimmbassins ohne Kasteneinsatz sind an ihrem unteren Ende mit einem festen Holz- oder Eisengitter abzuschließen und auf allen Seiten mit einem Geländer in Wasserhöhe zu versehen. Die Tiefe des Gitters wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des Standorts des Bades, der Wassertiefe und Strömung von dem Bezirksamt nach Anhörung Grohh. Rheinbauinspektion festgesetzt.

An auffälliger Stelle ist bei diesen Bassins durch Aufschrift darauf hinzuweisen, daß Nichtschwimmern die Benutzung untersagt ist.

§ 6. Bassins mit Kasteneinsatz sind auf allen Seiten gegen den freien Fluß mit festem Holz- oder Eisengitter abzuschließen und mit einem nicht an dem Kasteneinsatz befestigten Geländer oder Handseil in Wasserhöhe zu umgeben, welches bei einem etwaigen Bruch des Kastens den Badenden einen Halt gewährt.

§ 7. Bei jedem Bassin muß die Tiefe für die Badenden kenntlich gemacht sein.

§ 8. Die Kästen der Bassins und der Einzelzellen sind aus mindestens 3,5 cm starken Dielen herzustellen und mit dem Oberbau der Badeanstalt solid zu befestigen.

§ 9. Die Kästen in den Einzelbadzellen sind nach allen Seiten gegen den offenen Fluß mit Holz- oder Eisengitter fest abzuschließen und dürfen stets nur so tief eingelassen werden, daß die Wassertiefe 1 m 40 cm nicht übersteigt.

§ 10. In sämtlichen Einzelzellen sind entweder von den eingelassenen Badekästen unabhängige Geländer ringsum an den Wänden oder von der Decke bis zur Wasserfläche herabhängende Seile mit Handgriffen anzubringen, damit den Badenden bei einem Unfall (Bruch des Badekastens, Ausgleiten zc. zc.) Gelegenheit zum Festhalten gegeben ist.

Die Treppen der Einzelzellen müssen ein festes Geländer erhalten.

§ 11. An den Thüren der Einzelzellen sind auf der Innenseite Federfallen mit Drücker zu befestigen, welche nach außen mit einer Schlinke geöffnet werden können. Riegel dürfen an den Thüren der Zellen nicht angeschlagen werden.

§ 12. In jeder Anstalt sind geeignete Rettungsgegenstände, mindestens Stange und Wurfleine in gutem Zustande bereit zu halten.

An zugänglicher Stelle der Außenseite der Anstalt ist ein mit Fahrgeschirr ausgestatteter guter Nachen in der Art zu befestigen, daß derselbe im Bedürfnisfalle leicht von jedermann gelöst und benützt werden kann.

Während der Badezeit muß eine des Schwimmens kundige, mit den Rettungsgerätschaften vertraute, zuverlässige Person sich fortgesetzt der Aufsicht widmen.

Die Anwesenheit eines Schwimmlehrers genügt nicht, so lange derselbe Unterricht erteilt.

§ 13. Die für den Schwimmunterricht bestimmten Geräte sind von Zeit zu Zeit auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen.

§ 14. Jede größere Anstalt, insbesondere jedes Schwimm- und Bassinbad ist mit Abortanlage zu versehen.

Die Anlage der Aborte mit Öffnung nach dem offenen Fluß und die Entleerung der Fäkalien in den Fluß vor abends 10 Uhr ist untersagt.

Dispens von dieser Vorschrift kann im einzelnen Fall das Bezirksamt erteilen.

§ 15. Das Mitbringen von Hunden in die Anstalten ist verboten. Dies ist durch Anschlag an der Außenseite der Anstalt den Besuchern bekannt zu geben.

§ 16. Bei der Kasse jeder Anstalt ist eine Einrichtung zu treffen, daß die Besucher der Anstalt Wertgegenstände unentgeltlich zur Aufbewahrung während der Badezeit abgeben können.

§ 17. Ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Vorschrift ist beim Haupteingang jeder Anstalt an auffälliger Stelle anzuschlagen.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 92 P.=St.=G.=B. mit Geld bis zu 150 Mark bestraft.

20. Die Belästigung durch Rauch, Ruß und üble Ausdünstungen.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 14. Nov. 1890 auf Grund d. § 366 Z. 10 R.=St.=G.=B.)

§ 1. Die Besitzer gewerblicher Anlagen, die bei ihrem Geschäftsbetriebe nach sachverständiger Feststellung durch starken Rauch, Dampf oder üble Gerüche die Luft in einer die Gesundheit gefährdenden oder in erheblichem Grade belästigenden Weise verunreinigen, sind gehalten, auf Anfordern der Polizeibehörde diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Beseitigung dieser Verunreinigung als dienlich erscheinen und sind strafbar, wenn sie den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht oder nicht vollständig innerhalb der bestimmten Frist nachkommen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 366¹⁰ R.=Str.=G.=B. an Geld bis zu 60 Mark, event. mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

21. Leichen- und Friedhof-Ordnung.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 15. November 1889 auf Grund des § 96 P.=St.=G.=B., § 367 Ziff. 2 R.=St.=G.=B.)

(Die §§ 10—19 dieser Vorschrift haben für den Stadtteil Neuenheim keine Geltung.)

I. Aufsichtsbehörde, Personal, allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ueberwachung des Vollzugs der Leichen- und Friedhof-Ordnung ist der durch Ortsstatut eingesetzten Friedhof-Kommission übertragen. Dieselbe hat mit Ausnahme der Leichenschau alles zu einer geregelten, würdigen Bestattung Erforderliche anzuordnen.

§ 2. Auf Antrag der Friedhofs-Kommission werden vom Stadtrat angestellt und vom Bezirksamt verpflichtet:

- 1) Der Leichenordner.
- 2) Die Leichenwärter und -wärterinnen.
- 3) Die Leichenträger.
- 4) Der Leichenhausaufseher.
- 5) Der Friedhofaufseher.
- 6) Der Totengräber.

§ 3. Das gesamte Leichenpersonal hat den in der betreffenden Dienstweisung gegebenen Vorschriften genau nachzukommen; in Fällen, welche in der Dienstweisung nicht vorgesehen sind, hat dasselbe die Anordnung der Friedhofs-Kommission einzuholen.

Dasselbe hat bei allen Dienstleistungen ein anständiges, ruhiges, ernstes Benehmen einzuhalten. Unordnungen, Nachlässigkeit oder Widersehlichkeit werden strenge bestraft; Trunkenheit im Dienst zieht sofortige Entlassung nach sich. Es ist dem Leichenpersonal bei Strafe der Dienstentlassung verboten, Anforderungen an Geld oder anderen Dingen an die Hinterbliebenen zu machen; ebensowenig darf dasselbe weder vor noch nach der Beerdigung Essen oder Trinken beanspruchen, noch darf demselben solches verabreicht werden.

Annahme von Gewinnanteilen bei Lieferungen in irgend einer Form wird außer der etwaigen strafrechtlichen Verfolgung mit sofortiger Entlassung geahndet.

Beschwerden gegen das Personal sind bei der Friedhofs-Kommission anzubringen.

§ 4. Bezüglich der Kosten für sämtliche Beerdigungen ist die vom Stadtrat aufgestellte, dieser Vorschrift als Anlage beigelegte Taxordnung maßgebend.

Nach derselben werden für die Art des Begräbnisses 5 Klassen bestimmt.

Die Wahl der Klasse und der etwa weiter gewünschten außergewöhnlichen Leistungen ist von den Hinterbliebenen zu treffen, zu welchem Zweck der Leichen-

ordner denselben einen Bestellbogen, auf welchem die Taxen verzeichnet sind, zur Ausfüllung vorlegt.

Bei Leichen, die nach auswärts verbracht werden, kommen die für den einzelnen Fall von der Friedhofs-Kommission festgesetzten Gebühren in Anwendung.

Nach der Beerdigung erhebt der Leichenordner unter Vorlage der Rechnung die sämtlichen Gebühren und Taxen und bescheinigt deren Empfang.

§ 5. Die Rechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Friedhofs-Kommission wird unter der Bezeichnung „Friedhofs-Kasse“ von der Stadtkasse geführt.

II. Leichen- und Leichenhaus-Ordnung.

§ 6. Jeder Todesfall muß unverzüglich nach dem Eintritt des Todes dem Leichenschauer und alsdann dem Leichenordner angezeigt werden. Zu diesen Anzeigen verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Die Pflicht zur Anzeige erstreckt sich auch auf Totgeburten. Vor Anfuhr des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 7. Die nach den Bestimmungen des § 6 zur Anzeige verpflichteten Personen müssen den vom Leichenschauer ausgestellten Sterbeschein spätestens 20 Stunden nach eingetretenem Tod dem bürgerlichen Standesbeamten mit der Anzeige des Todesfalls vorlegen, welcher nach Vollendung des Eintrags in das Sterberegister den vorschriftsmäßig ausgestellten Erlaubnischein zur Beerdigung den Erschienenen übergibt; auf demselben soll gleichzeitig bemerkt werden, ob der Tod infolge ansteckender Krankheit eingetreten ist.

Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser ortspolizeilichen Vorschrift sind zu betrachten: Blattern, Cholera, Diphtheritis, Masern, Scharlach, Typhus.

§ 8. Die zweite Leichenschau findet nach Maßgabe der Dienstweisung für Leichenschauer und der §§ 7, 8 u. 12 der Ministerial-Verordnung vom 16. Dezember 1875 in dem Leichenhaus und nur in den Fällen des § 20 in der Wohnung statt; der Leichenschauer bezeichnet auf dem Erlaubnischein die Zeit, mit deren Eintritt die Beerdigung vorgenommen werden darf.

Keine Beerdigung darf vorgenommen werden, bevor der Erlaubnischein vorschriftsmäßig ausgestellt wurde.

Ist bezüglich des Todesfalles eine gerichtliche oder polizeiliche Untersuchung anhängig, so ist zur Beerdigung überdies die Erlaubnis der untersuchenden Behörde erforderlich.

Die Geistlichen und die mit der Leitung der Beerdigung beauftragten Personen sind verpflichtet, vor der Beerdigung von dem Erlaubnischein Einsicht zu nehmen.

§ 9. Zur Aufnahme aller für den hiesigen Friedhof bestimmten Leichen dürfen mit Ausnahme der in Gräften beizusetzenden (siehe § 32) nur Särge aus weichem Holze, welche innen sorgfältig verpicht sein müssen, verwendet werden.

Bezüglich der nach auswärts zu verbringenden Leichen finden die besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Die Särge, deren innere Ausstattung und das Beschlag derselben müssen immer aus dem städtischen Sargmagazin entnommen werden.

§ 10. Die Leichen sämtlicher hier verstorbenen Personen sind, sofern sie nicht zum Transport nach auswärts bestimmt sind, alsbald nach Vornahme der ersten Leichenschau, spätestens aber vor Ablauf von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus zu verbringen.

Die Ueberführung der Leichen in das städtische Leichenhaus darf, ganz dringende Fälle ausgenommen, nur in den frühen Morgen- und späten Abendstunden und nur auf dem kürzesten Wege stattfinden.

Von auswärts hierhergebrachte Leichen sind direkt in das städtische Leichenhaus zu verbringen.

Für die Leichenhalle des akademischen Krankenhauses gelten die besonderen vereinbarten Bestimmungen.

§ 11. Die Ueberführung einer Leiche in das Leichenhaus geschieht durch den Leichenwagen der betreffenden Klasse.

Die Aufsicht und Begleitung übernehmen bei Erwachsenen 4, bei Kindern von 6—15 Jahren 2 Leichenträger. Leichen von Kindern unter 6 Jahren werden nur von einem Leichenwärter bezw. einer Leichenwärterin begleitet. Leichen von Kindern unter 1 Jahr können auch, sofern nicht eine ansteckende Krankheit den Tod herbeigeführt hat, vom Leichenwärterpersonal in das Leichenhaus getragen werden. Ausnahmsweise kann von den Angehörigen die Begleitung des Leichenordners gegen Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr verlangt werden.

§ 12. Während der Ueberführung darf der Sargdeckel nur lose aufliegen.

§ 13. Die Aufnahme der Leiche in das Leichenhaus geschieht auf Vorzeigen und Abgabe des Erlaubnißscheines an den Leichenhausaufseher.

Die Obsole für die Leiche in dem Leichenhaus ist für Alle ohne jegliche Ausnahme gleich und liegt ausschließlich dem Leichenhausaufseher ob.

§ 14. Für jede Leiche ist eine Zelle — für die an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen die im östlichen Teil gelegenen — bestimmt. Jede Zelle muß mit einer ausreichenden Ventilationsvorrichtung versehen sein. Eine etwa erforderliche Desinfektion wird der Leichenhausaufseher nach Anweisung des Großh. Bezirksarztes vornehmen.

In jeder Zelle muß eine Leitung zu dem im Wächterzimmer befindlichen elektrischen Läutewerk angebracht sein, deren Enden so an der Hand der Leiche zu befestigen sind, daß bei der geringsten Veränderung der Lage das Läutewerk in Bewegung gesetzt wird.

Der Sarg bleibt bis eine Stunde vor der Beerdigung offen, vorausgesetzt, daß nicht eine ansteckende Krankheit die Todesursache war oder starke Spuren eintretender Fäulnis sich zeigen, in welchen Fällen der Sarg sofort nach der zweiten Leichenchau geschlossen werden muß.

§ 15. Den Angehörigen der Verstorbenen ist der Zutritt zu den Zellen während des Tages gestattet, mit Ausnahme der am Schluß des vorhergehenden Paragraphen genannten Fälle, wo der Zutritt erst nach Schluß des Sarges erlaubt werden kann.

Andere Personen haben keinen Zutritt, ebenso wenig darf der Leichnam der öffentlichen Besichtigung ausgesetzt werden.

§ 16. Den Angehörigen ist es gestattet, die Zelle und den Sarg mit Blumen zu schmücken.

§ 17. Alle Beerdigungen müssen, dringende Fälle ausgenommen, morgens vor 10 Uhr, nachmittags im Winter nach 3 Uhr, im Sommer nach 5 Uhr stattfinden.

§ 18. Die Leichenbegleitung versammelt sich in der Halle des Leichenhauses, wo bei geöffneter Thür der betreffenden Zelle die kirchlichen Feierlichkeiten und Ansprachen gehalten werden.

Von da wird der Sarg durch die Leichenträger zum Grab gebracht. Ausnahmsweise kann dies mit Genehmigung der Friedhofs-Kommission durch andere Personen geschehen, jedoch ohne daß deswegen von dem bezüglichen kassenmäßigen Kostenbetrag ein Abzug eintritt.

§ 19. Auf dem Weg zum Grabe, sowie an diesem selbst kann Trauermusik und Trauergefang stattfinden, doch ist hierzu die Genehmigung der Friedhofs-Kommission einzuholen.

§ 20. Aus besonders erheblichen Gründen und nur, wo die Wohnungsverhältnisse eine vollständige Isolierung der Leiche ermöglichen, kann das Bezirksamt gestatten, daß eine Leiche bis zur Beerdigung im Sterbehaufe verbleibt.

Die Erlaubnis ist jedenfalls zu versagen, wenn der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten oder wenn die sofortige Verbringung der Leiche in die Leichenhalle im sanitätspolizeilichen Interesse geboten ist.

Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 sind jedoch auch in diesen Ausnahmefällen genau zu befolgen.

§ 21. Die Ueberführung dieser Leichen findet auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung der Hauptstraße zu den in § 17 festgesetzten Zeiten statt; die näheren Anordnungen erläßt die Friedhofs-Kommission.

§ 22. Leichen, welche aus irgend einem Grunde länger als vier Tage in dem städtischen Leichenhaus aufbewahrt werden sollen, müssen in einem luftdicht verschlossenen eisernen Sarge beigelegt werden.

III. Friedhof-Ordnung.

§ 23. Der Friedhof ist die regelmäßige Begräbnisstätte aller in hiesiger Gemeinde Verstorbenen.

Den Israeliten ist gestattet, Leichen von Angehörigen ihres Bekenntnisses auf dem israelitischen Friedhof zu beerdigen.

Bezüglich des letzteren und der Beerdigung auf demselben finden die Bestimmungen dieser Leichen- und Friedhof-Ordnung, für die auf dem israelitischen Friedhof errichtete Leichenhalle insbesondere die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13, 14, 15 und 16 gleichmäßig Anwendung.

Zur Beerdigung auswärtiger Gestorbener auf dem hiesigen Friedhof ist die Erlaubnis der Friedhofs-Kommission und, wenn der Todte nicht hiesiger Einwohner bezw. das Kind eines solchen war, die Entrichtung der hierfür vorgesehenen besonderen Tagen erforderlich.

§ 24. Die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof führt der Friedhofsaufseher, dessen Anordnungen auf dem Friedhof das übrige Leichenpersonal unbedingt Folge zu leisten hat.

§ 25. Der Friedhof ist in allgemeine Leichenfelder für Erwachsene und solche für Kinder nach fortlaufenden römischen Zahlen eingeteilt; die Gräber werden in Reihen, welche mit fortlaufenden arabischen Zahlen zu bezeichnen sind, angelegt.

Außerdem sind bestimmte Plätze des Friedhofs für Familiengräber, bisher sogenannte Kaufgräber, vorgesehen; die Plätze sind nach Buchstaben und die einzelnen Gräber nach fortlaufenden Zahlen geordnet. Auskunft über sämtliche Gräber erteilt der Friedhofsaufseher.

§ 26. Ueber die allgemeinen Leichenfelder, sowie über die Familiengräber führt der Friedhofsaufseher getrennte Bücher, in deren ersteren die Nummer des Leichenfeldes, die Zahl der Gräberreihe, die Nummer des Grabes, Namen, Geschlecht und Alter des Gestorbenen, sowie Tag, Monat und Jahr der Beerdigung angegeben ist; in dem Buch über die Familiengräber werden außer den obengenannten Aufzeichnungen der Buchstabe der Plätze und die Nummer des Grabes eingetragen.

Diese Bücher werden doppelt geführt und je ein Exemplar auf dem Bureau der Friedhofs-Kommission, das andere bei dem Friedhofsaufseher aufbewahrt.

Einsicht in diese Bücher ist Jedermann gestattet.

§ 27. Jedes Grab für Erwachsene muß 2,10 m lang, 0,75 m breit und 1,50 m tief, für Kinder unter 10 Jahren 1,50 m lang, 0,60 m breit und 1,00 m tief sein.

Zwischen allen Gräbern muß ein Zwischenraum von mindestens 0,30 m bleiben.

§ 28. Unmittelbar nach der Beerdigung müssen die Gräber von dem Todtengräber ausgefüllt werden.

Die Hinterbliebenen müssen, sofern sie das Grab erfassen, bepflanzen oder mit einem Grabstein versehen lassen wollen, die Ausführung dieser Arbeiten binnen vier Wochen anordnen.

§ 29. Es bleibt den Hinterbliebenen anheimgestellt, die Bepflanzung der Gräber selbst zu besorgen oder durch einen Gärtner besorgen zu lassen.

Für die Handlungen der Beauftragten, soweit sie nicht zu strafrechtlicher Verfolgung Veranlassung geben, bleiben die Hinterbliebenen mitverantwortlich.

Die Gräber auf den allgemeinen Leichenfeldern dürfen nur mit niedrigen Blumen und Gesträuchen, welche die Höhe von 1 m nicht überschreiten und die Grundfläche des Grabes nicht überhängen, bepflanzt werden; dasselbe gilt für die Familiengräber in den vorderen Reihen; in den hinteren Reihen und wo nur eine Reihe vorhanden ist, dürfen mit Genehmigung der Friedhofs-Kommission auch höhere Pflanzen eingesezt werden.

Die Anpflanzung von Bäumen oder Gesträuchen, welche genießbare Früchte tragen, ist untersagt und es ist ferner untersagt, Bäume oder Sträucher außerhalb der Grabstätten zu pflanzen, zu versehen und zu entfernen.

Bänke oder Stühle dürfen dauernd nur auf dem zu Familiengräbern gehörigen Gelände aufgestellt werden.

§ 30. Es ist gestattet, die Gräber auf den allgemeinen Leichenfeldern mit hölzernen Kreuzen, deren Breite jedoch diejenige des Grabes nicht überschreiten darf, zu versehen; dieselben müssen durch den Friedhofsaufseher gegen die hierfür vorgesehene Gebühr gesetzt werden.

Einfassungen dürfen nur aus Steinen und nur innerhalb der Grundfläche des Grabes hergestellt werden.

Ebenfalls dürfen mit Genehmigung der Friedhofs-Kommission — siehe § 33 — Denkmale von Stein oder Metall gegen Entrichtung einer besonderen Taxe aufgestellt werden; die Breite derselben darf jedoch die Grundfläche des Grabes ebenfalls nicht überschreiten. Jedes Denkmal muß eine Unterlage von starken Schwellen aus Eichenholz und einer Steinplatte erhalten; gemauerte Fundamente sind untersagt.

Die Zeit der Vornahme dieser Arbeiten ist dem Friedhofsaufseher vorher anzuzeigen. Sechs Wochen vor Inangriffnahme der Umgrabung eines Leichenfeldes werden die Eigentümer der dort befindlichen Grabsteine wiederholt öffentlich aufgefordert, dieselben zu entfernen; Grabsteine, welche innerhalb dieser Frist nicht entfernt sind, fallen der Stadt anheim.

§ 31. An den, von der Friedhofs-Kommission bestimmten Plätzen werden sowohl einzelne als auch Familiengrabstätten, bisher sogenannten Kaufgräber, gegen die festgesetzte Taxe und unter den in der Anlage enthaltenen Bedingungen abgegeben.

Die Fläche einer solchen Grabstätte ist 2,40 m lang und 1,20 m breit.

Der Friedhofsaufseher hat über die Grabstätten jede Auskunft zu erteilen, unter thunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beteiligten die Plätze anzuweisen, die Aufträge entgegenzunehmen und dieselben behufs weiterer Behandlung der Friedhofs-Kommission zu übermitteln.

§ 32. Die Familiengräber dürfen ausnahmsweise auch als Gruften hergerichtet werden. Bezüglich derselben wird bestimmt:

1. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofs-Kommission nach Anhörung des Stadtbauamtes errichtet werden. Die erforderlichen Pläne sind zur Genehmigung vor Inangriffnahme der Arbeit der Friedhofs-Kommission vorzulegen.

Die Umfassungswände der Gruften sind aus hartgebrannten Backsteinen in der Stärke von mindestens $1\frac{1}{2}$ Normalsteinen = 38 cm und mit Cement gemauert herzustellen.

Das abschließende Gewölbe ist ebenfalls aus hart gebrannten Backsteinen in der Stärke eines gestreckten Steines = 25 cm mit Cement auszuführen.

Behufs Verhinderung des Eindringens von Wasser ist das Gewölbe mit Asphalt abzudecken.

Der Boden der Gruft ist aus Cementboden von 20 cm Stärke herzustellen und ebenfalls mit einer Lage Asphalt abzudecken.

Das Gewölbe, sowie die Umfassungswände des Innern sind mit 2 cm starkem Verputz von Cement zu versehen.

Der Verschuß der Gruft hat mittelst einer 12 cm starken Steinplatte, welche in einer Umrahmung mit Falz liegt, zu geschehen. Diese Steinplatte ist mit zwei eisernen Ringen zu versehen und nach jeder Beisetzung wieder gut in Cement zu verlegen.

2. Gruften müssen nach jeder Beisetzung einer Leiche wieder vollständig dicht verschlossen und dürfen nur zur Beisetzung einer weiteren Leiche wieder geöffnet werden.

3. Bei jeder Wiedereröffnung einer Gruft ist eine Reinigung und Desinfizierung der Luft nach Anleitung des Bezirksarztes vorzunehmen, ehe sich jemand hinein begiebt; zu diesem Zweck ist vorher stets rechtzeitige Anzeige an das Großh. Bezirksamt zu machen.

4. In Gruften dürfen Leichen nur in luftdicht verschlossenen eisernen Ueberfärgen eingesetzt werden.

5. Dunströhren oder sonstige Ventilationsvorrichtungen dürfen an Gruften nicht angebracht sein.

6. Ist eine Gruft zur normalen Beerdigungszeit einer Leiche noch nicht fertiggestellt, so darf die Leiche vorerst in dem Leichenhaus jedoch nur in dem vorgeschriebenen eisernen Sarg aufbewahrt werden.

Diese Aufbewahrung darf aber die Frist von vier Wochen nicht übersteigen.

Eine Wiedereröffnung des eisernen Sarges nach Aufnahme der Leiche darf nicht stattfinden.

§ 33. Die Errichtung von Grabdenkmälern samt Inschriften sowie Grabeinfassungen, welche letztere aus Stein oder Metall hergestellt sein müssen, bedarf der Genehmigung der Friedhofs-Kommission. Zu dem Zweck ist derselben vor dem Setzen eines Grabsteins Zeichnung, Maß nebst Buchstaben, Nummer des Grabes und Inschrift des Steines einzureichen.

Die Grabdenkmale auf Familiengräbern müssen fundamentiert sein; sie sind auf die Grabstätte zu setzen und muß das Fundament derselben mindestens 1,50 m unter und 0,30 m über der Bodenfläche in Cement hergestellt werden.

Ist das Grabdenkmal von solcher Größe, daß dasselbe auf Pfeiler gesetzt werden muß, so sind diese mit eisernen Schienen von genügender Stärke zu überdecken. Grabeinfassungen von kleinen unbehauenen Steinen bedürfen einer Fundamentierung nicht; für solche aus behauenen Steinen oder Metall sind die Fundamente 1,50 m tief aus Backsteinen mit Cement oder aus Cementbeton herzustellen.

Das Ausgraben aller Fundamente wird gegen die vorgesehene Tage durch den Todtengräber besorgt.

Grabsteine sind in der Regel auf Kollwagen an ihren Bestimmungsort zu verbringen; bei Steinen, welche über 500 kg schwer sind, ist auch die Benützung eines bespannten Wagens gestattet.

In jedem Fall ist der Unternehmer für jede Beschädigung in dem Friedhof haftbar.

§ 34. Die Familiengräber sowie deren Denkmale, Einfassungen und Anpflanzungen müssen von den Angehörigen in gutem Stand gehalten werden.

§ 35. Blumen oder Kränze dürfen auf allen Gräbern niedergelegt werden, sind jedoch von dem Friedhof zu entfernen, sobald sie in Verwesung übergehen und dadurch einen unangenehmen Anblick gewähren.

Von den allgemeinen Leichenfeldern entfernt diese Reste der Friedhofsaufsicher, während die Inhaber von Familiengräbern gehalten sind, sie entfernen zu lassen; geschieht letzteres nicht rechtzeitig, so erfolgt die Abräumung durch den Friedhofsaufsicher auf Kosten der Inhaber.

§ 36. Gräber von Erwachsenen dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren, Gräber von Kindern nicht vor Ablauf von 15 Jahren geöffnet werden. Behufs Uebertragung einer Leiche in ein Familiengrab oder nach auswärts kann auf Antrag der Friedhofs-Kommission unter Begutachtung des Bezirksarztes vom Bezirksamt eine Ausnahme gestattet werden.

Ein Familiengrab darf auch vor der Umgrabungsfrist zur Aufnahme der Leiche eines Kindes von nicht über 1 Jahr geöffnet werden.

§ 37. Für den Besuch des Friedhofs gelten folgende Vorschriften:

1) Der untere Eingang des Friedhofs am Steigerweg ist im Sommer von 6 Uhr morgens, im Winter von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang geöffnet.

Eine Viertelstunde vor dem Schließen des Thores wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf dann jedermann den Friedhof zu verlassen hat.

2) Jeder Besucher hat ein anständiges, ruhiges, der Würde des Orts angemessenes Benehmen zu bewahren.

3) Das Betreten der Leichenfelder ist nur den Beamten des Friedhofs, der Leichenbegleitung, den Angehörigen der dort Ruhenden oder den mit der Pflege der Gräber Beauftragten gestattet.

4) Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist der Besuch des Friedhofs untersagt, auch dürfen keine Kinderwagen in denselben gebracht werden; dagegen haben Fahrstühle, in welchen einzelne kranke Personen gefahren werden, Einlaß.

5) Es ist verboten, Hunde auf den Friedhof mitzubringen oder auf dem Friedhof zu rauchen; ebenso ist untersagt, in den Anlagen oder auf fremden Gräbern Blumen und Pflanzen zu pflücken.

6) Die Vornahme gärtnerischer Arbeiten auf dem Friedhof ist im Sommer nur von morgens 6 Uhr bis abends zum Schluß des Friedhofs gestattet. An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf im Friedhof nicht gearbeitet werden.

Wer gewerbsmäßig Gärtnerarbeiten auf dem Friedhofe vornehmen will, bedarf hiezu einer besonderen Zulassung seitens der Friedhofs-Kommission.

7) Die Brunnenhahnen sind sofort nach dem Gebrauch wieder sorgfältig zu schließen.

8) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich den Anordnungen des Friedhofaufsehers zu fügen.

§ 38. Uebertretungen dieser Leichen- und Friedhof-Ordnung werden nach § 96 Z. 2 des P.-Str.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 50 Mark geahndet.

§ 39. Die frühere Leichen- und Friedhof-Ordnung vom 13. November 1884 bezw. 20. April 1885, sowie die ortspolizeiliche Vorschrift, die Anlage und Benutzung von Gräbern auf dem hiesigen Friedhof betr. vom 8. Juli 1887 wird aufgehoben.

Die gegenwärtige Leichen- und Friedhof-Ordnung tritt am 1. Dezember 1889 in Kraft.

22. Die fakultative Feuerbestattung.

(Ortspol. Vorschrift vom 22. Dez. 1891 auf Grund des § 96 Abs. 2 P.-St.-G.-B., bezügl. des Abs. 2 des § 14 mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern.)

§ 1. Zur Vornahme von Feuerbestattungen Verstorbener ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhofe errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 2. Die Feuerbestattung einer Leiche darf unbeschadet der auf die erste Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer und den Leichentransport bezüglichen allgemeinen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamts als Ortspolizeibehörde erfolgen.

Zu dem Genehmigungsgesuch, das beim Vorsitzenden der Friedhofskommission einzureichen bezw. mündlich anzubringen ist, sind folgende Belege erforderlich:

1. eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Beurkundung, daß der Eintrag in das standesamtliche Sterberegister (§ 56 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) erfolgt ist (für außerhalb des deutschen Reichs Verstorbene ein amtlich beglaubigter Sterbeschein),

2a) eine behördlich beglaubigte, von einem approb. Arzte angefertigte Krankengeschichte des betr. Falles,

b) ein Zeugnis des staatlichen Sanitätsbeamten des Sterbeortes bez. des Großh. Bezirksarztes zu Heidelberg darüber, daß nach dem Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Besichtigung der Leiche jeder Verdacht des Vorliegens einer gewaltfamen Todesursache ausgeschlossen ist und

c) wenn eine Sektion der Leiche vorgenommen wurde, überdies ein in gleicher Weise angefertigter und beglaubigter Leichenbefund.

In sämtlichen Schriftstücken (a, b und c) ist die Todesursache möglichst deutlich anzugeben.

3. Eine behördlich beglaubigte Urkunde, welche den Nachweis enthält, daß entweder

a) der Verstorbene selbst seine Feuerbestattung zweifellos gewollt hat oder

b) beim Tode Willensunfähiger oder von Personen unter achtzehn Jahren, daß die Bestattungspflichtigen die Einäscherung verlangen.

In den unter Ziffer 3b genannten Fällen darf indessen die Verbrennungserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn auf Grund vorheriger Leichenöffnung durch einen Staatsarzt ein Zeugnis dieses letzteren beigebracht wird, es sei jeder Verdacht eines gewaltfamen Todes ausgeschlossen.

4. Bei auswärtig Verstorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, daß der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde die beabsichtigte Feuerbestattung der Leiche angezeigt wurde.

§ 3. Die Friedhofskommission teilt das Gesuch mit sämtlichen Belegen unter Beifügung ihrer eigenen Aeußerung dem Bezirksamt mit, welches erforderlichenfalls vor Abgabe seiner Entschließung den Großh. Bezirksarzt darüber zu hören hat, ob inhaltlich der Belege die Todesursache als eine natürliche vollkommen klargestellt ist.

Bestehen nach dem Gutachten des Großh. Bezirksarztes Zweifel hierüber, so kann das Bezirksamt den Angehörigen des Verstorbenen anheimgeben, zur Hebung der Zweifel die Leichenöffnung durch den beamteten Arzt vornehmen zu lassen und den Befund vorzulegen.

Werden auch durch das Ergebnis der Sektion nach Ansicht des Großh. Bezirksarztes hier die Zweifel über die Todesursache nicht vollständig beseitigt, so ist die Erlaubnis zur Vornahme der Feuerbestattung vom Bezirksamt zu versagen.

§ 4. Beim Bestehen des Verdachts einer gewaltsamen Todesursache (einschließlich Selbstmord und Unglücksfälle) richtet sich das Weitere nach den Vorschriften über das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen. Die Verbrennung ist in diesen Fällen unstatthaft.

§ 5. Wird die Genehmigung erteilt, so stellt das Bezirksamt den nachsuchenden Angehörigen einen schriftlichen Genehmigungsbescheid zu und setzt hievon den Großh. Bezirksarzt und die Friedhofkommission in Kenntnis.

§ 6. Leichen von auswärts verstorbenen Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürfen erst dann hierher gebracht werden, wenn die nach § 2 ff. dieser Vorschrift erforderliche bezirksamtliche Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt ist.

Solche Leichen sind unmittelbar nach der Ankunft in die Feuerbestattungsanstalt, bezw. wenn deren Einäscherung ausnahmsweise nicht sofort erfolgen kann, zunächst in die Leichenhalle zu verbringen und hat deren Verbrennung, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage stattzufinden.

§ 7. Die Einsegnungsfeierlichkeiten für hier Verstorbene finden in der Regel in der Leichenhalle statt, worauf die Leiche im Zug nach der Feuerbestattungsanstalt verbracht wird.

Auf Wunsch der Hinterbliebenen können die Feierlichkeiten auch in der Feuerbestattungsanstalt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist, abgehalten werden.

§ 8. Hinsichtlich der Feuerbestattung selbst wird Folgendes bestimmt:

a) Die Größe des Sarges, welcher aus weichem Holze hergestellt sein muß und nicht mit metallenen Zierraten versehen sein soll, darf folgende Dimensionen nicht überschreiten: Länge 2,25 Meter, Breite 0,75 Meter, Höhe 0,72 Meter.

b) Nach Ankunft der Leiche in der Feuerbestattungsanstalt wird der Sarg auf den dort befindlichen Sarkophag gestellt und mit diesem nach Beendigung der Einsegnungsfeierlichkeiten in den unteren Raum der Feuerbestattungsanstalt durch hydraulische Vorrichtung versenkt, während sich gleichzeitig die Einsegnungsöffnung geräuschlos wieder schließt; im unteren Raum wird der Sarg von dem Personal auf den eisernen Verbrennungswagen verbracht und sodann mittels Schienen in den Verbrennungsraum geschoben, worauf unmittelbar der eigentliche Verbrennungsakt beginnt.

c) Der Verbrennungsakt muß so geleitet werden, daß während des ganzen Vorgangs weder gefährdeter Rauch dem Kamin entsteigt, noch irgend welcher Geruch wahrnehmbar wird.

§ 9. Während des Feuerbestattungsvorgangs dürfen sich außer den mit der Ausführung und Ueberwachung beauftragten Personen nur die (nächsten) erwachsenen Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungssofens aufhalten.

Die Beobachtung des Verbrennungsaktes selbst ist in der Regel nur dem oben genannten Dienstpersonal und für diejenigen Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlaß dringend geboten ist, dem Großh. Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofkommission auch den nächsten Leidtragenden, sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 10. Die Aschenreste, welche den Hinterbliebenen nach ihrem Wunsch entweder in geschlossenen Holzkästchen oder Gefäßen von gebranntem Thon oder in zugelötheten Blechbüchsen übergeben werden, können entweder auf dem Friedhof beerdigt oder ebendasselbst oberirdisch aufbewahrt oder auch von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden.

Maßgebend ist in dieser Hinsicht in erster Linie der Wunsch oder die Anordnung des Verstorbenen, in Ermangelung solcher der Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung sorgen.

Sämtliche Arten von Behältern im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen werden in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit von der Friedhofskommission stets vorrätig gehalten.

§ 11. Im Einzelnen gelten hinsichtlich der Verwahrung der Aschenreste folgende Bestimmungen:

1. Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebene nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem hiesigen Friedhof in den hiezu vom Stadtrat besonders zu bestimmenden Leichenfeldern 0,60 Meter tief unter der Bodensfläche beigesetzt und zwar mit einer Ruhezeit von 15 Jahren.

Jeder Grabplatz ist 70 cm lang und 60 cm breit.

Im Uebrigen finden bezüglich derartiger Gräber die §§ 28, 29, 30 der Friedhofordnung sinngemäße Anwendung.

2. Auf Wunsch können unter den vom Stadtrat festzusetzenden näheren Bedingungen besondere Familiengrabstätten für Beisetzung von Aschenresten abgegeben werden.

Die Beisetzung der Asche in einer solchen Familiengrabstätte, deren Fläche 1,20 Meter lang und 0,80 Meter breit sein soll, kann auch in der Weise erfolgen, daß unterirdische gemauerte Gruften dafür hergestellt werden, auf welche indessen § 32 der Leichen- und Friedhofordnung keine Anwendung findet.

Für die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) in solchen Familiengrabstätten bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofs-Kommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Maßangabe einzureichen sind.

3. In Familiengrabstätten, welche bereits für die Bestattung von Leichen in Gebrauch genommen sind, ist die Beisetzung von Aschenresten ebenfalls gestattet; zu diesem Zweck darf die Oeffnung des Grabes auch schon vor Ablauf von 25 Jahren, jedoch nur bis zu einer Tiefe von 60 Centimeter stattfinden.

4. Endlich kann die Beisetzung der Aschenreste in besonders dazu bestimmten und von der Friedhofskommission stets vorrätig gehaltenen Gefäßen von gebranntem Thon (Urnen) auch in der Halle der Feuerbestattungsanstalt stattfinden, soweit dortselbst Nischen zu diesem Zwecke vorhanden sind.

Die näheren Bestimmungen über die für Abgabe dieser Nischen zu erhebenden Taxen und über die Art der Urnenbeisetzung in denselben trifft der Stadtrat.

§ 12. Die Aufsicht über die Feuerbestattungsanstalt liegt dem Friedhofsaufseher ob, dessen Anordnungen sich das übrige Personal nach Maßgabe der vom Stadtrat zu erlassenden besonderen Dienstweisung zu fügen hat.

§ 13. Ueber die zur Aufnahme der Aschenreste bestimmten Leichenfelder, sowie über die in Familiengräbern und Nischen beigesetzten und die an die Angehörigen abgegebenen Aschenreste hat der Friedhofsaufseher getrennte Bücher zu führen. Auf diese Bücher findet der § 26 der Friedhofordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in dieselben außer den dort vorgeschriebenen Angaben noch für jeden einzelnen Aschenrest Tag, Monat und Jahr der Verbrennung einzutragen ist.

§ 14. Soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, ist die Leichen- und Friedhofordnung für die Stadt Heidelberg vom 15. November 1889 auch für die Vornahme der Feuerbestattungen maßgebend.

Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Bestattung der Leiche durch den Leichenschauer (§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Gef.- u. V.-Blatt S. 369) unterbleiben und finden die §§ 11 ff. der genannten Verordnung entsprechende Anwendung.

Tax-Ordnung zu D.-Ziff. 21 und 22,

genehmigt durch den Beschluß des Bürgerausschusses vom 25. Januar 1892.

A. Beerdigungs-Taxen.

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse
Für Erwachsene über 15 Jahren . . .	M. 120	M. 80	M. 50	M. 25	M. 16
Für Kinder von 6—15 J. . .	80	60	35	20	12
" " " 1—6 " . . .	60	40	20	12	5
" " " unter 1 Jahr . . .	40	30	15	8	5

Gegen die Bezahlung dieser Taxen an die Friedhofskasse werden folgende Gegenleistungen übernommen:

In allen Klassen:

1. Die Geschäfte des Leichenordners nach seiner Dienstweisung; in I. Klasse sind dabei 50, in II. Klasse 30 Aufagen inbegriffen;
2. die Dienstleistungen sämtlicher übrigen Bediensteten nach den betreffenden Dienstweisungen;
3. der Sarg der gewählten Klasse samt Verbringen desselben in das Sterbehaus;
4. das Leichentuch über den Sarg;
5. die Ueberführung der Leiche in das Leichenhaus und die Aufbewahrung und Bewachung daselbst;
6. ein Trauerwagen.

Wird nach § 11 der Leichen- und Friedhof-Ordnung eine Kinderleiche von dem Leichenwärter bezw. von der Leichenwärterin in das Leichenhaus getragen, so fallen die Kosten für den Trauerwagen in III. Klasse mit 4 *M.*, in IV. Klasse mit 3 *M.*, in V. Klasse mit 2 *M.* weg; es treten an deren Stelle die für diese Dienstleistung festgesetzten Gebühren.

7. Die Beerdigung.

Den Bediensteten ist strengstens untersagt, Trinkgelder in irgend einer Form zu verlangen.

Die Gebühr der Leichenschau mit 2 *M.* ist in obiger Taxe nicht inbegriffen.

B. Uebliche Gebühren für die Begleitung durch Geistliche.

(Unterliegt nicht der Genehmigung der städtischen Behörden.)

C. Für außergewöhnliche Leistungen.

1. Jede weitere Aufage über die klassenmäßige Zahl — *M.* 10
2. Wachen des Leichenwärters oder der Leichenwärterin, für 12 Stunden 2 "
3. Vollständiges Verpichen des Sarges im Innern 2 "
4. Ein Sarg der nächsthöheren Klasse für Erwachsene über 15 Jahren, Aufzahlung 12 "
für Kinder von 6—15 Jahren " 8 "
für Kinder unter 6 Jahren " 6 "
5. Ein Zinjsarg für Erwachsene über 15 Jahren 60 "
für Kinder von 6—15 Jahren 45 "
für Kinder von 1—6 Jahren 30 "
für Kinder unter 1 Jahr 20 "
6. Ein eiserner Sarg nebst Zubehör 180 *M.*
7. Besondere Beschläge an den Sarg:

	in I. Klasse	in II. Klasse	vergilbert
Handhaben	<i>M.</i> 2. —	<i>M.</i> 1. 60	<i>M.</i> 3. 50 und <i>M.</i> 8. —
Deckelschrauben	" —. 60	" —. 40	" —. 70
Rosetten	" —. 5	" —. 4	" —. 9 und <i>M.</i> —. 80
Hauptschilder	" —. 60	" —. 50	" 1. 10.
8. Ausschlagen des Sargs mit Glanzperal mit entsprechenden Rissen für Erwachsene über 15 Jahren 20 *M.*
für Kinder von 6—15 Jahren 10 "
für Kinder unter 6 Jahren 6 "
9. Ausschlagen eines Sargs mit Atlas und feiner Spitzenverzierung samt entsprechenden Rissen für Erwachsene über 15 Jahren 100 *M.*
für Kinder von 6—15 Jahren 80 "
für Kinder unter 6 Jahren 60 "

10. Matraze und Kissen für Erwachsene über 15 Jahren 20 *M*
für Kinder von 6—15 Jahren 16 "
für Kinder unter 6 Jahren 12 "
11. Ein einfaches Kissen für jedes Alter 2 "
12. Ein Sterbemantel für Erwachsene über 15 Jahren 15 "
für Kinder von 6—15 Jahren 10 "
für Kinder unter 6 Jahren 7 "
13. Jeder weitere Trauerwagen
in I. Klasse II. Klasse III. Klasse IV. Klasse
6 *M* 5 *M* 4 *M* 3 *M*
14. Verdoppelung der Leichenwagenpferde
in I. Klasse in II. Klasse
12 *M* 10 *M*
- in III. und IV. Klasse ist eine solche nicht zulässig.
15. Die Ueberführung einer Leiche nach der Kapelle des akademischen Krankenhauses
in I. Klasse 8 *M*
in allen übrigen Klassen . 6 "
16. Werden Leichen von Kindern unter einem Jahr von dem Leichenwärter bezw.
von der Leichenwärterin in das Leichenhaus getragen,
in III. Klasse IV. Klasse V. Klasse
2 *M* 1 *M* 50 *S* 1 *M*
17. Die Verbringung einer Leiche vom Bahnhof auf den Friedhof und sofortige
Beerdigung 40 *M* Wird die Leiche zuerst für längere oder kürzere Zeit in das städtische
Leichenhaus gebracht, so erhöht sich die Taxe um 25 *M*.
18. Wird eine Leiche nach auswärts zur Bahn gebracht . . . 35 *M*
Jeder Trauerwagen 5 "
Leichenschau 2 "
Ueberjarg 25 "
19. Grabkreuz 1 " 50 *S*
20. Die Verbringung einer Leiche vom Bahnhof in die Feuerbestattungs-
anstalt 30 *M*
Wird die Leiche zuerst für kürzere oder längere Zeit in das städtische Leichen-
haus gebracht, so erhöht sich diese Taxe um 20 *M*.
21. Die Einäscherung einer Leiche mit allen zu diesem Zweck notwendigen Vor-
richtungen bis zur Ablieferung bezw. einschließlich der Beerdigung der Asche in den
zu deren Aufnahme besonders bestimmten allgemeinen Leichenfeldern . . . 25 *M*
jede unmittelbar darauf folgende 10 *M*
Finden mehrere Einäscherungen unmittelbar nacheinander statt, so werden die
Gesamtkosten auf die einzelnen Bestattungen verteilt.
22. Ein Kästchen von Holz 1 *M* 50 *S*
23. Eine Kapfel von Blech 1 " 50 "
24. Ein verzierter Sarkophag aus Thon . 10 "
Ein gleicher in Majolika-Ausführung . 15 "
25. Für alle Leistungen, für welche eine Gebühr in dieser Taxordnung nicht
aufgeführt ist, wird besondere Rechnung ausgestellt, welche vor ihrer Anforderung
von der Friedhofskommission geprüft und dem Stadtrat zur Genehmigung vor-
gelegt wird.

D. Friedhof=Taxen.

1. Die in § 31 der Leichen- und Friedhofordnung bezeichneten Gräber werden unter folgenden Bedingungen abgegeben:

a. Die Fläche eines Familiengrabs mißt 2,40m in der Länge und 1,20m in der Breite; werden zwei oder mehrere Gräber neben einander abgegeben, so fällt der in § 27 der Leichen- und Friedhofordnung vorgeschriebene Zwischenraum weg; werden jedoch zwei oder mehrere hinter einander liegende Gräber abgegeben, so

muß der vorgezeichnete Zwischenraum dazu genommen werden und wird besonders berechnet.

b. Soll das Grab eine fundamentierte Einfassung erhalten, so muß der ganzen Länge nach ein Streifen von 0,60 m Breite dazu übernommen werden.

c. Das Recht auf ein solches Grab dauert 40 Jahre vom Tag der Uebernahme; nach Ablauf dieser Frist fallen die Gräber der Stadt anheim, wenn nicht die Fortdauer des Rechts auf weitere 40 Jahre durch jeweilige Erlegung der festgesetzten Taxe erworben wird.

d. Der Stadtrat kann die Verlängerung des Rechts versagen, wenn eine anderweite Verwendung des Platzes für angemessen erachtet wird.

e. Diese Gräber dürfen nur für die Glieder der Familie des Uebernehmers oder dessen Abkömmlinge, sowie deren nächste Verwandte benützt werden; Abgabe oder Tausch eines unbelegten Grabes an Andere darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofscommission erfolgen, in welchem Fall sich die Benützungsdauer vom Tag der ersten Uebernahme berechnet; wird die Genehmigung nicht eingeholt, so hat der neue Uebernehmer die volle Taxe nachzuzahlen.

f. Werden die Gräber oder Gruften, sowie deren Denkmale, Einfassungen und Anpflanzungen nicht ordnungsgemäß unterhalten, so fallen diese samt Zubehör drei Jahre nach der den Angehörigen oder deren Bevollmächtigten oder, wenn diese nicht zu ermitteln sind, auf öffentlichem Weg zugestellten Mahnung an die Stadt zurück, wenn die Angehörigen nicht innerhalb dieser drei Jahre ihren Verpflichtungen nachkommen und die inzwischen von der Friedhofscommission für die Unterhaltung aufgewendeten Kosten ersetzen.

g. Bei Heimfall oder anderweitiger Verfügung über die Gräber werden die vorhandenen Grabsteine auf Kosten der Stadt an andere geeignete Plätze versetzt.

h. Die Abgabe erfolgt gegen Erlegung der festgesetzten Taxe und unter Zustellung einer vom Stadtrat gefertigten Urkunde.

Es sind folgende Taxen bestimmt:

a. in erster Reihe ein Grab	125 M
jedes weitere Grab	100 "
b. in zweiter und dritter Reihe ein Grab	90 "
jedes weitere Grab	70 "

Kleinere Geländeabschnitte werden nach dem Flächeninhalt und nach der für einzelne Gräber ausgeworfenen Taxe berechnet.

Für Verlängerung des Benützungsrechts auf weitere 40 Jahre ist für je ein Grab die Hälfte der erstmaligen Taxe zu entrichten.

i. Zur Aufnahme von Aschenresten werden Familiengrabstätten abgegeben von 1,20 m Länge und 0,80 m Breite gegen folgende Taxen:

a. in erster und zweiter Reihe ein Grab	50 M
jedes weitere Grab	40 "
b. in den übrigen Reihen ein Grab	40 "
jedes weitere Grab	30 "

Im Uebrigen gelten für die Aschengräber die Bestimmungen a bis h.

k. In je eine Familiengrabstätte i dürfen innerhalb der 40 Jahre unter den in e benannten Bedingungen 4 Aschenreste beigelegt werden, in eine Familiengrabstätte a deren 10.

In je einem schon belegten Familiengrab a dürfen in demselben Zeitraum noch 8 Aschenreste beigelegt werden, die Benützung zu einer zweiten Erdbestattung wird dadurch nicht aufgehoben.

Auch für die Aschengräber in Familiengrabstätten gilt die Dauer der Umgrabungsperiode von 15 Jahren.

2. Benützung des Friedhofes

a. zur Beerdigung Auswärtiger (s. § 23 Abs. 3 der Leichen- und Friedhof-Ordnung)

für Erwachsene	50 M
für Kinder unter 15 Jahren	25 "

b. zur Beisetzung von Aschenresten Auswärtiger
für je eine Asche 25 M.

Bei der Beisetzung der Asche eines auswärtigen Zeichners von Anteilscheinen oder dessen Frau oder Kinder in einer Urnennische der Feuerbestattungshalle wird dieser Betrag nicht erhoben.

3. Erlaubnis zum Aufstellen von Grabdenkmälern auf den allgemeinen Leichenfeldern

- | | |
|-------------------------------------------|------|
| a. für Denkmale von Metall bis zu 200 kg | 1 M |
| über 200 kg | 20 " |
| b. für Denkmale von Stein bis zu 0,15 cbm | 1 " |
| über 0,15 cbm | 20 " |

Außerdem hat der Bildhauer zu entrichten für jedes Denkmal von Stein oder Metall:

- | | |
|--------------------------------------------------|-----|
| a. auf den allgemeinen Leichenfeldern für Kinder | 1 M |
| b. " " " " " " für Erwachsene | 2 " |
| c. auf "Familiengräbern | 3 " |

4. Das Setzen von Holzkreuzen auf den allgemeinen Leichenfeldern 50 Pfennig.

5. Ausgraben von Fundamenten sowohl für Grabsteine als für Einfassungen oder Grufsten, einschließlich der Entfernung der Erde wird mit 4 Mark für den Kubikmeter berechnet.

6. Das Entfernen der bei dem Ausheben eines Grabes in einem Familiengrab sich ergebenden Erde 1 M 50 S

7. Jedes Ausgraben einer Leiche 40 "

8. Die Wiederbeerdigung in einer Familiengrabstätte 20 "

Finden diese Arbeiten 10 Jahre nach der Beerdigung statt, so ermäßigen sich diese Taxen auf die Hälfte.

9. Die Beisetzung einer Asche in einer Familiengrabstätte 5 M

10. Für alle außergewöhnlichen Leistungen, für welche in dieser Taxordnung eine Gebühr nicht aufgeführt ist, wird besondere Rechnung ausgestellt, welche vor ihrer Anforderung von der Friedhofs-Kommission geprüft und dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

E. Beiträge zur Amortisation der Baukosten der Feuerbestattungsanstalt.

Die folgenden Beträge fließen nicht in die Friedhoffasse, sondern in den Amortisationsfond, aus welchem alljährlich nach Maßgabe der aus diesen Einnahmen zur Verfügung stehenden Summe die entsprechende Anzahl der durch das Loos zu bestimmenden Anteilscheine zurückbezahlt wird. Nach vollendeter Amortisation fällt die Erhebung dieser Beträge weg.

1. Für je eine Feuerbestattung

- | | |
|----------------------|------|
| a. von Einheimischen | 20 M |
| b. von Auswärtigen | 40 " |

Auswärtige Zeichner von Anteilscheinen haben nur den für Einheimische angelegten Betrag zu entrichten.

Der Stadtrat kann bei Minderbemittelten auf begründetes Ansuchen von Erhebung dieser Beträge Umgang nehmen.

2. Für das Benützungrecht einer Urnennische für 20 Jahre 40 M

In einer Nische können zwei Aschenreste beigesetzt werden.

An Zeichner von Anteilscheinen oder deren Frauen oder Kinder werden dieselben, der Zahl der genommenen Anteilscheine entsprechend, so lange unbefetzte Nischen vorhanden sind, unentgeltlich abgegeben.

3. Für eine Marmortafel mit Schrauben 15 M.

F. Besondere Bestimmungen bezüglich der Feuerbestattung Auswärtiger.

1. Von Auswärtigen, welche hier eine Leiche durch Feuer bestatten lassen wollen, ist ein Kostenvoranschlag zu leisten, der, wenn eine Leichenfeierlichkeit verlangt wird, 110 M, und, wenn eine solche nicht gewünscht wird, 100 M beträgt und an den Leichenordner einzusenden ist. Der nicht verwendete Teil geht mit der Kosten-

berechnung in möglichst kurzer Zeit an die Person zurück, welche die Einzahlung geleistet hat.

2. Wird von Auswärtigen die Zustellung des Genehmigungsbescheides auf telegraphischem Wege gewünscht, so sind dem Gesuch 1 *M.* 20 *S.* für das Telegramm beizulegen.

3. Die Zeit der Ankunft der Leiche hier ist dem Leichenordner (Telegramm-Adresse: Leichenordner Heidelberg) durch Einschreibebrief oder telegraphisch so rechtzeitig anzumelden, daß die nötigen Anordnungen zur sofortigen Empfangnahme der Leiche noch getroffen werden können.

4. Soll aus Orten der näheren oder ferneren Umgebung der Transport der Leiche im Leichenwagen geschehen, so wird dieselbe auf Verlangen durch den hiesigen Leichenwagen abgeholt und ist die zur Abholung im Leichenhause bestimmte Stunde und die Wohnung sowie die Zeit des Eintreffens des Wagens im Weichbild der Stadt dem hiesigen Leichenordner rechtzeitig mitzuteilen.

5. Ueberfärge werden nicht zurückgeliefert, sondern bleiben auf dem Friedhofe.

23. Die Einrichtung und Reinhaltung der Bierpressionen.

(Ortspol. Vorschrift vom 14. Sept. 1888 auf Grund des § 87 a P.=St.=G.=B.)

§ 1. Die Einrichtung jeder Bierpression muß folgenden Bestimmungen entsprechen:

a. Die zur Pression verwendete Luft muß aus dem Freien oder aus gut ventilirten und reinlich gehaltenen Räumen entnommen werden, welche nicht zugleich zur Aufbewahrung übelriechender Gegenstände dienen dürfen.

b. Die Luftkessel müssen so konstruirt sein, daß sie mittelst einer an der tiefsten Stelle angebrachten verschließbaren Oeffnung einer Reinigung unterworfen werden können. Außerdem muß an dieser Stelle ein Ablaßhahnen angebracht sein, um die im Luftkessel etwa angesammelte Flüssigkeit jederzeit entfernen zu können.

c. Zwischen Bierfaß und Luftkessel ist zur Aufnahme des in die Luftleitung zurückgedrückten Bieres ein leicht im Innern zu reinigender Zwischenapparat (Bierjack) einzuschalten, an dessen tiefster Stelle ein Ablaßhahnen anzubringen ist.

d. Zur Leitung des Bieres wie zur Leitung der Luft von der Luftpumpe bis zum Bierfaß dürfen nur Röhren von reinem Zinn verwendet werden. Röhren von sog. Komposition, von Blei oder von Kautschuk sind durchaus verboten.

e. Für die Rohrleitung soll überall der kürzeste Weg vom Bierfaß zum Zapfhahnen eingehalten werden; auch soll die ganze Leitung derart zu Tage liegen, daß sie überall zur Besichtigung und Reinigung zugänglich ist.

f. Als Kühlapparate dürfen in die Leitungen nur solche des sogen. Schlangensystems eingeschaltet werden. Diese Kühlapparate sind über die Winterszeit (wenigstens von November bis März) aus den Leitungen herauszunehmen.

g. Werden am Bierfasse sogen. Stiehhahnen verwendet, so müssen dieselben im Innern gut verzinkt sein und in diesem Zustande stets auch erhalten werden.

§ 2. Sämtliche Leitungen müssen stets rein gehalten werden und sollen so eingerichtet sein, daß sie an die Wasserleitung angeschlossen werden können.

Zur Reinigung darf Sodalösung nicht verwendet werden. Die Reinhaltung wird durch regelmäßige, polizeiliche Nachschau unter Beizug eines Sachverständigen überwacht.

§ 3. Die Eigentümer der Pressionen und ihre Stellvertreter sind verpflichtet

a. dem Polizeipersonal und dem Sachverständigen zu jeder Tageszeit den Zugang zu allen Theilen der Pression zu gestatten;

b. denselben bei der Untersuchung, insbesondere beim Abschrauben der Pressionsteile die erforderliche Unterstützung zu gewähren, auch die dazu erforderlichen Schlüssel und Werkzeuge so aufzubewahren, daß sie jederzeit bei der Untersuchung zur Hand sind.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden nach § 87 a P.=St.=G.=B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wiederholte Bestrafungen können zur Folge haben, daß dem betreffenden Eigentümer u. der Pression die fernere Benützung derselben entweder **gänzlich untersagt** oder nur unter ganz besonderen, von dem Bezirksamte festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

24. Die Vornahme der Desinfektion nach ansteckenden Krankheiten.

(Amtliche Anordnung vom 21. April 1892, auf Grund des § 87, 85 Ziffer 2 bad. P.-St.-G.-B.).

1) Bei allen in hiesiger Stadt vorkommenden Fällen von **Diphtherie, Scharlach, Typhus** und **tödtlich verlaufender Lungentuberculose** muß **innerhalb spätestens 48 Stunden** nachdem der Kranke vom behandelnden Arzte für nicht mehr ansteckend erklärt, bezw. nachdem der Tod eingetreten ist, eine

Desinfektion

der im Krankenzimmer gebrauchten Kleidungsstücke und Betten vorgenommen werden.

2) Zur Vornahme dieser Desinfektion ist ausschließlich der bei **Friedrich August Grün, Hauptstraße Nr. 100** dahier, mit welchem die Stadtverwaltung einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat, aufgestellte

Dampf-Desinfektions-Apparat

bestimmt.

3) Der Desinfektion unterliegen alle Gegenstände, welche sich im Krankenzimmer befinden, bezw. während der Krankheit regelmäßig befunden haben, sofern sie ihrer Beschaffenheit nach zur Reinigung im Dampfapparate sich eignen, insbesondere hierdurch nicht gebrauchsunfähig werden.

Jedenfalls sind das Bett, die Leibwäsche und Kleider des Kranken, sowie sämtliche Teppiche und Vorhänge des Krankenzimmers zu desinfizieren.

4) **Ausgenommen** von der Desinfektion im Dampfapparate sind:

a. solche Gegenstände, welche **im Hause** durch **Kochen** gereinigt, bezw. desinfiziert werden;

b. solche **nicht dem Kranken gehörige, bezw. nicht von ihm gebrauchte** Gegenstände, welche unentbehrlich sind.

5) Von der vorzunehmenden Desinfektion ist jeweils der Besitzer des Dampfapparates, Herr F. A. Grün, zu benachrichtigen, worauf durch Letzteren in eigenem Wagen die Abholung der zu desinfizierenden Gegenstände und Zurückbringung derselben nach geschehener Desinfektion veranlaßt werden wird.

6) **Die Kosten** der Desinfektion, einschließlich derjenigen für Abholung und Rückbringung der zu desinfizierenden Gegenstände **trägt die Stadtkasse.**

7) **Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 85 Z. 2, 87 P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.**

III. Straßen- und Wasserpolizei.

25. Die Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Straßen etc.

(Straßenpolizeiordnung.)

(Ortspol. Vorschrift vom 22. Dezember 1865 (mit Abänderungen) auf Grund des § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B.)

Die in lateinischer Schrift gedruckten §§ dieser Verordnung finden auch auf den Stadtteil Neuenheim Anwendung. (Ortspol. Vorschrift vom 12. Januar 1891.)

A. Öffentliche Reinlichkeit.

Reinigung der Straßen und Gehwege.

§ 1. Sämtliche Straßen der Stadt (ohne Unterschied, ob Haupt- oder Nebenstraßen) sind an den ersten fünf Wochentagen, und zwar in den Monaten vom 1. April bis 1. Oktober, morgens 8 Uhr, und in den Monaten vom 1. Oktober bis

1. April morgens 9 Uhr, und Samstag, abends 5 Uhr, resp. 4 Uhr, die Trottoirs an letzterem Tag überdies auch schon morgens zu reinigen.

§ 2. Die Verbindlichkeit des Reinigens für die betreffenden Bewohner erstreckt sich auf den ganzen Teil des öffentlichen Weges längs der Häuser, Höfe, Gärten oder privateigentümlichen Plätze bis in die Mitte der Straße.

Dem Eigentümer des Hauses, wenn er solches bewohnt, im andern Falle dem Hauptmieter, liegt es ob, dafür zu sorgen, daß diese Verbindlichkeit gehörig erfüllt werde.

Ist das Haus an mehrere Hausbewohner vermietet, so entscheidet zunächst die etwa zwischen dem Eigentümer und den Mietern oder zwischen diesen unter sich getroffene Vereinbarung über die Verbindlichkeit zum Straßenreinigen. Fehlt eine solche Vereinbarung, oder ist sie unvollständig, oder ihre Existenz nicht sofort überzeugend nachzuweisen, so bleibt der Eigentümer oder Hauptmieter allein für den Vollzug des Straßenkehrens verantwortlich.

Bei unbewohnten Gebäuden, sowie bei allen Stallungen, Remisen, Gärten u. s. w. hat der Eigentümer oder Benützer der Lokale für das Kehren zu sorgen.

§ 3. Das Kehren der Straßen hat im nachbarlichen Einvernehmen so viel als möglich zu gleicher Zeit zu geschehen. Dasselbe muß so vorgenommen werden, daß die Straße gehörig rein ist.

§ 4. Auch außer den regelmäßigen Kehrzeiten können die Reinigungspflichtigen vom Polizeipersonal angehalten werden, die Straße zu reinigen und den Verkehr hemmende Gegenstände zu entfernen, wenn dies im Interesse der Reinlichkeit und des ungehinderten Verkehrs geboten erscheint. Sie sind namentlich dazu verpflichtet, so oft die Verunreinigung der Straße durch sie veranlaßt wird, und alsdann erstreckt sich selbstverständlich die Verpflichtung auf den ganzen Umfang der verunreinigten Straße, wenn, wie z. B. beim Abladen von Kohlen u. dgl., auch der Platz vor den Nachbarhäusern davon betroffen wird.

§ 5. Bei trockener Witterung sind die Straßen vor der Reinigung zur Verhinderung des Aufstäubens mit Wasser zu begießen.

§ 6. Alle auf die Straße führenden Ränder und Winkel sind jeden Tag mit ersteren gleichzeitig zu reinigen und die Gräben (sofern kein Frost vorhanden) mit frischem Wasser auszuschwemmen.

§ 7. Alles in den Straßen aufwachsende Gras ist jeweils sogleich zu entfernen.

§ 8. Der Straßenechricht darf nicht in die Öffnungen der städtischen Kanäle (Kanalspunden) geschafft und muß sogleich von der Straße entfernt werden.

Begießen der Straßen.

§ 9. Beim Eintritt der heißen Jahreszeit und anhaltender Trockenheit sind die Straßen und Gehbahnen wenigstens einmal des Tages, und zwar zwischen 6—7 Uhr abends mit frischem Wasser zu begießen.

In der Hauptstraße und Leopoldstraße (Anlage) hat dieses auch noch morgens zwischen 7—8 Uhr zu geschehen.

Bezüglich der Verpflichtung zum Begießen ist § 2 maßgebend.

Droschkenhalteplätze.*)

[§ 10. Die Droschkenfutscher haben die für sie bestimmten Sammelplätze von dem Dung ihrer Pferde, so oft derselbe in erheblicher Weise vorhanden ist, jedenfalls aber dreimal täglich, und zwar morgens, mittags und abends reinigen und diese Plätze während der heißen Jahreszeit täglich mehrmals mit reinem Wasser abschwenken zu lassen.]

Beseitigung von Eis und Schnee.

§ 11. Bei eintretendem Schneewetter oder bei strenger Kälte sind die Gehbahnen vor den Häusern und die Wegübergänge nach der andern Seite der Straße durch die Hauseigentümer insoweit von Eis und Schnee rein zu halten, dass die Kommunikation ungestört erscheint.

*) aufgehoben; — vgl. Droschkenordnung.

Bei etwaigem starkem Schneefalle ist aus den engeren und dem Verkehr am meisten ausgelegten Straßen, wie namentlich aus der Hauptstraße, der Schnee jeweils nach dem Neckar schaffen zu lassen.

§ 12. Aus den Häusern dürfen Schnee und Eis nur unter der Voraussetzung auf die Strasse getragen werden, dass dieselben sofort von da wieder weggebracht werden.

Schneeballwerfen, Schlittenfahren u. s. w.

§ 13. Das Schneeballwerfen, das Schleifen auf den Gehbahnen, das Fahren mit Rutschschlitten auf denselben, auf den Strassenabhängen und öffentlichen Plätzen bei eingetretenem Schneefall, das Fahren mit Fuhrwerken aller Art, insbesondere Schlitten, Chaisen und sonstigen leichtern Gefährten ohne Schellenbänge oder Glocken, der Gebrauch von langen, sog. Schlittenpeitschen in der Stadt ist untersagt.

Glatteis.

§ 14. Bei eintretendem Glatteis oder sobald die Gehwege nicht ohne Gefahr begangen werden können, sind diese gehörig zu bestreuen.

§ 15. Es darf zu dieser Zeit kein Wasser vom Hausbedarf aus den Häusern in die Strassenrinnen geleitet werden. Ueberhaupt darf nach eingetretenem Frost kein Wasser mehr in die Rinnen oder auf die Strassen — namentlich in der Nähe der Brunnen — geschüttet, es muss dies vielmehr unmittelbar in die Oeffnungen der Kanäle eingegossen werden.

Thauwetter.

§ 16. Bei eintretendem Thauwetter haben die Hauseigentümer Schnee und Eis, welches vor ihren Häusern und in den Straßenrinnen sich angeammelt hat, wegzuführen zu lassen.

Kloaken- und Abtrittreinigung.

§ 17. Die Reinigung von Kloaken und Abritten und die sogleich vorzunehmende Abfuhr ihres Inhalts, sowie die Ausfuhr der Seifensiederlauge darf nicht vor nachts 11 Uhr und in den Monaten April bis Oktober nicht nach 5 Uhr, in den übrigen Monaten nicht nach 6 Uhr morgens bewirkt werden. Ebenso ist es den Seifensiedern untersagt, während der Tageszeit Fett zu schmelzen.

Es ist untersagt, die zur Abfuhr des Inhalts der Abtrittsgruben dienenden Wagen, seien diese gefüllt oder geleert, auf den öffentlichen Straßen oder Plätzen der Stadt und deren nächsten Umgebung längere Zeit stehen zu lassen, als dies zum Zwecke der Grubentleerung erforderlich ist.

Die Bestimmungen dieses § haben für den Stadtteil Neuenheim mit der Maßgabe Anwendung, daß die Reinigung von Kloaken und Abritten und die sogleich vorzunehmende Abfuhr ihres Inhalts nicht vor nachts 11 Uhr und in den Monaten April bis Oktober nicht nach 7 Uhr, in den übrigen Monaten nicht nach 8 Uhr morgens bewirkt werden darf.

§ 18. Zur Abfuhr des Kloaken- und Abtrittdüngers und jedes Pfuhlwassers überhaupt, sowie auch zur Abfuhr von Schutt und dergl. dürfen nur wohlverwahrte Wagen und Behälter verwendet werden. Wer die Strasse bei Abfuhr von Dünger etc. verunreinigt, wird bestraft.

Zur Abfuhr des Abtrittinhalts dürfen nur wasserdichte Fässer verwendet werden, welche durch Trichteröffnungen, die in der Mitte ihrer Tiefe mit wohl eingefügten Trichterdeckeln verschliessbar sind, zu füllen und durch gut in die Fassböden und die Gargeln eingepasste, durch Schliessen befestigte Thürchen zu entleeren sind.

Auch der Dunggrubeninhalt, d. i. Viehdünger und anderer, nicht mit menschlichen Excrementen vermischter Unrat darf, soweit er flüssig ist, nur in obigen Fässern, im übrigen aber nur in festgefügten Kastenwagen (Bordwagen) abgeführt werden.

Weder Abtritt- noch Dunggrubeneinhalt darf auf die Strasse gelegt werden. Für die nicht nach obiger Vorschrift bewirkte Ladung sind nicht allein die Fuhrleute, sondern auch die die Ladung bewirkenden Dunghändler und bezw. Arbeiter verantwortlich. — Die zur Düngerabfuhr dienenden Fässer oder Wagen sind in deutlicher und haltbarer Weise mit dem Namen des Eigentümers zu versehen.

§ 18a. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei den Namen dessen anzugeben, der die Entleerung von Grube und Abtritt und die Abfuhr des Inhalts vorgenommen hat; andernfalls bleibt er selbst für alle Uebertretungen verantwortlich.

Ausführung von Dünger und Pfuhl durch Landwirte.

§ 19. Den hiesigen Landwirten, welche trockenen Stalldünger oder Pfuhlwasser auf ihre Felder zu führen haben, ist — vorausgesetzt, daß sie geschlossenen Hofraum besitzen, in dem die Ladung geschehen kann — gestattet:

während der Monate September bis 1. Juli trockenen Stalldünger bis mittags 12 Uhr und Pfuhlwasser zu jeder Stunde des Tages, während der Monate Juni, Juli und August trockenen Stalldünger bis morgens 8 Uhr zu laden und auszuführen; bezüglich der Abfuhr von Pfuhlwasser während der letztgenannten drei Monate bleibt es bei den in § 17 Abf. 1 festgesetzten Zeitbestimmungen.

Diejenigen Landwirte, welche aus Mangel an Hofraum genötigt sind, auf der Straße zu laden, sind hinsichtlich der Abfuhr von trockenem Dünger und von Pfuhlwasser an die in § 17 festgesetzten Zeitbestimmungen gebunden.

Bei besonderen Witterungsverhältnissen, z. B. bei Glatteis, kann das Bezirksamt nach vorherigem Benehmen mit der Feldkommission den hiesigen Landwirten die Abfuhr von trockenem Stalldünger an einzelnen Tagen auch zu andern als den vorbezeichneten Zeiten gestatten. Endlich dürfen dieselben, wenn die Düngflüthen in Folge eines Plagregens überschwenmt sein sollten, Pfuhlwasser zu jeder Jahres- und Tageszeit ausführen, ohne daß es hierzu einer besonderen Erlaubnis bedarf.

§ 20. Zur Ausführung des Düngers ist, soviel immer möglich, der Weg über die Haupt- und Leopoldstraße zu vermeiden, und soll die Zwingerstraße, Plöckstraße, St. Annagasse oder die Neckarstraße eingeschlagen werden.

Reinigung der Seitenkanäle.

§ 21. Die Reinigung der unterirdischen Seitenkanäle ist von den betr. Hausbesitzern jedes Jahr und zwar gleichzeitig mit der von der Gemeindebehörde angeordneten Reinigung der unterirdischen Hauptkanäle, in welche jene einmünden, vorzunehmen zu lassen.

Reinigung von Fuhrwerken.

§ 22. Das Reinigen und Abschwemmen der Fuhrwerke darf nicht auf den Strassen und an öffentlichen Brunnen geschehen; es muss im Innern der Gebäude oder am Neckar vorgenommen werden.

Störung des Gehwegverkehrs.

§ 23. Diejenigen, welche grössere Gegenstände, sogen. Traglasten, namentlich auch solche, wodurch die Vorübergehenden beschmutzt oder beschädigt werden können, über die Strasse tragen, haben sich von dem Trottoir entfernt zu halten und dürfen nur auf der Fahrstrasse gehen.

Ebenso darf die Passage auf den Trottoirs nicht durch unberufenes längeres Zusammenstehen mehrerer Personen gehemmt werden.

Schleifen von Holz.

§ 23a. Das Schleifen von Leseholz in der hiesigen Stadt einschliesslich des Schlossbergs ist untersagt und kann nur ausnahmsweise von der Polizeibehörde gestattet werden.

Laufenlassen von Vieh und Geflügel.

§ 24. Junges Vieh, Schweine, Federvieh sind in den Häusern zu halten; das freie Laufenlassen derselben auf der Straße ist untersagt.

Verunreinigung der Straßen durch Hinauswerfen *z.* von Gegenständen.

§ 25. Es ist verboten, tote Tiere, stinkenden Kot, Glas, Geschirr oder sonstigen Unrat auf die Strassen und öffentlichen Plätze zu werfen oder Flüssigkeit irgend einer Art aus den Fenstern oder Thüren der Häuser auf die Strassen und öffentlichen Plätze zu schütten, **sowie Teppiche und Tücher dahin auszustäuben.** Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudeteils, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, dass er die Uebertretung nicht verhüten konnte. In den Häusern, deren Einrichtung das Ausleeren des Wassers im Innern unmöglich macht, muss das auszugießende Wasser auf die Strasse getragen und dort ohne Belästigung der Vorübergehenden in die Rinnen ausgeleert werden.

Auslegen von Betten *z.*

§ 25a. Es ist verboten, nach 7 Uhr morgens Betten, Wäsche, Teppiche und ähnliche Gegenstände in öffentlich sichtbarer Weise auszuhängen oder auszuliegen.

Aushängen von Verkaufsgegenständen.

§ 25b. Das Aushängen von Verkaufsgegenständen an der äusseren Wand der Häuser oder das Ausstellen solcher auf der Strasse ist untersagt.

Auslaufenlassen von Jauche *z.*

§ 26. Es ist untersagt, die Strassen durch Auslaufenlassen von Jauche, Blut, Farbe oder andere, Ekel oder üble Ausdünstung erregende Gegenstände zu verunreinigen.

Auspichen von Fässern.

§ 27. Das Auspichen der Fässer auf Strassen und öffentlichen Plätzen ist verboten. Dasselbe darf innerhalb der Stadt nur in den eingefriedigten Hof- und Bierkellerräumen der Brauer stattfinden und kann auch hier von der Polizeibehörde untersagt werden, wenn nach der Lage des Falles anzunehmen ist, dass durch das Pichen eine Feuergefahr entstehen könnte.

Fackelzüge.

Bei den Fackelzügen dürfen die Fackeln nicht an die Häuser oder Mauern gestossen werden.

Verrichtung der Notdurft.

§ 28. Es ist verboten, auf öffentlichen Strassen und Plätzen seine Notdurft zu verrichten.

B. Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs.

Transport von Schlachtvieh.

§ 29. Grosses Schlachtvieh darf nicht ohne hinreichende Begleitung über die Strasse geführt werden; es muss dabei mit einem Nasenband versehen und an Hörnern und Füssen mit starken Stricken so gebunden werden, dass es bei dem geringsten Versuch zum Losreissen oder Durchgehen gebändigt oder zu Boden gerissen werden kann, bei Vermeiden der in § 102, Ziff. 1 P.-St.-G.-B. andgedrohten Strafe bis zu 50 Mark.

Lebendes Vieh, welches zum Handel bestimmt ist, darf nicht in der Stadt herumgetrieben, muß vielmehr nach dem Viehhof gebracht werden.

Pferde.

§ 30. Unbespannte Pferde dürfen über die Strasse nicht anders als am Zaum oder Halfter, nebeneinander nie mehr als zwei geführt werden.

Bespannte Wagen dürfen nie ohne Aufsicht des Fuhrmanns oder eines Stellvertreters desselben bleiben.

Holzmachen.

§ 31. Das Holzmachen vor den Häusern auf den Strassen, wenn es nicht durch gänzlichen Mangel an Hofraum geboten, ist untersagt.

In der Hauptstraße darf vor den Häusern unter keinen Umständen Holz gemacht werden.

Werfen mit Steinen.

§ 32. Das Werfen mit Steinen auf den Strassen und an öffentlichen Plätzen ist verboten.

Befestigung der Fensterläden.

§ 33. Fensterläden, seien sie geöffnet oder geschlossen, müssen fest angebracht werden.

Die Läden des unteren Stockes dürfen in keinem Falle nur bis zur Hälfte geschlossen werden. Das Öffnen derselben muss mit der gehörigen Vorsicht geschehen, damit auf der Strasse Vorübergehende durch sie nicht verletzt werden.

Auslegung von Waren. Firmenschilder. Sonnendächer.

§ 34. Waren, welche in Fenstern und an Thürgestellen zur Schau ausgestellt oder ausgehängt werden, dürfen nicht über die Bauflucht des Hauses hervorragen. Fleisch und andere Waren, deren Berührung beschmutzt, dürfen ausserdem nicht an Thürgestellen und überhaupt nicht auf eine Weise ausgehängt werden, dass Vorübergehende dadurch beschmutzt werden können.

Schilder und andere Gegenstände, welche in den Strassenraum vorspringen, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,40m über dem Gehweg angebracht werden. Abgesehen hiervon sind dieselben in Bezug auf die zunächst befindlichen öffentlichen Gaslaternen so hoch anzubringen, dass die Beleuchtung des Verkehrsraumes nicht beeinträchtigt wird.

Die Schilder dürfen höchstens einen Vorsprung von 1,20m gegen die Strassen oder öffentlichen Plätze haben.

Vor Anbringung eines Schildes oder andern derartigen Gegenstandes ist jeweils unter Einreichung einer Planskizze beim Bezirksamt um Genehmigung nachzusehen; über das Gesuch wird nach Anhörung des Ortsbaukontrolleurs und der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke vom Bezirksamt entschieden. Sonnendächer dürfen nicht tiefer herabhängen, als bis auf 2,25m über dem Trottoir. Dieselben dürfen höchstens eine Breite haben, welche um 40cm geringer ist, als die Breite des darunter befindlichen Trottoirs. Den Verkehr störende seitliche Vorhänge dürfen an Sonnendächern nicht angebracht werden.

Weg für Lastfuhren.

§ 35. Alle Lastfuhren, wie z. B. Holz, Kohlen, Stein, Laub, Heu, Stroh, Mehl und Möbelwagen zc., welche durch die Stadt fahren, dürfen die Hauptstraße vom Marktplatz bis zum Darmstädter Hof nicht benützen, müssen vielmehr über den Marktplatz oder bei Café Bachter in die Gaspelgasse und die obere Neckar- und Uferstraße entlang fahren; liegt der Bestimmungsort innerhalb der Stadt, so dürfen sie die Hauptstraße nur soweit benützen, als unbedingt notwendig ist. Zusammengebundene Lastwagen dürfen nicht durch die Stadt fahren.

Alle Heu- und Strohwagen, welche von und nach dem Heumarkte fahren, dürfen ihren Weg nicht durch die sehr steile, verlängerte große Mantelgasse zwischen den Häusern des Kaufmanns Nupprecht und Privatmanns Hoffmeister nehmen.

Den Führen von Lastfuhren, insbesondere auch von Kalksteinfuhren, welche aus der Mohrbacherstraße kommen und nach der Bergheimerstraße oder durch letztere nach einer anderen Straße fahren wollen, ist untersagt, bei diesem Anlasse die Kaiser-, sowie die Römerstraße zu benützen.

Befahren der Plöckstraße.

§ 35 a. Das Fahren der Droschken und Privat-Equipagen durch die Plöckstraße ist verboten, ausgenommen wenn die Plöckstraße selbst, die Theaterstraße oder Fried-
richstraße das Ziel der Fahrt ist.

Fahren um Straßenecken.

Alle Fuhrwerke müssen beim Fahren um eine Strassenecke im Schritt fahren.

Beim Einbiegen in die Hauptstraße haben sich die Führer zu verlässigen, ob die Strecke frei ist, nötigenfalls haben sie so lange zu warten, bis der Pferdebahn-
wagen vorüber ist.

Lastwagen.

§ 35 b. Lastwagen jeder Art, mit Ausnahme der Möbelwagen, sollen eine Bodenbreite von höchstens 1 m 80 cm haben und dürfen nicht so beladen werden, dass Gegenstände über diese Breite hinausstehen.

Nachsicht hievon kann in einzelnen Fällen das Bezirksamt mit Zustimmung des Stadtrats erteilen.

Die Wagen der Bierbrauer und Frachtfuhrleute, sowie überhaupt alle Wagen, welche nicht auf Federn ruhen, haben innerhalb der Stadt langsam und nicht im Trabe zu fahren.

Kohlenwagen.

An Wagen, welche Brennmaterialien in der Stadt umherführen, dürfen Glocken nicht befestigt werden; der Fuhrmann muss die Glocke in der Hand tragen und darf nur in geeigneten Zwischenräumen läuten.

Abladen von Brennmaterial.

In den Strassen abgeladene Brennmaterialien müssen jeweils sofort in die Häuser geschafft werden.

Transport geräuschvoller Gegenstände.

Gegenstände, die bei Bewegung des Wagens einen störenden Lärm verursachen können (z. B. namentlich metallene Platten, Stangen und Stäbe) müssen behufs Vermeidung jeden Geräusches entsprechend verpackt und unterlegt werden.

Fahren am Klingenteichweg und Schloßberg.

§ 35 c. Steinwagen, welche geladen den Klingenteichweg oder Schloßweg herabfahren, müssen stets von zwei Männern begleitet sein, von denen der eine bei den Pferden, der andere an der Bremse sich aufzuhalten hat.

Bei Uebertretungen werden sowohl die Besitzer der Steinwagen, als die Führer derselben bestraft.

§ 35 d. Es ist untersagt, den alten Schloßberg mit Droschken oder Fuhrwerken zu befahren, sofern nicht eines der anstoßenden Häuser selbst der Ausgangs- oder Ziel-
punkt der Fahrt ist.

Das rasche Fahren auf der neuen und alten Schloßbergstraße ist verboten.

Befahren der Kiffel-, Sand-, Florin-, Apotheker-, Pfaffen-, Oberefaulepelzgasse und Hirschstraße.

§ 35 e. Das Befahren der Kiffelgasse mit bespanntem Fuhrwerk ist verboten. Die Sandgasse darf nur in der Richtung von der Hauptstraße nach der Plöck-
straße, die Floringasse und Apothekergasse nur von der Ingrimstraße, die Hirsch-
straße nur vom Marktplatz, die Pfaffengasse nur von der Untere Straße und die
Oberefaulepelzgasse nur von der Schloßstraße aus, nicht aber umgekehrt, befahren werden.

Velocipedfahren.

§ 35 f. Das Velocipedfahren ist in der Haupt- und Plöckstrasse überhaupt und auf allen Gehwegen sämtlicher Strassen untersagt.

Kranke und bissige Zugtiere.

§ 35 g. Mit ansteckenden Krankheiten oder mit auffälligen Schäden behaftete Zugtiere dürfen nicht eingespannt werden. Insbesondere ist die Benützung stätiger oder abgetriebener Pferde, sowie von sogen. Durchgängern auf öffentlicher Strasse verboten. Bissigen Zugtieren sind Maulkörbe von Messingblech anzulegen.

Beischaffenheit der Wagen und Geschirre.

§ 35 h. Alle in Gebrauch genommenen Wagen (mit Ausnahme der Pferdewagen) und Schlitten müssen mit fester Deichsel oder Lanne versehen sein. Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der gebrauchten Zugtiere nicht übersteigen.

§ 35 i. Die Geschirre der Zugtiere müssen sich ständig in haltbarem und ordnungsmässigem Zustande befinden.

Die Verwendung einfacher Leitseile (Zopfzügel) ist nur gestattet, wenn der Führer des Gespanns auf der linken Seite desselben geht und das Tier bezw. das Gespann am Kopfe leitet.

Vom Wagen aus dürfen Pferdegespanne — sowohl Ein- als Zweispänner — nur mit dem Doppel- bezw. Kreuzzügel geleitet werden. Pferde müssen mit Gebiss aufgezümt werden.

Peitschenknallen.

Das unnötige Knallen mit der Peitsche und der Gebrauch sogenannter Hetzpeitschen ist verboten.

Anfahren zum Theater, zu Bällen, Konzerten u. s. w.

§ 36. Das Anfahren zum Theater hat in der Weise zu geschehen, daß nicht in der Theaterstrasse umgewendet wird.

Beim Abholen haben sich die Wagen oberhalb des Theaters aufzustellen und dürfen erst dann vorkahren, wenn das Publikum sich zum großen Teil entfernt hat, welchen Zeitpunkt der dienstherrliche Polizeibedienstete bezeichnen wird.

Bei Bällen, Konzerten, Versammlungen u. dgl. haben sich die Fahrenden bezüglich des An- und Abfahrens nach den von der Polizei getroffenen besonderen Anordnungen zu richten.

Aufstellung von Wagen.

§ 37. Die Aufstellung von Fuhrwerken auf der Hauptstrasse in ihrer ganzen Ausdehnung ist verboten.

Um jedoch den an der Hauptstrasse wohnenden Wirten beim mangelnden Raum im Innern ihrer Häuser die Möglichkeit der Aufnahme von Fremden mit Fuhrwerken nicht zu verschließen, werden folgende Plätze zum Aufstellen der Wagen gestattet: die Strasse zwischen dem Gasthaus zum Eisernen Kreuz und dem Karlsplatz, jene zwischen dem Schupp'schen Hause und Karlsplatz und die Karlsstrasse, wofür zur Mehrzahl der obere Teil der letzteren nebst der Plankengasse benützt werden kann; ferner die Hirschstrasse, die verlängerte Ingrimstrasse, vom Prinz Friedrich bis zur Universität, nötigenfalls auch die zwischen dem Museum und der Universitätsbibliothek befindliche Strasse und endlich der Ludwigplatz nächst dem Halteplatz für die Droschken.

Die Holzfuhrer, insbesondere auch die Wellenfuhrer, dürfen nicht in der Stadt herumfahren, sie haben vielmehr ihre Wagen auf dem eben bezeichneten Teile des Ludwigplatzes aufzustellen.

Den Besitzern der zunächst der Heiliggeistkirche gelegenen Wirtshäuser ist auch gestattet, die bei ihnen eintreffenden Fuhrwerke auf dem Plage vor der Pforte dieser Kirche, gegenüber dem Ritterwirthshaus aufzustellen; dies muß jedoch in einer Weise geschehen, daß das Anfahren der für die Kirche bestimmten Chaisen nicht unmöglich

gemacht und überhaupt den Kirchengängern der freie und ungehinderte Eingang nicht benommen wird. An solchen Wagen muß die Deichsel zurückgelegt oder abgenommen und Nachts Beleuchtung durch Laternen angebracht werden.

Ist die Uebertretung vor einem Wirtshaus durch einkommende Reisende oder fremde Fuhrleute begangen worden, so wird die Strafe gegen den Wirt vorbehaltlich seines Rückgriffs auf den Uebertreter erkannt.

Aufbrechen des Straßenpflasters.

§ 38. Jedermann, welcher zu irgend einem Zweck das Strassenpflaster aufbrechen lassen muss, ist gehalten, 24 Stunden vor Beginn der Arbeit und nach Beendigung derselben den Stadtrat in Kenntnis zu setzen.

Der Stadtrat wird alsdann, um eine gleichmässige und schnelle Herstellung des aufgerissenen Pflasters zu erreichen, unter Aufsicht des Stadtbaumeisters dasselbe auf Kosten desjenigen, welcher es hat aufbrechen lassen, binnen längstens 24 Stunden wieder in den gehörigen Stand setzen lassen.

Ankerwerfen auf dem Vorland.

§ 39. Das Ankerwerfen auf dem Vorland ist überall da, wo dasselbe gepflästert ist und Ringe angebracht sind, untersagt.

Ebenso ist verboten, auf diese Ringe Holz, Steine oder andere Gegenstände, wodurch deren Benützung erschwert wird, zu legen.

§ 40. Uebertretungen obiger Vorschrift werden nach § 366 Z. 10 R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

26. Betrieb der Pferdebahn.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 27. April 1885 auf Grund des § 134 a P.-St.-G.-B. § 366 Z. 10 R.-St.-G.-B. 37 Gew.-Ordnung.)

§ 1. Die für den Betrieb der Pferdebahn zu benützbenden Wagen dürfen keine größere Breite als zwei Meter haben, alle Vorsprünge eingerechnet.

Sie müssen versehen sein:

- a. mit einer kräftig und schnellwirkenden Bremsvorrichtung;
- b. mit einer Zugleine oder ähnlichen Vorrichtung, welche einen Signalverkehr mit dem Kutscher von der Rückseite des Wagens aus ermöglicht, und
- c. mit zwei Laternen (je eine an der Vorder- und Rückseite), welche gleichzeitig den inneren Wagenraum zur Nachtzeit ausreichend erhellen.

§ 2. Jeder Wagen muß mit einer Nummer versehen sein, welche sowohl innerhalb als auch außerhalb des Wagens leserlich anzubringen ist. An jedem Wagen muß ferner die Zahl der Personen, welche er sowohl im Innern, als auch auf der Plattform aufnehmen kann, angeschrieben sein. Ueber diese Zahl hinaus dürfen keine Personen zur Fahrt aufgenommen werden.

§ 3. Die zum Dienste bei der Pferdebahn verwendeten Pferde müssen kräftig, vollkommen diensttauglich und von schädlichen Fehlern frei, die Geschirre solide, von gutem Ansehen und in gutem Stande sein.

§ 4. Das Dienstpersonal besteht für jeden Wagen aus einem Schaffner und einem Kutscher. Die Bediensteten haben während der Dienststunden die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung, sowie vorn an der Kopfbedeckung eine Nummer zu tragen. Das Tabakrauchen während desfahrens und während des Verkehrs mit dem Publikum ist ihnen nicht gestattet. Ihr Betragen muß ein höfliches und bescheidenes sein.

Den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Polizeibeamten haben sie Folge zu leisten.

Bedienstete, welche zu begründeten Beschwerden Veranlassung geben, sind aus dem Dienste zu entlassen.

§ 5. Der Betrieb richtet sich nach dem Fahrplane; die Fahrpreise werden durch den Tarif festgesetzt. Fahrplan und Tarif unterliegen der Zustimmung des Stadtrats und der Genehmigung der Polizeibehörde.

§ 6. Auf denjenigen Bahnstrecken in der Hauptstraße, auf welchem zwei Geleise liegen, ist bis 12 Uhr mittags nur das nördliche, nach 12 Uhr mittags nur

das südliche Geleise von der Pferdebahn zu befahren. Abweichungen hievon können von der Polizeibehörde und in dringenden Fällen von dem Kondukteur des betreffenden Wagens angeordnet werden.

Unbespannte Pferdebahnwagen dürfen auf dem Bahnkörper nicht stehen bleiben.

§ 7. Die Signale erfolgen durch die Zugglocke und Pfeife. Die Signale zwischen Kondukteur und Kutscher erfolgen mit der Wagenglocke, während die Ausweiche- und Warnungssignale mit der Signalpfeife gegeben werden.

§ 8. Für jeden Schaden, der durch den Betrieb der Pferdebahn angerichtet wird, haftet der Unternehmer.

§ 9. Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält, die Ausweichstellen rechtzeitig berührt, während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist und sich stets in reinlichem Zustande befindet.

§ 10. Das Weiterfahren ist erst gestattet, wenn der Einsteigende Platz genommen, bezw. der Aussteigende den Erdboden erreicht hat.

Der Schaffner hat auf die Ausführung der §§ 16—19 zu halten, zu diesem Zwecke auch nötigenfalls die dort bezeichneten unzulässigen Fahrgäste, insbesondere auch solche, welche die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen, und wenn erforderlich, die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Wenn in dem Wagen sich sovieler Personen befinden, als derselbe vorschriftsmäßig aufnehmen darf, so hat der Schaffner an demselben eine für das Publikum erkennbare Tafel mit der Aufschrift „Belegt“ anzubringen.

§ 11. Sofort nach dem Eintreffen des Wagens an den Endpunkten der Linie hat der Schaffner denselben genau zu untersuchen und etwa zurückgebliebene Gegenstände den betreffenden Fahrgästen — wenn solche noch anwesend — sofort zu behändigen, andernfalls auf dem Bureau des Unternehmers behufs Ablieferung an die Polizeibehörde abzugeben.

§ 12. Alle den Bahnbetrieb berührenden außerordentlichen Vorfälle hat der Schaffner sofort dem Betriebsbeamten zur Kenntnis zu bringen.

§ 13. Der Kutscher darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nicht verlassen.

§ 14. In schnellerer Gangart, als im Trabe zu fahren, ist untersagt. In den Straßentrenzungen, sowie in den Ausweichungen muß im Schritt gefahren werden.

Treffen zwei sich entgegkommene Wagen nicht gleichzeitig auf einer Ausweichstelle ein, so hat der früher ankommende den andern zu erwarten und das Nebengeleise für das Vorbeifahren des später ankommenden frei zu lassen.

§ 15. Der Kutscher hat bei der Abfahrt des Wagens von den Endpunkten der Bahn und von den Haltstellen, ferner beim Passieren der Straßentrenzungen und sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden, ein Signal zu geben und erforderlichen Falles seinen Wagen zum Halten zu bringen, bis das Hindernis beseitigt ist.

§ 16. Das Besteigen und das Verlassen des Wagens ist nur von der hinteren Plattform desselben aus gestattet. Die Fahrgäste haben das Fahrgeld beim Einsteigen zu bezahlen.

Lärmen und Singen ist ihnen untersagt. Das Tabakrauchen ist nur auf den Außenplätzen gestattet.

§ 17. Sichtlich tranke, sowie trunkene Personen oder solche, welche durch unreinliches Aeußere die Mitfahrenden belästigen, dürfen nicht aufgenommen werden und sind eventuell sofort wieder zu entfernen, ohne daß dieselben, im Falle eigenen Verschuldens, das etwa bereits bezahlte Fahrgeld zurückverlangen können.

§ 18. Hunde und andere Tiere dürfen in den Wagen nicht mitgenommen werden, ebensowenig Gepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Mitfahrenden lästig werden kann.

Geladene Gewehre sind vom Transport gänzlich ausgeschlossen.

§ 19. Mit dem Ertönen der Bahnsignale hat das Publikum sich überall von der Bahn zu entfernen. Kein Fuhrwerk darf die Geleise der Bahn — sobald und soweit der Fahrdamm der Straße frei ist — befahren.

Alle Fuhrwerke haben den ihnen entgegenkommenden oder nachfolgenden Pferdebahnwagen vollständig und soweit auszuweichen, daß der Pferdebahnwagen ohne Aufenthalt passieren kann.

Beim Begegnen von Truppen und Pferdebahnwagen gelten jedoch folgende besondere Vorschriften:

1) Im Falle eine geschlossene, im Tritt marschierende Truppenabteilung die Pferdebahn kreuzt, dürfen die Wagen nur am Ende der Abteilung durchfahren.

2) Bei Kreuzung mit einer Truppenabteilung, welche sich nicht in streng geschlossener Ordnung und im Tritt bewegt, ist das Durchfahren der Bahnwagen schon am Ende der einzelnen Kompagnien gestattet.

3) Wenn Pferdebahnwagen einer marschierenden Truppenabteilung begegnen oder diese einholen, müssen jene so lange halten bezw. hinter der Abteilung herfahren, bis es dieser möglich geworden, das Bahngleise frei zu machen.

Feuerwehrabteilungen, welche zu einer Brandstätte eilen, muß die Pferdebahn vollständig, nötigenfalls durch Einstellen der Fahrt Platz machen. — Rückt die Feuerwehr zu einer Übung aus, so gelten die Vorschriften dieses § Abs. 3.

Das Nachahmen der Signale und andere Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, sind verboten.

§ 20. Der Unternehmer ist verpflichtet, den von ihm zu unterhaltenden Bahnkörper und die Halteplätze zu reinigen und von Schnee und Eis zu befreien. In den ungepflasterten Straßen ist besondere Sorgfalt auf die Reinhaltung der Pflasterübergänge zu verwenden. Soweit sie innerhalb der Geleise liegen, sind dieselben bei Eintreten von Frost oder Schneefall nach der Reinigung mit Sand zu bestreuen.

Der bei der Reinigung der Schienen des Bahnkörpers und der Halteplätze sich ergebende Schmutz ist sofort abzuführen. Dessen Zusammenhäufung hat bei gekuppelter Doppelbahn innerhalb beider Geleise, bei einfacher Bahn zur Seite derselben zu geschehen.

Die Abfuhr des von dem Bahnkörper entfernten Schnees hat nur bei stärkeren Schneefällen und nur auf besonderes Verlangen der Polizeibehörde zu geschehen.

Das Streuen von Salz ist nur mit besonderer Bewilligung der Polizeibehörde zulässig.

Falls durch die Eisbildung auf der Straße sich dieselbe gegenüber der Schienenplanie erhöht, so hat der Unternehmer diese Erhöhung gegen die Bahn abzuflachen und den Abraum abzufahren, damit für das übrige Fuhrwerk keine Störung im Verkehr auf der Straße beim Ueberschreiten der Bahn entsteht.

Werden bei stärkerem Schneefall durch die Räumung der Bahn und Abfuhr des Schnees aus derselben für die Fuhrwerke Verkehrsstörungen erzeugt, so ist, jedoch nur sofern der Stadtrat oder die Polizeibehörde dies verlangt, der Bahnbetrieb vorübergehend einzustellen.

§ 21. Durch das Auf- und Abladen von Gütern, durch die Reinigung von Latrinen, sowie durch das Niederlegen von Baumaterialien, Kohlen, Roaks und sonstigen Gegenständen darf der Betrieb der Pferdebahn nicht behindert werden.

Liegt die Bahn nicht in der Mitte, sondern auf einer Seite der Straße, so darf das Auf- und Abladen von Gütern, das Niederlegen von Baumaterialien zc. nur auf der entgegengesetzten Straßenseite vorgenommen werden. Im besonderen dürfen Fuhrwerk und Vieh in der Nähe der Geleise der Pferdebahn nicht aufsichtslos gelassen werden oder stehen bleiben.

§ 22. Der Fahrplan, der Tarif und ein Exemplar dieser Vorschrift sind in jedem Wagen anzuschlagen.

§ 23. Beschwerden entscheidet das Bezirksamt.

Übertretungen dieser Vorschrift werden gemäß § 134 a des P.-Str.-G.-B. und § 366 Ziffer 10 des R.-Str.-G.-B. mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

27. Der Betrieb der Bergbahn.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 5. April 1890 auf Grund des § 108 P.-St.-G.-B., § 366 Ziffer 10 R.-St.-G.-B.).

§ 1. Die Leitung des Betriebes der Drahtseilbahn, sowie die Aufsicht über die Unterhaltung der Bahn und deren Betriebsmittel ist einem Vorstande zu übertragen,

welcher für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

§ 2. Die Bahn mit ihren sämtlichen Nebenanlagen und Betriebsmitteln ist fortwährend in vollkommen betriebssicherem Zustande zu erhalten, dergestalt, daß dieselbe ohne Gefahr mit der gestatteten Geschwindigkeit (§ 5) befahren werden kann.

Jeder Wagen muß außer einer von Hand zu bedienenden Bremsvorrichtung mit einer bei einem Seilbruche sicher wirkenden selbstthätigen Bremse versehen sein.

Ferner sind die Fenster der Wagen auf der inneren Bahnseite so zu versichern, daß ein Hinausbeugen seitens der Fahrgäste oder ein Hinausstrecken von Körperteilen ausgeschlossen ist.

Die drei Stationen sind durch elektrische Läutewerke zu verbinden.

§ 3. Die Geleise sind außerhalb der Bahnstationen 0,3 m über die Wagenbreite hinaus von allen Anhäufungen von Erde, Kies und sonstigen Fahrhindernissen frei zu halten.

Die Bahnstrecke und sämtliche Betriebsmittel sind während der Betriebsdauer täglich mindestens zweimal, darunter einmal vor Beginn der Fahrten durch Begehen der Bahn, sodann durch den Revisionszug zu revidieren; dabei ist insbesondere auch auf den Zustand der Zahnstange und der Bremsen zu achten.

Allen wegen der Unterhaltung der Bahn und der Betriebsmittel (§§ 2 und 3), sowie wegen der Bahnpolizei in der Folge etwa ergehenden weiteren Anordnungen der Aufsichtsbehörde hat die Betriebsunternehmerin Folge zu leisten.

Zu den von der Aufsichtsbehörde für notwendig erachteten, auf Kosten der Betriebsunternehmerin vorzunehmenden technischen Revision hat die letztere das etwa erforderliche Hilfspersonal zu stellen.

§ 4. Jedem Zuge ist das zur Führung und Bedienung erforderliche Personal beizugeben, welches zur Besorgung der ihm übertragenen Verrichtungen befähigt und zuverlässig sein muß.

Die Bahnbediensteten haben den auf den Bahnbetrieb bezüglichen Weisungen der Aufsichtsbehörde und deren Beamten Folge zu leisten.

Bedienstete, welche sich Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Betriebsordnung oder Nachlässigkeiten im Dienste zu Schulden kommen lassen, oder überhaupt nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder Befähigung für diesen Dienst besitzen, müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde entlassen werden.

Die Bahnbediensteten haben sich höflich und bescheiden zu benehmen. Es ist denselben untersagt, während ihrer dienstlichen Verrichtungen Tabak zu rauchen.

§ 5. Die Fahrgeschwindigkeit darf $1\frac{1}{2}$ m in der Sekunde nicht übersteigen.

Bei Fahrten während der Dunkelheit muß das Bahngeleise mittelst einer an den Wagen nach vorn anzubringenden Laterne derart erhellt werden, daß das Geleise auf mindestens doppelte Bremslänge übersehen werden kann. Außerdem sind die Wagen im Innern, sowie die Warteräume und Stationszugänge zu beleuchten.

§ 6. Die Züge dürfen nur aus **einem** auf- und **einem** absteigenden Wagen bestehen. Die höchste Zahl der in einem aufsteigenden Wagen zuzulassenden Personen beträgt 50, nämlich 40 im Innern und 10 auf der oberen Plattform. Für den abwärtsgehenden Wagen wird als Höchstmaß der Wasserfüllung festgesetzt:

bei 10 Fahrgästen auf 8 kbm,			
" 20	"	"	7 "
" 30	"	"	6 "
" 40	"	"	5 "
" 50	"	"	4 "

Bei Beförderung von Gepäck ist die festgesetzte Personenzahl oder Wasserfüllung dem Gewicht des Gepäcks entsprechend zu vermindern.

§ 7. Das Betreten des Bahnkörpers ist nur den Bahnbediensteten und dem Aufsichtspersonal gestattet.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hilfeleistung dazu ist verboten, desgleichen das Aussteigen, so lange der Zug sich noch in Bewegung befindet.

Ebenso ist es untersagt, auf der Plattform des Wagens sich über dieselbe hinauszuheben oder einzelne Körperteile hinauszustrecken.

§ 8. Vorbehaltlich der weitergehenden Strafvorschriften der §§ 305, 315 und 316 des R.-St.-G.-B. ist es unter sagt, die Drahtseilbahn und die zugehörigen Anlagen und Betriebsmittel zu beschädigen. Desgleichen ist jede Handlung strafbar, welche — wie die Anbringung von Fahrhindernissen, unbefugter Gebrauch der Bremsvorrichtung, Nachahmung der Signale u. dgl. — den Bahnbetrieb gefährden oder stören könnte.

§ 9. Alles Lärmen und Singen in den Wagen ist unter sagt sind das Tabakrauchen nur auf den Außenplätzen und in den als Rauchcoupé bezeichneten Wagenabteilungen gestattet.

§ 10. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen den Mitfahrenden augenscheinlich lästig werden, sind von der Fahrt auszuschließen. Etwa schon bezahltes Fahrgeld ist denselben zurückzugeben. Personen, welche betrunken sind oder sich unanständig benehmen, sind vor der Abfahrt auszusetzen und haben keinen Anspruch auf Rückgabe des Fahrgeldes.

§ 11. Hunde dürfen bei den regelmäßigen Fahrten nur im Gepäckraum und nur in Begleitung von erwachsenen Personen mitgenommen werden. Gepäck- und Güterbeförderung ist in dem Gepäckraum zulässig, jedoch dürfen innerhalb des für den Wagenführer bestimmten Raumes keinerlei Gegenstände gelagert werden. Kleineres Handgepäck kann in die Wagenabteilungen mitgenommen werden, sofern hierdurch die Mitfahrenden nicht belästigt werden.

§ 12. Ein Abdruck der §§ 7—11 und 13 dieser Drahtseilbahnordnung ist in den Einsteighallen und im Innern eines jeden Wagens an geeigneter Stelle anzuhängen.

§ 13. Uebertretungen dieser Vorschriften werden gemäß § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

28. Die Lokalbahn Heidelberg-Weinheim.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 23. Oktober 1890 auf Grund d. § 108 Z. 5 P.-St.-G.-B. § 366 Z. 10 R.-St.-G.-B.).

Zur Verhütung von Unfällen wird für die Kreuzung der Lokalbahn Heidelberg-Weinheim mit der Industriebahn des „Portland-Cementwerks Heidelberg“ auf Grund von § 366 Ziffer 10 R.-St.-G.-B. und § 108 Ziffer 5 P.-St.-G.-B. hiermit ortspolizeilich vorgeschrieben:

§ 1. An der Stelle der Kreuzung ist das Industriegeleise beiderseits durch Barrieren abzuschließen.

Außerhalb der Barrieren sind in angemessener Entfernung Signalscheiben und Signallaternen, wie solche für den Bahnbetrieb vorgeschrieben sind, aufzustellen und durch automatische Signalleitungen mit den Barrieren in Verbindung zu setzen.

§ 2. Nach Einbruch der Dunkelheit bzw. bis vor Tagesanbruch müssen die Signallaternen brennen, so lang noch ein Zug, sei es der Lokalbahn, sei es der Industriebahn über die Bahnkreuzung verkehrt.

§ 3. Die Geleisekreuzungen, sowie die Signalleitungen mit Signalscheiben und Signallaternen sind von der Lokalbahn, die Barrieren dagegen von dem Cementwerk herzustellen.

Die Unterhaltung der Geleisekreuzungen und der Signalleitungen mit Signalscheiben liegt der Lokalbahn, die Unterhaltung der Barrieren und der Signallaternen dagegen einschließlich Bedienung und Beleuchtung der letzteren dem Cementwerk ob.

§ 4. Während der Zeit, innerhalb welcher das Cementwerk Züge auf dem Industriegeleise laufen läßt, hat dasselbe für die Bewachung der Bahnkreuzung und für die Bedienung der Barrieren und der Signallaternen einen verpflichteten Bahnwart zu stellen.

§ 5. Der Lokalbahnverkehr hat den Vorrang vor dem Betrieb der Industriebahn. Letzterer ist daher nach dem Fahrplan der Lokalbahn einzurichten. Das Lokalbahngeleise darf von Zügen des Cementwerkes erst dann gekreuzt werden, wenn die Barrieren geschlossen sind, und es darf der Bahnwart letztere erst schließen, wenn er sich überzeugt hat, daß kein Lokalbahnzug in Annäherung begriffen ist. Nach erfolgtem Ueberleiten der Züge (Einzelfahrzeuge) der Industriebahn sind die Barrieren sofort wieder zu öffnen.

§ 6. Uebertretungen dieser Vorschrift werden, soweit nicht auf Grund anderer Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund von § 366 Ziffer 10 N.-St.-G.-B. bezw. § 108 P.-St.-G.-B. bestraft.

29. Die Benützung der öffentlichen Wege.

(Ortspol. Vorschrift vom 16. Juni 1869 auf Grund des § 366 Ziff. 10 N.-St.-G.-B.)

§ 1. Das Befahren der in dem nachfolgenden Paragraphen näher bezeichneten Wege mit Lastfuhrn ist verboten.

§ 2. Die in dem vorhergehenden Paragraphen angezogenen Wege sind folgende:
die beiden Wolfsbrunnenwege,
der Hausackerweg,
der Gaisbergweg,
der Senfenried- und
Steigerweg,
der Mühlweg,
der Krahnentweg und
Auweg.

§ 3. Sollte in einzelнем Falle die Benützung eines dieser Wege auf die in § 1 bezeichnete Weise nicht zu umgehen sein, so ist zuvor die Genehmigung hiezu bei der Gemeindebehörde einzuholen, welche die für die jeweilige Benützungsmäßgebenden Bestimmungen festzusetzen hat.

§ 4. Zuwiderhandelnbe werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

30. Der Garnison-Uebungsplatz am Neckar.

(Ortspol. Vorschrift vom 26. April 1883 auf Grund des § 366 Ziff. 10 N.-St.-G.-B.)

Das Fahren und Reiten über den Garnison-Uebungsplatz am Neckar ist untersagt. Während der Dauer der militärischen Uebungen ist auch Fußgängern das Betreten des Platzes verboten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 366 Ziffer 10 N.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

31. Die Sicherung des Verkehrs auf der neuen Neckarbrücke.

(Ortspol. Vorschrift vom 28. Febr. 1891 auf Grund des § 108 Ziff. 5 P.-St.-G.-B.)

§ 1. Sämtliche Passanten der neuen (unteren) Neckarbrücke sind gehalten, beim Passieren der Brücke jeweils und ausschließlich den ihnen zur Rechten gelegenen Gehweg zu benützen, so daß die in der Richtung von Heidelberg nach dem Stadteil Neuenheim gehenden Fußgänger ausschließlich den östlichen, die in der Richtung von Neuenheim nach Heidelberg Gehenden ausschließl. den westlichen Gehweg zu begehen haben.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 108 Ziffer 5 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

32. Der Wagenverkehr in der Bergheimerstraße.

(Ortspol. Vorschrift vom 11. Aug. 1891 auf Grund des § 366 Ziff. 10, N.-St.-G.-B.)

§ 1. Das Befahren der Bergheimerstraße mit den städtischen Abfuhrwagen, sowie mit den Dossenheimer Schotterfuhrwerken ist auf der Strecke von der Mohrbacherstraße bis zur Römer- und Mühlstraße verboten, ausgenommen, wenn innerhalb der bezeichneten Strecke

- a) die Bergheimerstraße selbst,
- b) eine Seitenstraße derselben

das Ziel der Fahrt ist.

Die bezeichneten Fuhrwerke haben die Uferstraße oder Bahnhofstraße nebst deren Zufahrtsstraßen zu benützen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 366¹⁰ R.-Str.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

33. Die Handhabung der Straßenpolizei im Gebiete des Heidelberger Stadtwaldes.

(Ortspol. Vorschrift vom 23. Oktober 1880 auf Grund des § 129 P.-St.-G.-B., § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B.)

§ 1. Es ist verboten, auf Wegen Fuhrwerke statt durch Anwendung eines Radschuhs oder einer Mücke rauh zu sperren.

§ 2. Das Fahren, Reiten und Viehtreiben auf Fuß-, sowie auf Gehwegen ist untersagt.

§ 3. Das Verunreinigen der Wege, freien Plätze, Schutzhäuschen, sowie der an den Wegen aufgestellten Tische und Bänke ist verboten.

§ 4. Uebertretungen der §§ 1 und 2 werden gemäß § 366 Z. 10 R.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, Uebertretungen des § 3 gemäß § 129 P.-Str.-G.-B. mit gleicher Strafe geahndet.

34. Die Erhaltung des Klingenteichweges und der übrigen Wege des Stadtwaldes.

(Ortspol. Vorschrift vom 20. Januar 1883 auf Grund § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B.)

§ 1. Alle Wagen, mit welchen aus den Steinbrüchen oder aus dem Stadtwalde Mauersteine abgeführt werden sollen, müssen mit geschlossenen Kasten versehen sein, welche nicht länger als 3,60 Meter sind und mit Einfluß der Leiterbäume die Höhe von 0,60 Meter nicht übersteigen.

Der Wagenkasten muß unten eine lichte Weite von 0,60 Meter und oben eine solche von 0,90 Meter haben.

§ 2. Die Räder der Steinwagen müssen annähernd vorn 1,05 Meter, hinten 1,30 Meter Höhe haben. Die Reife derselben dürfen nicht unter 9 Centimeter breit sein.

§ 3. Das Gewicht der Ladung eines Wagens darf 80 Centner nicht übersteigen, die Abfuhr von 27 Kubikmeter (einer badischen Kubiktrute) Mauersteine darnach nicht in weniger als 10 Wagenladungen erfolgen.

§ 4. Bei allen Steinfuhren sind zwei sog. Rücken anzuwenden und ist das Rauhsperrn und das Anlegen eines Radschuhs untersagt.

Die Steinfuhren sind stets von zwei Männern zu begleiten, von welchen der eine die Pferde zu beaufsichtigen, der andere die Mücken zu bedienen hat.

§ 5. Bei den Holzfuhren und Fuhrwerken anderer Art ist das Rauhsperrn untersagt, dagegen die Anwendung eines Radschuhs gestattet.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser ortspolizeilichen Vorschrift in Kraft.

§ 7. Uebertretungen werden auf Grund des § 366, Ziff. 10 R.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

35. Die Ordnung auf den Anlagen, im Stadt- und Reptungsgarten, sowie auf dem Bismarckplatz (Anlageordnung).

(Ortspol. Vorschrift vom 19. Juni 1888 auf Grund des § 58 Ziff. 1, §§ 144, 145 P.-St.-G.-B., § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B.)

§ 1. Die Bankreihe in den städtischen Anlagen der Leopoldstraße unmittelbar längs des Promenadewegs, sämtliche Bänke in den Gartenanlagen um die St. Peterskirche, in dem Stadt- und Reptungsgarten sowie in den Gartenanlagen des Bismarckplatzes sind nur für Erwachsene und Kinder in Begleitung ihrer Angehörigen bestimmt.

§ 2. Diensthöten in Begleitung von Kindern dürfen nur die in den Anlagen hinter dem obengenannten Promenadeweg stehenden, sowie die auf dem Bredeplatz aufgestellten Sigbänke benutzen.

§ 3. Kinder unter 12 Jahren, welche sich nicht in Begleitung ihrer Angehörigen befinden, sowie Diensthöten mit Kindern ist der Eintritt in den Stadt- und Neptungarten untersagt.

§ 4. Kinderwagen dürfen nur auf dem hinter der südlichen Baumreihe der Anlage hinziehenden Wege und niemals nebeneinander gefahren werden.

§ 5. Hunde dürfen in den Stadt- und Neptungarten, sowie in den Gartenanlagen des Bismarckplatzes und um die Peterskirche weder mitgebracht werden noch überhaupt dort frei herumlaufen.

§ 6. Verboten ist ferner:

- 1) Das Fahren und Reiten auf den Gehwegen.
- 2) Das Betreten der Rasenplätze und Pflanzengruppen, das Uebersteigen und Durchbrechen der Einfriedigungen, das Laufenlassen von Hunden in die Einfriedigungen, das Abpflücken, Losreißen, Abschneiden oder Abschlagen, sowie das Entwenden von Blumen, Pflanzen und Zweigen.
- 3) Das Verunreinigen von Gebäuden, Gartenanlagen, Wegen und Bänken.
- 4) Das Befahren des Stadtgartens mit Kinderwagen.

§ 7. Uebertretungen werden gemäß § 366¹⁰ R.-Str.-G.-B. und §§ 129, 144, 145 P.-St.-G.-B. bestraft.

36. Schloßgarten-Ordnung.

(Ortspol. Vorschrift vom 29. November 1880 in der Fassung vom 10. November 1892 auf Grund des § 100, 129, 144, 145 P.-St.-G.-B., § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B.)

§ 1. Verboten ist im ganzen Schloßgartengebiet:

- 1) Das Hausieren mit Waren jeder Art, insbesondere das Feilbieten von Blumen, Backwaren, Obst u. dergl.;
- 2) Das Tragen schwerer Lasten, als Holz und Grasbündel;
- 3) Das Werfen mit Steinen;
- 4) Das Fahren, auch dasjenige mit Schubkarren und Velocipeden, und das Reiten (auch auf Eseln);

Velocipede dürfen durch den Schloßgarten nur geschoben werden;

Kutscher und Keltreiber haben ihre Fahr- bzw. Reitgäste vor der Brücke beim Gartenthor am Schloßberg abzusetzen und die Fuhrwerke und Tiere auf den Halteplätzen bei der Schloßstation der Bergbahn aufzustellen;

5) Mit Kinderwagen darf während der Abhaltung von Konzerten in der Schloßwirtschaft, sowie an Sonn- und Feiertagen zur großen Terrasse nur auf dem Wege gefahren werden, welcher hinter den Wirtschaftsgebäuden an dem Weiher vorbei zum Scheffeldenkmal führt.

§ 2. Verboten ist ferner:

- 1) Das Betreten der Rasenplätze und Pflanzengruppen, das Uebersteigen und Durchbrechen der Einfriedigungen, das Abpflücken, Losreißen, Abschneiden oder Abschlagen, sowie das Entwenden von Gartenfrüchten, Blumen, Pflanzen und Zweigen.
- 2) Das Verunreinigen von Gebäuden, Gartenanlagen, Wegen, Brunnen, Tischen und Bänken.
- 3) Das Erklettern der Ruinen.

§ 3. Auf dem Burgweg darf nicht gefahren werden, dagegen ist das Reiten auf Eseln oder Pferden bis dahin, wo der Weg nach der Karlschanze und nach dem Friesenberg sich teilt, gestattet.

Die leergehenden Tiere sind in langsamem Schritt zu führen.

Die von den Tieren herrührenden Verunreinigungen des Weges müssen sogleich beseitigt werden.

§ 4. Hunde sind im ganzen Schloßbezirk an kurzer Leine zu führen.

§ 5. Bezüglich der Polizeistunde in der Schloßrestauration, sowie bezüglich des Mitnehmens von Hunden in diese Wirtschaft gelten die allgemeinen polizeilichen Vorschriften.

§ 6. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3 und 4 zuwiderhandelt, hat nach Maßgabe des § 366 Ziff. 10 des R.-Str.-G.-B. Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Zuwiderhandlungen gegen den § 2 Ziffer 1 ziehen gemäß § 144 und 145 Ziff. 3 des P.-Str.-G.-B. Geldstrafen bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen, bezw. Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich.

Zuwiderhandlungen gegen § 2 Ziffer 2 werden nach § 129 des P.-Str.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, und Zuwiderhandlungen gegen § 2 Ziff. 3 nach § 100 des P.-Str.-G.-B. mit Geldstrafen bis zu 10 Mark geahndet.

37. Das Sperren der Wagenräder.

(Ortspol. Anordnung vom 18. Nov. 1865 bezw. 2. Januar 1891 auf Grund des § 123 Ziff. 4 P.-St.-G.-B.)

Das Herabfahren mit Fuhrwerken ohne Sperre von dem Schloßberge, von dem Klingenthor an auf dem Wege über die Eisenbahn bis zum Gymnasiumsgebäude, von der Neckarbrücke, von der Bremeneckgasse bis zur Oberbadgasse, von dem Philosophenweg und der Hirschgasse, ferner bei den Einfahrten in sämtliche nach dem Neckar ziehenden Gassen, namentlich in die Lehergasse, Fischergasse, nach dem Heumarkt, in die Marstallstraße, Schiffgasse, Brunnengasse u. s. w. ist bei Vermeiden einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen untersagt.

38. Die Einzäunung der Grundstücke mit Stacheldraht.

(Ortspol. Vorschrift vom 5. Juli 1887 auf Grund des § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B.)

§ 1. Einfriedigungen von Grundstücken gegen öffentliche Wege und Plätze, insbesondere solche aus Stacheldraht, dürfen nicht auf eine Weise hergestellt werden, daß die Sicherheit oder Bequemlichkeit des Verkehrs gefährdet ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

39. Verunreinigung von, dem öffentlichen Anblick zugänglichen, Räumen von Privatgebäuden.

(Ortspol. Vorschrift vom 11. März 1869 auf Grund des § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B.)

Es ist verboten, dem öffentlichen Anblick zugängliche Gärten, Höfe und andere Räume von Privatgebäuden durch Hineinwerfen von Urat, Abgängen, Scherben, toten Tieren u. dergl. zu verunreinigen.

40. Der Verkauf von Blumen, Obst und Backwaren auf Straßen und öffentlichen Plätzen.

(Ortspol. Vorschrift vom 21. Nov. 1879 auf Grund des § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B.)

Auf Grund des § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B. wird das Feilbieten von Blumen, Obst und Backwaren auf den Straßen und öffentlichen Plätzen durch Kinder unter 14 Jahren verboten.

Eltern und Vormünder sind für Uebertretungen dieses Verbots durch ihre Kinder mit verantwortlich.

41. Das Plakativwesen.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 10. März 1887 auf Grund d. § 366 Z. 10 R.-St.-G.-B.)

§ 1. Straßen-Plakate aller Art — sofern dieselben ihrem Inhalte nach überhaupt gesetzlich zulässig sind — dürfen nur an den zu diesem Zwecke bestimmten, von der Stadtgemeinde erstellten Anschlagsäulen oder Anschlagtafeln angeklebt, angeschlagen oder sonst befestigt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden und nicht auf diejenigen Plakate, welche von Grundstücksbesitzern oder Mietern ausschließlich in ihrem Privatinteresse an ihren eigenen Häusern, Grundstücken oder Mieträumen ausgehängt oder angeschlagen werden.

Den Verlegern der hier erscheinenden öffentlichen Blätter ist die untere Hälfte der errichteten Anschlagstafeln zum ausschließlichen Ankleben zc. ihrer Zeitungen durch eigenes Personal überlassen.

Den Verlegern der Heidelberger Zeitung und des Heidelberger Anzeigers ist ferner gestattet, das jeweils von ihnen verlegte Blatt an die zur Zeit schon von denselben erstellten Anschlagstafeln noch weiter anzukleben.

Diese beiden Arten von Anschlagstafeln dürfen indessen, wenn aus irgend welchem Grunde von der staatlichen Behörde deren Entfernung angeordnet oder wenn sie sonst abgängig werden sollten, durch neue Tafeln nicht mehr ersetzt werden.

§ 2. Die Befestigung der Plakate an den im vorstehenden Paragraphen genannten, von der Stadtgemeinde erstellten Vorrichtungen, sowie die Wiederabnahme von denselben darf nur von solchen Personen bewirkt werden, welche vom Stadtrate dazu berechtigt sind und seitens der Polizeibehörde die nach § 43 der Reichs-Gew.-Ordnung erforderliche Erlaubnis erhalten haben. Dieselben haben neben dem nach § 43 a. a. Orten vorgeschriebenen Legitimationschein auch den vom Stadtrat über die erteilte Berechtigung erhaltenen Nachweis stets bei sich zu führen.

§ 3. Die Benützung der in Rede stehenden Vorrichtungen seitens der Staats- und Gemeindebehörden, wozu insbesondere auch das Ankleben der Zettel des hiesigen Stadttheaters gehört, erfolgt kostenfrei. Im Uebrigen darf für die Inanspruchnahme derselben nur die, von der Stadtgemeinde durch Beschluß vom 26. Januar 1887 festgesetzte Gebühr gefordert werden.

§ 4. Zum Anschlagen zc. an den öffentlichen Anschlagstafeln dürfen — abgesehen von etwaigen durch die Ortspolizeibehörde gestatteten Abweichungen — nur solche Anzeigen benützt werden, welche eine der nachstehend angegebenen Größen haben:

- 1) 1. Größe Bogenformat 87 cm hoch, 62 cm breit,
- 2) 2. Größe $\frac{1}{2}$ -Bogenformat, 44 cm hoch, 62 cm breit,
- 3) 3. Größe $\frac{1}{4}$ -Bogenformat, 31 cm hoch, 44 cm breit,
- 4) 4. Größe $\frac{1}{8}$ -Bogenformat, 22 cm hoch, 31 cm breit,
- 5) 5. Größe $\frac{1}{16}$ -Bogenformat, 16 cm hoch, 22 cm breit.

Plakate von größerem Umfange dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Großh. Bezirksamts zum Anschlag gelangen.

§ 5. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt oder die oben genannten Vorrichtungen bezw. die Anschläge an denselben beschädigt, beschmutzt, oder sonst Unfug an ihnen verübt, wird, sofern nicht die Anwendung anderweiter Strafgesetze Platz greift, auf Grund des § 366 Ziff. 10 N.-St.-G.-B. mit Geld bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

42. Der Schutz der städtischen Wasserleitung.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 26. März 1874 auf Grund d. § 366 Z. 10 N.-St.-G.-B.).

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. Wer unbefugter Weise durch Öffnen der Schächte oder sonstwie in die in- und außerhalb der Stadt befindlichen Einrichtungen der städtischen Wasserleitungen eingreift.

2. Wer unbefugter Weise die Böschungen und Einfriedigungen, sowie die Schachthäuser beim Hochreservoir und über den Quellauffassungen am Wolfsbrunnen betritt.

3. Wer unnützer Weise den Wasserlauf der öffentlichen Wasserleitungsbrunnen öffnet oder offen läßt und wer die Aus- und Ablaufsvorrichtungen derselben verstopft.

43. Das Pferdeschwemmen im Neckar.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 26. Juli 1883 nach der Fassung vom 2. Januar 1891 auf Grund des § 108 Ziffer 5 P.-St.-G.-B.).

§ 1. Das Schwemmen der Pferde im Neckar darf nur stattfinden:

1. an der Schachtel bei der ehemaligen Neuenheimer Fähre in der Verlängerung der Fahrtgasse,

2. an der Schachtel hinter dem Schlachthause.

3. an der Schachtel auf dem rechten Neckarufer unterhalb der neuen Brücke.

An beiden Stellen dürfen die Pferde nicht weiter in den Neckar getrieben oder geführt werden, als bis das Wasser die halbe Höhe des Bauges erreicht.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

IV. Bau- und Feuerpolizei.

Bauordnung für die Stadt Heidelberg.

(Ist in Neubearbeitung und wird als Separatabdruck erscheinen.)

44. Die Errichtung neuer Wohngebäude und Brunnen in der Nähe des Friedhofes.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 4. Juni 1891 auf Grund des § 96 Abs. 2, 87 a, 116 P.-St.-G.-B.)

Neue Wohngebäude, welche in der Umgebung des städtischen und israelitischen Friedhofs erbaut werden sollen, dürfen, soweit das nordöstlich des Steigerwegs und südlich des sogenannten Hasenbühlerwegs gelegene Gelände in Betracht kommt, nur in einer Entfernung von mindestens 50 Meter, im Uebrigen mit Ausnahme der schon in den Baubezirk einbezogenen Ecke der Rohrbacher- und Schwezingerstraße nur in einer solchen von mindestens 90 Meter von der nächstliegenden Grenze des Friedhofgebietes errichtet werden.

Brunnen dürfen nur auf der Rückseite der in der bezeichneten Umgebung des Friedhofes zur Errichtung gelangenden Gebäude und mindestens zehn Meter hinter der bestimmten Bauflucht derselben erschlossen werden.

Ausnahme von obiger Vorschrift kann in besonders dringenden Fällen die Baupolizeibehörde mit Zustimmung des Stadtrates und nach Anhörung des Großh. Bezirksarztes bewilligen.

45. Die Einrichtung von Gas- und Wasserleitungen.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 17. Januar 1889 auf Grund des § 116, 108 Z. 5 P.-St.-G.-B., 368 Z. 8 R.-St.-G.-B.)

A. Gasleitungen.

§ 1. Zu den Gasleitungen dürfen künftighin nur noch eiserne Röhren benützt werden. Die Verwendung von Bleirohr ist nur zulässig, wenn es sich um Reparaturen oder um kleine Erweiterungen und Veränderungen bereits bestehender Bleirohrleitungen handelt.

§ 2. Die Röhren und Verbindungsstücke sind vor dem Verlegen in dem Zustande, wie sie zur Verwendung kommen sollen, auf ihre Luftdichtigkeit zu prüfen und dürfen nur dann benützt werden, wenn sie sich vollkommen dicht erwiesen haben. Es ist unstatthaft, etwa gefundene Fehler an eisernen Röhren und Verbindungsstücken durch Verstreichen mit Kitt oder Verhämmern, oder durch Schnell-Lot zu reparieren.

Verstreichen mit Kitt oder Verhämmern undichter Stellen ist auch bei Bleirohrleitungen untersagt, dagegen bei diesen das Verlöten zulässig.

§ 3. Die Verbindungen und Verschlüsse der Röhren müssen auf dauerhafte und solche Weise luftdicht hergestellt werden, bei Eisenröhren durch Muffen, Metallstopfen und Flanschen oder Stappen, bei Bleirohren, wo diese nach § 1 überhaupt zulässig sind, durch Verlöten.

Wo Bleirohrleitungen durch Mauerwerk oder Gebälke gehen, muß ein schmiedeeisernes Futterrohr über dieselben geschoben werden, welches etwa 1 cm weiter als

der äußere Durchmesser des Bleirohrs ist und auf jeder Seite der Mauer oder des Gefäßes mindestens 1 cm vorsteht.

§ 4. Wo Eisenrohr an bestehende Bleirohrleitung angeschlossen werden soll, darf die Verbindung von Eisen und Blei nicht durch unmittelbares Anlöten erfolgen, vielmehr muß dieselbe mittelst messingener Verbindungschrauben, welche an das Bleirohr anzulöthen sind, ausgeführt werden.

§ 5. Bei Bestimmung der Rohrweiten ist für gewöhnliche Verhältnisse die folgende Tabelle maßgebend, während in außergewöhnlichen Fällen der betreffende Installateur mit der Direktion des Gaswerks über die zu wählenden Rohrdimensionen zc. sich zu verständigen hat.

Länge der Leitung in Meter	Durchmesser der Röhren in Zoll und Millimeter						
	$\frac{3}{8}$ "	$\frac{1}{2}$ "	$\frac{3}{4}$ "	1"	$1\frac{1}{4}$ "	$1\frac{1}{2}$ "	2"
	10	13	20	25	32	38	51
	mm.	mm.	mm.	mm.	mm.	mm.	mm.
3	3	10	32	65	120	188	395
6	2	7	22	46	84	133	280
9	2	6	18	37	69	109	228
12	1	5	16	32	60	94	198
15	1	4	14	29	54	84	179
18	1	4	14	26	48	77	162
21	—	4	11	24	45	72	150
24	—	3	11	23	42	67	140
27	—	3	11	21	40	63	130
30	—	3	10	20	38	59	123
36	—	2	10	19	34	54	113
42	—	2	9	17	32	50	105

Ein Beispiel wird die Anwendung der Tabelle erläutern:

Angenommen, es sollte eine Rohrleitung von 26 m Länge für 18 Flammen hergestellt werden, so hat man in der ersten Vertikalspalte der Tabelle diejenige Zahl zu nehmen, welche der angegebenen Leitungslänge am nächsten kommt. Gegeben ist in unserem angenommenen Fall die Länge 26, es würde also in der Tabelle die Zahl 27 dafür zu nehmen sein. Man sucht nun in derselben Horizontalzeile von links nach rechts die nächst höhere als die angegebene Flammenzahl, statt der angenommenen 18 mithin 21, und da diese in der Spalte für 1 Zoll englisch = 25 Millimeter Rohr steht, ist also ein Rohr von dieser Weite erforderlich und genügend, 18 Flammen bei einer Leitungslänge von 26 m noch mit Sicherheit zu versorgen.

§ 6. Die Röhrenleitung soll in der Regel zu Tag und muß stets mit dem nötigen Gefälle gelegt werden. Auch bei Veränderungen und Erweiterungen bestehender Bleirohrleitungen müssen eiserne Röhren zur Verwendung kommen, sobald dieselben in die Wand, unter die Decken oder unter die Dielen gelegt werden sollen. Zum Ablassen der in den Röhren sich sammelnden Kondensationsflüssigkeiten sind an geeigneten Stellen, namentlich da, wo die Leitungen von wärmeren in kältere Räume übertritt, Wassersäcke mit sicherem Verschuß anzubringen. An feuchten Stellen sind Eisenröhren durch Anstrich gegen Oxydation zu schützen.

§ 7. Die Haupt- und Zwischenhähnen müssen in der Regel dieselbe Durchlaßöffnung haben, wie die Röhren, an denen sie angebracht sind; sie müssen ferner mit Stellstift versehen sein und nicht aus ihrer Hülse heraus gezogen werden können. Der Kopf des Hähmens muß — am besten mit einer tief eingeseilten Nille — so gekennzeichnet werden, daß man auch im Dunkeln leicht erkennen kann, ob er geöffnet oder geschlossen ist.

Bei ausgedehnten Leitungen sind an geeigneter Stelle Zwischenhähnen in dieselbe einzusetzen, auch müssen Kronleuchter, schwere Intensiv-Lampen zc. gut und sicher an der Decke befestigt werden und durch leicht zugängliche Hähnen für sich abgeschlossen werden können.

§ 8. Vor dem Anschrauben der Lampen ist die Leitung mittelst eines Manometers mit einem Luftdruck von 25 cm Wasserfülle zu prüfen, und muß der Wasser-

stand im Manometer innerhalb einer Beobachtungszeit von 3 Minuten keine wahrnehmbare Veränderung zeigen.

Jede Gaslampe ist vor dem Anschrauben auf das Genaueste auf ihre Dichtigkeit zu prüfen, und nicht eher anzuschrauben, bevor sie sich nicht vollkommen dicht erwiesen hat.

Nach dem Anschrauben der Lampen ist die Prüfung der ganzen Leitung zu wiederholen.

Ist dieselbe gut ausgefallen, so ist bei der Gaswerksdirektion der schriftliche Antrag zu stellen, nunmehr die innere Leitung mit der Gasuhr zu verbinden, welche sodann ihrerseits die Leitung prüfen und nach Gutbefundung derselben thunlichst bald die Arbeit ausführen lassen wird. Es ist unstatthaft, die Gasleitung, welche der Probe unterzogen werden soll, mit Wasser zu füllen. Der Kontrolleur-Beamte ist nicht verpflichtet, eine solche Leitung, auch wenn sie wieder entleert wurde und sich anscheinend vollkommen dicht zeigt, als gebrauchsfähig anzuerkennen.

§ 9. Der Gasabnehmer hat die Verpflichtung, die Gaseinrichtung in gutem Zustande zu erhalten und vorgekommene Beschädigungen sogleich wieder herstellen zu lassen.

B. Die Wasserleitungen.

§ 10. Die Privat-Wasserleitungen, welche an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, müssen aus gußeisernen oder gutgalvanisierten schmiedeisernen Röhren und Verbindungsstücken hergestellt werden, und sollen, was die Hauptleitung im Hause zc. betrifft, eine Lichtweite von mindestens 18–25 mm erhalten.

§ 11. Die Leitungen sind so zu legen, daß dieselben mittels eines im tiefsten Punkte anzubringenden Hahmens entleert werden können und sind, wenn etwa das Gefälle zum Entleerungshahnen unterbrochen werden muß, an dieser Stelle mit besonderen Entleerungs-Vorrichtungen zu versehen. Sie sind im Innern der Gebäude in der Regel in einem Abstand von mindestens 3–4 cm von der Wand offen zu befestigen und möglichst durch frostfreie Räume zu legen, auch müssen sie, wenn sie durch den Erdboden führen, in diesen mindestens 1,25 m tief eingelegt werden.

§ 12. Bei Führung der Rohrleitungen durch einen unzugänglichen Raum, eine dicke Mauer u. dergl., sollen die Röhren an den Stellen genügend freien Raum haben, an welchen durch etwaiges Segen des Gebäudes oder des Bodens oder durch Frost eine Beschädigung derselben stattfinden könnte.

§ 13. Die Verbindung der Röhren hat durch Vermittelung von Flanschen, Muffen oder sogenannten Holländer-Verschraubungen zu geschehen.

§ 14. Wo Leitungen nach Gärten, Höfen, ungeheizten Räumen, überhaupt solchen Orten abzweigen, wo dieselben vom Frost beschädigt werden könnten, müssen Abschluß- und Entleerungsvorrichtungen so angebracht werden, daß diese Leitungstrecken bei eintretendem Frost für sich abgeschlossen und völlig entleert werden können.

§ 15. Die Stelle, wo die Zuleitung in das Haus oder Grundstück eingeführt und der Wassermesser gesetzt wird, bestimmt die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke nach Anhörung des Abonnementen. Der Privatinstallateur darf seinen Rohranschluß nur im Einvernehmen mit ersterer anlegen.

§ 16. Mit Ausnahme des von den Installateuren des Wasserwerks in der Zuleitung anzubringenden Hauptabsperrhahmens im Innern der Liegenschaft, darf in der Leitung kein Hahnen angebracht werden, welcher einen Wasserstoß in derselben hervorrufen könnte, vielmehr dürfen nur Niederschraubhahnen, Niederschraubventile oder sonstige Abschluß- oder Auslaufeinrichtungen von gleicher Wirkung angewendet werden. Der Durchmesser der Auslauföffnung der Niederschraubhähne und Ventile soll jederzeit kleiner als der lichte Durchmesser des Rohres sein, an welchem sie angeschraubt sind. Ihre Ventilplatten müssen mit der Schraubenspinde so verbunden sein, daß erstere beim Öffnen des Hahmens sich mitheben muß.

§ 17. Dampfkessel, Klosets, Bissjoirs zc. dürfen unter keinen Umständen direkt mit der Wasserleitung verbunden werden. Hydraulische Hebevorrichtungen, Badeeinrichtungen, Motoren, Ventilatoren, Aquarien, Heizschlangen und alle sonstigen Einrichtungen, bei denen ein Zurücktreten des Wassers in die Leitung oder ein

unbemerkt Fortlaufen desselben unter Umständen möglich wäre, dürfen nur nach Maßgabe etwaiger von der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke gegebenen, vom Installateur genau zu befolgenden Vorbeugungsmaßregeln in jedem einzelnen Falle direkt angegeschlossen werden.

§ 18. Reservoirs, Pissoirs etc., welche mit Schwimmerhähnen versehen werden sollen, müssen ein derartig anzulegendes Ueberleitrohr erhalten, daß das Ueberlaufen des Reservoirs etc., also jede Undichtigkeit des Schwimmerhähns, sofort bemerkt werden muß.

Die Anbringung von Schwimmerhähnen ist daher nur nach vorgängiger Verständigung mit der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke gestattet.

§ 19. Bei der Anlage von Springbrunnen hat der Privatinstallateur sich vorher mit der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke zu benehmen.

§ 20. Nach Fertigstellung einer an der städtischen Wasserleitung angeschlossenen Privat-Wasserleitung hat der Privatinstallateur hiervon der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke schriftlich Anzeige zu erstatten und die Prüfung der Leitung zu beantragen. Der betreffende Kontrolbeamte wird diese Prüfung in thunlicher Kürze vornehmen und den Privatinstallateur von dem Termine in Kenntnis setzen. Die Leitung muß den vorliegenden Bestimmungen entsprechen und sich, falls sie an die Wolfsbrunnenleitung angeschlossen werden soll, für einen Druck von zehn Atmosphären, bei der Bombadleitung aber, je nach Lage, für einen solchen bis zu 25 Atmosphären völlig dicht erweisen.

(Vergl. § 22 der gemeinschaftlichen Bestimmungen.)

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen

für die an die städtischen Gas- und Wasserleitungen angeschlossenen Privatleitungen.

§ 21. Die Herstellung und Unterhaltung der Gas- und Wasser-Zuleitungen vom Hauptrohr bis zum Gas- bzw. Wassermesser geschieht ausschließlich durch Installateure der städtischen Werke.

Den Privat-Installateuren ist es untersagt, irgend welche Arbeiten an den Zuleitungen oder den Gas- und Wassermessern vorzunehmen, sie mit der Leitung zu verbinden, abzuschrauben, aufzufüllen, zu entleeren, die Straßenschächte zu öffnen und die am Straßenrohr befindlichen Hauptabsperrhähnen der Wasserzuleitungen zu stellen, zu öffnen oder zu schließen. Letzteres ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn Gefahr im Verzuge ist, doch muß in diesem Falle der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke unmittelbar darnach schriftliche Mitteilung von dem Vorgange gemacht werden.

§ 22. Nur die erstmalige Prüfung der Gas- und Wasserleitungen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung sichtbar sein müssen, erfolgt kostenfrei, für die zweite und jede weiter notwendig werdende Probe ist der Betrag von 1 Mk. 50 Pf. an die Kasse der städtischen Gas- und Wasserwerke zu entrichten. Der die Probe abnehmende Beamte hat nicht die Verpflichtung — falls ein Zurückgehen des Manometers einen Fehler markiert — diesen Fehler aufzusuchen, vielmehr genügt die einfache Thatsache, daß der Manometer nicht unverändert seinen Stand innehält, eine zweite und folgende Leitungsprobe zu verlangen. Alle zur Abnahme der Probe erforderlichen Apparate, Werkzeuge u. s. w. wie Kompressionspumpe, Manometer, Verbindungsschläuche u. s. w. hat der Privat-Installateur zu besorgen und alles zur Probe Nötige derart vorzubereiten, daß dieselbe zur vorher vereinbarten Stunde ohne Weiteres erfolgen kann, widrigenfalls die Probe als mißglückt angesehen und eine weitere mit 1 Mk. 50 Pf. zu vergütende Prüfung angeordnet werden muß.

§ 23. Die Privat-Installateure sind verpflichtet, die Gas- und Wasserleitungen im Uebrigen in Uebereinstimmung mit den zur Zeit der Anfertigung der Leitung gültigen Vertragsbestimmungen über die Abgabe von Gas und Wasser an Privat-Abonnenten auszuführen und sind ferner verpflichtet, von allen größeren Aenderungen und Erweiterungen bestehender Gas- u. Wasserleitungen der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke sofort nach ihrer Fertigstellung schriftlich Anzeige zu erstatten. Dies bezieht sich namentlich auch auf Badeeinrichtungen, Closets, Pissoirspülungen und alle sonstigen Apparate und Einrichtungen, welche von der Wasserleitung versorgt werden, wie Ventilatoren, Zimmerfontainen, Aquarien, Wassermotoren und dergl. mehr.

§ 24. Gas- und Wasserleitungen, die überdeckt werden sollen, müssen städtischerseits geprüft sein, bevor die Ueberdeckung erfolgt, widrigenfalls die Entfernung der letzteren verlangt werden kann, was besonders dann geschehen soll, wenn die betreffende Leitung sich nicht vollkommen dicht erweist.

§ 25. Die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke hat jederzeit das Recht, die Arbeit der Privat-Installateure zu kontrollieren und bei etwa vorgefundenen Fehlern in der Ausführung sofort Abhilfe zu verlangen.

§ 26. Gas- und Wasserleitungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder sonstige grobe Mängel aufweisen, dürfen nicht in Gebrauch genommen werden. Bereits in Gebrauch genommene Leitungen kann die Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke, falls nach ergangener Aufforderung die Abstellung der betreffenden Mängel nicht sofort erfolgt, ohne Weiteres abschließen lassen.

Privat-Gas- und Wasserleitungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens vorstehender Bestimmungen sich bereits im Gebrauche befinden, müssen, besonders wenn sich gefährdende Mängel an denselben ergeben, nach Vorschrift geändert oder dürfen nicht weiter benützt werden.

§ 27. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden gemäß § 116 u. § 108 Ziffer 5 P.-Str.-G.-B. an Geld eventuell bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

46. Feuerlösch-Ordnung.

(Ortspol. Vorschrift vom 9. März 1882 auf Grund des § 114 Ziff. 4 P.-St.-G.-B., § 368 Ziff. 8 R.-St.-G.-B.)

§ 1. Wer den Ausbruch eines Feuers oder Anzeichen eines solchen wahrnimmt, hat — sofern nicht der in § 2 vorgesehene Fall vorliegt — sogleich Feuerlärm zu machen; die Bewohner des Hauses, in welchem Feuer ausgebrochen, sind hierzu, bei Vermeiden strenger Bestrafung, besonders verpflichtet.

§ 2. Wenn in einem Kamin Feuer entstanden ist, so ist kein Feuerlärm zu machen; es haben jedoch die Bewohner des betreffenden Hauses unverzüglich den Kaminsfeger herbeizurufen und der Polizeibehörde von dem Brandfalle Anzeige zu erstatten.

§ 3. Sobald Feuerlärm entsteht, haben die Glöckner an der Heiliggeistkirche und an der Providenzkirche mit dem Sturmkläuten zu beginnen und dasselbe so lange fortzusetzen, bis ihnen seitens der Polizeibehörde der Befehl zum Einstellen zugeht.

Der Turmwächter an der Heiliggeistkirche hat nach der Seite hin wo der Brand ist, bei Tage eine Fahne, bei Nacht eine Laterne auszustrecken.

§ 4. Bei Ausbruch eines Brandes zur Nachtzeit ist die Direktion des städtischen Gaswerks verpflichtet, alsbald die Stadt beleuchten zu lassen und einen tüchtigen Werkführer mit einem Gehilfen mit den nötigen Geräten versehen zur Brandstätte zu schicken.

§ 5. Auf den ersten Feuerlärm hat die Polizeimannschaft sogleich den Großherzogl. Amtsvorstand, den Respizienten des Bezirksamts, den Oberbürgermeister, die beiden Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr, den Stadtbaumeister und die Kasernenwache zu benachrichtigen.

§ 6. Bis zum Eintreffen der freiwilligen Feuerwehr, welche bei allen Brandfällen zunächst die Lösch- und Rettungsmannschaften stellt, haben die Hausbewohner mit den zu ihrer Hilfe herbei eilenden Personen Alles aufzuwenden, um das Feuer zu löschen oder dessen Ausbreitung zu verhindern.

§ 7. Die Anordnung und Leitung der Löschmaßnahmen steht dem Gr. Amtsvorstande bezw. seinem Stellvertreter zu, welchem hierbei der Oberbürgermeister, der Stadtbaumeister, sowie der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr beratend zur Seite stehen.

Die Befehle zur Ausführung der speziellen Anordnungen erteilt der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr.

§ 8. Dem Gr. Amtsvorstande bezw. dessen Stellvertreter steht die Befugnis zu, im Notfalle nicht zur freiwilligen Feuerwehr gehörige arbeitsfähige Einwohner

zur Hilfeleistung beizuziehen; letztere sind bei Strafvermeidern verpflichtet, den Anordnungen der im vorigen Paragraphen bezeichneten Personen Folge zu leisten.

In gleicher Weise sind die Besitzer von Privatfeuerprügen gehalten, solche auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Bei strenger Kälte sind die Bewohner der benachbarten Häuser zur Bereitstellung und Abgabe von warmem Wasser verpflichtet.

§ 9. Wenn auswärtige Hilfe eintrifft, so hat sich dieselbe unter die Leitung und Befehle der in § 7 genannten Personen zu stellen und darf ohne deren besondere Aufforderung nicht in Thätigkeit treten.

§ 10. Müßige Zuschauer sind von der Brandstätte fortzuweisen. Eltern, Vormünder und Erzieher sind verpflichtet, ihre jugendlichen Angehörigen während des Brandes zu Hause zu behalten.

§ 11. Außer den Bewohnern des Hauses und den im § 7 bezeichneten Personen haben nur Feuerwehrmänner Zutritt in das brennende Haus bezw. in die Nachbarhäuser, von welchen aus gelöscht werden oder das Retten von Fahrnissen stattfinden kann.

Wer während des Brandes Gegenstände an einen anderen Ort verbringen will und sich nicht auf der Stelle genügend auszuweisen vermag, ist festzuhalten und vor die Polizeibehörde zu führen.

§ 12. Kann einem Brande nur durch Einreißen der brennenden oder eines der benachbarten Gebäulichkeiten Einhalt gethan werden, so hat sich der Eigentümer der desfalls getroffenen amtlichen Anordnung zu unterwerfen, da er nach dem Brandversicherungsgesetz Entschädigung erhält.

§ 13. Die erforderlichen Anordnungen nach Löschung eines Brandes, insbesondere auch wegen Ueberwachung und Räumung der Brandstätte, trifft der Kommandant der freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Gr. Amtsvorstande und dem Vertreter der Stadt.

§ 14. Die geretteten Gegenstände werden nur zu einer hierzu festgesetzten Zeit und gegen Bescheinigung zurückgegeben; wer sich jedoch bei der Polizeibehörde als Eigentümer unentbehrlicher Gegenstände, als: Betten, Kleider zc. ausweist, dem können solche gegen Empfangsbcheinigung sogleich verabfolgt werden.

§ 15. Die beim Aufräumen der Brandstätte gefundenen Gegenstände sind, sofern der Eigentümer nicht sofort ermittelt werden kann, an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 16. Uebertretungen dieser Feuerlöschordnung werden auf Grund des § 114 Ziff. 4 B.=St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

[§ 17. Die mit dem Heutigen in Kraft tretenden neuen Statuten der freiwilligen Feuerwehr dahier bilden einen Bestandteil dieser Feuerlöschordnung.]*)

§ 18. Der Stadtrat ist berechtigt, sobald das Bedürfnis hervortritt, die nicht in der freiwilligen Feuerwehr stehenden männlichen staats- und reichsbürgerlichen Einwohner im Alter von 20 bis 45 Jahren — die aktiven Militärpersonen ausgenommen — als Hilfsmannschaft zu organisieren und unter das Kommando der freiwilligen Feuerwehr zu stellen.

V. Gewerbepolizei.

47. Wochenmarkt-Ordnung.

(Ortspol. Vorschrift vom 6. Oktober 1890 auf Grund des § 149 Ziff. 6 Gew.=Ordn.)

§ 1. Der Wochenmarkt findet außer an Sonn- und Feiertagen täglich statt und zwar:

auf dem Marktplatz am **Montag, Donnerstag und Samstag,**

auf dem Bredeplatz am **Dienstag und Freitag,**

auf dem Wilhelmsplatz am **Mittwoch.** An den Tagen, an welchen der Markt

*) Neue Satzungen der freiwilligen Feuerwehr vom 21. November 1891, genehmigt vom Stadtrat und Bezirksamt unterm 12., bezw. 14. März 1892.

auf dem Bredeplatz und Wilhelmsplatz abgehalten wird, darf auch auf dem Markt-
platz feilgehalten werden.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September morgens um
6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März morgens um 7 Uhr und endigt jeweils mittags
um 12 Uhr. Vor bzw. nach dieser Zeit darf auf dem Markte kein Handel betrieben
werden. Eine Stunde nach Schluß des Marktes muß jeder Verkäufer seine Gerä-
tschaften, Reste und Abgänge jeder Art entfernt haben.

§ 2. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

- a. Rohe Naturerzeugnisse jeder Art;
- b. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten-
und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Neben-
beschäftigungen der Landleute der Umgebung gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit be-
wirkt wird;
- c. Frische Lebensmittel aller Art, sowie geräucherte und gesalzene Fleischwaren;
- d. die Waren der Töpfer, Klübler, Korbmacher und Besenbinder, ferner Haus-
macherleinwand, insofern sie nicht in Ständen verkauft wird.

§ 3. Ausgeschlossen vom Wochenmarktverkehr ist der Verkauf der in § 2 nicht ge-
nannten Gegenstände, insbesondere des Schlachtviehes, der Trödel-, Kolonial-, Spe-
zerei-, Kurzwaren und geistiger Getränke jeder Art, ebenso der Waren der Bürsten-
binder, Stammacher und Zuckerbäcker, sowie der Verkauf von Seefischen und von
Käsen, mit Ausnahme des weißen Käses und der nicht fabrikmäßig hergestellten
Handkäse.

§ 4. Die Verkäufer haben die zum Verkauf ihrer Waren bestimmten Plätze nach
Anweisung des vom Stadtrat ernannten Marktmeisters einzunehmen und dürfen die
ihnen angewiesenen Plätze nicht wechseln.

An zwei verschiedenen Orten feilzuhalten, ist nur Verkäufern solcher Waren ge-
stattet, für welche verschiedene Verkaufsplätze bestimmt sind.

Während der Marktzeit dürfen die Plätze zu keinem anderen Zwecke benützt oder
versperrt werden, und es ist untersagt, über den abgegrenzten Marktplatz während der
Dauer des Marktes zu reiten, mit Wagen zu fahren, Vieh zu treiben, Hunde zu führen
oder laufen zu lassen.

§ 5. Es dürfen nur gesunde, unverdorbene, unverfälschte und vollständig reife
Waren zu Markt gebracht werden.

Verdorbene, verfälschte, unreife oder sonst der Gesundheit schädliche Waren wer-
den — vorbehaltlich des Einschreitens mit Strafe — weggenommen.

§ 6. Die Gefäße, in welchen entrahmte Milch verkauft oder feilgehalten wird,
müssen an offensichtlichen Stellen eine deutliche, nicht verwischbare Aufschrift tragen,
welche die Bezeichnung „Entrahmte Milch“ enthält. Die Aufschrift ist auf den
Seitenwänden und wenn thunlich auch auf dem Deckel des Gefäßes anzubringen und
hat durch Aufmalen mit schwarzer Farbe auf hellem Untergrund zu erfolgen. Die
Buchstaben der Aufschrift sollen mindestens 3 cm lang sein.

§ 7. Auf dem Wochenmarkt darf nur den Vorschriften der deutschen Maß- und
Gewichtsordnung entsprechendes Maß und Gewicht in Anwendung kommen.

Die Polizeimannschaft ist außer der ihr nach § 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai
1879 zustehenden Befugnis zur Entnahme von Proben weiter befugt, Marktwaren,
welche nach angegebenem Maß oder Gewicht feilgeboten werden, nachzuwiegen bzw.
nachzumessen, und Gegenstände, welche das bezeichnete Maß oder Gewicht nicht haben,
vom Feilhalten auszuschließen, vorbehaltlich etwa verwirkter Strafe, sofern nicht in
anderer Weise, z. B. durch Zerkleinern einem weiteren Feilhalten nach dem angebliehen
Maß oder Gewicht vorgebeugt werden kann, vom Feilhalten auszuschließen.

§ 8. Getreide, Hülsenfrüchte, Dürrobst, Kartoffeln und Bohnen dürfen nur nach
Gewicht verkauft werden.

Auf Verlangen des Käufers muß auch jede andere Marktware auf dessen Kosten
gewogen werden.

Zum Verwiegen der Waren kann die auf dem Wochenmarkte von dem Markt-
meister mit Genehmigung des Stadtrates aufgestellte Wage benützt werden. Die im
Tarif vorgesehene Waggebühr hat der Käufer zu zahlen.

§ 9. Jeder Verkäufer von Backwaren hat während der Verkaufszeit ein für das Publikum leicht erkennbares Plakat an seinem Wagen oder Verkaufstisch anzubringen mit Angabe des Gewichts der Brote sowie des Preises.

Dieses Plakat ist jeweils am 1. und 15. jeden Monats mit dem polizeilichen Stempel versehen zu lassen. Innerhalb dieser Zeit darf das Gewicht nicht geändert und der Preis nicht erhöht werden.

Die Verkäufer von Backwaren haben stets Wage und Gewicht mit sich zu führen und dem Publikum auf Verlangen das Brod vorzuwiegen.

§ 10. Von allen zu Markt gebrachten Gegenständen wird die dafür bestimmte Platzgebühr (das Marktgeld) von den Verkäufern erhoben und ist die für die Zahlung empfangene Bescheinigung (das Marktzeichen) als Ausweis bis zum Verlassen des Marktes aufzubewahren.

Den Verkäufern von Obst und Milch ist gestattet, insoweit der Verkehr dadurch nicht gestört wird, auch auf anderen Straßen und Plätzen als den zum Markt gehörigen feilzuhalten, wenn sie das Marktgeld entrichten. Der Wochenmarktтарif ist im Rathhaus öffentlich angeschlagt, auch hat der Marktmeister und dessen Stellvertreter den Tarif bei sich zu tragen, um die Nichtigkeit der Gebühr belegen zu können.

§ 11. Mit dem Polizeipersonal hat auch der vom Stadtrat aufgestellte Marktmeister den Vollzug der Marktordnung zu überwachen und in Zweifelsfällen Auskunft zu erteilen.

§ 12. Uebertretungen der Marktordnung werden bezüglich des § 10 nach § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867, bezüglich der übrigen Bestimmungen nach § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung an Geld bis zu 30 Mk. oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 13. Diese Vorschrift tritt auf 1. April 1891 in Kraft. Auf genannten Zeitpunkt wird die Speisemarktordnung vom 19. Dezember 1874 aufgehoben.

Wochenmarkt-Tarif.

I. Platzgebühren.

1. für einen Korb bis zu 50 Centimeter Durchmesser	5 Pfg.
2. für einen Korb bis zu 1 Meter Durchmesser	10 "
3. für einen hohen Korb bis zu 50 Centimeter Durchmesser	10 "
4. für einen hohen Korb bis zu 1 Meter Durchmesser	15 "
5. für ein Tuch bis zu 50 Centimeter Raum	5 "
6. für ein Tuch bis zu 1 Meter Raum	10 "
7. für einen Sad	10 "
8. für ein mittleres Faß	10 "
9. für ein größeres Faß	15 "
10. für einen Schiefarren	10 "
11. für einen zweirädrigen Handarren	20 "
12. für einen Einspännerwagen	25 "
13. für einen Zweispännerwagen	35 "
14. für einen Tisch, auf welchem Waren feilgehalten werden, bis zu 1 Quadratmeter	10 "
15. für einen Tisch, auf welchem Waren feilgehalten werden, bis zu 2 Quadratmeter	20 "
16. für einen Stand bis zu 2 Quadratmeter	20 "
17. für einen Kübel, Fiischbehälter sind die Beträge wie bei 1 u. 2 zu erheben.	
18. bei allen sonst zu Markt gebrachten Gegenständen per Quadratmeter	10 "
19. für Benützung eines Sitzplatzes	3 "

II. Waggebühren.

1. Von $\frac{1}{2}$ bis 10 Kilo	2 Pfg.
2. " 10 " 50 "	3 "
3. " 50 " 75 "	5 "
4. " 75 " 100 "	6 "

48. Meß-Ordnung.

(Ortspol. Vorschrift vom 24. Aug. 1891 auf Grund des § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B., § 149 R.-G.-O., § 57 P.-St.-G.-B.)

§ 1. Es werden jährlich zwei Messen abgehalten. Die Frühjahrsmesse beginnt Mitte Mai und die Herbstmesse Mitte Oktober. Jede Messe dauert neun Tage; der Anfangstag wird jeweils in den hiesigen Blättern veröffentlicht.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Verkaufsbuden nicht vor 11 Uhr und die Schaubuden nicht vor 3 Uhr Mittags geöffnet werden.

Vor Beginn oder nach Schluß der Messe auf den Meßplätzen zu verkaufen ist verboten.

§ 2. Auf den Messen dürfen, außer den zum Wochenmarktverkehr zugelassenen Waren, Verbrauchsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgeboten werden. Ausgeschlossen vom Meßverkehr sind die in § 56 der G.-O. aufgeführten Waren.

§ 3. Als Meßplätze sind bestimmt:

1. der Karlsplatz,
2. der Kornmarkt,
3. der Jubiläumspatz und
4. der Marktplatz, soweit solcher nicht für den Wochenmarkt erforderlich ist.

§ 4. Geschäftsleute, welche die hiesige Messe besuchen, haben sich wegen Zuteilung der erforderlichen Plätze, Buden oder Stände an die Meßkommission oder deren Beauftragte zu wenden.

Die Besitzer von Schaubuden und anderen wandergewerbepflichtigen Gewerbebetrieben haben vor deren Aufstellung die bezirksamtliche Erlaubnis hierzu einzuholen und die von der Polizeibehörde bezüglich der öffentlichen Schau- und Vorstellungen getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der Entziehung der Produktions-erlaubnis genau zu befolgen.

Personen, welche mit einer abschreckenden Krankheit oder mit Krüppelhaftigkeit behaftet sind, werden zum Feilbieten von Waren, sowie zum Mitwirken bei musikalischen Aufführungen und Schaufstellungen nicht zugelassen; ebenso sind alle herumziehenden Musikbänden, Drehorgelspieler, Dubelsackpfeifer und dergl. von der Messe ausgeschlossen.

§ 5. Die Anweisung der Verkaufsplätze hat unter möglichster Rücksichtnahme auf die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu geschehen. Die Gehwege müssen freigehalten werden, Haus- und Ladeneingänge dürfen nicht versperrt, Hydranten nicht unzugänglich gemacht werden.

Die Waren dürfen nur so ausgelegt und ausgehängt werden, daß dadurch die Aussicht auf die nächstgelegenen Buden nicht genommen und der Verkehr nicht gehemmt wird. Es ist verboten, Buden und Stände außerhalb der angewiesenen Plätze und der bezeichneten Grenzlinie aufzustellen.

§ 6. Die Buden werden den Mietern durch das städtische Hochbauamt übergeben und erhält jeder Mieter einen Schlüssel zu der von ihm gemieteten Bude, für welche er verantwortlich ist, beim Verlassen der Bude ist dieselbe gut zu verschließen und der Schlüssel an das Hochbauamt oder dessen Beauftragten zurückzugeben. Eigenmächtige Veränderungen an den Buden sind nicht erlaubt. Es können solche nur mit Genehmigung der Meßkommission durch das Hochbauamt vorgenommen werden. Die Kosten für die Abänderung und für die Wiederherstellung hat der Mieter zu tragen.

§ 7. Jeder Verkaufsstand, Bude oder Platz muß mit einem deutlich lesbaren Aushängsschild versehen sein, welches den vollen bürgerlichen Vor- und Zunamen oder die Firma, sowie den Wohnungsort des Inhabers angibt.

§ 8. Der Gebrauch von Kohlenpfannen und von offenem Licht, sowie das Kochen mit Spiritus und Petroleum in den Buden ist untersagt. Buden mit Feuerungsrichtung dürfen nicht unmittelbar an andere anschließen; dieselben müssen einen feuer-sicheren Herd haben und dessen nächste Umgebung muß mit Blech beschlagen sein.

§ 9. Es ist verboten in den Verkaufsbuden zu übernachten. Sämtliche Buden sind **spätestens** um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends zu schließen.

§ 10. Fuhrwerke jeder Art, insbesondere auch Handwagen und Kinderwagen, sowie Reiter, Führer von Pferde- und Viehtransporten sind während der Dauer der Messe von den Messplätzen ausgeschlossen.

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur für solche Fuhrwerke zugelassen, welche den Budeninhabern Waren zu- oder abführen, jedoch haben auch diese die kürzeste Zufahrtsstraße einzuhalten.

§ 11. Die Bewachung der Buden während der Nachtzeit geschieht für die Dauer der Messen auf Kosten der Stadt.

Die hiezu aufgestellten Wächter haben ihren Dienst rechtzeitig anzutreten und dürfen den ihnen zugewiesenen Bezirk vor Ablauf der Wachstunden nicht verlassen. Bei Versäumung ihrer Obliegenheiten, insbesondere bei Trunkenheit oder Schlafen während der Dienststunden werden dieselben nach § 12 bestraft.

Eine Gewähr für Sicherheit, wie gegen Beschädigung während der Dauer der Messe wird seitens der Stadtgemeinde nicht übernommen.

§ 12. Uebertretungen dieser Messordnung werden nach § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung, § 366 Ziffer 10 des R.-Str.-G.-B. und § 57 des P.-Str.-G.-B. bestraft.

49. Ordnung für den Weihnachtsmarkt.

(Ortspol. Vorschrift vom 10. Dezember 1875 auf Grund des § 149 Ziff. 6 Gew.-Ordn.)

§ 1. Der Weihnachtsmarkt beginnt jeweils 14 Tage vor den Weihnachtsfeiertagen und dauert bis zum Vorabend des ersten Weihnachtstages, d. h. vom 11. bis (einschließlich) zum 24. Dezember. Nach den Feiertagen sind alle Buden und Stände sofort wieder zu entfernen.

§ 2. Der Beginn des Weihnachtsmarktes wird jedes Jahr durch das Bürgermeisterramt bekannt gemacht.

§ 3. Der Weihnachtsmarkt findet ausschließlich nur auf dem Karlsplatz statt und wird die Messkommission die Verteilung der Plätze und Aufstellung der Buden und Stände anordnen.

§ 4. Eine etwa nötig fallende Bewachung hat nur durch den städtischen Messwächter zu geschehen.

§ 5. Die Tarife sind dieselben, wie bei den Messen und haben diejenigen Gewerbetreibenden, welche Buden oder Plätze zur Beziehung des Weihnachtsmarktes wünschen, sich an die Kommission zu wenden.

§ 6. Kein Verkäufer darf seine Waren so aushängen, daß dadurch die Aussicht auf die Bude oder den Stand des neben ihm Verkaufenden gehindert ist. Auch dürfen in den Gängen keine Kisten, Fässer u. dergl. aufgestellt werden, damit sich die Käufer ungehindert bewegen können.

§ 7. Buden, in welchen Waffeln gebacken werden, dürfen nur auf einem abgesetzten Platze aufgestellt werden.

§ 8. Die Bezahlung der Miete und Platzgelder hat im Voraus an den Kommissär zu geschehen, bei welchem stets Einsicht von dem Tarife dieser Gebühren genommen werden kann.

§ 9. Das Auf- und Abschlagen der städtischen Buden geschieht durch das städtische Personal, von welchem keine besondere Belohnung oder Trinkgeld angesprochen werden darf.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden gemäß § 149 Ziff. 6 der deutschen Gewerbe-Ordnung bestraft.

50. Holzmarkt- und Lauer-Ordnung nebst Tarifen.

(Ortspol. Vorschrift vom 25. April 1887 auf Grund des § 69, 149 Ziff. 6 Gew.-Ord.)

§ 1. Jedem Holzhändler wird auf den zur Lagerung von Holz bestimmten Plätzen von dem Lauerpächter eine Stelle angewiesen, an der er sein Holz in beliebiger Menge aufsetzen kann. An den Holzschichten sind die Namen der Verkäufer, sowie die von denselben bestimmten Verkaufspreise mit schwarzer Farbe deutlich anzuschreiben.

Die Holzarchen müssen so gesetzt werden, daß sie nicht einstürzen können. Das Holz darf nur auf $3\frac{1}{2}$ Mtr. Höhe gesetzt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn und insolange infolge hohen Wasserstandes des Neckars Kammangel eintritt.

§ 2. Die Lauerbediensteten, d. i. der Lauerpächter (Lauerverwalter) und die Holzmesser, Holzeinleger, Lauerfärcher, Kalkmesser und Steinaufseger werden vom Stadtrate angestellt. Der Lauerpächter, welcher in besonders zu vereinbarem Vertragsverhältnis zur Gemeindeverwaltung steht, vertritt dieselbe gegenüber dem Verkehr auf dem Holzmarkt. Die übrigen Lauerbediensteten sind seiner Aufsicht unterstellt und haben seiner Anordnung Folge zu leisten. Er überwacht die Handhabung der Holzmarktordnung und hat alle Uebertretungen derselben dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Außer dem Lauer gelde erhebt er auch die an die Lauerbediensteten abzuliefernden Gebühren, und es steht ihm das Recht zu, die Abfuhr der gelagerten oder gemessenen Gegenstände bis zur Zahlung sämtlicher Gebühren zu verbieten.

§ 3. Die Holzmesser oder Holzeinleger, welche auf die nach Maßgabe der Lauerordnung entworfene Instruktion vom Großh. Bezirksamt verpflichtet werden, haben das auf dem Lauer zum Verkaufe gelangende Holz zu vermessen. Sie beziehen die unter § 11 bezeichneten Gebühren.

Andern Personen ist das Messen von Holz auf dem städtischen Lauer nicht gestattet.

§ 4. Die Abfuhr des Holzes vom städt. Lauer hat durch die Lauerfärcher zu geschehen. Es ist indessen Jedermann gestattet, **das für den eigenen Gebrauch bestimmte Brennholz** mit eigenem Fuhrwerk abzuführen.

§ 5. Die Lauerfärcher, deren Starren mit festen Stellhölzern versehen sein müssen, haben nach einer jeden Morgen durch das Loos zu bestimmenden Rangordnung zu fahren, welche jedoch nur bis zu beendigter Kunde besteht. Die spätere Ordnung der Färcher bestimmt sich nach der Zeit ihrer Rückkehr, so, daß der frühere Eintreffende dem später Eintreffenden vorgeht. Dieselben erhalten die unten folgenden Gebühren.

§ 6. Holzmesser, Holzeinleger und Lauerfärcher sind verbunden, vom 1. Mai bis 30. September morgens von 6—12 Uhr und nachmittags von 1—6 Uhr, in der anderen Jahreshälfte aber von 8—12 Uhr vormittags und 1—4 Uhr nachmittags auf dem Lauer anwesend zu sein, wenn sie nicht über die Notwendigkeit ihrer Abwesenheit sich genügend auszuweisen vermögen.

Der für den Stadtteil Neuenheim angestellte Holzmesser ist nur dann verpflichtet, auf dem Holzlauer anwesend zu sein, wenn er einen Auftrag zur Vermessung von Holz erhalten hat.

§ 7. Das Ausladen der Steine darf nur zu folgenden Zeiten geschehen: In den Monaten April bis Oktober von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends. In den Monaten März und Oktober von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. In den Monaten November, Dezember, Januar und Februar von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr abends.

§ 8. Der auf den städtischen Lauerplätzen zum Verkauf gelangende Kalk, sowie die dafelbst zu lagernden Steine müssen von den besonders verpflichteten Kalkmessern und Steinaufsegern gemessen und bezw. auch aufgesetzt werden.

§ 9. Die Holzeinleger und Holzmesser haben zur Nachtzeit den Lauer zu überwachen. Außer ihnen ist es daher Niemanden gestattet, nachts den Lauer zu betreten, es sei denn, daß er über die Notwendigkeit sich gehörig auszuweisen vermag.

§ 10. Dem Lauerpächter und den sonstigen Lauerbediensteten ist untersagt, auf den städtischen Plätzen mit Brennholz oder Kohlen Eigen-Handel zu betreiben. Dagegen ist ihnen der kommissionsweise Verkauf von Brennholz und Kohlen gestattet.

Den Lauerbediensteten kann von der stadträtlichen Lauerkommission gestattet werden, auf den städtischen Plätzen andere Nebengeschäfte zu besorgen.

Der Lauerpächter und die Lauerbediensteten sind verpflichtet, Jedermann ohne Unterschied mit gebührender Höflichkeit zu begegnen, und haben sich jeder Gebührenüberforderung bei Vermeidung strenger Strafe zu enthalten.

§ 11. Lauergerd-Tarif.

Von allen Gegenständen, welche an den Lauerplätzen oder an Uferstellen, die Gemeinde-Eigentum sind, ausgeladen werden, muß der Verkäufer, oder, wenn sie schon verkauft hierher gebracht werden, der Käufer an den Lauerpächter folgende Gebühren entrichten:

	<i>M</i>	<i>S</i>
1. Von jedem Ster Brennholz ohne Unterschied	—	10
2. von je hundert Wellen	—	12
3. " " " Truderstangen oder Bohnenstücken	—	12
4. " " " 1) Hopfenstangen, 2) Rippenstücken	—	35
5. " " " Borden oder Leicheln	—	60
6. " " " Rindenbüscheln	—	20
7. " " " Weinbergstiefel oder Lohkäse	—	02
8. von einem Saß Holzkohlen	—	05
9. von je einem Saß Kartoffeln	—	02
10. von jedem Gebund Reis	—	02
11. von jedem Sperrstummel	—	01
12. von je hundert Latten	—	14
13. von je hundert Rahmenschenkel oder Faßdauben	—	23
14. von einem Büschel Liest	—	01
15. von einem Stamm Bauholz bis 10 m	—	02
von über 10 bis mit 15 m	—	10
von über 15 bis mit 20 m	—	15
von über 20 m	—	25
16. von je 100 Centner Steinkohlen, Heu, Stroh, Kartoffeln, Rüben, Äpfeln oder sonstiger Früchte	1	—
17. von je 50 Centner gehauener Steine	—	25
18. von je 1000 Stück Ziegeln oder Backsteinen	—	25
19. von jedem cbm Sand, Mauersteinen, Kalk, Lehm, Kies oder Erde	—	03
20. von je 100 Centner gemahlenem Gyps	—	70
21. von je 100 Häuptern Weißtraut	—	06
22. von jedem Wagen Eis	—	09

(Diese Gebühr hat stets der Käufer zu zahlen.)

Von nicht namentlich benannten Gegenständen werden die Gebühren erhoben, welche von einem im Tarif genannten ähnlichen Gegenstände erhoben werden.

Bei Streitigkeiten bestimmt die städtische Lauer-Kommission die Gebühren.

Vorstehende Gebühren sind allein schon für das Ausladen auf dem Lauer zu entrichten. Deren Zahlung berechtigt jedoch den Eigentümer der betreffenden Gegenstände, dieselben ohne besondere Vergütung 2 Wochen auf dem städtischen Lauer lagern zu lassen.

Für jede weitere Woche der Lagerung ist sodann die Hälfte der obigen Gebühren als Lagergeld zu entrichten.

Für das zum Vermessen gelangende Brennholz (Z. 1) ist außer dem Lauergerd den Holzmessern ein Meßgeld zu entrichten und zwar

- a) vom Verkäufer 15 Pfg. für jeden Ster,
b) vom Käufer 15 Pfg. für jeden Ster.

Dieses Meßgeld wird von dem Lauerpächter unter die Holzmesser gleichheitlich verteilt.

Für ihre Beteiligung am Holzvermessen erhalten die Holzleinleger in gleicher Weise vom Verkäufer eine Gebühr von 9 Pfg. per Ster; besorgen dieselben auch das Aufladen des Holzes, so erhöht sich diese Gebühr auf 12 Pfg.

Die mit der besonderen Ueberwachung des Lauer's beauftragten Holzmesser bezw. Einleger erhalten hierfür von jedem Ster Holz, das über Nacht gelagert wird, eine Gebühr von 4 Pfg., welche ihnen jährlich oder sobald ein Stoß Holz vollständig verkauft ist, vom Lauerpächter bezahlt wird.

Der Kalkmesser erhält für das Messen eines cbm Kalk die Gebühr von 70 Pfg., der Steinaufseher für das Aufsetzen eines cbm Stein die Gebühr von 12 Pfg.; beide Gebühren hat der Käufer zu entrichten.

§ 12. Tarif der Lauerfärcher.

Die Lauerfärcher haben an Gebühren für die Verbringung von Holz von den beiden Lauerplätzen nach den Häusern an den unten genannten Straßen bezw. Plätzen zu beziehen:

N ^o	Nach den Straßen bezw. Plätzen	Vom Holzlauer			
		der Dreikönigstraße		des Zimmerplatzes	
		M.	S.	M.	S.
1	Von der Marstallstraße, dem Ludwigsplatz bis an den Markt, Oberbadgasse und Fischergasse einschließlich	—	74	—	86
2	Von dem Markt, Fischergasse, Oberbadgasse bis an das Karlsthor einschließlich	—	86	—	95
3	Von dem Karlsthor bis Hausacker einschließlich	1	3	1	20
4	Auf den Burgweg bis an's Zwerggäßchen einschließlich	—	86	—	95
5	Vom Zwerggäßchen weiter hinauf	—	95	1	3
6	Von dem Ludwigsplatze, der Grabengasse und Marstallstraße bis an die März- und Ziegelgasse einschließlich	—	77	—	70
7	Blöckstraße von der St. Peterskirche bis Sophienstraße	—	95	—	86
8	Von der Märzgasse und Ziegelgasse, Hauptstraße mit allen Seitenstraßen bis zur Sophienstraße einschließlich	—	95	—	86
9	Bergheimerstraße bis an den Brunnen bei Zimmermeister Beth (Thibautstraße)	1	3	—	95
10	Von Zimmermeister Beth bis Gebrüder Reis (Eingang der Römerstraße)	1	12	1	3
11	Am Güterbahnhof und Römerstraße	1	38	1	30
12	In die Bahnhöfe	1	3	—	95
13	Bahnhofstraße	1	20	1	12
14	Leopoldstraße	—	95	—	86
15	Nohrbacherstraße, Gaisbergstraße bis einschließlich Luitzenstraße	1	12	1	3
16	Von der Luitzenstraße weiter hinaus	1	30	1	20
17	Unterer Faulpelz (Klingenthor)	—	86	—	86
18	Oberer Faulpelz, Diemers Brauerei	—	95	—	95
19	Bis zum ersten Brunnen auf dem Berg	2	6	2	6
20	Bis zur Falknerei (Dr. Lobstein)	2	75	2	75
21	In das Schloß	3	—	3	—
22	Friesenberg	—	95	1	3

§ 13. Wenn die hiesige Stadtgemeinde für ihre Zwecke Gegenstände am Neckarvorland ausladen oder lagern läßt, so hat sie hierfür keine Auslade- oder Lagergebühren zu entrichten, auch hat der Lauerpächter keine Gebühr zu beanspruchen, wenn die Stadtgemeinde auf dem Neckarvorland vorübergehend Buden oder Stände aufstellen läßt.

§ 14. Uebertretungen der Holzmarkt- und Lauerordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

(Die §§ 4, 5, 9, 12 der Holzmarkt- und Lauer-Ordnung finden auf den Stadtteil Neuenheim keine Anwendung.)

51. Der Verkauf von Holz, Heu und Stroh.

(Ortspol. Vorschrift vom 1. Mai 1885 auf Grund des § 68, 149 Ziff. 6 Gew.-Ordn.)

§ 1. Alles Holz, welches in Scheiterform und in ganzen Wagenladungen, Heu und Stroh, welches zum Verkauf in hiesiger Stadt eingeführt wird und nicht für den städtischen Lauer bestimmt ist, muß auf den Platz bei der Heuschener verbracht werden. Das Herumfahren und Feilbieten in den Straßen ist verboten.

Holz kann außerdem auf den Holzlauer gebracht werden. Holz, Heu und Stroh, welches auf Bestellung eingebracht wird, darf direkt nach dem vom Besteller be-

zeichneten Ort verbracht werden, sofern der Kaufpreis mit dem Besteller vorher fest vereinbart ist oder nur noch durch Ausmessung, Abwägung oder Zuzählung bestimmt zu werden braucht.

§ 2. Als Platzgeld sind an den Marktmeister zu entrichten:

- | | |
|------------------------------------------------|---------|
| 1) Für einen Schiebkarren | 10 Pfg. |
| 2) Für einen zweirädrigen Handkarren | 20 Pfg. |
| 3) Für einen Einspännerwagen | 25 Pfg. |
| 4) Für einen Zweispännerwagen | 35 Pfg. |

§ 3. Die Aufsicht über den Markt führt der Marktmeister und haben die Marktbesucher den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 50 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

52. Das Vermieten von Schlafstellen.

(Ortspol. Vorschrift vom 18. März 1889 auf Grund des § 136 P.-St.-G.-B. und der Verordnung vom 18. März 1887 § 12.)

§ 1. Wer sich mit dem Vermieten von Schlafstellen an Arbeitsgehilfen, Diensthoten und Lehrlinge befaßt, hat vorher hievon bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. (§ 14 Gewerbe-Ordnung.)

§ 2. Der Vermieter von Schlafstellen hat ein Buch zu führen, in welches jeweils nach Aufnahme des Schlafers dessen Name, Heimat, bisheriger Aufenthalt, bisherige und gegenwärtige Beschäftigung, sowie der Tag der Aufnahme in die Wohnung und des Verlassens derselben einzutragen ist.

Das Buch ist jederzeit der Polizeimannschaft, den Medizinalbeamten und den Beauftragten der Ortskrankenkasse auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Täglich in der Frühe, im Winter vor 8 Uhr, im Sommer vor 7 Uhr, ist ein Auszug aus diesem Buche bezüglich aller in der vorhergehenden Nacht beherbergten Schläfer (nicht nur der frisch aufgenommenen) bei der Polizeibehörde einzureichen.

§ 3. Der Vermieter von Schlafstellen ist verpflichtet, für Erhaltung der Reinlichkeit, Sitte und Ordnung in den Schlafstellen Sorge zu tragen.

§ 4. Personen, welche sich nicht durch ein von der Behörde ausgestelltes Legitimationspapier auszuweisen vermögen, dürfen nicht länger als eine Nacht beherbergt werden.

§ 5. Das Vermieten von Schlafstellen in einer Wohnung an Personen beiderlei Geschlechts ist untersagt.

Desgleichen dürfen in einem und demselben Hause Schlafstellen entweder nur für männliche oder nur für weibliche Personen eingerichtet werden.

§ 6. Es darf keine größere Zahl von Personen zur gleichzeitigen Beherbergung aufgenommen werden, als nach Verhältnis des Raumes und den vorhandenen Betten beherbergt werden können. Nötigenfalls wird diese Zahl von dem Bezirksamte festgesetzt.

Ein Bett darf stets nur von einer Person benutzt werden.

§ 7. Den Schläfern muß gestattet sein, sich auch nach den Arbeitsstunden in der Schlafstelle aufzuhalten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 136 Polizeistrafrechtsbuchs an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

53. Der gewerbsmäßige Verkauf von Backwaren (Brot) u.

(Ortspol. Vorschrift vom 14. Juni 1869 auf Grund des § 134 b P.-St.-G.-B., § 73 Gew.-Ordn.)

§ 1. Wer gewerbsmäßig Brot verkauft, ist verpflichtet, die Preise für dasselbe alle 14 Tage fest zu bestimmen, an seinem Verkaufsorte anzuschlagen und dem Bezirksamte anzuzeigen.

Letzteres muß von jedem Gewerbetreibenden besonders gesehen.

§ 2. Innerhalb dieser vierzehntägigen Periode darf der Preis nicht erhöht werden.

§ 3. Alle Brotsorten mit Ausnahme der Ein- und Zweikreuzer-Brote*) dürfen nur mit Angabe eines bestimmten Gewichtes, als Ein-, Zwei-, Vier-Pfund-Laibe u. s. w. verkauft werden und hat der Verkäufer dafür einzustehen, daß das Brot das angegebene Gewicht auch wirklich hat.

§ 4. In jedem Verkaufsorte muß eine Waage aufgestellt sein, damit das Brot auf Verlangen vorgewogen werden kann.

Außerdem wird aber auch von der Polizeibehörde von Zeit zu Zeit das Nachwiegen dieser Ware angeordnet werden.

§ 5. Bäcker und Verkäufer von Backwaren werden gemäß § 134 b P.-Str.-G.-B. bestraft:

a. wenn sie der Vorschrift unter § 1, 3 u. 4 zuwiderhandeln, an Geld bis zu 30 Mk.,

b. wenn sie die Vorschrift des § 2 übertreten, an Geld bis zu 60 Mark.

Die Anschläge über die Preise sind gemäß § 73 der Gewerbeordnung mit dem polizeilichen Stempel zu versehen.

54. Droschkenordnung und Droschkentarif.

(Ortspol. Vorschrift vom 16. Februar 1892 auf Grund der §§ 37 und 76 der G.-O. § 114 der badischen Vollzugsverordnung hiezu und § 134 a des P.-St.-G.-B.)

A. Droschken-Ordnung.

§ 1. Die Aufstellung und Inbetriebsetzung von Droschken zu Jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten in hiesiger Stadt ist nur solchen Personen gestattet, welche den beabsichtigten Gewerbebetrieb beim Bezirksamt angemeldet und von diesem die erforderliche Zulassungsurkunde erhalten haben.

Die Zulassungsurkunde, in welche die Zahl der nach vorheriger Prüfung zum Betrieb zugelassenen Droschken, sowie die ihnen zugetheilten Nummern eingetragen werden, ist allen denjenigen zu versagen, bezw. wieder zu entziehen, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Beforgnis zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung missbrauchen werden.

Für Ergänzung, bezw. Berichtigung der Zulassungsurkunde bei eintretenden Veränderungen hat der Betriebsunternehmer binnen drei Tagen Sorge zu tragen.

Bon den Droschkenbesitzern.

§ 2. Jeder Droschkenbesitzer ist verpflichtet, die in der Zulassungsurkunde bezeichneten Droschken täglich nach einem vom Bezirksamt (Polizeikommissär) aufzustellendem Turnus in tadellosem Zustande auf den gemäß § 12 bestimmten Halteplätzen zum Gebrauche des Publikums bereit zu halten, und zwar in den Monaten Oktober bis einschließlich April von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr.

Die Droschkenbesitzer dürfen sich zum Betriebe nur solcher Droschkenkutscher bedienen, welche einen gültigen Fahrschein besitzen. (Vergl. § 7 der Vorschrift.)

Jede Annahme und Entlassung eines Droschkenkutschers ist dem Bezirksamt binnen drei Tagen anzuzeigen.

Diesem Droschkenbesitzer, welche die Leitung ihrer Fahrzeuge in eigener Person übernehmen, müssen neben der Zulassungsurkunde noch einen Fahrschein erwirken und sind allen hinsichtlich der Droschkenkutscher erlassenen Vorschriften unterworfen.

§ 3. Die Droschkenbesitzer sind dafür verantwortlich, daß die Fuhrwerke und Pferde sich stets in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit befinden und daß die Droschkenkutscher im Dienste stets die vorgeschriebene Dienstkleidung tragen. Dieselbe hat zu bestehen in dunkelblauem Rock mit rotem Kragen und zwei Reihen gelber Metallknöpfe, dunkler Weste, ebensolchen (im Sommer auch grauen oder weißkleinen) Hosen

*) Drei- und Sechspfennigbrote.

und einem mit Metallknöpfen versehenen Mantel, sowie in einem runden schwarzen Lederhut mit der Nummer der betreffenden Droschke in Neusilber.

Statt des Glanzhutes kann im Sommer ein schwarzer Strohhut mit Silberborde, im Winter eine Pelzmütze getragen werden.

Die Dienstkleidung muß stets in sauberem, nicht zerissenem und nicht auffällig geflicktem Zustand erhalten werden.

Von den Droschken und Gespannen.

§ 4. Die Droschken müssen mit zwei Pferden bespannt sein. Die Pferde müssen hinreichend stark sein, anständig aussehen und sicher gehen; auch müssen sie gleich wie das Geschirr reinlich gehalten werden.

§ 5. Die aufzustellenden Wagen müssen solid gebaut, von gefälligen Außern, von hinreichender Breite und Höhe, sowie bequem sein. Die Wagentritte müssen so beschaffen sein, daß das Einsteigen unbeschwerlich ist, auch muß der Wageneschlag von innen geöffnet werden können. Zu beiden Seiten des Bochs sind Laternen anzubringen, welche während der Dunkelheit erleuchtet sein müssen. Ferner müssen die Wagen sauber lackiert, mit gutem, nicht geflicktem Lederzeug, im Innern mit reinem Ausschlag und mit guter Polsterung versehen sein, auch immer reinlich gehalten werden. Der Fußboden jeder Droschke muß mit einer reinlichen Fußdecke belegt sein.

Jeder Wagen muß mit seiner Bespannung im Verhältnis stehen. Uebrigens können die Wagen von verschiedener Bauart sein. Es kann jedoch kein Wagen, dessen Form mit dem Zwecke der Droschkenfuhrwerke nach den hiesigen Ortsverhältnissen in Widerspruch stände, zugelassen werden.

Etwas Mängeln an Wagen oder Geschirr ist unverzüglich abzuhelfen.

§ 6. Die Droschken müssen an der Rückwand mit arabischen, mindestens 10 cm hohen, Ziffern, weiß oder rot und an den Laternen mit arabischen, mindestens 6 cm hohen, Ziffern rot bezeichnet sein. Die Nummer teilt das Bezirksamt zu.

Endlich ist in jeder Droschke an geeigneter, dem Fahrgast deutlich sichtbarer Stelle ein auf Pappdeckel ausgezogener, mit der Droschkennummer und dem Stempel des Bezirksamts versehener, stets sauber und lesbar zu erhaltender Abdruck dieser Droschkenordnung nebst Tarif anzubringen.

Von den Droschkenkutschern.

§ 7. Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke eher übernehmen, als bis ihm ein auf das Kalenderjahr lautender Fahrchein erteilt worden ist, welchen er im Dienst stets bei sich zu führen hat. (Vergl. § 2 der Vorschrift.)

Der Fahrchein wird jeweils auf 1. Januar und nur solchen Personen erteilt, welche frei von Gebrechen, des Fahrens und der Vertlichkeit kundig sind, und nach ihrem Lebensalter und ihrer bisherigen Führung die Gewähr für ein ordnungsmäßiges Verhalten bieten. — Personen unter 18 Jahren darf ein Fahrchein nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Stadtrats erteilt werden.

Die Entziehung des Fahrcheines erfolgt durch das Bezirksamt.

Ist der Droschkenkutscher nicht gleichzeitig Droschkenbesitzer, so wird der letztere von der Entziehung des Fahrcheines benachrichtigt, und darf von dem Zeitpunkt dieser Benachrichtigung ab der von der Entziehung des Fahrcheines betroffene Kutscher nicht mehr als Droschkenführer verwendet werden.

§ 8. Der Droschkenkutscher hat während des Dienstes die vorgeschriebene Dienstkleidung (§ 3 der Vorschrift) zu tragen, eine richtig gehende Taschenuhr und den ihm ausgestellten Fahrchein mit sich zu führen und diese Gegenstände den Polizeibedienten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

Die Droschkenkutscher müssen stets nüchtern sein, jedermann höflich und anständig begegnen und sich genau an den Tarif halten. Auf Verlangen müssen sie beim Ein- und Aussteigen ihre Uhr vorweisen. Es liegt ihnen die Pflicht ob, nach jeder Fahrt den Wagen zu durchsuchen und etwa darin zurückgebliebene Gegenstände alsbald bei der Polizeibehörde abzuliefern.

§ 9. Den Droschkenkutschern ist untersagt:

1. die Lenkung der Pferde während des Dienstes einem Fahrgast oder überhaupt einem Anderen zu überlassen;

2. gegen den Willen des Fahrgastes, welcher die Droschke zuerst angenommen hat, noch andere Personen mit auf den Wagen zu nehmen;
3. zu rauchen, während Fahrgäste in der Droschke sitzen;
4. Personen zu dem Zwecke anzusprechen, um dieselben zur Fahrt oder zur Wahl eines Wagens zu bestimmen, oder in den Straßen hin und her zu fahren, um Bestellungen zu suchen;
5. Trinkgelber zu fordern, absichtlich an unrichtige Orte zu fahren oder unberechtigter Weise jemand die Fahrt zu verweigern;
6. auf den Halteplätzen in die Droschken zu sitzen;
7. das Fuhrwerk ohne Aufsicht stehen zu lassen, namentlich dasselbe behufs Besuchs von Wirtschaften zu verlassen.

Von den Fahrgästen.

§ 10. Die Fahrgäste dürfen Gegenstände, welche geeignet sind, das Innere des Wagens zu beschädigen oder zu verunreinigen, nicht in die Droschke mitnehmen. Handgepäck im Gewicht bis zu 10 kg darf der Fahrgast unentgeltlich mit in die Droschke nehmen. Größere Gepäckstücke sind gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pfg. per Stück auf dem Kutscherbock unterzubringen.

Das Mitnehmen von Hunden in die Droschke ist den Fahrgästen nur mit Zustimmung des Kutschers gestattet.

Fahrgäste, welche vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln oder sich sonst ungehörig benehmen, können nach wiederholter fruchtloser Verwarnung seitens des Kutschers zum Aussteigen genötigt werden und müssen, falls die Fahrt schon begonnen war, gleichwohl die ganze Tage für die vereinbarte Fahrt bezahlen.

§ 11. Mehr als vier Personen, wobei zwei Kinder unter 10 Jahren einer erwachsenen Person gleichgerechnet werden, ist der Kutscher nicht verpflichtet, in den Wagen aufzunehmen. Hat er dies dennoch gethan, so ist er doch nicht berechtigt, mehr als das tagmäßige Fahrgeld für vier Personen zu fordern.

Mehr als sechs Personen aufzunehmen, ist dem Droschkenkutscher nicht gestattet. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener sind tagfrei mitzunehmen.

Von den Halteplätzen.

§ 12. Die Halteplätze (§ 2) werden von der Polizeibehörde mit Zustimmung des Stadtrats bestimmt; es muß jedoch eine verhältnismäßige Verteilung der Fuhrwerke auf den verschiedenen Plätzen stattfinden. Dies, sowie die Art und Weise der Aufstellung zu bewerkstelligen ist Sache der Polizeibehörde. Das Anhalten der Droschken an andern als den bestimmten Wartplätzen ist untersagt. Das Verzeichnis der Halteplätze wird von Zeit zu Zeit im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 13. Das Tränken und Füttern der Pferde darf innerhalb der Stadt nur auf den Halteplätzen, niemals während der Fahrt geschehen.

Die Reinigung der Droschkenhalteplätze wird auf Rechnung der Stadtkasse durch städtische Bedienstete vorgenommen, wofür von dem Eigentümer jeder Droschke an die Stadtkasse die jeweils festgesetzten Gebühren zu bezahlen sind.

Vom Bahndroschkendienst.

§ 14. Die Zahl der Droschken, welche bei Ankunft der Bahnzüge an sämtlichen Bahnhöfen anwesend sein müssen, wird von der Polizeibehörde nach vorherigem Benehmen mit den Eisenbahnbehörden und dem Stadtrat bestimmt; ebenso der jeweilige Aufstellungsplatz daselbst.

Die Droschkenführer haben innerhalb des Bahnhofgebietes allen auf ihre Aufstellung und ihr Verweilen daselbst bezüglichen Anordnungen der Beamten und Bediensteten der Betriebsverwaltung unweigerlich Folge zu leisten.

Die einzelnen Droschkenführer werden zu diesem Dienst nach einem Turnus von dem am Bahnhof stationierten Schutzmann angewiesen, dessen Anordnungen unbedingt nachzukommen ist.

Sie haben mindestens 5 Minuten vor Ankunft der Züge auf dem Platze zu sein.

Die Aufstellung der Droschken daselbst geschieht der Reihe nach, wie sie ankommen. Beim Bestellen der Droschken ist man jedoch an diese Reihenfolge nicht gebunden.

§ 15. Die Uebertragung des Bahndienstes auf einen andern Kutscher ist gestattet, jedoch nur, wenn dem am Bahnhof stationierten Schutzmann hievon rechtzeitig vorher Anzeige gemacht worden ist.

Wer den Bahndienst versäumt, wird bestraft. Wenn ein Droschkenführer, dem dieser Dienst obliegt, auf längere Zeit bestellt wird, so daß er zum nächsten Zuge noch nicht zurück sein kann, so hat er hievon vor dem Abfahren den dienstthuenden Schutzmann in Kenntnis zu setzen.

Wer ohne diesen Dienst zu haben oder vorher bestellt zu sein, [in letzterem Fall muß der Bestellschild — § 17 Absatz II — aufgestellt sein], in den Bahnhof einfährt, um ankommende Passagiere in Empfang zu nehmen, verfällt in Strafe.

§ 16. Sobald die Ankunft der Züge signalisiert ist, haben die mit dem Bahndienst betrauten Kutscher sich zur Aufnahme von Fahrgästen fertig zu halten.

Kutscher, welche Reisende zum Bahnhof bringen, haben am Haupteingang anzufahren und nach dem Aussteigen der Fahrgäste und Abladen des Gepäcks ohne Aufenthalt den Platz zu verlassen.

Für die Zeit zwischen der Ankunft derjenigen Züge, zu welchen sie befohlen sind, brauchen die Eisenbahndroschkenkutscher Fahrten nicht anzunehmen.

Bestellung der Droschken.

§ 17. Jedem Besteller steht die Wahl der Droschke frei und sobald jemand die Droschke genommen oder bestellt hat, muß unverzüglich abgefahren werden.

Wegen bereits anderweit erfolgter Bestellung darf die Uebernahme einer Fahrt nur dann abgelehnt werden, wenn die Bestellung durch Aufstecken eines Blechschildes mit der beiderseits deutlich lesbaren Aufschrift „Bestellt“ auf der rechten Seite des Kutschersteges erkennbar gemacht ist. Wird ein Kutscher vom Halteplatz zur Abholung von Fahrgästen bestellt, so hat er sofort im Trab nach dem Ort der Bestellung zu fahren und den Besteller in der Droschke dahin mitzunehmen.

§ 18. Auf den Halteplätzen und während der in § 2 Abs. I bezeichneten Zeiten darf die Uebernahme einer Fahrt von keinem Droschkenkutscher verweigert werden. Außer dieser Zeit hat der Kutscher bei Strafvermeidung aber auch dann zu fahren, wenn er zuvor eine detsfallige Bestellung erhalten und angenommen hat.

Leere Droschken können von den Halteplätzen und von der Straße aus zum Vorfahren an einen gewissen Punkt, wo der Fahrgast einsteigen will, gerufen werden. Die erfolgte Bestellung ist alsbald auf die in § 17 Abs. II oben vorgeschriebene Weise erkennbar zu machen.

Bestellungen einer Droschke nicht zu sofortiger Benützung, sondern auf einen späteren Zeitpunkt, gleichviel ob eine solche Bestellung auf dem Halteplatz oder anderswo erfolgt, ist der im Dienst befindliche Kutscher anzunehmen nicht verpflichtet. Nimmt er sie aber an, ohne etwas anderes über den Fahrpreis zu verabreden, so hat er weder Anspruch auf Bezahlung für die Zwischenzeit, noch darf er für die Fahrt mehr als die im Tarif festgesetzte Tage fordern, ist aber seinerseits bei Strafvermeidung verpflichtet, die Bestellzeit genau einzuhalten.

§ 19. Wenn ein Droschkenkutscher eine etwa erfolgte Bestellung seines Fahrzeuges nicht durch den Bestellschild (§ 17 Absatz II dieser Vorschrift) erkenntlich gemacht hat und infolge dessen in der Zwischenzeit eine andere Fahrt annehmen muß, deren Dauer ihn an Erfüllung der früheren Verpflichtung verhindert, so hat er abgesehen von der Straffolge dem ersten Besteller gegenüber für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

Droschken, welche zum Bahndienst befohlen sind, dürfen Vorausbestellungen nur nach vorheriger Anzeige an den dienstthuenden Schutzmann und nur von bezw. für solche Reisende annehmen, welche längstens innerhalb einer Viertelstunde nach Aufsteckung des Bestellschildes mit einem Zuge antommen werden.

Fahrweise. Zeit- und Nachtfahrten.

§ 20. Während der Fahrt sind die Pferde besetzter Droschken stets in kurzem Trabe zu halten, ausgenommen wenn der Fahrgast das Schrittfahren ausdrücklich

verlangt, bei besonders langen Touren und an Stellen, wo aus straßenpolizeilichen Gründen das Schrittfahren erforderlich oder angeordnet ist.

Der Droschkenführer ist verpflichtet, bei allen Fahrten den kürzesten Weg einzuschlagen, wenn nicht bei Zeitfahrten (Ziffer VI des Tarifs) der Fahrgast einen anderen, für die Droschke fahrbaren Weg selbst bestimmt.

Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam gefahren zu werden, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden.

Die Zeitberechnung des Kutschers bei Zeitfahrten ist der Fahrgast dann anzuerkennen verpflichtet, wenn der Kutscher ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat. Im Unterlassungsfalle hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes anzuerkennen.

§ 21. Die Zeitberechnung für die Zeitfahrten beginnt mit dem Augenblick des Abfahrens vom Halteplatz, bezw. wenn die Bestellung nicht auf einem Halteplatz erfolgt ist, mit dem Augenblick des Vorfahrens am Einsteigeort.

Bei anderen als Zeitfahrten ist der Kutscher verpflichtet, am Einsteigeort fünf Minuten unentgeltlich zu warten; für jede weiteren angefangenen fünf Minuten kann er ein Wartegeld von 20 Pfg. beanspruchen.

§ 22. Tritt der Fahrgast ohne Verschulden des Kutschers eine bestellte Fahrt nicht an, so hat der Kutscher 50 Pfg. oder wenn er länger als 20 Minuten warten mußte, Bezahlung nach der Zeit zu fordern.

Tritt der Fahrgast die Fahrt an, setzt sie aber nicht fort, so hat er die volle tarifmäßige Tage bis zum Aufhören der vereinbarten Fahrt zu bezahlen.

Hält der Kutscher bei solchen Fahrten, für welche im Tarif eine besondere Tage nicht festgesetzt ist, ausnahmsweise die Vergütung nach der Zeit nicht für angemessen, so ist es seine Sache, sofort bei Annahme des Auftrags dafür zu sorgen, daß eine ausdrückliche Uebereinkunft geschlossen wird, andernfalls kann er nie mehr, als die in Ziffer VI des Tarifs festgesetzte Zeittage verlangen.

§ 23. Nachtfahrten beginnen in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November nach 10 Uhr, in den übrigen Monaten nach 9 Uhr abends und endigen ersteren Falls um 6, letzteren Falls um 7 Uhr vormittags.

Für dieselben ist die doppelte Personentage zu entrichten, vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer II des Tarifs.

Wird die Fahrt vor 10 Uhr bezw. 9 Uhr abends begonnen, so ist nur für denjenigen Teil der Fahrt die doppelte Tage zu entrichten, welcher nach 11 Uhr ausgeführt wird. Für Fahrten, welche vor 6 bezw. 7 Uhr morgens begonnen werden, aber über diese Zeit hinaus dauern, findet für die Zeit nach 6 bezw. 7 Uhr nur die Berechnung der einfachen Tage statt.

Beauffichtigung.

§ 24. In der ersten Hälfte des Monats Mai wird alljährlich durch einen von dem Bezirksamt beauftragten Polizeibeamten unter Anwesenheit des Groß. Bezirkstierarztes eine Besichtigung der Fahrzeuge, der Pferde und der Bekleidung der Droschkenkutscher vorgenommen. Zu der von dem Bezirksamt anberaumten Besichtigung haben sich die Droschkenführer in Dienstkleidung unter Mitführung der Mäntel, sowie sämtliche Droschkenbesitzer einzufinden. Das Ausbleiben oder verspätete Erscheinen wird nach § 27 dieser Vorschrift bestraft.

§ 25. Fahrzeuge, welche den bei der Zulassung zum öffentlichen Dienst zu stellenden Anforderungen nicht mehr entsprechen und deren Ausbesserung nicht mehr möglich ist, werden durch Abnahme der Zulassungsurkunde außer Betrieb gesetzt.

Pferde, welche sich nach dem Gutachten des Groß. Bezirkstierarztes nicht mehr zur Verwendung im öffentlichen Fahrwesen eignen, dürfen nach Ablauf einer von

dem Bezirksamt zu stellenden Frist nicht mehr verwendet werden. Auf Verlangen wird schriftliche Ausfertigung des Gutachtens erteilt. Wird den auf Grund der regelmäßigen Besichtigung gemachten Auflagen bezüglich der Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie der Bekleidung der Droschkentfischer nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, so erfolgt neben Bestrafung gemäß § 27 der Vorschrift Entziehung der Zulassungsurkunde bzw. des Fahrscheins, sowie Außerdienststellung des Fahrzeugs.

§ 26. Die besondere Aufsicht über das Droschkenwesen wird durch die Schutzmannschaft geführt, deren Anordnungen sämtliche Droschkentfischer bei Vermeidung der Außerbetriebsetzung ihres Fahrzeugs und von Bestrafung unweigerlich Folge zu leisten haben.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des § 134 a V.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 150 Mark und im Unbebringlichkeitsfalle mit Haft bestraft, sofern nicht § 147 Ziff. 1 und 147 Ziff. 8 der Gew.-Ordn. Anwendung zu finden haben. Daneben bleibt dem Bezirksamt als Strafmittel gegen Droschkenbesitzer und Droschkentfischer die Entziehung der Zulassungsurkunde (§ 1 der Vorschrift) und des Fahrscheins (§ 7 der Vorschrift) sowie die Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge vorbehalten.

B. Droschken-Tarif.

I. Innerhalb der Stadt (mit den Grenzpunkten: Karlsthor, Eingang zur Hirschgasse, Handschuhseimer Gemarkungsgrenze, Haus No. 80 der Ladenburgerstraße, Gaswerk, Mühlstraße, Alleestraße, Diemer'sche Brauerei und Klingenteich bis zum Eingang zum alten israelitischen Friedhof) zahlen für eine direkte Fahrt von einem Punkte zum andern:

1 Person	M — 60
2 Personen	— 90
3 "	1. 5
4 "	1. 20

Diese Taxe erhöht sich bei Fahrten bis zum Weißgerber'schen Hause und bis zum Wirtshaus in der Hirschgasse:

für 1 Person auf	M — 80
für 2 Personen auf	1. 20
für 3 und 4 Personen auf	1. 50

II. Für Fahrten auf Bälle, ins Theater, zu Gesellschaften und Konzerten zahlen innerhalb der Stadt (vgl. Ziff. I):

1 und 2 Personen	M 1. 20
3 " 4 "	1. 50

Ebensoviel kostet das Abholen. Nach Mitternacht erhöhen sich die Taxen um je 40 J.

III. Für die einfache Fahrt zu den Friedhöfen (mit Ausnahme des Schlierbacher Friedhofs) zahlen:

1 und 2 Personen	M 1. —
3 " 4 "	1. 50

Für die Hin- und Rückfahrt findet Vergütung nach Zeit (Ziff. VI) statt.

IV. Für die einfache Fahrt nach dem Schloßthor oder Schloß zahlen:

1 und 2 Personen	M 2. 50
3 " 4 "	3. —

Für die Hin- und Rückfahrt beträgt die Taxe ohne Rücksicht auf die Personenzahl 4 M., wobei eine Stunde Aufenthalt mit eingerechnet ist.

IV a. Zur Besichtigung von Schloßbeleuchtungen beträgt die Droschkentaxe einschließlich der Abholung und Rückfahrt ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen 8 M.

V. Für folgende Fahrten zählt man, gleichviel ob eine oder mehrere Personen fahren, als feste Tage:		Einfache Fahrt hin oder zurück		Hin- und Rückfahrt	
		M	S	M	S
1.	Kreuzungsstelle der Schloßstraße und des alten Schloßbergwegs	2	—	2	50
2.	Schloßhotel (Bezüglich des Gepäcks findet § 10 der Droschkenordnung Anwendung)	3	30	4	—
3.	Molkentur über Schloß oder Klingenteich	5	—	6	—
4.	Molkentur über Kanzel (Niesenstein)	5	50	7	—
5.	Schloß, Molkentur, Neuhof (Speyererhof)	7	—	9	—
6.	Königstuhl	9	—	12	—
7.	Wolfsbrunnen über Hausacker	3	—	3	50
8.	Wolfsbrunnen, Schloß	4	70	5	50
9.	Wolfsbrunnen, Schloß, Molkentur	6	50	8	—
10.	Wolfsbrunnen, Schloß, Molkentur, Königstuhl	13	—	16	50
11.	Ueber den Wolfsbrunnen, Aufopf, Drachenhöhle, Kohlhof, drei Eichen, Molkentur nach der Stadt zurück	—	—	18	—
12.	Neuhof (Speyererhof)	5	—	6	—
13.	Neuhof, Königstuhl	13	—	16	—
14.	Neuhof, Kohlhof	13	50	17	—
15.	Klingenteich, Molkentur, Blockhaus, Kohlhof	12	—	15	—
16.	Klingenteich, Molkentur, Blockhaus über die 3 Eichen nach dem Kohlhof	—	—	16	—
17.	Ueber Klingenteich oder Steigerweg zum Fußpfad nach dem Aussichtsturm auf dem Gaisberg (mit 1 Stunde Aufenthalt bei Hin- und Rückfahrt)	6	—	8	—
18.	Neuhof, Kohlhof, Königstuhl	14	50	18	—
19.	Terrasse über dem Niesenstein, (Kanzel)	3	50	4	50
20.	Philosophenweg, Hirschgasse	—	—	5	25
21.	Philosophenweg, Engelswiese, Parlaß	—	—	8	—
22.	Zum Wirtschaftsgebäude Philosophenhöhe (mit 1 Stunde Aufenthalt bei Hin- und Rückfahrt)	3	50	4	50
23.	Hirschgasse, Aussichtsturm auf dem Michelsberg, Philosophenweg, alte oder neue Brücke (mit 1/2—1 Stunde Aufenthalt) Hin- und Rückfahrt	—	—	12	—
24.	Stift Neuburg	2	40	3	—
25.	Ziegelhausen	2	60	3	80
26.	Stiftsmühle	2	—	3	—
27.	Schwezingen, für den ganzen Tag	5	50	12	} 1 Tag
	halben			8	
28.	Neckargemünd, für den ganzen Tag	5	50	12	} 1 Tag
	halben			8	
	Erfolgt die Fahrt über die Neckargemünder Eisenbahnbrücke und Ziegelhausen, so erhöht sich die Tage für die ununterbrochene Fahrt (ohne Aufenthalt) auf	—	—	7	—
29.	Kümmelbacher Hof wenn die Fahrt über die Neckargemünder Eisenbahnbrücke und Ziegelhausen geht	6	—	8	—
		7	—	9	—
30.	Neckarsteinach, für den ganzen Tag	7	—	14	} 1 Tag
	halben			9	
31.	Handschuhshheim	2	40	3	—
32.	Rohrbach	2	50	4	—
33.	Wieblingen	2	50	4	—

Bei den Fahrten unter Ziffer 28 und 30 erhöht sich die Tage um 2 M., wenn die Hin- oder Rückfahrt, und um 3 M., wenn beide Fahrten über Schloß und Wolfsbrunnen gehen.

Bei Fahrten mit Rückfahrt ist, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, eine halbe Stunde Aufenthalt an jedem der genannten Orte mit eingerechnet. Wo

mehrere Halteplätze genannt sind, kann die Aufenthaltszeit auch auf einen Halteplatz vereinigt werden. Bei längerem Aufenthalte sind für jede angefangene Viertelstunde 50 \mathcal{J} weiter zu entrichten.

VI. Alle übrigen Fahrten werden nach der Länge der Zeit bezahlt, und zwar:

$\frac{1}{4}$ Stunde	1 Person \mathcal{M} — 60	2 Personen \mathcal{M} — 90	3 Personen \mathcal{M} 1. 05	4 Personen \mathcal{M} 1. 20
$\frac{1}{2}$ "	1 Person \mathcal{M} 1 —	2 Personen \mathcal{M} 1. 40	3 und 4 Personen \mathcal{M} 1. 70	
$\frac{3}{4}$ "	" 1. 50	" 1. 80	" 2. 20	
1 "	" 2. —	" 2. 20	" 2. 60	

Jede weitere Viertelstunde kostet:

für 1 und 2 Personen zusammen	50 \mathcal{J}
für 3 " 4 " " "	65 "

Bei Zeitfahrten außerhalb der Stadt, und zwar weiter als eine Viertelstunde von derselben entfernt, muß, wenn die Droschke leer zurückgeht, die Hälfte der Taxe vergütet werden.

55. Geschäftsbetrieb derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten.

(Ortspol. Vorschrift vom 24. April 1872 auf Grund des § 134 a \mathcal{P} .-St.-G.-B., § 37 Gew.-Ordn.)

§ 1. Wer als Lohndiener, Dienstmann u. dgl., sei es selbstständig, für eigene Rechnung oder als Gehilfe eines solchen, oder als Angestellter, oder als Teilhaber eines sog. Dienstmanns-Instituts seine Arbeiten und Leistungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen anbieten will, hat hiervon dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten (§ 3 der \mathcal{V} .- \mathcal{V} . zur \mathcal{G} .- \mathcal{D} .)

Zulassung zum Gewerbebetrieb ist allen denjenigen zu versagen, in deren Verhalten und persönlichen Verhältnissen begründete Besorgnis zu finden ist, daß sie diesen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden (§ 4 Absatz 2 der \mathcal{V} .- \mathcal{V} . zur \mathcal{G} .- \mathcal{D} .)

Die Lohndiener (Fremdenführer) haben sich auch über ihre Befähigung auszuweisen, insbesondere ist auf einige Kenntnis der französischen Sprache zu sehen.

§ 2. Wer das Dienstmanns- oder Lohndiener-Gewerbe zc. selbst und für eigene Rechnung betreiben will, hat zugleich durch bare Einlegung in die hiesige Sparkasse und Hinterlegung des Sparkassenbuches in der Gemeinde-Depositur eine Kaution von 200 \mathcal{H} .*) zu stellen.

Die Unternehmer eines Instituts haben ebenfalls eine Kaution zu entrichten, deren Größe jeweils nach Anhörung des Stadtrates vom Bezirksamte bestimmt wird.

Dieselben haben mit der Kautionsbestellung zugleich eine Urkunde auszustellen, in welcher sie für allen Schaden, welchen ihre Gehilfen, Angestellten oder Teilhaber verursachen und für welchen nach dem Gesetze die letzteren zu haften haben, sich persönlich haftbar erklären.

§ 3. Wer das Gewerbe eines Dienstmanns oder Lohndieners in Person betreibt, erhält vom Bezirksamte eine Nummer angewiesen und hat einen damit versehenen Metallschild auf der linken Seite der Brust zu tragen.

Zugleich ist nach näherer Vorschrift des Bezirksamts an der Kopfbedeckung die Bezeichnung „Dienstmann“ bezw. „Lohndiener“ anzubringen.

Den Dienstmanns-Instituten kann von dem Bezirksamte der ausschließliche Gebrauch besonderer, näher zu bestimmender Abzeichen gestattet werden, und ist dann das Tragen derselben allen Dienstmännern, welche nicht zu dem Institut gehören, untersagt.

§ 4. Die Dienstmänner zc. haben sich gegen das Publikum willig und anständig zu benehmen und sich jeder Fudringlichkeit zu enthalten.

§ 5. Den Dienstmännern zc., bezw. ihren Vorstehern, ist im allgemeinen die Wahl des Standortes freigestellt, vorbehaltlich der Befugnis der Polizeibehörde, ihnen die

*) jetzt 400 Mark.

zur Verhütung von Kollisionen und Störungen erforderlichen Weisungen zu erteilen, welchen sie unweigerlich Folge zu leisten haben.

Den Bahndienst haben die Dienstmänner zc. nach den zwischen der Ortspolizeibehörde und den Bahnpolizeibeamten vereinbarten, oder von Großh. Handelsministerium*) gegebenen besonderen Anordnungen zu besorgen.

§ 6. Von jedem Dienstmann wird angenommen, daß er allen in dem amtlich genehmigten Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgestellten Gebühren sich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderwärts bestellt ist.

Das Anbieten von Führerdiensten an Fremde, welche die hiesige Gegend oder hiesigen Sehenswürdigkeiten betrachten wollen, ist nur den Lohndienern (Fremdenführern) gestattet.

§ 7. Jeder Dienstmann zc. hat ein Exemplar dieser Ordnung, sowie des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§ 8. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden an Geld bis zu 150 Mark bestraft.

Deftere Bestrafungen der Art oder ein fortgesetztes, zuchtloses und unwürdiges Verhalten können die Unterjagung und nöthigenfalls polizeiliche Einstellung des Gewerbebetriebes zur Folge haben (§ 61 der V.-B. zur G.-D.).

55 a. Geschäftsbetrieb derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten,

(Bezirksamtliche Anordnung

gemäß § 5 der ortspol. Vorschrift vom 24. April 1872,
erlassen am 15. Mai 1872).

Mit dem Bahnpolizeiamt ist nachstehendes vereinbart:

1. Es darf nur eine bestimmte Zahl von Dienstmännern — 6 am Hauptbahnhof und 3 am Karlsthor — bei Ankunft der Bahnzüge anwesend sein. Die einzelnen Dienstmanns-Institute, sowie die selbständigen Dienstmänner werden nach einem bestimmten Turnus zugelassen und haben die Betreffenden sodann ein besonderes Abzeichen, welches von der Polizeibehörde auf deren Kosten angeschafft wird, zu tragen.

2. Zur Ausübung dieses Bahndienstes wird den Dienstmännern der Auffahrtspfad der Droschken als Aufstellungsplatz angewiesen; das Betreten des inneren Bahnhofgebietes ist ihnen hiebei, sofern sie nicht eine besondere Erlaubnis sich erwirkt haben, nur in Erledigung eines desfalligen dienstlichen Auftrags gestattet, wobei sie den bezüglichen Anordnungen der Beamten und Bediensteten der Betriebsverwaltung unweigerlich Folge zu leisten haben. Den nicht zum Bahndienst kommandierten Dienstmännern steht die freie Straße (in der Linie des Bayerischen Hofes und des Karlsthorübergangs) zur Ausübung ihres Gewerbes frei.

3. Wer, ohne Bahndienst zu haben, ankommenden Passagieren seine Dienste anbietet, wird bestraft; ebenso, wer diesen Dienst unentschuldig verabsäumt.

4. Die Reihenfolge, in welcher der Bahndienst zu versehen ist, wird jeweils in geeigneter Weise bekannt gemacht und für eine Woche festgestellt; der Dienst wechselt jeden Tag.

5. Zur Vernehmung des Bahndienstes erhalten die Dienstmänner von dem diensthutenden Polizeibediensteten je einen Schild, welchen sie während des Tages zu tragen und beim letzt ankommenden Zuge wieder abzugeben haben. Die Uebertragung des Bahndienstes auf einen andern Dienstmann durch Uebergabe des Schildes ist gestattet, jedoch nur mit Zustimmung des betreffenden Polizeibediensteten und sofern demselben rechtzeitige Anzeige geworden ist.

*) jetzt Finanzministerium.

56. Der Geschäftsbetrieb der Fremdenführer, Lohnbedienten, Herrendiener an den hiesigen Bahnhöfen.

(Ortspol. Vorschrift vom 30. Januar 1874 auf Grund des § 134 a P.-St.-G.-B., § 37 Gew.-Ordn.)

§ 1. Den Fremdenführern, Lohnbedienten, Herrendienern, Hotelwerbern, Portiers, und allen Personen ähnlichen Gewerbebetriebes ist es unbedingt untersagt, zur Ausübung ihres Gewerbes das Gebiet der Bahnhöfe zu betreten. Alle früher an einzelne dieser Personen erteilte Berechtigungen treten außer Kraft.

§ 2. Die Omnibus-Kondukteure dürfen sich bei Ankunft der Züge nicht mehr von ihren Schlägen entfernen und überhaupt die den Omnibussen gestellte Linie nicht überschreiten.

§ 3. Uebertretungen werden an Geld bis zu 150 Mark bestraft. Bei Wiederholungen erfolgt Untersagung und nötigenfalls polizeiliche Einstellung des Gewerbebetriebs.

§ 4. Bezüglich der Dienstmänner und Droschkentutscher bleiben die geltenden Bestimmungen in Kraft.

57. Tarif der Gebühren für die Leistungen der Lohnbedienten und Dienstmänner.

(Ortspol. Vorschrift vom 14. Dezember 1874 auf Grund der §§ 76 und 148 Z. 8 Gew.-Ordn., 134 a P.-St.-G.-B.)

I. Für bestimmte Gänge.

- 1) Im Innern der Stadt mit dem Hauptbahnhofe, dem neuen akademischen Spital, der Diemer'schen Brauerei, dem vorm. Jäger'schen Bierkeller (Klingenteich) und der Metz'schen Kunstsammlung*) als Grenzpunkten, sowie vom Bahnhof bis zum Professor Hofman'schen Haus (Bergheimerstraße) und der Keller'schen Fabrik
- 2) Vom Innern der Stadt bis zu den zwei letztgenannten Punkten, sowie dem Schloßberg (oberhalb der Diemerei)
- 3) Vom Innern der Stadt nach der Gasfabrik und dem Friedhofe
- 4) Vom Bahnhof nach den zwei letztgenannten Punkten
- 5) Vom Innern der Stadt nach Neuenheim, Hirschgasse und Heydweilers Haus
- 6) Vom Bahnhof nach den letztgenannten Punkten, sowie nach dem Schloßberg
- 7) Nach dem Schlosse
- 8) Nach Alberts-Hotel**) oder dem Schießhause
- 9) Nach der Molkentur oder dem Wolfsbrunnen
- 10) Nach dem Neuhof über die Kanzel
- 11) Nach dem Königstuhl oder Heiligenberg
- 12) Nach Handschuhshausen, Kirchheim, Biegelhausen, Wieblingen oder Mohrbach

I.		II.	
bis 5 Kilo- gramm Hand- gepäck	mit 25 Kilo- gramm Hand- gepäck	M.	S.
—	20	—	35
—	35	—	50
—	45	—	60
—	30	—	40
—	50	—	70
—	60	—	80
—	70	1	—
—	80	1	10
1	—	1	40
1	40	1	70
2	40	3	—
1	—	1	40

Wird Rückverbringung, Rückantwort oder Rückbegleitung verlangt, so ist die Hälfte der Tage und zwar wenn das Gepäck nicht zurückgebracht wird, der einfachen Tage von Kolonne I. mehr zu entrichten; für etwaige Wartezeit ist Abschnitt IV. Ziff. 3 maßgebend.

Beträgt das Gewicht des Gepäcks über 25 Kilogramm, so ist die Hälfte der in Kolonne II. angegebenen Tage mehr zu bezahlen; für Lasten von über 50 Kilogramm ist, wenn sie im Handkarren gefahren werden, die doppelte Tage zu bezahlen; mehr kann bei bedeutenden Lasten nur auf Grund ausdrücklicher vorheriger Uebereinkunft verlangt werden (Abschnitt IV Z. 1).

Ist das Gepäck Stockwerke hinauf- oder hinunterzutragen, so kommen per Stück und Stockwerk 5 Pfg. in Ansatz; Handgepäck bis zu 25 Kilogramm ist ohne besondere Vergütung hinauf und hinabzutragen.

*) jetzt Schlierbacher Landstr. 21. — **) jetzt Schloßhotel.

Wird der Dienstmann zu den Gängen unter 3. 5, 7—12 als Führer benötigt, so hat er, einen einstündigen Aufenthalt an Ort und Stelle eingerechnet, 30 Pfg. weiter zu beziehen.

Bei längerem Aufenthalte sind für jede angefangene halbe Stunde weitere 30 Pfg. zu entrichten.

II. Für bestimmte Zeiten.

	ohne Gerät- schaften		mit Gerät- schaften	
	M.	℄	M.	℄
1) Für einen Tag (zu 10 Stunden gerechnet)	3	—	3	80
2) " einen halben Tag (zu 5 Stunden gerechnet)	1	80	2	30
3) " eine Stunde	—	40	—	50
4) " eine halbe Stunde	—	25	—	30

III. Für bestimmte Dienstleistungen.

	M.	℄
1) Wasserpumpen oder Wassertragen, per Stunde	—	45
2) Holztragen:		
1 Ster ungemachtes Holz von der Straße in das Haus zu tragen und aufzusetzen		— 25
1 Ster gespaltenes Holz:		
a) in das untere Stockwerk zu tragen		— 35
b) für ein Stockwerk hinauf oder hinunter		— 50
c) für jedes weitere Stockwerk hinauf oder hinunter		— 20
d) Aufsetzen		— 20
3) Kohlentragen:		
in den unteren Stock, per Centner		— 5
für jede Treppe hinauf oder hinunter, per Centner weiter		— 3
Kohlen von der Straße in den Keller werfen, per Centner		— 2
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen, per Centner		— 5
wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.		
4) Transport:		
a) eines Flügels		3 45
b) eines Klaviers oder Pianinos		2 60
5) Kranke zu fahren:		
in besonders hierzu eingerichteten Wagen, die Stunde		— 50
eine halbe Stunde weiter		— 20
eine Stunde weiter, je		— 35
einen einzelnen Weg in der Stadt, im Umkreise von Abteilung I, 1		— 30
6) Geschäftsreisende zu führen mit Mustern:		
eine Stunde		— 70
zwei Stunden		1 —
drei und mehr Stunden, per Stunde		— 45

IV. Bemerkungen.

1. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarife nicht festgesetzt ist, sind in der Regel nach der Zeit (Abschn. II) zu vergüten. Hält der Dienstmann in einem einzelnen Falle diese Vergütung nicht für angemessen, so hat er sofort bei Annahme des Auftrags dafür zu sorgen, daß ein ausdrückliches Uebereinkommen abgeschlossen wird; andernfalls kann er nicht mehr, als die Gebühr nach der Zeit beanspruchen.

Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für eine halbe Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

2. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hierfür eine Taxe von 10 Pfg. zu entrichten.

Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann weitere 10 Pfg. anzusprechen.

3. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (2), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten, ebensolang auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Stunde weitere 10 Pfg. zu entrichten; die begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

4. Die Dienste der Dienstmänner können in den Monaten April bis einschließlich September nur von morgens 7 Uhr bis abends 8 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März nur von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr zur einfachen Tare in Anspruch genommen werden; außer dieser Zeit ist in den Monaten April bis September bis abends 10 Uhr, in den Monaten Oktober bis März bis abends 9 Uhr die Hälfte der Tare mehr, von da an die doppelte Tare zu entrichten.

5. Anforderungen von Trinkgelbern sind den Dienstmännern strengstens untersagt.

58. Taxordnung für die geprüften Fremdenführer.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 15. Januar 1875 auf Grund des § 76, 148, 3. 8 Gew.-Ordn., 134 a P.=St.-G.-B.)

I. Taxen für die Umgebung der Stadt:

Auf das Schloß	1	Mt. 40 Pfg.
„ Schloß und Mollentur	2	„ 30 „
„ Rondell, Riesenstein, Kanzel, Mollentur und Schloß	3	„ 10 „
„ Schloß und Wolfsbrunnen	2	„ 30 „
„ den Königstuhl	3	„ — „
„ Philosophenweg	1	„ 75 „
„ Speyererhof (Neuhof)	2	„ 30 „
„ Schloß, Mollentur, Königstuhl, Felsenmeer, Wolfsbrunnen	6	„ — „

II. Taxen für die Stadt selbst:

Für den ganzen Tag (10 Stunden)	3	M — 3
„ halben Tag (bis zu 5 Stunden)	1	„ 80 „
„ eine Stunde	—	„ 70 „
„ volle zwei Stunden bis zu einem halben Tag	1	„ 40 „

Bei den Taxen unter I. ist eine angemessene Wartezeit und der Rückweg inbegriffen. Leichtes Handgepäck hat der Fremdenführer ohne besondere Vergütung zu tragen.

Diese Taxen sind bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 150 Mark von den Fremdenführern strengstens einzuhalten; ebenso sind die letzteren verpflichtet, einen Abdruck des Tarifes immer bei sich zu führen und auf Verlangen den Fremden, sowie dem Polizeipersonale vorzuzeigen.

59. Tax-Ordnung für die Eselsvermieter.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 25. Juni 1884 auf Grund des § 134 a P.=St.-G.-B., § 37, 76, 148 3. 8 Gew.-Ordn.)

	M	3
1) Nach dem Schlosse über die neue Schloßstraße	1.	—
2) Dahin und zurück	1.	50
3) Nach dem Schlosse über den Schloßbergweg	—.	70
4) Nach der Mollentur durch das Klingenteich	1.	50
5) Dahin und zurück	2.	50
6) Nach der Mollentur über das Schloß	2.	—
7) Denselben Weg mit halbständigem Aufenthalt auf dem Schlosse	2.	50
8) Nach der Mollentur über das Schloß und zurück	3.	—
9) Durch das Klingenteich nach der Mollentur und zurück bis auf das Schloß	2.	50
10) Nach der Kanzel beim Riesenstein	1.	—
11) Dahin und zurück	1.	50
12) Nach dem Speyererhof	2.	50
13) Dahin und zurück	3.	50
14) Nach dem Königstuhl	3.	—
15) Dahin und zurück	4.	—

16) Nach dem Königstuhl u. zurück über das Felsenmeer, Wolfsbrunnen und Schloß zur Stadt	M 3
17) Nach dem Gaisbergturm	3. —
18) Dahin und zurück	4. —
19) Nach dem Wolfsbrunnen über das Schloß	2. 50
20) Dahin und zurück	3. 50
21) Ueber die Hirschgasse und Philosophenweg bis zur Philosophenhöhe.	3. —
22) Ueber die Hirschgasse und Philosophenweg nach Neuenheim	3. 50
23) Nach dem Heiligenberg bis zur Klostersruine	4. —
24) Dahin und zurück	6. —
25) Nach dem Koblhof	4. 50
26) Dahin und zurück	6. —

Bei den Hin- und Rückwegen ist eine halbstündige Wartezeit inbegriffen; für längere Wartezeit können als Vergütung 20 Pfg. per Viertelstunde beansprucht werden.

Bei sämtlichen Touren bildet das Klingenthor den Abgangspunkt.

Für andere Wege als die oben verzeichneten ist besondere Uebereinkunft zu treffen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund des § 134 a des P.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 50 Mark bestraft.

60. Taxordnung für den Verkehr mit Nachen auf dem Neckar.

(Ortspol. Vorschrift vom 22. Januar 1892 auf Grund der §§ 37, 76 Gew.-Ordn., § 134 a P.-St.-G.-B.)*

§ 1. Für die Uebefahrt über den Neckar, gleichviel von welcher Seite aus dieselbe stattfindet, werden erhoben:

I. Von den sogenannten Bögen bezw. dem Viehmarktplatz an der Neckarmünzgasse nach der Hirschgasse (oder umgekehrt)

a. für eine erwachsene Person	10 \mathcal{G}
b. für ein Kind unter 12 Jahren (soweit dasselbe nicht in Gemäßheit des § 4 taxfrei zu befördern ist)	5 \mathcal{G}
c. für einen Hund	3 \mathcal{G}

II. Von allen andern Punkten des Neckarufers aus

a. für eine erwachsene Person	5 \mathcal{G}
b. für ein Kind unter 12 Jahren (soweit dasselbe nicht in Gemäßheit des § 4 taxfrei zu befördern ist)	3 \mathcal{G}
c. für einen Hund	2 \mathcal{G}

§ 2. Für sonstige Nachenfahrten auf dem Neckar in Begleitung eines Schiffers werden folgende Taxen festgesetzt:

I. Von der Schlierbacher Fähre

1) bis zum Karlsthor: bis zu 10 Personen	2 M — \mathcal{G}
jede weitere Person außerdem	— M 20 \mathcal{G}
2) bis zur inneren Stadt einschließlich der Schiffgasse	3 M — \mathcal{G}
jede weitere Person außerdem	— M 20 \mathcal{G}
3) über die Schiffgasse hinaus bis zu 10 Personen	3 M 50 \mathcal{G}
jede weitere Person außerdem	— M 20 \mathcal{G}

II. Vom Stiftswehrle (Gasthaus zum Schiff) oder Stiftsmühle.

1) bis zum Karlsthor	1 M 50 \mathcal{G}
2) bis zur inneren Stadt incl. Schiffgasse	2 M 50 \mathcal{G}
3) darüber hinaus (ohne Rücksicht auf die Personenzahl)	3 M — \mathcal{G}

III. Vom Rosenbusch (unterhalb der Teufelskanzel)

1) bis zum Karlsthor	1 M — \mathcal{G}
2) bis zur inneren Stadt (einschließlich der Schiffgasse)	2 M — \mathcal{G}
3) darüber hinaus (ohne Rücksicht auf die Personenzahl)	2 M 50 \mathcal{G}

*) Vgl. hiezu die bezirkspolizeiliche Vorschrift „Nachenordnung“ Seite 9 dieser Sammlung.

IV. Vom II. Bahndurchgang der Odenwaldbahn

- 1) bis zum Karlsthor — M 50 \mathcal{J}
 2) bis zur inneren Stadt (incl. Schiffgasse) 1 M 50 \mathcal{J}
 3) darüber hinaus (ohne Rücksicht auf die Personenzahl) 2 M — \mathcal{J}

V. Von den „Bögen“ oder der Hirschgasse

- 1) bis zur Dreikönigstraße 1 M — \mathcal{J}
 2) bis zur Schiffgasse 1 M 50 \mathcal{J}
 3) darüber hinaus (ohne Rücksicht auf die Personenzahl) 2 M — \mathcal{J}

§ 3. Ausmieten von Nachen an erwachsene, des Fahrens kundige Personen ist gegen Erhebung folgender Taxen gestattet für einen:

	I. Nachen:	II. Grönländer:
a. für 1 Stunde	— M 80 \mathcal{J}	— M 60 \mathcal{J}
b. für 2 Stunden	1 M 40 \mathcal{J}	1 M 10 \mathcal{J}
c. für 3 Stunden	1 M 80 \mathcal{J}	1 M 50 \mathcal{J}
d. über 3 Stunden bis zu $\frac{1}{2}$ Tag	3 M — \mathcal{J}	2 M 50 \mathcal{J}
e. über $\frac{1}{2}$ bis zu einem ganzen Tag	5 M — \mathcal{J}	4 M — \mathcal{J}

Für Begleitung eines Schiffers bei Nachenfahrten sind außer obigen Taxen 20 \mathcal{J} per Stunde zu entrichten.

§ 4. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener aufgenommen werden und sind taxfrei zu befördern.

§ 5. Das Wasserbaupersonal, sowie die Gendarmerie und Schutzmannschaft im Dienst hat die Berechtigung zu unentgeltlicher Ueberfahrt über den Neckar.

§ 6. Jeder Schiffsführer hat ein Exemplar dieser Taxordnung stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Fahrgästen vorzuzeigen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 M bestraft.

61. Verbrauchssteuerordnung nebst Tarif.

(Gültig bis 1. Januar 1898.)

(Vom Bürgerausschuß unterm 13. Nov. 1891 beschlossen, vom Großh. Ministerium des Innern im Einverständnis mit jenem der Finanzen durch Erlaß v. 10. Dezbr. 1891 Nr. 30841 genehmigt und, soweit sie ortspolizeil. Bestimmungen enthält, vom Großh. Landeskommissär unterm 28. Dezember 1891 für vollziehbar erklärt.)

A. Verbrauchssteuerordnung.

a. Allgemeines.

§ 1. Zu Gunsten der Stadtkasse wird in hiesiger Stadt eine Verbrauchssteuer nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, sowie nachstehender Bestimmungen erhoben.

§ 2. Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die ganze städtische Gemarkung.

Die Grenzen desselben sind an geeigneten Orten durch Pfähle kenntlich zu machen, welche die Inschrift „Verbrauchssteuer-Bezirk Heidelberg“ und die Bezeichnung der nächsten Erhebungsstelle tragen.

§ 3. Die verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände dürfen nur auf solchen Straßen in die Stadt eingebracht werden, welche an Erhebungsstellen vorüberführen.

Die Erhebungsstellen, deren Zahl mindestens fünf betragen muß, werden durch den Stadtrat bestimmt. Die Straßen, welche für die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände gesperrt sind, müssen durch Verbottafeln kenntlich gemacht werden, welche die nächste Erhebungsstelle angeben.

So lange keine Erhebungsstelle in der Nähe des Klingenthors errichtet ist, ist es zwar gestattet, die von den Bergen südlich der Stadt herunterkommenden steuerpflichtigen Gegenstände durch den Klingenteich nach der Stadt einzuführen; dieselben müssen aber sofort bei der Stadtkasse vorgezeigt und versteuert werden.

An sämtlichen Erhebungsstellen sind die Verbrauchssteuer-Ordnung und der Verbrauchssteuer-Tarif anzuschlagen.

§ 4. Die Zahlung der Verbrauchssteuer liegt demjenigen ob, welcher einen derselben unterworfenen Gegenstand thatsächlich in den Verbrauchssteuerbezirk einbringt. Daneben haftet auch der Auftraggeber des Einbringers und der Empfänger. Hinsichtlich der Post- und Expresgutsendungen, sowie jener Sendungen, welche an Personen außerhalb einer Erhebungsstelle gerichtet sind, haftet nur der Empfänger.

§ 5. Von der Verbrauchssteuer sind befreit:

1. Wein, Obstwein, totes Wild, totes Geflügel aller Art, sowie Seetrebse, sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingegangen sind und die zollamtliche Behandlung bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

Auf Wein findet dieser Befreiungsgrund nur bei der erstmaligen Einlage Anwendung.

2. Gegenstände, welche nur durch die Stadt hindurch geführt werden.

3. Gegenstände, welche zur Verarbeitung im Gewerbebetrieb einer Fabrik eingeführt werden, sofern sie nicht den Stoff zur Fabrication verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände abgeben.

Gebraucht aber der Fabrikhaber die eingeführten Gegenstände auch zum eigenen Gebrauch, so hat er dafür einen Averbialbeitrag in die Stadtkasse zu bezahlen.

4. Sendungen und Transporte, für welche die Verbrauchssteuer im Falle der Erhebung unter 5 Pfennig betragen würde.

5. Gegenstände, welche von der königlichen Militär-Verwaltung zum Unterhalt der Mannschaften eingeführt oder bezogen werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Mai 1888.

Werden Gegenstände, von welchen nachweislich Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustande im Wege des Handels aus der Stadt ausgeführt, so hat gleichfalls auf Verlangen bei der Ausfuhr eine entsprechende Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen.

§ 6. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchssteuer, über die Befreiung von derselben und über das Recht auf Rückvergütung, sowie über die Averbialbeiträge der Fabrikanten, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

b. Verfahren bei der Erhebung und Kontrolle.

§ 7. Wer einen verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstand in die Stadt verbringt, hat denselben bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden und zu versteuern.

Der Erheber stellt über die entrichtete Verbrauchssteuer dem Einbringer eine Empfangsbescheinigung aus, welche von letzterem aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuweisen ist.

§ 8. Personen, welche außerhalb einer Erhebungsstelle wohnen, haben derselben oder der Stadtkasse längstens innerhalb 24 Stunden von jedem Bezuge einer steuerpflichtigen Sache, welche an einer Erhebungsstelle nicht vorbeigekommen, Anzeige zu erstatten und die Steuer zu entrichten. In geeigneten Fällen kann der Stadtrat, anstatt der jeweiligen Besteuerung jedes einzelnen Gegenstandes, eine Jahres-Pauschsumme festsetzen.

§ 9. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände durch die Post oder als Expresgut empfängt, hat dieselben spätestens am darauffolgenden zweiten Werttage zu den üblichen Geschäftstagen und zwar bei Postsendungen unter Vorzeigung der betreffenden Postbegleitpapiere, bei der nächsten Erhebungsstelle oder bei der Stadtkasse anzumelden und zu versteuern. Dabei wird angenommen, daß 5 % des Bruttogewichts auf die Verpackung kommen.

§ 10. Wer anlässlich einer Einfuhr den in § 5, Ziffer 1 erwähnten Befreiungsgrund geltend machen will, hat die Sendung samt dazu gehörigem Frachtbrief und Zollquittung bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden.

Ergiebt sich aus diesen Papieren die Richtigkeit des Befreiungsgrundes, so sind dieselben von dem Erheber zum Zeichen der stattgehabten Kontrolle mit dem Tagstempel zu versehen.

§ 11. Die Führer von verpackten Gegenständen sind bei deren Einbringen verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtspersonals jederzeit anzugeben, ob und welche verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände in der Verpackung enthalten sind. Das Aufsichtspersonal

personal ist berechtigt, sich von der Wahrheit der Angabe durch Augenschein zu überzeugen und zu diesem Behufe die erforderliche Mithilfe der Führer zu beanspruchen.

Werden bei derartigen Untersuchungen durch Schuld des Aufsichtspersonals Beschädigungen verursacht, so haftet hierwegen die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen.

§ 12. Ist der Pflichtige nicht willens oder nicht im Stande, die vorgeschriebene Verbrauchssteuer zu bezahlen und steht er vom Einbringen der zu versteuernden Gegenstände nicht ab, so können die letzteren ganz oder teilweise bis zum Austrag der Sache zurückbehalten und, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind, vor Eintritt dieses durch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Auch hier haftet die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen, für etwaigen, durch die Schuld des Aufsichtspersonals verursachten Schaden.

Im Falle der Versteigerung ist der Mehrerlös nach Abzug der Kosten dem Pflichtigen anzufolgen.

§ 13. Bei der Einfuhr verpackter Gegenstände, welche mit der Eisenbahn als Eil- oder Frachtgut angekommen sind, kann der Erheber nach Einsicht des Frachtbriefes von weiterer Untersuchung der Sendung Umgang nehmen, wenn der Führer bereit ist, die Verbrauchssteuer unter Zugrundelegung des im Frachtbrief angegebenen Bruttogewichts mit 20 pCt. Abzug zu bezahlen.

§ 14. Für verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche den städt. Verbrauchssteuerbezirk nur durchlaufen, ist bei der Eingangsstelle unter Angabe der Menge, bezw. des Gewichts der Steuerobjekte, des Namens und Wohnorts des Absenders und Empfängers sowie des Führers ein Durchfuhrschein zu lösen. Eine von der Entrichtung der Verbrauchssteuer befreiende Durchfuhr wird nur angenommen, wenn die Ausfuhr innerhalb 24 Stunden nach der Einfuhr stattfindet, und nur, wenn sich dieselbe auf sämtliche im Durchfuhrschein bezeichneten Gegenstände und Mengen bezieht. Bei der Ausgangsstelle muß dieser Schein dem Verbrauchssteuererheber abgeliefert werden.

c. Rückvergütungen.

§ 15. Wer die Rückvergütung bezahlter Verbrauchssteuern wegen des in § 5, letzter Absatz, erwähnten Grundes beansprucht, hat sich unter Vorzeigung der auszuführenden Gegenstände beim Erheber der Ausgangsstelle einen Ausfuhrschein geben zu lassen. Dieser Schein muß enthalten:

1. Eine Vermerkung über Art und Menge der ausgeführten Gegenstände.
2. Namen und Wohnort des Führers und seines Auftraggebers.
3. Namen und Wohnort des Empfängers oder die Vermerkung, daß die betreffenden Gegenstände zum Verkauf an unbestimmte Personen ausgeführt werden.
4. Den Tag der Ausfuhr.
5. Die Bezeichnung der Erhebungsstelle mit der Unterschrift des Erhebers.

Der Antrag auf Rückvergütung ist sodann unter Anschluß der betreffenden Verbrauchssteuerquittungen und des Ausfuhrscheines schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

§ 16. Wird Rückvergütung bezüglich solcher Gegenstände in Anspruch genommen, welche mit der Eisenbahn ausgeführt werden, so ist der Ausfuhrschein (§ 15) bei der dem Bahnhof nächst gelegenen Erhebungsstelle ausfertigen zu lassen und dem Antrag auf Rückvergütung auch eine von der Bahnbehörde beglaubigte Doppelschrift des betreffenden Frachtbriefes beizufügen.

An die Stelle der letzteren tritt bei Gypfzug-Sendungen die Abstempelung des Ausfuhrscheines durch die Bahnbehörde.

§ 17. Wer Gegenstände, welche außerhalb der städtischen Erhebungsstellen gelagert sind, auf anderem Wege als durch die Eisenbahn ausführt und Verbrauchssteuer-Rückvergütung beanspruchen will, hat außer dem bei der nächsten Erhebungsstelle zu lösenden Ausfuhrscheine und den betreffenden Verbrauchssteuer-Quittungen auch eine bürgermeisteramtlich beglaubigte Bescheinigung des auswärtigen Empfängers über Art und Menge der empfangenen Gegenstände, den Tag des Empfangs und die Persönlichkeit des Absenders, sowie des Führers vorzulegen.

§ 18. Eine handelsmäßige und darum zum Anspruch von Verbrauchssteuer-Rückvergütung berechtigte Ausfuhr wird nur dann angenommen, wenn es sich um einen Verbrauchssteuerbetrag von mindestens 20 Pfg. bei jeder Ausfuhr handelt, und wird nicht angenommen, wenn die Ausfuhr durch die Post erfolgt.

§ 19. Zur Erlangung von Verbrauchssteuer-Rückvergütungen wegen des in § 5, letzter Absatz erwähnten Grundes ist ferner erforderlich:

daß der Antrag auf Rückvergütung spätestens 6 Wochen nach der Ausfuhr beim Stadtrat eingereicht wird, und daß die Zwischenzeit zwischen der Fälligkeit der Verbrauchssteuer und der Ausfuhr nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§ 20. In jedem Falle können die nach den §§ 15, 16, 17 und 19 zu leistenden Rückvergütungen verweigert werden, wenn nachweisbar das Erfordernis der Handelsmäßigkeit bei der Ausfuhr nicht zutrifft.

d. Besondere Bestimmungen über einzelne verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände.

a. Bier.

§ 21. Die Verbrauchssteuer von Bier, welches auf städtischer Gemarkung gebraut wird, wird zugleich mit der staatlichen Biersteuer unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

§ 22. Bei handelsmäßiger Ausfuhr hier gebrauten Bieres beträgt die Rückvergütung 33 Pfennig vom Hektoliter.

Wird Bier in ungeachteten Flaschen ausgeführt, so wird jede Flasche als $\frac{1}{2}$ Ltr. haltend berechnet, und jede halbe Flasche als $\frac{1}{4}$ Liter haltend.

β. Wein.

§ 23. Die städtische Verbrauchssteuer von Wein wird mit der staatlichen Weinaccise unter Anwendung der Grundsätze erhoben, wie sie das Weinsteuergesetz v. 19ten Mai 1882 bezw. das Gesetz vom 27. Juli 1888 in Bezug auf Abgabepflicht, Fälligkeit der Steuer und Steuerbefreiung festsetzen. In den Fällen des Art. 28, Ziff. 4 und Ziff. 13 des Gesetzes tritt jedoch eine Befreiung von der Verbrauchssteuer nur dann ein, wenn es sich um bereits in der Gemarkung Heidelberg eingekellerte Weine handelt.

Erhebt die Staatsverwaltung in den Fällen des Art. 10 letzter Absatz und Art. 21 des Weinsteuergesetzes die Weinsteuer in Gestalt eines Aversums, so wird für die Verbrauchssteuer ebenfalls ein nach Verhältnis zu berechnendes Aversum vereinbart.

Bei Feststellung der verbrauchssteuerpflichtigen Weinmenge ist jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche zu behandeln.

γ. Mehl und Brot.

§ 24. Wenn Mehl in Beträgen von über 100 Kilogramm eingebracht wird, so hat der Führer beim Erheber der Eingangsstelle dasselbe vorzuweisen und anzugeben:

- a. den Namen und Wohnort des Absenders und des Führers;
- b. den Namen und die Wohnung des Empfängers;
- c. das Gesamtgewicht der Sendung und die Zahl der Säcke;
- d. Tag und Stunde der Einfuhr.

Der Erheber prüft diese Angaben und stellt über dieselben einen Schein (Mehleinfuhrschein) aus, mit welchem sich der Führer sofort nach der Stadtkasse zu begeben hat, wo nach wiederholter Prüfung der Menge des Mehls die Verbrauchssteuer gegen Quittung zu entrichten ist.

§ 25. Wird Mehl mittels der Eisenbahn eingeführt, so hat der Führer bei dem Erheber der dem Bahnhof zunächst gelegenen Eingangsstelle die Sendung samt dem dazu gehörigen Frachtbrief vorzuweisen.

Der Erheber verfährt den Frachtbrief mit dem Tagstempel und stellt einen Schein mit den in § 24 bezeichneten Angaben aus.

Der Verbrauchssteuerpflichtige hat spätestens am nächsten, der Einfuhr folgenden Werktage die Verbrauchssteuer unter Vorweisung des Frachtbriefs und des Scheines auf der Stadtkasse zu entrichten.

§ 26. Der Stadtrat kann zu Gunsten solcher Geschäftsleute, welche regelmäßig Mehl beziehen, auf deren Ansuchen in widerruflicher Weise die Anordnung treffen, daß von der sofortigen Zahlung der Mehlverbrauchssteuer Umgang genommen und diese periodisch durch einen städtischen Bediensteten beim Empfänger erhoben wird.

§ 27. Bei der Berechnung der Verbrauchssteuer von Mehl wird angenommen, daß die Säcke 2 pCt. des Bruttogewichts ausmachen.

§ 28. Wird versteuertes Mehl zu Brot verarbeitet, und letzteres handelsmäßig ausgeführt, so erfolgt die Rückvergütung der Verbrauchssteuer mit 45 Pfennig pro 50 Kilo Brot.

§ 29. Die Versteuerung des in dem Steuerbezirk gemahleneu und daselbst zum Verbrauch kommenden Mehls findet nach besonderer Uebereinkunft mit dem Mühlenbesitzer statt. Das Gebiet der Mühle ist als außerhalb des städtischen Verbrauchssteuerbezirks liegend anzusehen.

d. Schlachtvieh.

§ 30. Die Verbrauchssteuer von großem Schlachtvieh ist im Augenblicke der Schlachtung fällig. Sie wird auf Grund allwöchentlich zu fertigender Verzeichnisse des Schlachthausaufsehers durch die Stadtkasse bei den Schlächtern erhoben.

§ 31. Von der Verbrauchssteuer befreit sind:

1. Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung geschlachtet werden muß, sofern der Eigentümer kein Metzger ist.

2. Schlachtvieh, das auf Anordnung der Polizeibehörde geschlachtet, oder dessen Fleisch bei oder alsbald nach der Schlachtung von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

Die bereits bezahlte Verbrauchssteuer von solchem Schlachtvieh wird zurück-erstattet.

§ 32. Als Rindvieh erster Schwere gilt jedes Stück im Schlachtgewicht von 250 kg und mehr, ausschließlich der Kühe und Farren; als Rindvieh zweiter Schwere jedes Stück von 200 bis 250 kg einschließlich der schwereren Kühe und Farren; als Rindvieh dritter Schwere jedes Stück von weniger als 200 kg mit Ausnahme der Kälber.

Den Kühen werden die Kalbinnen, d. h. die zum ersten Male trächtigen Rinder, gleich gerechnet. Als Ferkel gilt jedes Schwein unter 8 Kilo.

Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut bleiben bei der Bestimmung des Schlachtgewichts außer Betracht; hinsichtlich der übrigen Tiergattungen findet ein solcher Abzug nicht statt.

§ 33. Wenn infolge von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Aufsichtspersonal über das Gewicht eines Tieres dessen Abwägung erforderlich wird und zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausfällt, so hat dieser eine Waagegebühr zu bezahlen, welche der Stadtrat im voraus festsetzt. Diese Waagegebühr darf nicht über 40 Pfennig betragen.

e. Fleisch.

§ 34. Die bei handelsmäßiger Ausfuhr von Fleischwaren aller Art zu leistende Rückvergütung der Verbrauchssteuer beträgt 1 Pfg. pro Kilogramm, gleichgiltig, ob die Steuer bei der Einfuhr von lebendem Vieh oder von Fleisch bezahlt worden ist.

e. Strafen.

§ 35. Wer die Entrichtung von Verbrauchssteuern unterläßt, verfällt — abgesehen von der Pflicht der Nachzahlung der Abgabe — in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen und im Wiederholungsfalle dem achtfachen Betrage der geschuldeten Abgabe gleichkommt.

Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine geringere Ordnungsstrafe bis zu höchstens zehn Mark erkannt oder je nach Umständen die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden.

Wer den zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabe-Entrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer Geldstrafe bis zu 10 Mark getroffen.

Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind strafbar.

Die absichtliche oder fahrlässige Vorenthaltung der auf Wein und hier gebräutem Bier beruhenden Verbrauchssteuern wird auf gleiche Weise, wie die Vorenthaltung der betreffenden Staatssteuern verfolgt und abgewandelt.

f. Vollzug.

§ 36. Die zum Vollzug der gegenwärtigen Verbrauchssteuer-Ordnung nötigen Anordnungen, insbesondere die Bestimmungen über Errichtung etwaiger neuer Erhebungsstellen und über die Dienstweisungen der die Erhebung und Kontrolle der Verbrauchssteuer besorgenden Bediensteten hat der Stadtrat zu erlassen. Auf die Verbrauchssteuern bezügliche Dienstweisungen an die Schutzmannschaft hat er bei Großherzoglichem Bezirksamt zu beantragen.

§ 37. Ferner steht dem Stadtrat zu, die den Beamten und Bediensteten der Steuerverwaltung, der Eisenbahn und der Schutzmannschaft für Mitwirkung bei der Kontrolle und Erhebung der Verbrauchssteuer zu leistenden Vergütungen mit den zuständigen Staatsbehörden zu vereinbaren und für Anzeigen von Uebertretungen der Verbrauchssteuer-Ordnung Belohnungen zu gewähren.

§ 38. Endlich bleibt dem Stadtrat überlassen, mit einzelnen Verbrauchssteuerpflichtigen Aversen oder eine von der Verbrauchssteuer-Ordnung abweichende Kontrolle zu vereinbaren.

B. Verbrauchssteuer-Tarif.

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchs- steuerfäße	
		M.	℥.
I. Getränke.			
1. Bier:			
a. hier gebrantes	v. Hektoliter Kesselinhalt	—	25
b. eingeführtes	vom Hektoliter	—	40
2. Wein:			
a. Traubenwein	vom Hektoliter	1	20
b. Obstwein	"	—	60
II. Mehl und Brot.			
1. Mehl, mit Ausschluß des zur Verwendung im landwirtschaftlichen Betriebe bestimmten Futtermehles	von 50 Kilo	—	60
2. Brot	von 1 Kilo	—	1
3. Weiße Backwaren aller Art	"	—	2
III. Schlachtvieh.			
1. Rindvieh erster Schwere	vom Stück	5	—
2. " zweiter "	desgl.	3	—
3. " dritter "	"	2	—
4. Kälber	"	—	60
5. Schweine	"	1	—
6. Ferkel	"	—	10
7. Hammel	"	—	60
8. Schafe	"	—	60
9. Lämmer	"	—	10
10. Ziegen	"	—	20
11. Stiglein	"	—	10
IV. Wildpret.			
1. Hasen	"	—	20
2. Hirsche und Alttiere	"	2	50
3. Mehe und Gemsen	"	1	50
4. Dammwild	"	2	—
5. Wildschweine	"	2	—
V. Fleisch.			
1. Frisches Fleisch von Schlachtvieh aller Art	von 1 Kilo	—	2

Gegenstand	Maßstab der Besteuerung	Verbrauchs- steuerfäße	
		M.	ℒ.
2. Gefalzenes, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, sowie Fleischkonserven und Wurstwaren aller Art	von 1 Kilo	—	6
3. Fleisch von zerlegtem Wildpret oder Geflügel	von 1 Kilo	—	6
VI. Geflügel.			
1. Gänse, Schneegänse	vom Stück desgl.	—	20
2. Enten		—	15
3. Gewöhnliche Hähnen, Hühner und Hähnchen	"	—	10
4. Boularden und Kapannen	"	—	20
5. Welsche Hähnen	"	—	60
6. Auerhähnen und Birkhühner	"	—	60
7. Wilde Enten aller Art	"	—	20
8. Fasanen	"	—	60
9. Feldhühner, Hahelhühner, Schnepfen und Schneehühner	"	—	20
10. Bekasinen und Wachteln, sowie sonstiges jagdbares Geflügel	"	—	5
VII. Frische Fische, Seekrebse.			
1. Salm, Forellen	von 1 Kilo	—	60
2. Steinbutten (Turbot), Seezungen, Soles, Fluß- und Seekrebse	desgl.	—	20
3. Sonstige frische Seefische, mit Aus- nahme der Schellfische	"	—	5

VI. Feldpolizei.

62. Herbst-Ordnung.

(Ortspolizeil. Vorschrift vom 1. Nov. 1875 auf Grund des § 145 Z. 2 P.-St.-G.-B. § 368 Z. 1 R.-St.-G.-B.)

§ 1. Das Bürgermeisteramt wird den Tag, von welchem an die Nebberge geschlossen sind, nach Anhörung des Gemeinderats festsetzen und mindestens 48 Stunden vorher durch die Schelle oder durch Anzeige in öffentlichen Blättern öffentlich bekannt geben.

§ 2. Mit der Schließung der Nebberge beginnt die Nebhut, welche durch den Feldhüter und auf Kosten der Gemeinde vom Gemeinderat anzustellende und bezirksamtlich zu verpflichtende Nebhüter so lange besorgt wird, bis die letzten Trauben geherbstet sind.

§ 3. Nach der Schließung der Nebberge ist das Begehen und Befahren aller die Nebben durchziehenden Fuß- und Fahrwege zu jeder Tag- und Nachtzeit bei Strafe verboten.

Die verbotenen Wege werden durch aufgesteckte Strohwische kenntlich gemacht.

§ 4. Das Bürgermeisteramt wird im Benehmen mit dem Gemeinderat die Tage und Tageszeit bestimmen und durch die Schelle bekannt geben, an welchen, während der Dauer der Schließung der Nebben, das Begehen der Nebben und das Arbeiten in denselben gestattet ist. An allen übrigen Tagen ist hierzu schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters notwendig.

§ 5. Der Anfang des Herbstes (Tag und Stunde) wird durch den Bürgermeister im Benehmen mit den Bürgermeisterämtern der benachbarten Nebgemeinden nach Anhörung des Gemeinderats und der größeren Nebbesitzer festgesetzt und mindestens 48 Stunden vorher durch die Schelle bekannt gegeben.

Die Tage, an welchen in den einzelnen Teilen der Gemarkung das Herbst seinen Anfang nehmen darf, sind strenge einzuhalten.

Die Erlaubnis zum ausnahmsweise früheren Herbstes kann aus besonderen Gründen (Fäulnis der Trauben u. s. w.) durch das Bürgermeisteramt gegeben werden. Der darum Nachsuchende muß aber vorher zur Stellung der nötigen und geeigneten Aufsichtspersonen und zur Tragung der hieraus erwachsenden Kosten sich verpflichten. Zu welcher Zeit während des Herbstes die Nebben am Morgen betreten werden dürfen und wann am Abend das Herbstes einzustellen ist, wird vom Bürgermeister bestimmt.

§ 6. Während des Herbstes ist es verboten, auf diekehr- und Ausweichplätze Wagen oder andere den freien Verkehr hemmende Gegenstände aufzustellen.

§ 7. Sobald während des Herbstes anhaltendes Regenwetter eintritt, wird das Bürgermeisteramt durch die Ortsglocke oder durch die Nebhüter ein Zeichen geben lassen, auf welches hin jedermann sofort die Nebben verlassen muß.

§ 8. Das Traubenstuppeln in den Nebbergen ist verboten.

§ 9. Bei Beschädigungen von Nebben oder Entwendungen von Trauben wird strenge Bestrafung nach den gesetzlichen Strafbestimmungen erfolgen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Herbstordnung werden nach § 368 Ziff. 1 R.-St.-G.-B. und § 145 Ziff. 2 P.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

63. Die Blattfallkrankheit, hier das Besprühen der Nebben.

(Ortspolizei. Vorschrift vom 31. Dezbr. 1891 auf Grund des § 145 P.-St.-G.-B. und der V.-D. vom 7. November 1890; Gef.- u. V.-D.-Bl. S. 694.)

§ 1. Die Besitzer von Nebgütern und Weinbergen hiesiger Gemarkung sind verpflichtet, ihre Nebben einmal vor oder gleich nach der Blüte und sodann mindestens noch einmal 4—5 Wochen später mit einer Flüssigkeit zu besprühen, welche geeignet ist, die Nebben gegen die Blattfallkrankheit zu schützen oder dieselbe zu vertreiben.

§ 2. Die Unterlassung des Sprüzens oder das Nichteinhalten der im § 1 vorgeschriebenen Zeit wird an Geld bis zu 20 Mark bestraft. Außerdem wird in solchen Fällen die Bekämpfung der Blattfallkrankheit auf Kosten der Säumigen durch die Ortspolizeibehörde bewirkt.

VII. Schiffahrts- und Hafenspolizei.

64. Das Hafengebiet des Neckars längs der Stadt Heidelberg.

(Bekanntmachung vom 25. April 1887 auf Grund des § 2 der Verordnung vom 25. August 1873.)

A. Ordnung über die Verwendung der einzelnen Abschnitte des Neckaruser-Geländes zu Verkehrszwecken.

§ 1. Der freie Platz oberhalb der alten Neckarbrücke bis zum Ende des Schlachthauses soll, besondere Fälle ausgenommen, nicht zur Verladung, sondern nur zum Aufstellen von leeren Wagen an Markttagen benutzt werden.

§ 2. Der Raum unmittelbar unter der alten Brücke bis zur Dreikönigstraße ist zur Verladung und Lagerung von Brennholz bestimmt.

§ 3. Der Platz bei der Einfahrt in die Dreikönigstraße ist für den Fischmarkt vorbehalten.

§ 4. Der Raum von der Dreikönigstraße bis zur großen Mantelgasse ist zur Verladung und Lagerung von Steinen, Künden und anderen Rohprodukten bestimmt.

§ 5. Der Raum von der großen Mantelgasse bis zur Marstallstraße ist zum Heu- und Strohausladen zu benützen.

§ 6. Der Platz von der Marstallstraße bis zum Hause der Frau Professor Walz, Untere Neckarstraße Nr. 9, ist nach Verordnung der Großh. Zolldirektion vom 22. September 1865 vorzugsweise als Ein- und Ausladestätte für die Kaufmanns- oder sogenannten Stückgüter bestimmt und untersteht der Beaufsichtigung des Gr. Hauptsteueramtes.

§ 7. Der Platz von dem Hause der Frau Professor Walz, Untere Neckarstraße Nr. 9, bis an das Haus von Fr. S. Funt, Untere Neckarstraße Nr. 5, hat zum Verladen von Brennholz, Hopfenstangen, Brettern, Latten und Rahmenschenkeln zu dienen. Sobald die Bedarfszeit für Hopfenstangen vorüber ist und spätestens mit Ablauf des Monats Mai müssen die in Nesten noch lagernden Stangen von ihren Plätzen geräumt und auf einen vom Lauerpächter für sie zu bestimmenden Platz gebracht werden.

§ 8. Das Vorland von dem Hause von Fr. S. Funt, Untere Neckarstraße Nr. 5, bis zur neuen Brücke ist zum Lagern von Steinen, Bauholz, Floßholz, Hopfenstangen, Brettern, Latten, Rahmenschenkeln und Gerüststangen bestimmt.

B. Auslade-Ordnung.

a. Lage und Ordnung des Ausladeplatzes.

§ 1. Der Platz, an welchem die mit Holz beladenen Schiffe zur Ausladung kommen, besteht aus

- 1) dem eigentlichen Ausladeplatz und
- 2) dem Aushilfsausladeplatz.

§ 2. Der eigentliche Ausladeplatz beginnt an der breiten Treppe oberhalb des Prof. Walz'schen Hauses und erstreckt sich bis zum unteren Ende dieses Hauses. An diesem Platze können zwei Schiffe zugleich ausgeladen werden. Derselbe muß an der Uferseite stets in einer Breite von mindestens 4 Meter freigehalten werden.

§ 3. Der Aushilfsausladeplatz erstreckt sich vom Walz'schen Hause, am unteren Ende des obigen Platzes bis zur Einmündung der Bienenstraße. Er ist zur Aushilfe bestimmt, wenn drei oder mehr Schiffe zu gleicher Zeit zur Ausladung kommen. Dieser Platz ist in gleicher Weise freizuhalten wie der eigentliche Ausladeplatz.

b. Ordnung der zum Ausladen ankommenden Schiffe.

§ 4. Das erste ankommende Schiff hat seinen auf Schiffslänge bestimmten Raum am oberen Ende des eigentlichen Ausladeplatzes direkt von der breiten Treppe an, einzunehmen. An dieses Schiff schließt sich unmittelbar das nächstkommende an. Kommen zugleich noch mehrere Schiffe zur Ausladung, so schließt sich stets das nächstentreffende direkt an das vorher angekommene an.

§ 5. Sobald ein Schiff von seiner Ladung entleert ist, hat es sofort den Ausladeplatz zu verlassen. Dessen Raum daselbst hat das nächste untere Schiff einzunehmen. Sind mehrere Schiffe zugleich beim Ausladen, so rücken sämtliche in die Räume ihrer Borderschiffe ein.

§ 6. Nach der Ausladung eines Schiffes ist der Ausladeplatz sofort zu räumen, so daß der Ausladeplatz nicht länger in Anspruch genommen wird, als bis das Schiff von seiner Ladung entleert ist.

§ 7. Mit dem Ausladen oder dem Abführen von gelagerten Gegenständen darf erst begonnen werden, nachdem dem Lauerpächter oder seinem Stellvertreter eine bezügliche Anzeige erstattet worden ist.

C. Straf-Bestimmung.

Uebertretungen der unter A und B gegebenen Vorschriften werden gemäß § 155 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Der Lauerpächter sowie die Polizeimannschaft sind zu strenger Aufrechterhaltung dieser Ordnung und sofortiger Anzeige von Uebertretungen angewiesen.

65. Fährordnung für die Ueberfahrt über den Neckar zwischen Schlierbach und Biegelshausen.

(Ortspolizei. Vorschrift vom 6. März 1885 auf Grund d. § 153, 134 a P.-St.-G.-B.)

§ 1. Die obengenannte Fährre ist zum Verkehr von Personen, Fuhrwerken aller Art, sowie zur Ueberfahrt von Viehherden bestimmt.

§ 2. Es dürfen auf den Fährren nur soviele Fuhrwerke hintereinander aufgestellt werden, daß das Zugvieh des vorderen und die Räder des hinteren Fuhrwerks nicht auf die sogenannte Landungsbrücke zu stehen kommen.

Die Fahrzeuge dürfen nicht über ihre Tragfähigkeit belastet werden und müssen mit einer deutlich erkennbaren und dauerhaften Bezeichnung des sogenannten Freibords in einer Breite von 15 cm von dem oberen Vordrand nach dem Wasserpiegel gemessen auf beiden Außenseiten versehen sein.

Betrunkene Personen darf der Fährmann nicht übersetzen.

§ 3. Ist das Fuhrwerk auf die Brücke eingefahren, so hat der Kutscher bezw. Fuhrmann abzustiegen und seine Zugtiere so lange zu halten, bis die Fährre jenseits angelangt ist.

§ 4. Das vorderste und hinterste Fuhrwerk sind, solange dieselben auf der Fährre stehen, zu sperren oder gehörig zu unterschlagen.

§ 5. Herden und Fuhrwerke dürfen nicht gleichzeitig übergesetzt werden.

Einzelne Stücke Vieh müssen während des Uebersetzens angebunden sein.

§ 6. Die Unternehmer der Fährre haben für die gute Instandhaltung derselben Sorge zu tragen.

Die Fährre samt Zubehör sind bezüglich ihrer Ladungsfähigkeit, Tauglichkeit und Vollständigkeit zweimal jährlich — im März und Oktober — auf Kosten der Unternehmer durch die Großh. Rheinbauinspektion zu untersuchen.

§ 7. Die Fährleute werden vom Stadtrat bestellt und vom Bezirksamt verpflichtet. Es dürfen hiezu nur zuverlässige, des Fahrens kundige, kräftige, erwachsene männliche Personen verwendet werden.

§ 8. Die Ueberfahrtszeit wird, wie folgt, festgesetzt:

Vom 15. März bis 15. Oktober: von morgens 4 bis abends 11 Uhr.

In der übrigen Zeit: von morgens 5 bis abends 8 Uhr.

§ 9. Bei Hochwasser, Eisgängen und ungünstigem Wetter soll die Ueberfahrt, sofern dieselbe mit Gefahr verbunden ist, ganz eingestellt werden. Befugt zur Einstellung und verantwortlich für dieselbe ist das Großh. Bezirksamt als Polizeibehörde.

§ 10. Wird die Fährre bei Nacht betrieben oder muß dieselbe wegen besonderer Umstände während der Nacht am Leinpfadufer beigelegt werden, so daß dadurch der Leinizug gehindert wird, oder die Fährre in den Bergweg hineinragt, so ist die Fährre mit einer ununterbrochen hellleuchtenden Laterne von weißem Glas 5 m hoch über dem Wasser zu versehen.

§ 11. Der Fährre soll ein Rettungsnachen mit vollständiger Fahrereinrichtung sowie ein Rettungsring (Korkring) mit Leinen beigehängt werden.

§ 12. Ehe die Fährre in Bewegung gesetzt wird, muß ein weithin hörbares Zeichen mit einer Glocke gegeben werden; wenn es dunkel oder neblig ist, wird dieses Zeichen in kürzeren Zwischenräumen so lange wiederholt, als die Fährre in Bewegung ist.

§ 13. Der Lagerplatz der Fährre im Ruhezustand und für die Berg- und Thalschiffahrt ist auf dem linken Ufer bei Schlierbach. Die Fährre darf also auf dem rechten Ufer bei Biegelshausen nicht länger anhalten, als zum Ein- und Ausladen erforderlich ist.

§ 14. Die Fährre darf von ihrem Lagerplatz nicht abfahren, wenn sich ein Schiff, Schiffszug oder Floß der Fährre so weit genähert hat, daß ein Zusammenstoßen der letzteren mit den auf der Fahrt begriffenen Fahrzeugen zu befürchten ist.

Zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift werden an der Fährre auf eine nach der Dertlichkeit zu bemessende Entfernung ober- und unterhalb Wahrschauwähle

errichtet. Sobald das Schiff oder das Vorderteil des Floßes diese Wahrschau erreicht hat, ist der Führer der Fährre verpflichtet, das Fahrwasser frei zu halten, bezw. unverzüglich frei zu machen.

§ 15. Alle Handlungen, welche die Ueberfahrt erschweren, die Ueberfahrenden belästigen oder gefährden, sind verboten.

Die Fährleute haben für Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs bei der Ueberfahrt zu wachen; anständiges und höfliches Betragen wird denselben zur Pflicht gemacht.

Beschwerden hierwegen gehen an das Großh. Bezirksamt.

§ 16. Die bestehende Taxordnung vom 12. Dezember 1874 bildet einen Bestandteil dieser Fährordnung.

Abänderungen der Taxe unterliegen bezirksamtlicher Genehmigung.

Das Sicherheitspersonal des Staats und der Gemeinden, die Bediensteten der Großh. Rheinbau-, sowie der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion und die Soldaten im Dienste sind taxfrei.

§ 17. Die Bestimmungen der §§ 4—6 zc., 8—12, 14, 15, 16, sowie die Taxordnung sind mit Plakattafeln auf Kosten der Unternehmer an beiden Ufern anzuschlagen.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 153 P.-St.-G.-B. bezw. 134 a deselben mit Geld bis 150 Mark bezw. Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

I. Zusatz bezüglich des Betriebes der Drahtseilfähre.

§ 1. Wenn der Betrieb der Gierfähre in Folge hohen Wasserstandes oder sonstiger Ursachen eingestellt und dieselbe abgeführt ist, wird die oberhalb errichtete Drahtseilfähre für Personen- und Gepäckbeförderung in Betrieb genommen.

Dieselbe darf solange fortgesetzt werden, bis der Leinpfad auf dem rechten Ufer unter Wasser kommt.

Der Betrieb der Drahtseilfähre ist nur bei Tage, sowie in den frühen Morgen- und späten Abendstunden dann gestattet, wenn Mond- oder Sternenhelle besteht.

§ 2. Zum Betrieb der Drahtseilfähre ist ein solider, gut ausgerüsteter Nachen zu verwenden, an welchem auf der Innenseite links und rechts an geeigneter Stelle die höchste Anzahl der Personen bezeichnet ist, welche auf einmal übergesetzt werden dürfen. Diese Anzahl wird durch die technische Behörde festgesetzt.

§ 3. Im Hinterteile des Nachens beim Standorte des Fährmanns muß ständig ein Rettungsring (Korkring) mit Leine vorhanden sein.

§ 4. Im allgemeinen finden alle einschlägigen Bestimmungen der Fährordnung für die Gierfähre auch für die Drahtseilfähre Anwendung.

II. Zusatz bezüglich des Betriebes der Gierfähre.

§ 1. Bei Wasserständen des Neckars unter 1,40 m am Heidelberger Pegel darf die Einrichtung der Drahtseilfähre (Quer- und Treibseil) mit Laufrolle auch zum Ueberführen der Räder benützt werden.

Bei starkem Thalwind, bei Südost- und Südwestwind und bei Gewittern muß jedoch die Räder an der Gierkette befestigt bleiben.

§ 2. Der Wasserstand von 1,40 m am Heidelberger Pegel ist an der Ueberfahrtsstelle auf beiden Ufern in deutlicher Weise zu vermerken.

66. Fährordnung für die Nachenüberfahrt zwischen der alten und neuen Brücke.

(Ortspol. Vorschrift vom 28. Juli 1884 auf Grund des § 153, 134 a P.-St.-G.-B. § 76 Gew.-Ordn.)

§ 1. Die Fahrttagen betragen:

für erwachsene Personen	5 Pfg.
für Kinder unter 6 Jahren allein	3 Pfg.
in Begleitung ihrer Eltern	frei
für einen Hund	2 Pfg.

Das Wasserbau-Personal, sowie die Gendarmen und Schutzmannschaft im Dienste haben die Berechtigung zu unentgeltlicher Ueberfahrt.

§ 2. Die Fahrt dauert im Sommer von morgens 6 Uhr und im Winter von 7 Uhr bis zur Dunkelheit.

§ 3. Bei Nacht, Nebel, Sturm, Eisgang, bei starkem Regen und wenn das rechteitige Neckarufer ganz unter Wasser steht, wird die Ueberfahrt eingestellt.

§ 4. Das Ueberfahrts-Unternehmen erstreckt sich ausschließlich auf die Beförderung von Personen, Hunden, Handgepäck, Arbeitsgeschirr etc.

§ 5. Jede einzelne Person hat das Recht auf sofortiges Uebersetzen von einem Ufer auf das andere. Die Passagiere haben sich während der Fahrt ruhig zu verhalten. Betrunkene dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 6. Die höchst zulässige Zahl der Passagiere ist nach Genehmigung Großherzoglicher Rheinbauinspektion an dem Nachen ersichtlich anzubringen. Die Nachen sind in gutem Stand zu halten und vor Inbetriebnehmen sowie periodisch zu untersuchen. Zur Bedienung dürfen nur erwachsene und des Geschäfts hinreichend fundige Personen verwendet werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150 Mark event. mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

NB. Von den oben abgedruckten ortspolizeilichen Vorschriften für die Stadt Heidelberg gelten **gemäß der ortspolizeil. Vorschrift vom 2. Jan. 1891** die unter D.-B. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16 (§ 6), 18, 19, 20, 21, 23, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 62 aufgeführten in vollem Umfang, bezw. mit den oben bei einzelnen Vorschriften besonders beigelegten Aenderungen auch für den Stadtteil Neuenheim.

B. Bezirkspolizeiliche Vorschriften und gleichwertige bezirksamtliche Anordnungen polizeilichen Inhalts.

1. Das Betreten von Eisflächen.

(Bezirkspol. Vorschrift v. 13. Febr. 1875 auf Grund des § 100, 108 P.-St.-G.-B.)

§ 1. Wer öffentlich durch die Zeitungen, durch Anschläge oder durch Aufstellen von Bänken, Fegen der Eisfläche und ähnliche Veranstaltungen das Publikum zum Besuche von Eisbahnen veranlaßt, hat spätestens am vorhergehenden Tage dies bei dem Bezirksamte anzuzeigen und auf Verlangen dieser Behörde durch ein schriftliches Zeugnis des zu diesem Zwecke bestellten Sachverständigen über die Tragfähigkeit des Eises sich auszuweisen.

§ 2. Ein solches Zeugnis kann auch außerdem jederzeit von dem Bezirksamt verlangt werden.

§ 3. Diese Verbindlichkeiten liegen ebensowohl Privatpersonen (Unternehmern) als den Vorständen von Vereinen (Schlittschuhklubs etc.) ob.

§ 4. Die Ernennung des Sachverständigen und seines etwaigen Stellvertreters, sowie die Bestimmung der Gebühr, welche er für die Untersuchung und Ausstellung des Zeugnisses zu verlangen hat, geschieht durch das Bezirksamt.

§ 5. Das Bezirksamt kann, sobald die Gefahr eines Einbruchs vorliegt, jederzeit das Betreten der Eisfläche und die Erlassung von Einladungen hiezu untersagen.

§ 6. Wer, nachdem das in § 5 erwähnte Verbot bekannt gemacht ist, die Eisfläche noch ferner betritt, wird an Geld bis zu 10 Mk. bestraft (§ 100 R.-St.-G.-B.).

Alle sonstigen Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft (§ 108 Z. 5 R.-St.-G.-B.).

2. Das Fahren mit Velocipeden.

(Bezirkspolizeil. Vorschrift vom 21. April 1888 auf Grund des § 366 Ziffer 10 R.-St.-G.-B.)

§ 1. Jedes Velociped muß mit einer helltönenden Glocke und einer schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtung versehen sein.

§ 2. Personen, welche sich auf der Fahrbahn befinden, sowie Fuhrwerke, welchen der Radfahrer vorzufahren beabsichtigt, sind bei Annäherung des Velocipeds rechtzeitig durch ein deutliches Glockensignal aufmerksam zu machen.

§ 3. Nach eingetretener Dunkelheit darf der Radfahrer nur mit angezündeter Laterne fahren.

§ 4. Durch Ortschaften, sowie beim Begegnen mit Fuhrwerken, Reitern und Heerden ist langsam zu fahren.

§ 5. Velocipede und Fuhrwerke, welche sich begegnen, haben einander soweit rechts auszuweichen, daß das sichere Vorbeifahren ermöglicht wird; dasselbe gilt beim Begegnen von Velocipeden mit Reitern und Heerden.

§ 6. Nachfahrende Velocipede haben an langsamer fahrenden Fuhrwerken (Reitern, Heerden) links vorzufahren. Das zu überholende Fuhrwerk (Reiter, Herde) hat auf das gegebene Signal (Ziffer 2) soweit nach rechts auszuweichen, daß der Radfahrer links vorfahren kann.

§ 7. Mehr als zwei Velocipede dürfen nicht nebeneinander fahren. Beim Begegnen mit Fuhrwerken, Reitern und Heerden haben die Radfahrer einzeln an jenen vorbeizufahren.

§ 8. Gehwege dürfen mit Velocipeden nicht befahren werden.

§ 9. Jede Handhabung des Velocipedes, welche geeignet ist, Menschen oder fremdes Eigentum zu gefährden oder den Verkehr zu stören, ist verboten.

§ 10. Der Bezirkspolizeibehörde bleibt vorbehalten, die Straßen (Straßenstrecken) zu bezeichnen, auf welchen, sei es wegen der Beschaffenheit des Verkehrs oder wegen des Gefälles der Straße, mit Velocipeden nicht gefahren werden darf.

§ 11. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geld bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

3. Die Ueberwachung der von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder.

(Bezirkspolizeil. Vorschrift vom 22. August 1889 auf Grund des § 98 a R.-St.-G.-B.)

§ 1. Wer Kinder unter 7 Jahren, welche von Privatpersonen in Pflege gegeben werden, gegen Entgelt in Pflege nehmen will, hat vor der Aufnahme unter Vorlage der den Personenstand feststellenden Urkunden die Genehmigung der Ortspolizeibehörde hiezu einzuholen. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Pfleger bezüglich seines Vermögens, seiner Familien-, Erwerbs-, Wohnungs- und sonstigen Verhältnisse die Garantie dafür bietet, daß dem Kinde bei ihm die nötige Pflege und Fürsorge zu Teil wird.

Die Pfleger erhalten eine Genehmigungsurkunde, worauf der Name des Kindes bezeichnet ist und die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung und eine bezirksärztliche Belehrung über Ernährung und Pflege der Kinder enthalten sind, deren genaue Beachtung den Pflegeltern besonders zur Pflicht gemacht wird.

Die Bürgermeisterrämter haben die erforderliche Anzahl Impressen zu beschaffen und den Pflegern bei Genehmigung der Pflege unentgeltlich abzugeben.

§ 2. Wendet der Pfleger seinen Wohnsitz oder seine Wohnung, oder wird das Pflegeverhältnis durch Entlassung des Kindes aus der Pflege aufgehoben, so hat er dies binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Im Falle das Pflegekind stirbt, hat der Pfleger den Tod **unverzüglich** dem Leichenschauer (§ 8 der Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen- und Begräbnisstätten betreffend) und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde verläßt sich von Zeit zu Zeit über das Befinden des Pflegekindes und die Art seiner Abwartung, veranlaßt die sofortige Abstellung etwaiger Mißstände und zieht geeignetenfalls die erteilte Genehmigung wieder zurück.

§ 4. Die Pfleger sind verpflichtet, den Bezirksräten, den Mitgliedern der Armenbehörde, in Orten, wo Frauenvereine bestehen, die die Ueberwachung der Pflegekinder übernommen haben, den Mitgliedern dieser Vereine, der Ortspolizeibehörde und den von ihr beauftragten Personen jederzeit den Zutritt zu der Wohnung des Pflegekindes zu gewähren und jede geforderte Auskunft zu erteilen.

Der Pfleger ist verpflichtet, im Falle **wirklicher Erkrankung** des Kindes einen approbierten Arzt beizuziehen.

§ 5. Ueber die in der Gemeinde gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder unter 7 Jahren hat die Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis nach einem vom Bezirksamt festzustellenden Schema zu führen und jeweils auf 15. Januar und 15. Juli eine Abschrift hievon dem Bezirksamte vorzulegen.

§ 6. Pfleger, welche den Bestimmungen dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

4. Kaminfegeordnung.

(Bezirkspol. Vorschrift vom 10. März 1888 in der Fassung vom 9. März 1889 auf Grund des § 368 Ziff. 8 R.-St.-G.-B., § 23 der Kaminfegeordn. v. 29. Nov. 1887.)

§ 1. Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Heizungseinrichtung gehört, muß vier Mal in gleichen Zeitabständen vom 1. September bis 30. April gereinigt werden. Alle Küchenkamine unterliegen überdies einer fünften Fegung, welche in den Monaten Juni und Juli vorzunehmen ist.

§ 2. Alle 2 Monate während des ganzen Jahres sind die Kamine zum Geschäftsbetrieb der Metzger, Färber, Hutmacher, Essig- und Leinwäber, Tuchscherer, Seifensieder, der Wäschereien und Büglereien und ähnlicher Gewerbebetriebe zu reinigen.

§ 2a. Die Schmiede- und Schlosserkamine sind behufs Prüfung des baulichen Zustandes und Kontrollierung der Art der Benützung derselben jährlich einer einmaligen Reinigung zu unterziehen.

§ 3. Außer den durch §§ 1 u. 2 dieser Vorschrift und die Kaminfegeordnung vom 29. November 1887 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigungen können auf Antrag des Kaminfegers, sofern es das Interesse der Feuericherheit erfordert, in einzelnen Fällen noch weitere regelmäßige Reinigungen vom Bezirksamt vorgeschrieben werden.

§ 4. In den Landgemeinden ist die Reinigung der Kamine in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 Uhr bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr vorzunehmen. Sofern Beruf oder Beschäftigung der beteiligten Hausbewohner es erfordern, kann die Reinigung auf deren Verlangen oder in deren Einverständnis auch außerhalb dieser Zeiten vorgenommen werden.

§ 5. Für Reinigung und Besichtigung von Kaminen hat der Kaminfege folgende Tage zu beanspruchen:

Für das Reinigen

I. von deutschen oder steigbaren Kaminen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1) für ein einstöckiges Kamin (d. h. aus dem obersten Stock durch den Dachraum führend) | 12 Pfg. |
| 2) für ein zweistöckiges Kamin | 18 " |

3) für ein dreistöckiges Kamin	24 Pfg.
4) für ein vierstöckiges Kamin	30 "
5) für ein fünfstöckiges Kamin	36 "
II. von russischen Kaminen:	
1) für ein einstöckiges Kamin	15 "
2) für ein zweistöckiges Kamin	24 "
3) für ein dreistöckiges Kamin	33 "
4) für ein vierstöckiges Kamin	42 "
5) für ein fünfstöckiges Kamin	50 "
III. für das Ausbrennen der Kamine:	
1) bei einem einstöckigen Bau	1 Mk. 05 Pfg.
2) bei einem zweistöckigen Bau	1 Mk. 12 "
3) bei einem drei- oder mehrstöckigen Bau	1 Mk. 25 "

Für die Stellung des zum Ausbrennen erforderlichen Materials, soweit es nicht von den Hausbewohnern in zureichender Weise dargeboten wird, hat der Kaminfeger eine Zuschlagstaxe von 20 Pfg. zu beanspruchen, einerlei ob das Kamin nur durch ein oder durch mehrere Stockwerke hindurch ausgebrannt wird.

IV. Der Kaminfeger hat zu beanspruchen für das Reinigen von Fabrikaminen bei einer Heizfläche des Dampfkessels bis zu 10 qm eine Taxe von 2 Mk.
 von 10 bis 20 qm 4 Mk.
 von 20 bis 40 qm 6 Mk.
 über 40 Quadratmeter 8 Mk.

In der Reinigung der Fabrikamine ist die Reinigung der wagrecht vom Kessel nach dem Kamin führenden Feuerzüge nicht inbegriffen. Für die Prüfung eines neuerbauten und die Untersuchung eines solchen Fabrikamines, dessen Reinigung dem Eigentümer überlassen ist, hat der Kaminfeger ohne Rücksicht auf die Höhe des Kamins eine Taxe von 2 Mark zu beanspruchen. Bei Reinigung und Besichtigung (Prüfung, Untersuchung) von Fabrikaminen außerhalb des Wohnorts des Kaminfegers erhält derselbe, wenn sie nicht gelegentlich anderer Geschäfte vorgenommen werden können, eine Ganggebühr nach Maßgabe von Ziffer VI.

V. Für die nach § 16 der Kaminfegerordnung vorzunehmende Untersuchung der außer Gebrauch gesetzten Kamine, mit Ausschluß der Fabrikamine, hat der Kaminfeger die gleichen Taxen, wie für eine Reinigung der betreffenden Kamine zu beanspruchen.

VI. Der Kaminfeger erhält von dem Bauherrn für die Untersuchung eines neuerbauten Kamins bei einstöckigem Kamin einschließlich des Dachraums 30 Pfg.
 bei zwei- und dreistöckigen Kaminen 60 Pfg.
 bei mehrstöckigen 90 Pfg.

und außerdem bei einer Besichtigung außerhalb des Wohnorts des Kaminfegers, wenn sie nicht gelegentlich von Kaminreinigungen vorgenommen werden kann, bei einer Entfernung bis zu 4 Kilometer einschließlich eine Ganggebühr von mindestens 1 Mark, bei weiteren Entfernungen erhöht sich die Ganggebühr für jeden angefangenen Kilometer um 20 Pfg. — Unter Entfernung ist die wirkliche räumliche Entfernung des Wohnorts vom Ort der Vornahme des Geschäfts, gemessen nach der beide Orte in kürzester Linie verbindenden Straße verstanden, also: der einfache Hinweg (nicht Hin- und Rückweg). Werden mehrere Besichtigungen an einem Tage vorgenommen, so ist nur eine Ganggebühr von den Bauherren gemeinsam zu entrichten.

VII. Die Taxe für das Reinigen einer Hurte oder eines sogenannten Rauchlochs beträgt 6 Pfg.

VIII. Hierbei wird noch bemerkt:

a. Öffnen und Schließen der Klappen und Pughürchen wird nicht besonders vergütet.

b. Halbstöcke, Manjarden, Souterrains oder Keller zählen als Stockwerke.

c. Der Kaminfeger hat sämtliche Reinigungsapparate zu stellen und den Ruß aus den Kaminen herauszuschaffen.

d. Das Begehen des Daches durch den Kaminfeger von einem Kamine zum andern ist verboten.

§ 6. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. April 1888 für den ganzen Amtsbezirk — Stadt Heidelberg und Landgemeinden — in Kraft. Mit diesem Tage sind die bezirkspolizeilichen Vorschriften vom 29. Februar 1872 und 12. Dezember 1874 aufgehoben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 23 der Kaminfegerordnung vom 29. November 1887 und § 368 Ziff. 8 R.-St.-G.-B. bestraft.

5. Gebrauch von Licht in Stallungen etc.

(Bezirkspolizeil. Vorschrift v. 9. März 1889 auf Grund des § 368 Ziff. 8 R.-St.-G.-B. und des Artikels 3 VI c Bad. Einf.-Ges. z. d. R.-St.-G.-B.)

§ 1. Schenern, Ställe, Böden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfängender Sachen dienen, dürfen mit Licht nur unter Gebrauch wohlverwahrter Laternen betreten werden. Die Benützung von Cylinderlampen jeder Art ist in solchen Räumen verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 368 Ziffer 8 R.-St.-G. bestraft.

6. Verkehr mit Nachen auf dem Neckar (Nachenordnung).

(Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 22. Januar 1892 auf Grund des § 153, 108 R.-St.-G.-B.)

§ 1. Wer gewerbmäßig auf dem Neckar in kleinen Schiffen oder Nachen Personen zu führen oder Fahrzeuge der gedachten Art gewerbmäßig zu vermieten beabsichtigt, hat sein Vorhaben gemäß § 14 Gew.-Ordn. beim Bezirksamt anzuzeigen und ist ferner verpflichtet, jede Einstellung eines Gehilfen unter Angabe der persönlichen Verhältnisse desselben sofort dem Bezirksamt zur Kenntnis zu bringen. Zu den Gehilfen im Sinne des Absatz I sind auch die eigenen Angehörigen des Unternehmers zu rechnen, insofern dieselben als Schiffsführer Verwendung finden sollen.

§ 2. Jeder Schiffsführer, sowohl der selbständige als der Gehilfe, hat auf Verlangen seine persönliche Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darzuthun und muß sich auf Anordnung des Bezirksamts einer Prüfung über seine Fahrkundigkeit unterziehen.

§ 3. Die zur Verwendung kommenden Fahrzeuge müssen mit der genügenden Anzahl von Sitzbänken und der erforderlichen Ausrüstung versehen sein.

An denselben muß die zulässig größte Einsenkungstiefe mit Klammern beiderseits bezeichnet und die Höchstzahl der Personen, welche in dem betreffenden Nachen aufgenommen werden darf, an gut sichtbarer Stelle auf beiden Seite mit Rotfarbe — weiß, auf schwarzem Grunde — und in entsprechend großer Schrift geschrieben sein.

Die Unternehmer haben ihre Fahrzeuge und deren Ausrüstung stets in reinlichem, brauchbarem und vollkommen sicherem Zustande zu unterhalten.

§ 4. Wenn ein Fahrzeug neu oder nach Vornahme einer erheblichen Reparatur in Gebrauch genommen werden soll, so ist vorher dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten. — Das Bezirksamt veranlaßt sodann jedenfalls im ersteren Fall eine Prüfung des angemeldeten Fahrzeugs hinsichtlich seiner Sicherheit, Brauchbarkeit und Tragsfähigkeit, sowie hinsichtlich der Ausrüstung und erteilt dem Besitzer eine schriftliche Bescheinigung über das Ergebnis dieser Prüfung.

Außerdem sind die Unternehmer verpflichtet, ihre sämtlichen, im Gewerbebetrieb verwendeten Fahrzeuge nebst Ausrüstung einer jeweils im Frühjahr stattfindenden alljährlichen Kontrolle zu unterstellen und etwaige hiebei vorgefundenen Mängel sofort zu beseitigen. Die Fahrzeuge werden nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung in ein beim Bezirksamt zu führendes Verzeichnis eingetragen und erhalten die diesem Eintrag entsprechende Ordnungszahl als Nummer, welche an der Außenseite

des Fahrzeugs an gut sichtbarer Stelle des Vordertheils beiderseits in entsprechend großer und deutlicher Schrift mit Delfarbe — weiß, auf schwarzem Grunde — anzubringen und zu unterhalten ist.

§ 5. Die in § 4 erwähnte Prüfung, sowie die alljährliche Kontrolle der Fahrzeuge wird von Großh. Rheinbauinspektion Mannheim vorgenommen.

§ 6. Bei Besetzung eines Fahrzeugs mit mehr als 15 Personen müssen zwei zuverlässige und des Fahrens kundige Schiffsführer (vgl. § 2 dieser Vorschrift) bei der Fahrt thätig sein.

In kein Schiff dürfen mehr Personen aufgenommen werden, bezw. einsteigen, als die auf demselben angebrachte, amtlich festgesetzte Tragfähigkeitsziffer bestimmt.

§ 7. Das Ausmieten eines Schiffes an Personen unter 12 Jahren, Betrunkene oder des Fahrens offenbar völlig Unkundige ist untersagt.

Kindern unter 12 Jahren darf der Eintritt in ein Boot nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet werden.

Die sogenannten Grönländer und andere einseitige Boote dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, welche nachweislich dieser Fahrweise vollkommen kundig sind.

§ 8. Bei Nebel, Sturm und Eisgang, sowie dann, wenn der Wasserstand die Höhe von 3,2 Meter am Heidelberger Pegel überschritten hat, dürfen (ohne ganz triftigen Grund) keine Fahrten stattfinden.

Bei Fahrten während der Dunkelheit muß jedes Fahrzeug genügend hell beleuchtet sein.

§ 9. Auf Ueberfahrtsanstalten im Sinne des Art. I Absatz 3 des Wassergesetzes vom 25. August 1876 (sogen. Fahren), welche der besonderen Genehmigung der Verwaltungsbehörde bedürfen, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 10. Die bezirkspolizeilichen Vorschriften vom 8. Juli 1865, vom 8. Mai 1869 und vom 12. Mai 1873 (Nachen- und Fährordnungen), sowie die ortspolizeiliche Vorschrift für die Stadt Heidelberg vom 24. September 1880 (den Verkehr mit Nachen auf dem Neckar betr.) werden aufgehoben.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen §§ 1—8 obiger Vorschrift werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

NB. Vergl. hierzu die ortspolizeiliche Vorschrift (Tagordnung) für die Stadt Heidelberg vom gleichen Tage und in gleichem Betreff (siehe oben Seite 74).

7. Die Verhütung von Unglücksfällen bei den Neckarüberfahrten im Bezirke mit Fahren und fliegenden Brücken.

(Bezirkspolizeil. Vorschrift vom 6. Mai 1873 auf Grund des § 153 R.-St.-G.-B.)

§ 1. Es dürfen auf den Fahren nur so viele Fuhrwerke hintereinander aufgestellt werden, daß das Zugvieh des vorderen und die hinteren Räder des hinteren Fuhrwerks nicht auf die sogenannte Landungsbrücke zu stehen kommen.

§ 2. Ist das Fuhrwerk auf die Brücke eingefahren, so hat der Kutscher bezw. Fuhrmann vom Fuhrwerk abzustiegen, seine Zugtiere so lange zu halten, bis die Fähre jenseits angelandet ist.

§ 3. Ist am Fuhrwerk eine Sperrvorrichtung angebracht, so ist diese bei dem vordersten und hintersten Fuhrwerk, so lange dieselben auf der Fähre stehen, anzuwenden, andernfalls sind die hinteren Räder des letzten und die vorderen Räder des vordersten Fuhrwerks mit einem nicht rollenden Stücke Holz oder Stein zu unter schlagen.

§ 4. Bei Nachtzeit müssen auf jeder Fähre an beiden Enden an eigens an den Seiten derselben errichteten Stäben Laternen angebracht werden.

§ 5. Die Fährleute sind für die Beobachtung dieser Vorschrift verantwortlich, bei Uebertretung derselben werden die Fährleute an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

8. Die Eisfischerei.

(Bezirkspolizeil. Vorschrift vom 30. Januar 1891 auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 3. März 1870, betr. die Ausübung und den Schutz der Fischerei und des § 36 Abj. 2 der Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888.)

§ 1. Im Neckar, sowie dessen Seitenbächen einschließlich der Altwasser und Hafensassins ist die Eisfischerei, das heißt das Fangen von Fischen in den zugefrorenen Teilen der Wasserläufe mittelst in das Eis gehauener Oeffnungen untersagt; zum Zwecke des Fangens von Futter- und Köderfischen kann jedoch auch die Eisfischerei mit dem Eisgarn Seitens des Bezirksamtes in widerruflicher Weise einzelnen zuverlässigen Fischern gestattet werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Eisfischerei werden nach Artikel 14 Abj. 1 des Gesetzes vom 3. März 1870, betr. die Ausübung und den Schutz der Fischerei mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

9. Bezirksamtliche Ländereordnung

vom 12. November 1881 (mit Zustimmung des Bezirksrats, aber nicht als bezirkspolizeiliche Vorschrift im Sinne des § 23 R.-St.-G.-B. erlassen).

§ 1. Geländete Gegenstände sind von dem Finder alsbald bei dem Bürgermeiſteramt des Fundortes bezw. auf dem Polizeibureau der Stadt Heidelberg unter näherer Angabe der Zahl und Beschaffenheit anzumelden.

§ 2. Das Bürgermeiſteramt wird alsbald ein Verzeichnis aufstellen, in welches obige Angaben unter Beifügung des Namens und Wohnorts des Finders eingetragen werden und hat sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu verlässigen eventuell die Liste zu berichtigen.

§ 3. Der Gemeinderat wird alsbald anordnen, wo und in welcher Weise die geländeten Gegenstände aufzubewahren sind. Wenn der Gemeinde keine geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung der Gegenstände zur Verfügung stehen, können solche dem zuverlässigen Finder mit der Verpflichtung überlassen werden, dieselben bis auf weiteres unverfehrt zu bewahren.

§ 4. Der Finder hat alsbald eine von dem Gemeinderat im Voraus festzusetzende, der Uebung und dem Werte der Fundgegenstände entsprechende Ländungsgebühr zu beanspruchen, welche aus der Gemeindefasse vorläufig auszubezahlen ist.

§ 5. Der Gemeinderat legt, sofern der Eigentümer nicht sofort ermittelt wird, alsbald mit Bericht über die Art der Aufbewahrung und Ausbezahlung der Ländungsgebühren dem Bezirksamt eine Doppelschrift des Anmeldeverzeichnisses vor.

§ 6. Letzteres wird für das öffentliche Ausschreiben der gefundenen Gegenstände Sorge tragen und weitere Maßregeln zur Ermittlung des Eigentümers treffen. Gleichzeitig wird die Frist festgesetzt, innerhalb welcher die geländeten Gegenstände zur Verfügung des Eigentümers aufbewahrt bleiben.

Der Gemeinderat erhält hievon Nachricht. Die Frist beträgt, sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, 4 Wochen.

§ 7. Der Gemeinderat darf die geländeten Sachen nur mit Erlaubnis des Bezirksamtes an den sich meldenden Eigentümer verabsolgen, wenn dieser über seine Ansprüche sich genügend auszuweisen vermag.

Vor der Verabsolung der Gegenstände hat der Eigentümer der Gemeindefasse die Ländungsgebühren und sonstige Unkosten zurückzusetzen.

§ 8. Meldet sich innerhalb der vom Bezirksamt festgesetzten Frist kein Berechtigter, so kann der Gemeinderat sich durch das Bezirksamt ermächtigen lassen, die geländeten Gegenstände zu veräußern.

Diese Veräußerung muß in öffentlicher Versteigerung geschehen, sofern der Erlös hierdurch nicht ganz aufgezehrt wird.

§ 9. Der Steigerungserlös, abzüglich der Steigerungs- und Aufbewahrungskosten sowie Ländungsgebühren ist während der dreijährigen Frist des L.-R.-E. 717 a

in der Gemeindefasse aufzubewahren, dieser kann dem Finder dann verabfolgt werden, wenn derselbe garantiefähig ist.

Ueber die Erledigung dieses Geschäftes ist dem Bezirksamt Bericht zu erstatten.

§ 10. Unter den Voraussetzungen des § 7 ist diese angelegte Summe dem berechtigten Eigentümer auszubehalten.

§ 11. Meldet sich innerhalb dreier Jahre, von dem Tage der Ländung berechnet, kein Berechtigter, so wird der Erlös an die Finder nach dem Ergebnis des Versteigerungsprotokolls zur freien Verfügung ausbezahlt, sofern dies nicht schon früher geschehen ist.

Die Erlaubnis hierzu ist von dem Bezirksamt einzuholen, welchem zu diesem Zwecke die sämtlichen Akten und die Berechnung der Verteilung vorzulegen sind.

§ 12. Sämtliche auf eine derartige Fundammeldung bezüglichen Akten sind auf der Gemeindefassatur aufzubewahren.

Zusammenstellung

der von den Gemeinderäten festgesetzten Ländungsgebühren.

1. Heidelberg.

Für einen Ster Holz oder 100 Wellen	2 Mark	
(bei geringeren Quantitäten entsprechend weniger)		
Für einen großen Stamm	1 Mark	
" " kleinen Stamm	—	50 Pfg.
" " Nachen	1 "	— "
" " schweren Diel	—	30 "
" " gewöhnlichen Diel	—	20 "
" ein Brett	—	10 "
(Fuhrlohn vom Neckar: der Aufwand der Gemeinde).		

2. Handschuhsheim.

Für einen Ster Holz	2 Mark	
" 100 Wellen	2 "	
" einen größeren Stamm	1 "	
" " kleineren Stamm	—	50 Pfg.
" ein Bord	—	20 "
" einen Diel	—	40 "
" ein Petroleumfaß	—	30 "
(Fuhrlohn vom Neckarufer in das Ort per Fuhr 2 Mark).		

3. Dilsberg, Doffenheim, Kleingemünd, Mückenloch, Neckargemünd und Wieblingen.

Für einen Ster Holz	2 Mark	
" einen großen Stamm	1 "	
" ein Brett	—	10 Pfg.
" einen schweren Diel	—	30 "
" " leichten Diel	—	20 "
" 100 Wellen	2 "	— "
" ein Faß	—	30 "
" einen Nachen	1 "	— "

10. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Bezirksamtliche bezw. bezirksrätliche Anordnungen für den
Amtsbezirk

vom 4. Juni 1892 Nr. 41822, bezw. vom 22. Juni 1892 Nr. 45492
(zum Teil modifiziert durch die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni d. J. „Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr.“).

I. Nachdem sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks Heidelberg auf Erlassung statutarischer Bestimmungen nach § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung vorläufig verzichtet haben, wird bestimmt:

Zu Handelsgewerbe dürfen vom 1. Juli d. J. ab an Sonn- und Festtagen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nur während höchstens 5 Stunden beschäftigt werden, und zwar:

1) In der Stadt Heidelberg:

Von 7—9 Uhr vormittags und von 11—2 Uhr nachmittags.

2) In allen übrigen Gemeinden des Amtsbezirks:

Von 6—8 Uhr vormittags und von 11—2 Uhr nachmittags.

II. Ausnahmen hievon werden auf Grund des § 105 b Gew.-D. insofern hiermit zugelassen, als die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe gestattet wird

1) in der Stadt Heidelberg (ausschließlich Schlierbach und Neuenheim):

a. an den Messsonntagen,

b. an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten,

c. am letzten Sonntag vor Ostern

von 7—9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.

2) In allen übrigen Gemeinden des Amtsbezirks (einschließlich Schlierbach und Neuenheim):

a. an den Kirchweihsonntagen,

b. an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten,

c. am letzten Sonntag vor Ostern

von 6—8 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends.

III. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Z. 1—3 Gew.-Ord. fällt, sowie der Gewerbebetrieb der in § 42 b Gew.-Ord. bezeichneten Personen ist vom 1. Juli d. J. ab an Sonn- und Festtagen verboten.

Ausnahmen hievon werden gemäß § 55 a Abs. 2 Gew.-Ord. nur insofern hiermit zugelassen, als das Feilbieten und Verkaufen von

Brod, Bregeln und andern Backwaren, Obst, Blumen und Mineralwasser auf öffentlichen Straßen und Plätzen (nicht aber an andern öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus)

in sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks, einschließlich der Stadt Heidelberg, auch nach dem 1. Juli d. J. gestattet bleibt, und zwar an allen Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertags:

vom Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes an bis abends 6 Uhr.

IV. Auf Grund des § 41 a, § 105 b Abs. II, § 105 e Gew.-Ordn. Art. 3 der Vollzugsverordnung vom 24. März 1892 wird

1) den Bäckern,

2) den Metzgern und Wurstlern,

3) den Zuckerbäckern (Konditoren),

4) denjenigen Personen, welche ausschließlich mit Milch, Rahm, Eiern, Butter handeln,

5) denjenigen Personen, welche gewerbsmäßig Mineralwasser zu unmittelbarem Genuß an das Publikum abgeben,

gestattet, auch nach dem 1. Juli d. J.

a. am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag vormittags von 6—9 Uhr bezw. bis zum Beginn des vormittägigen Hauptgottesdienstes, falls dieser früher als 9 Uhr stattfindet,

b. an allen übrigen Sonn- und Festtagen unbeschränkt mit alleiniger Ausnahme des vormittägigen Hauptgottesdienstes

ihre Verkaufsstellen offen zu halten und in denselben die zu den betreffenden Gewerbebetrieben ihrer Natur nach gehörigen Waren bezw. die oben bezeichneten Waren-gattungen feilzubalten und zu verkaufen.

V. Diese Ausnahmen (Ziffer IV) werden an die Bedingung geknüpft, daß im handelsgewerblichen Teil der betr. Betriebe Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter über die in Ziffer I festgesetzten fünf Stunden hinaus nur dann beschäftigt werden dürfen, wenn jeder derselben

a. entweder an jedem zweiten Sonntag von morgens 8 Uhr bis abends 8 Uhr,

b. oder in jeder zweiten Woche einen vollen Werktag-Nachmittag hindurch von der Arbeit freigelassen wird.

NB. Wir machen noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß die unter IV und V verzeichneten Gewerbetreibenden andere, als die ihrer Natur nach zu dem betreffenden Gewerbe gehörigen Waren (wie z. B. Cigarren, Spezereiwaren oder dergl.) an Sonn- und Festtagen nur während derjenigen Stunden verkaufen dürfen, in denen nach Ziffer I und II der Handelsgewerbebetrieb überhaupt zugelassen ist.

Zu widerhandelnde hätten neben strafendem Einschreiten event. Ausschluß von den unter IV und V eingeräumten Vergünstigungen zu gewärtigen.

VI. Am ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertage dürfen, abgesehen von den unter IV und V verzeichneten Ausnahmen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe vom 1. Juli d. J. ab überhaupt nicht mehr beschäftigt werden.

VII. In soweit nach Ziffer I bis VI eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe vom 1. Juli ab nicht mehr zulässig sein wird, darf ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nach § 41a Gew-Ord. nicht stattfinden.

Die Verkaufsstellen (Läden u. dergl.) sind daher vom 1. Juli d. J. ab an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme der oben unter I, II, IV und V bezeichneten Tage und Stunden geschlossen zu halten.

VIII. Für die Friseurgeschäfte und für den Geschäftsbetrieb der Photographen sind zur Zeit Ausnahmsbestimmungen nicht erforderlich.

Soweit die Thätigkeit dieser Gewerbetreibenden sich als Dienstleistungsgewerbe darstellt (Arbeiten der Haar- und Bartpflege, Photographieren) kommen für sie bis auf weiteres die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung überhaupt nicht in Anwendung. Soweit dieselben offene Verkaufsstellen besitzen, gelten für diese Verkaufsstellen die oben unter Ziffer I, II, VI und VII verzeichneten Bestimmungen.

IX. Auf Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe finden die Bestimmungen betreffs der Sonntagsruhe keine Anwendung.

Jedoch dürfen die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichtet werden, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

X. Um mehrfach hervorgetretenen Zweifeln zu begegnen, fügen wir zur Erläuterung des Begriffs „Handelsgewerbe“ bei, daß hierzu gehört:

- 1) Der Warenhandel im stehenden Betrieb, wie namentlich der Handel mit Tieren, mit landwirtschaftlichen Produkten, mit Brennmaterialien, mit Metallen und Metallwaren, mit Kolonial-, Gß- und Trinkwaren, Wein, Tabak und Cigarren, Leder, Wolle, Baumwolle, Manufaktur(Schnitt-)waren,
- 2) der Geld- und Kredithandel,
- 3) die Expedition und Kommission,
- 4) der Kunst-, Buch- und Musikalienhandel, auch Verlag und Expedition von Zeitungen, Leihbibliotheken,

- 5) die Handelsvermittlung (Makler, Agenten),
- 6) die Hilsgewerbe des Handels (Baker, Träger, Taxatoren, Markthelfer u. s. w.),
- 7) das Versteigerungs-, Verleihungs-, Engagements- und Annoncenvermittlungsgewerbe; insbesondere: Auktionsgeschäfte, Pfandleihanstalten, Stellenvermittlung (Inseratenvermittlung und Auskunfts-bureau),
- 8) alle bei Gewerbebetrieben vorkommenden kaufmännischen Bureau- und Ladengeschäfte,
- 9) der kaufmännische Betrieb der Verbrauchs- und Kreditvereine, sowie der Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit.

XI. Als „Festtage“ im Sinne obiger Anordnungen sind nach der V.-D. vom 18. Juni 1892 (§ 1 Abs. 1) zu betrachten: Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephanstag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrrechte hat, der Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrrechte hat, der Charfreitag.

C. Gesetze und Verordnungen polizeilichen Inhalts.

1. Das polizeiliche Meldewesen.*)

(Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1883 in der Fassung vom 10. Dezember 1891, Gef.-Bl. S. 239.)

A. Zu- und Wegzug.

§ 1. Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr in eine Gemeinde einzieht, um in derselben seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zu nehmen, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Einzuge sich bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung der ihm an seinem bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsorte erteilten Abmeldebefcheinigung persönlich oder schriftlich anzumelden und die im beigedruckten Formular A enthaltenen Angaben über seine persönlichen Verhältnisse zu machen.

Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde haben die Anzumeldenden auch die in ihrem Besitz befindlichen, zum Ausweis über ihre Person sonst dienlichen Papiere (Reiseausweise, Pässe, Heimatscheine u.) vorzuzeigen.

Reichsangehörige müssen sich jedenfalls durch Zeugnisse ihrer zuständigen Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden haben sorgfältig darauf bedacht zu sein, daß die Ausfüllung des Formulars A jeweils genau und vollständig erfolgt.

Geben die Angaben der Angemeldeten zu Bedenken Anlaß, so hat die Ortspolizeibehörde sofort, nötigenfalls durch Vermittlung des Bezirksamts, durch Nachfragen bei den Behörden des früheren Wohn- oder Aufenthalts- oder des Geburtsorts ihre persönlichen Verhältnisse festzustellen.

Die Formulare A sind samt den vorgelegten Abmeldebefcheinungen von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach dem Namen geordnet aufzubewahren.

§ 3. Wer nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre aus einer Gemeinde wegzieht, um seinen Wohn- oder Aufenthaltsort in derselben aufzugeben, ist verpflichtet, vor seinem Wegzuge sich bei der Ortspolizeibehörde persönlich oder schriftlich abzumelden und dabei anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt.

*) Siehe ortspolizeiliche Vorschrift gleichen Betreffs vom 29. Juli 1884, Seite 1.

§ 4. Ueber die nach den §§ 1 und 3 erfolgten An- und Abmeldungen ist von den Ortspolizeibehörden eine Bescheinigung nach Formular B und C kostenfrei zu erteilen.

§ 5. Ueber den Einzug der in § 1 erwähnten Personen hat die Ortspolizeibehörde alsbald nach der Anmeldung einen Eintrag in die nach Formular D zu führende Liste zu fertigen.

In dieser Liste ist auch der Bezug des Eingetragenen aus der Gemeinde zu bemerken.

Die Liste ist alphabetisch nach den Namen der Einzutragenden derart anzulegen, daß für jeden Buchstaben besondere Bogen bestimmt sind, in denen die hierher gehörigen Namen nach der Zeitfolge der Anmeldung eingetragen werden. Ist der Bezug einer Person einzutragen, deren Ankunft seiner Zeit nicht eingetragen wurde, so ist der Beginn des Aufenthaltes in der Gemeinde nachträglich zu ermitteln und hiernach der Eintrag in der betreffenden Spalte zu fertigen.

§ 6. Bezüglich derjenigen in § 1 erwähnten Personen, die keinen eigenen Hausstand und keine selbständige Lebensstellung haben (Gehrlinge, Gewerbsgehilfen, Dienstboten, Fabrikarbeiter, Handarbeiter etc.) kann in Städten, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, sofern die Gemeindebehörde zustimmt, und in anderen Gemeinden mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts bei der Anmeldung (§ 1) von dem Gebrauch des Formulars A, sowie auch von dem Eintrag in die Liste D abgesehen, und dafür ein Anmeldebuch geführt werden, in welches die Angemeldeten nach der Zeitfolge der Anmeldung einzutragen sind.

Diese Anmeldebücher sollen jedenfalls über den Tag des Einzugs und der Anmeldung, Namen, Stand, Geburtsort und Geburtszeit, über den letzten Wohn- und Aufenthaltsort, über die Staatsangehörigkeit, über die vorgelegten Legitimationspapiere, über die Wohnung, das Dienst- oder Arbeitsverhältnis und über den Tag des Bezugs Auskunft geben und mit einem alphabetischen Nachschlagsregister versehen sein.

§ 7. Hinsichtlich der Personen unter dem in den §§ 1 und 3 bezeichneten Alter kann die Verpflichtung zur An- und Abmeldung durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften festgesetzt und geregelt werden.

§ 8. Bezüglich der Personen, die sich nur als Reisende in einer Gemeinde aufhalten, findet eine Verpflichtung zur Anzeige nur insoweit statt, daß Gastwirte (Inhaber etc. von Hotels garnis) Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort und Tag der Ankunft des Fremden sogleich in das von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen, oder von dem Fremden eintragen zu lassen haben.

Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann bestimmt werden, daß von den Wirten auch der Tag der Abreise in das Fremdenbuch einzutragen ist.

In den Städten, in welchen die Ortspolizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, haben die Wirte Auszüge aus dem Fremdenbuch längstens bis zum andern Morgen dieser Polizeibehörde mitzuteilen.

Auch in anderen Gemeinden kann die Ortspolizeibehörde die gleiche Einrichtung treffen.

Die Fremdenbücher können von der Polizeibehörde und deren Organen jederzeit eingesehen werden.

Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann angeordnet werden, daß auch andere Personen, die einen Fremden beherbergen oder aufnehmen, unter Angabe des Vor- und Zunamen, Standes, Wohnortes und des Tags der Ankunft des Fremden, hievon, sowie vom Tage der Abreise der Ortspolizeibehörde in zu bestimmender Frist Anzeige zu machen haben.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten angesehener Familien sind jedoch von solchen Anzeigen auszunehmen.

B. Wohnungsänderungen.

§ 9. In den Städten von mindestens 3000 Einwohnern ist jeder Einzug und jeder Auszug spätestens 3 Tage nach seinem Beginn schriftlich bei der Ortspolizeibehörde nach Formular E anzuzeigen:

a) von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich des Ein- und Auszugs, welcher

1) ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
 2) die übrigen in seinem Haushalt wohnenden Personen, wie Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pflegerlinge,
 3) seine Mieter,

4) die in dem Haushalte des Mieters wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pflegerlinge und die von dem Mieter aufgenommenen Schlafleute, Mieter und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Mieter zugleich ein- oder ausziehen;

b) von dem Mieter bezüglich des Ein- und Auszugs der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pflegerlinge, Mieter, Schlafleute, welcher mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Kinder unter vierzehn Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf eine besondere Impresse zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrau und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

Die Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde alphabetisch nach dem Namen der Angezeigten geordnet aufzubewahren.

§ 10. Für die nicht unter § 9 fallenden Gemeinden kann die Verpflichtung zur Anzeige von Wohnungsänderungen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift festgesetzt und geregelt werden.

C. Diensttritt- und Austritt.

§ 11. In Ergänzung der Vorschriften, welche zum Vollzuge des § 49 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,

der §§ 14 und 15 des Landesgesetzes vom 24. März 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betreffend, und

des § 112 Absatz 2 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, in den Verordnungen vom 11. Febr. 1884, 25. Juni 1888 und 27. Oktober 1890 über die An- und Abmeldung der versicherungspflichtigen Personen erlassen sind, kann die Verpflichtung der Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherrn zur Anmeldung des Diensttritts und -Austritts der Arbeiter, Gewerbsgehilfen, Dienstboten und Lehrlinge durch ortspolizeiliche Vorschrift näher geregelt werden.

Außerdem kann für Gemeinden, in welchen die Gemeindefrankenversicherung eingeführt **oder** eine gemeinsame Meldestelle gemäß § 49 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes errichtet ist, eine Verbindung der in den §§ 1, 3 und 6, geeignetenfalls auch der in § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen mit denjenigen für die Kranken- und Invaliditätsversicherung von dem Bezirksamt mit Zustimmung der Gemeindebehörde in der Weise angeordnet werden, daß

1) sämtliche Meldungen bei **einer** Stelle zu erfolgen haben;

2) zu den An- und Abmeldungen für die verschiedenen Zwecke und zur Erteilung der Bescheinigungen hierüber die gleichen Formulare zu verwenden sind, welche das Bezirksamt mit Rücksicht auf die in §§ 1, 6 und 9 dieser Verordnung verlangten, sowie die für die Kranken- und Invaliditätsversicherung erforderlichen Angaben zu bestimmen hat;

3) durch die rechtzeitige Anmeldung versicherungspflichtiger Personen seitens der Arbeitgeber, Dienst- und Lehrherrn auch die jenen Personen wegen ihres Einzugs in die Gemeinde obliegende Meldepflicht erfüllt wird;

4) die ausgefüllten Meldesformulare als gemeinschaftliche Beilagen der Liste D dieser Verordnung und der Register für die Kranken- und Invaliditätsversicherung aufbewahrt werden, nachdem in diese Verzeichnisse die nötigen Einträge auf Grund der Angaben der Meldepflichtigen gemacht worden sind.

D. Schlußbestimmungen.

§ 12. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Vorschrift dieser Verordnung eine Meldung erstattet werden muß, ist verbunden, den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 13. Die Zupressen zu den Meldeformularien sind den zur Anmeldung verpflichteten Personen von der Ortspolizeibehörde, bezw. der Gemeindebehörde unentgeltlich zu behändigen.

§ 14. In den Städten, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, hat diese, sofern nicht schon durch eine Einrichtung gemäß § 11 Abs. 2 entsprechende Vorsehrung erfolgt ist, im Benehmen mit der Gemeindebehörde die geeigneten Veranstellungen dahin zu treffen, daß dieselbe sich jederzeit von den vorgeschriebenen Anmeldungen Kenntnis verschaffen können. Namentlich sind der Gemeindebehörde am Schlusse jeden Monats die Erhebungen über die Neuanziehenden (Formular A) zur Einsicht mitzuteilen.

2. Erhöhung der Hundstaxe.

(Gesetz vom 21. November 1867, Gef.-Bl. S. 538.)

§ 1. Jeder Besitzer eines über sechs Wochen alten Hundes hat denselben bei der Musterung der dazu bestellten Kommission vorführen zu lassen und für denselben ohne Rücksicht auf das Geschlecht für das von einer ständigen Musterung zur andern laufende Jahr eine Taxe zu entrichten, welche festgesetzt wird:

- 1) in den Gemeinden unter 4000 Einwohner auf 8 Mark*),
- 2) in den Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern auf 16 Mark*).

§ 2. Wer innerhalb der von einer jährlichen Musterung an bis vier Wochen vor der nächstfolgenden Jahresmusterung laufenden Zeit in den Besitz eines Hundes oder mit einem Hunde in das Inland kommt, hat, sofern der Hund nicht an Stelle eines andern, von demselben Besitzer schon versteuerten Hundes tritt, binnen vierzehn Tagen die ihm obliegende Taxe zu entrichten. Das Gleiche gilt, sobald ein Hund innerhalb jenes Zeitraums das Alter von sechs Wochen erreicht hat.

Dem Hundebesitzer, der im Lande keinen festen Wohnsitz hat, ist die Taxe von 8 Mark*) für einen Hund zu berechnen.

§ 3. Der Besitzer eines Hundes hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigentümer.

§ 4. Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Gemeindefassen.

§ 5. Wer die Vorführung eines Hundes bei der Musterung oder die rechtzeitige Entrichtung der Taxe unterläßt, verfällt in eine polizeiliche Strafe des doppelten Betrages von der daneben nachzuerhebenden Taxe.

Vermag der Angezeigte nachzuweisen, daß die rechtzeitige Entrichtung der Taxe nur aus Versehen und nicht in der Absicht einer Unterschlagung unterblieb, so kann auf eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark erkannt werden.

3. Die Hundesteuer.

(Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1884, Gef.-Bl. S. 149.)

§ 1. In jeder Gemeinde findet jährlich zwischen dem 1. und 20. Juni eine Hundsmusterung statt.

§ 2. Die Musterung wird vorgenommen:

- a) durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter,
- b) durch den Steuererheber des Hauptorts der Gemeinde, welchem insbesondere die Erhebung der Taxe obliegt.

Das Protokoll führt der Ratsschreiber. Wo die Verwaltung der Ortspolizei der Staatsbehörde übertragen ist, tritt an die Stelle des Bürgermeisters und Ratsschreibers ein Polizeibeamter und ein Amtsaktuar.

§ 3. Tag und Stunde der Musterung ist von dem Bezirksamte festzusetzen und spätestens am 24. Mai in dem Amtsver kündigungsblatt und von dem Bürgermeister durch Anschlag am Rathause, sowie durch Ausschellen am Tage der Musterung und an den zwei vorausgehenden Tagen öffentlich bekannt zu machen.

§ 4. Die Verrichtungen der in § 2 bezeichneten Kommission bei der Musterung bestehen in Folgendem:

*) Gesetz vom 22. Mai 1876, Gef.- und B.-Bl. S. 119.

1. Sie läßt sich nach Anleitung der von der Ortspolizeibehörde schon einige Zeit vor der Musterung aufzunehmenden und der Kommission vorzuliegenden Liste jeden Hund einzeln zur genauen Besichtigung vorführen. Hunde, deren Beseitigung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, weil sie auf Menschen abgerichtet, bezw. bißig sind (§ 103 P.-St.-G.-B.) oder an widerlicher oder ansteckender Krankheit leiden, sind zu beanstanden und dem Bezirksamte behufs weiterer Entschliebung zu bezeichnen. Nötigenfalls können solche Hunde einstweilen in Verwahrung genommen werden.

2. Sie bemerkt in der von der Ortspolizeibehörde vorgelegten Aufnahmsliste bei jeder Ordnungszahl, ob der Hund vorgeführt oder nicht vorgeführt, oder ob er beanstandet wurde.

In diesem Falle werden die Gründe der Beanstandung in einem besonderen Protokolle niedergelegt.

3. Für jeden nicht beanstandeten Hund wird von der Kommission gegen Erlegung der Taxe, die sogleich bei der Musterung bar zu geschehen hat, ein mit der Quittung verbundener Erlaubnisschein ausgestellt, und zwar für jeden einzeln, selbst wenn eine Person mehrere Hunde besitzt.

4. Rückfichtlich alles desjenigen, was wegen Erhebung und Ablieferung der Taxen und Berichtigung der Kosten nötig ist, benimmt sich die Kommission nach den von Großh. Steuerdirektion ausgehenden besonderen Vorschriften.

§ 5. Nach abgehaltener Musterung übersendet der Bürgermeister das Protokoll nebst einem Verzeichnis über alle bekanntermaßen zur Musterung nicht vorgeführten Hunde an das vorgelegte Bezirksamt, welches hiernach das Weitere verfügt. Die Aufnahmsliste wird der Ortspolizeibehörde zugestellt.

§ 6. Wer nach Abhaltung der Musterung in die Lage kommt, die Hundstaxe entrichten zu müssen (§ 2 des Gesetzes vom 21. November 1867), hat die Taxe an den Steuererheber am Orte seines Wohnsitzes, beim Mangel eines festen Wohnsitzes am Orte seines Aufenthaltes gegen Ausstellung einer besonderen, zugleich als Erlaubnisschein dienenden Quittung zu entrichten.

Der Steuererheber teilt am Schlusse jedes Monats ein Verzeichnis der an ihn geleisteten Zahlungen der Ortspolizeibehörde mit, welches hiernach die Aufnahmsliste ergänzt und den Gemeinderat behufs Erteilung der Einnahmedekretur benachrichtigt.

§ 7. Für Hunde, welche im Laufe des Monats Mai erworben werden oder das Alter von 6 Wochen erreichen, ist die Taxe erstmals bei der Musterung zu entrichten.

§ 8. Wer nach Entrichtung der Taxe seinen Wohnsitz verlegt, ist für die Zeit bis zur nächsten Musterung wegen der an dem neuen Wohnorte geltenden höheren oder niederen Taxe zu einer Nachzahlung nicht verpflichtet, noch zu einer Rückforderung berechtigt.

Hunde, welche deren Besitzer zur Zeit der Musterung an einem von seinem Wohnsitz verschiedenen Ort vorübergehend verbracht hat, können auch an diesem Orte zur Musterung vorgeführt werden. Die Taxe ist aber in diesem Falle nach dem für den Ort des Wohnsitzes gesetzlich bestimmten Betrage zu entrichten und fließt zur Hälfte der Gemeinde des Wohnsitzes zu.

Hunde in abgeordneten Waldungen und Hofgütern sind in einer benachbarten Gemeinde vorzuführen.

Die Taxen für diese Hunde fallen zur Hälfte dem Eigentümer der Waldungen und Hofgüter zu.

§ 9. Die Bezirksämter haben bei Ausstellung von Wandergewerbscheinen auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Hundstaxe aufmerksam zu machen.

4. Maßregeln gegen die Hundswut.

(Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1876, Gef.-Bl. S. 155.)

Auf Grund des § 89 des P.-St.-G.-B. wird verordnet:

§ 1. Alle an öffentlichen Orten befindliche, über sechs Wochen alte Hunde müssen am Halse eine mindestens 3 cm im Durchmesser große, den Wohnort des

Besizers angegebende Marke von Messing oder Messingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Anfangsbuchstaben der Gemeinde und des Amtsbezirks soweit angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen bleiben.

Die Marke soll am Halsband hängen, darf also auf das Letztere nicht vollständig aufgenietet werden.

§ 2. Hunde, welche nicht die vorgeschriebene Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablaufe des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die Gemeindefasse geleistete Zahlung einer Gebühr von zwei Mark abgeholt werden, getödtet.

Die Auslösungsgebühren sind zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zu Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung betraute Aufsichtspersonal, welches für das Einfangen jedes Hundes 50 Pfennig erhält, zu verwenden.

5. Straßenpolizei-Ordnung *)

vom 12. Mai 1882 mit den durch Verordnung vom 19. Dezember 1884 (Ges.-u. B.-Bl. S. 647) getroffenen Abänderungen (Ges.-Bl. S. 129.).

§ 1. Schnelles und unvorsichtiges Reiten und Fahren. Es ist untersagt, durch schnelles oder unvorsichtiges Reiten oder Fahren auf öffentlichen Wegen Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr zu setzen.

§ 2. Gebot des Schritt-Reitens und Fahrens. Auf Straßenstrecken, für welche ein bezügliches Gebot der zuständigen Behörde ergangen und im Wege, der Polizeivorschrift oder durch obrigkeitlichen Anschlag bekannt gemacht worden ist, darf nur im Schritt geritten und gefahren werden.

§ 3. Fahren während der Schneebahn. Es ist untersagt, während der Schneebahn auf öffentlichen Wegen ohne Geläute oder Schellen zu fahren.

§ 4. Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. Beleuchtung solcher Gegenstände. Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks als dem Wirt, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 6. Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen und Kreisstraßen. Es ist untersagt, auf den Landstraßen und Kreisstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägestöße, Faschinen, Stangen, Flügel, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen, Kreisstraßen oder Strecken derselben gestattet werden, sofern Benachteiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) in Folge des Schleifens nicht zu befürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswert erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen oder Kreisstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Erteilung der Genehmigung besonders vorgeschrieben worden sind.

*) Siehe ortspolizeiliche Vorschrift gleichen Betreffs vom 22. Dezember 1865 Seite 30 der Sammlung.

§ 7. Schleifen von Gegenständen auf Gemeindewegen. Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 findet auch auf Gemeindewege Anwendung. Im Uebrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindewege durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift untersagt oder beschränkt werden.

§ 8. Aufgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen. Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige, den Straßkörper oder dessen Zubehörden berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht erteilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

§ 9. Breite der Ladung. Lastwagen dürfen bei der Fahrt auf öffentlichen Wegen nicht so breit geladen sein, daß sie den doppelten Raum der Radspur einnehmen.

Ausnahmen können für bestimmte Wegstrecken durch die zuständige Behörde allgemein oder in einzelnen Fällen gestattet werden.

§ 10. Schwere der Ladung. Es ist untersagt, öffentliche Brücken mit Lasten, welche mit der Tragfähigkeit der Brücke nicht mehr im Verhältnis stehen, zu befahren, oder den von den zuständigen Behörden hinsichtlich der Befahrung öffentlicher Brücken mit schweren Lasten festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

Sollen öffentliche Brücken mit Lasten befahren werden, welche 10000 Kilogramm übersteigen, so bedarf es dazu der vorgängigen Genehmigung der zuständigen Behörde, welche allgemein für eine bestimmte Brücke oder in den einzelnen Fällen der Benützung erteilt werden kann.

§ 10a. Beschaffenheit der Ladung. Es ist untersagt, auf öffentlichen Wegen mit einem Fuhrwerk zu fahren, dessen Ladung derart lose aufliegt, daß durch ein ganzliches oder teilweises Herab- oder Herausfallen der geladenen Gegenstände die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs gefährdet, bezw. beeinträchtigt werden kann, oder aus dessen Ladung spitze oder scharfe Gegenstände (wie Sensen, Gabeln- Sägen u. dgl.) in gefährlicher Weise hervor- oder herausragen.

§ 10b. Beschaffenheit des Fuhrwerks. Es ist untersagt, auf öffentlichen Wegen mit Fuhrwerken zu fahren, an deren Seite ein hervorstechendes Sitzbrett (sog. Faulenzler) angebracht ist.

Lastwagen, welche auf öffentlichen Wegen mit stärkerem Gefälle fahren, müssen mit einer ausreichenden Brems-(Sperr-)Vorrichtung versehen oder mit einem Radschuh ausgestattet sein.

§ 10c. Beschaffenheit der Zugtiere. Es ist untersagt, beim Fahren auf öffentlichen Wegen bissige Zugtiere, sofern sie nicht mit einem vollständig sichern Maulkorb versehen sind, sowie als Schläger bekannte, kollerige oder fallstüchtige Zugtiere zu verwenden.

§ 10d. Verhalten der das Fuhrwerk leitenden oder benützendenden Personen. Es ist untersagt, beim Fahren auf öffentlichen Wegen

1) Wagen, welche so hoch beladen sind, daß dadurch die sichere Leitung vom Fuhrwerk aus gefährdet wird (insbesondere Heu-, Frucht-, Stroh- und Laubwagen) vom Wagen aus zu leiten oder Zugtiere überhaupt ohne Leitseil vom Wagen aus lediglich mit Zuruf und Peitsche zu lenken,

2) auf der Deichsel des Fuhrwerks, auf einem nach § 10b verbotenen Seitenbrett oder bei Lastwagen derart auf dem Vordertheil des Wagens zu sitzen, daß die Beine in der Luft schweben oder auf die Wagendeichsel zu stehen kommen.

§ 10e. Tragen von Sensen auf öffentlichen Wegen. Wer beim Gehen oder Fahren auf öffentlichen Wegen eine Sense mit sich führt, hat die Spitze der Sense nach oben oder an den Schaft angelegt zu tragen.

§ 11. Aneinanderhängen von Wagen. Beim Fahren dürfen nie mehr als zwei Wagen aneinandergehängt sein.

Das Zusammenhängen von zwei Wagen ist nur gestattet, wenn der hintere Wagen nicht stärker beladen, nicht größer und nicht stärker ist, als der vordere Wagen, und wenn außerdem durch eine feste Verbindung beider Wagen (insbesondere durch Unterschiebung der hinteren Deichsel unter den vorderen Wagen) für eine sichere Steuerung des hinteren Wagens gesorgt ist.

Durch die zuständige Behörde kann für öffentliche Wege oder Strecken derselben, bei denen das Fahren mit zusammengehängten Wagen wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn die Verkehrssicherheit gefährdet, das Zusammenhängen von Wagen ganz untersagt oder auf das Anhängen unbeladener Wagen, von Beiwägelchen oder in sonstiger Weise beschränkt werden.

§ 12. Langholztransport. Fuhrwerke, welche zum Transport von Langholz auf öffentlichen Wegen benützt werden, sind derart einzurichten und zu leiten, daß Gefährdungen der Verkehrssicherheit vermieden werden.

Für öffentliche Wege oder Strecken derselben, welche wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe und Zahl der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn besondere Schwierigkeiten für den Langholztransport bieten, kann durch die zuständige Behörde vorgegeschrieben werden, daß beim Langholztransport der Vorderwagen mit einem drehbaren Schemel, der Hinterwagen mit einer Vorrichtung zum Leiten (Schwicke) versehen sein und dem Wagen das zur Leitung und Bedienung erforderliche Personal (zwei erwachsene Personen) beigegeben sein muß.

§ 13. Beleuchtung der während der Dunkelheit fahrenden Fuhrwerke. Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein.

§ 14. Begegnung von Fuhrwerken im Allgemeinen. Kommen zwei Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen einander entgegen, so sollen sie sich nach rechts ausweichen.

Findet jedoch die Begegnung auf steilen Wegen längs eines Abhanges statt, so soll mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

§ 15. Begegnung von Fuhrwerken auf engen Wegen. Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat derjenige, welcher das ihm entgegentommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

§ 16. Verhalten von Fuhrwerken bei Unmöglichkeit des Vorbeifahrens. Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichestelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 17. Begegnung von Reitern und Heerden mit Fuhrwerken. Reiter und Heerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen. Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, soviel als thunlich Raum lassen, auch nötigenfalls, namentlich bei Begegnung mit Heerden, Schritt fahren oder anhalten. Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen oder Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§ 18. Begegnung von Heerden und Reitern mit einander. Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegentommen, so soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§ 14—16 vorgegeschrieben ist.

§ 19. Nachfahren und Nachreiten. Die Führer von Heerden, sowie von langsam fahrenden Fuhrwerken sollen, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§ 15 Absatz 2) links an sich vorüberlassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§ 20. Straßenlokomotiven und dergl. Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte (z. B. heiße Luft, Gas) fortbewegt werden (Straßenlokomotiven, Dampfkutschen u. dgl.) dürfen zum Fahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung der dabei zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und zum Schutze des Straßenkörpers festgesetzten Bedingungen verwendet werden. Handelt es sich nur um einmalige Fahrten auf kurze Strecken, so ist das Bezirksamt befugt, im Einverständnisse mit der Straßenbauinspektion und nach Anhörung der Ortspolizeibehörden der durch die Fahrt berührten Gemeinden die Genehmigung zu erteilen. Zur Eröffnung eines dauernden Fahrbetriebes mit Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte fortbewegt werden, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Soweit Gemeindegewege und in der Kreisverwaltung stehende Wege durch den Fahrbetrieb berührt werden, wird die Genehmigung nach Anhörung der betreffenden Gemeinde- bzw. Kreisbehörden erteilt.

§ 21. Öffentliche Brücken und Plätze. Zu den öffentlichen Wegen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Brücken und Plätze, soweit sie bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr dienen, zu rechnen.

§ 22. Zuständige Behörden bei Landstraßen und Kreisstraßen. Zur Erlassung der auf Landstraßen und Kreisstraßen bezüglichen Anordnungen und Nachsichterteilungen ist in den Fällen der §§ 4, 6, 8, 9, 10 die Straßenbauinspektion, in den Fällen der §§ 121 und 123 Z. 4 des *St.-G.-B.* und der §§ 2, 11 und 12 dieser Verordnung das Bezirksamt nach Benehmen mit der Straßenbauinspektion zuständig. Jedoch haben die Bezirksamter und Straßenbaubehörden, ehe sie eine solche Anordnung oder Nachsichterteilung in Bezug auf eine Kreisstraße oder eine vom Kreise nach § 15 des Straßengesetzes zur Unterhaltung übernommene Landstraße erlassen, soweit es ohne Verzögerung thunlich ist und namentlich im Falle allgemeiner und dauernder Verfügungen den Kreisausschuß (beziehungsweise den Sonderausschuß) zu hören.

Wenn der Kreisverband zur Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Kreisstraßen und der vom Kreise zur Unterhaltung übernommenen Landstraßen technische Kreisbeamte bestellt hat (§ 11 Absatz 3 des Straßengesetzes), so werden für diese Straßen die nach obigem der Straßenbaubehörde zukommenden Befugnisse von den technischen Kreisbeamten wahrgenommen.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für eine Landstraße, Kreisstraße oder bestimmte Strecke derselben allgemeine Bedeutung haben, so ist die Anordnung im Amtsverköndigungsblatt oder in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Anbringung eines Anschlagens, zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Für Land- und Kreisstraßenstrecken, welche gleichzeitig Ortsstraßen sind, können in dringenden Fällen solche Anordnungen, namentlich im Falle des § 4 dieser Verordnung, auch durch die Ortspolizeibehörde erlassen werden; alsdann ist aber die an sich zuständige Behörde (die Straßenbauinspektion bzw. der technische Kreisbeamte oder das Bezirksamt) zum Zwecke der etwaigen weiteren Verfügung alsbald von der getroffenen Anordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 23. Zuständige Behörden bei Gemeindegewegen. Zur Erlassung der auf Gemeindegewegen bezüglichen Anordnungen ist in den in § 22 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Steht der bezügliche Gemeindegeweg unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung des Kreisverbandes, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und im letzteren Falle, soweit ohne Verzögerung thunlich und namentlich vor Erlassung allgemeiner und dauernder Anordnungen, auch der Kreisausschuß (bzw. Sonderausschuß) zu hören.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für einen Gemeindegeweg oder bestimmte Strecken desselben eine allgemeine Bedeutung haben, so sind dieselben in der Regel in der Form einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen und jedenfalls in geeigneter Weise (vgl. § 22 Abs. 2) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 24. Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften. Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Kreisstraßen, Gemeindegewege und Ortsstraßen gemäß § 34 Abs. 2 des Straßengesetzes den Bezirks- und Ortspolizeibehörden vorbehalten, nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse weitere Bestimmungen zur

Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen zu erlassen. Auch können mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern solche bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften für Landstraßen außerhalb Ortssetters erlassen werden.

Vor Erlassung derartiger bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften ist die Straßenbauinspektion und, sofern es sich um eine Kreisstraße oder um Landstraßen oder Gemeindewege handelt, welche vom Kreise zur Unterhaltung übernommen sind, der Kreisauschuß (bezw. Sonderauschuß) zu hören.

Die Anhörung der Straßenbauinspektion kann bei Ortsstraßen und Gemeindewegen, welche der regelmäßigen Aufsicht der technischen Staatsbehörde nicht unterstehen, unterlassen werden.

§ 25. Handhabung der straßenpolizeilichen Aufsicht. Neben den Bediensteten der Staats- und Gemeindepolizei sind insbesondere die Straßenwarte und die Straßenmeister dazu berufen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, gegen die in den §§ 107–109, 116, 120–124, 129 des Polizeistraßengesetzbuches, dem § 366 Ziff. 2–5, 8 und 9, dem § 367 Ziff. 12–15 und § 370 Ziff. 1 u. 2 des R.-St.-G.-B. enthaltenen straßenpolizeilichen Bestimmungen, sowie gegen die etwa erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften sachentsprechend einzuschreiten, die Fortsetzung derselben zu verhindern und sowohl hinsichtlich der selbst wahrgenommenen als der anderwärts in Erfahrung gebrachten Zuwiderhandlungen alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige des Straßenwarts ist, wenn es sich um eine auf einer Landstraße begangene Zuwiderhandlung gegen § 120 des P.-St.-G.-B., um Zuwiderhandlungen gegen § 107, 108 Ziff. 2, 109 Ziffer 1 und 3, 116 und 129 des Polizeistraßengesetzbuches oder um Zuwiderhandlungen gegen die §§ 367 Ziff. 13–15 und 370 Ziff. 1 und 2 des R.-St.-G.-B. handelt oder wenn die Zuwiderhandlung in Gemeinden begangen wurde, wo die Ortspolizei durch die Staatsbehörde verwaltet wird, an das Bezirksamt, in den übrigen Fällen an den Bürgermeister der Gemarkung zu richten, innerhalb welcher die Uebertretung begangen wurde; auch hat der Straßenwart solche Zuwiderhandlungen, falls sie auf Landstraßen, Kreisstraßen oder auf einem der Aufsicht der technischen Staatsbehörde unterstehenden Gemeindeweg begangen wurden, zur Kenntnis des vorgesetzten Straßenmeisters zu bringen.

Die Bürgermeister haben die Anzeige in den durch die §§ 131 und 132 des Einführungsgesetzes und § 23 der Vollzugsverordnung vom 11. September 1879 über das Polizeistraßverfahren bezeichneten Fällen an das Bezirksamt abzugeben.

§ 26. Schlußbestimmung. Diese Verordnung tritt vom Tage der Verkündung an in Kraft.

Die in den Brückenordnungen (§ 154 des P.-St.-G.-B.) aufgenommenen besonderen Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

6. Kaminfeger-Ordnung*)

vom 29. November 1887 (Gef.-Bl. S. 417).

Die Bestimmungen, welche im Allgemeinen und insbesondere für die beteiligten Hausbesitzer und Bewohner von Bedeutung sind, lauten:

§ 8. Der Bezirkskaminfeger ist berechtigt und verpflichtet, in seinem Bezirksbezirke in allen Gebäuden die vorgeschriebenen Reinigungen vorzunehmen.

§ 9. Bei dem Reinigen hat der Kaminfeger zugleich auf schadhafte Stellen oder vorschriftswidrige Beschaffenheit der Kamine oder Feuerungseinrichtungen, sowie auf sonstige feuergefährliche Verhältnisse genau zu achten. Etwaige Mängel sind von ihm sogleich dem Besitzer der Feuerungsanlage zur Kenntnis zu bringen und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche die nötige Einleitung zur Beseitigung zu treffen hat. Erscheinen beim nächsten Reinigen die gerügten Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das Bezirksamt hiervon in Kenntnis zu setzen.

Ueber Mängel, welche eine unmittelbare Feuergefährdung bedingen, ist jeweils sofort auch dem Bezirksamt Anzeige zu machen.

*) Siehe bezirkspolizeiliche Vorschrift gleichen Betreffs vom 10. März 1888, S. 88 dieser Sammlung.

§ 10. Außer seinem Bezirk darf der Kaminfeger die in seinen Berufskreis fallenden Verrichtungen nur dann vornehmen, wenn er vorübergehend als Stellvertreter bestellt ist (§ 7) oder von dem betreffenden Bezirksamt besonders berufen wird.

§ 11. Der Kaminfeger hat die ihm obliegenden Geschäfte entweder selbst vorzunehmen oder durch einen zuverlässigen Gehilfen vornehmen zu lassen.

Im Falle der Verwendung von Gehilfen bleibt der Kaminfeger für vorschriftsmäßige und geordnete Besorgung der Verrichtungen durch dieselben jeder Zeit verantwortlich; er hat daher die Arbeit der Gehilfen sorgfältig zu überwachen, sowie dafür zu sorgen, daß dieselben den Hausbesitzern und deren Stellvertretern gegenüber jederzeit ein angemessenes Benehmen einhalten.

Die Gehilfen müssen gut beleumundet sein und die für ihr Geschäft erforderliche Gewandtheit besitzen.

Gehilfen, welche sich als vorbezeichneten Anforderungen nicht genügend erweisen, hat der Kaminfeger sofort aus seinem Dienste zu entlassen.

Das Reinigen durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen.

Mindestens einmal im Jahr ist jedes Kamin gelegentlich des Reinigens desselben durch den Kaminfeger selbst oder wenigstens unter seiner unmittelbaren persönlichen Leitung mit Zuhilfenahme eines Lichts einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 12. Die für sein Geschäft erforderlichen Werkzeuge hat der Kaminfeger stets in gutem Zustande zu erhalten und auf Verlangen jederzeit der Polizeibehörde oder deren Organen vorzuzeigen.

§ 13. Das Reinigungsgeschäft (§ 8) hat sich auf die Kamine, Rauchfänge und Gurten, ferner auf diejenigen Rohre, welche als Fortsetzung von Ofenröhren in weiten Kaminen zur Verbesserung des Zuges der Ofen eingeführt sind (d. h. die Knie- und senkrecht in den weiten Kaminen emporgeführten Rohrstücke) und auf die Feuerzüge der Herde zu erstrecken.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Die bezeichneten Feuerungsanlagen müssen vom Ruß vollständig gereinigt werden.

2. Die weiten Kamine sind bis über das Dach hinaus zu besteigen, der Ruß mit einer eisernen Scharre sorgfältig abzutragen und mit einem guten Besen sauber abzukehren, sowie etwaige Abfälle im Kamin, auf welchen sich Ruß ansammelt, gehörig zu reinigen.

3. Zum Reinigen der engen Kamine sind Pumpsbesen anzuwenden. Wo sich Glanzruß gebildet hat, ist zur Entfernung desselben das Kamin auszubrennen.

4. Nach dem Reinigen ist Ruß und losgefallener Verpus aus den Kaminen in das vom Hausbewohner bereit zu haltende Gefäß zu schaffen und sind die etwa herausgenommenen Röhre wieder einzusetzen.

Auch sind Bugthürchen und Aussteigladen wieder sorgfältig zu schließen.

Finden sich unverichlossene Rohröffnungen in Kaminen vor, so ist die Anbringung von Verschlusskapseln zu verlangen.

§ 14. Ist nach § 13 Ziff. 3 das Ausbrennen des Kamins erforderlich, so hat der Kaminfeger den Hauseigentümer hiervon in Kenntnis zu setzen und sich mit demselben über den Tag der Vornahme des Geschäfts zu verständigen. Das Ausbrennen hat unter persönlicher Leitung des Meisters und mit Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln zu geschehen:

1. Es ist rechtzeitig vorher durch den Kaminfeger der Ortspolizeibehörde von dem Vorhaben Anzeige zu machen, damit diese die Nachbarn davon benachrichtigen und dieselben veranlassen kann, alle Oeffnungen, durch welche Funken einfallen können, sorgfältig zu verschließen.

Bei Staatsgebäuden ist außerdem gleiche Anzeige der Bezirksbauinspektion durch den Kaminfeger rechtzeitig zuvor zu erstatten.

2. Während der Vornahme des Geschäfts sind die Klappen der Ofenröhren und die Ofenthüren verschlossen zu halten und eine weiße Signalfahne auf dem Dache aufzustecken.

3. Das auszubrennende Kamin darf keine Risse haben und muß in gutem baulichen Zustande sein. Die in dasselbe mündenden Ofenröhren dürfen nicht

schadhaft sein und keine leicht entzündlichen Gegenstände sich in der Nähe befinden. Die Kaminputzhürchen müssen verschlossen sein. Ueber alle diese Punkte (1—3) hat sich der Meister vor Beginn der Arbeit genau zu verlässigen.

4. Die Zeit für das Ausbrennen ist so zu wählen, daß das Geschäft bis spätestens 2 Uhr nachmittags beendet ist. Das Ausbrennen darf an keinem stürmischen Tage und weder bei großer Kälte noch bei anhaltender Hitze geschehen.

In Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung soll das Ausbrennen nur in den Monaten November bis April vorgenommen werden.

5. Vor dem Beginn desselben sind die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um dem hinausschlagenden oder überhandnehmenden Feuer durch Verschluss der Oeffnung des Kamins mit Platten oder eisernen Deckeln und dergl. sogleich mit Erfolg begegnen zu können. Auch ist vom Hausbesitzer ein ausreichender Wasservorrat in das Haus und insbesondere in die Nähe des Kamins zu schaffen. Auf dem Dache ist eine Ueberwachung der Kaminausmündung durch einen Gehilfen nötig, und in den Zwischenstockwerken das Kamin durch eine zuverlässige Person zu beobachten. In besonders gefährlichen Fällen, wie insbesondere auch beim Ausbrennen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindelbedachung, ist für Bereithaltung einer Spritze sowie für den Bezug von Hilfsmannschaft Sorge zu tragen.

Ist in einem Gebäude mit Stroh- oder Schindelbedachung das Ausbrennen ausnahmsweise (s. Biff. 4 a. G.) in der Sommerszeit vorzunehmen, so müssen außerdem nasse Tücher in die Nähe des Kamins außerhalb des Daches aufgelegt und dieselben fortgesetzt mittelst einer Handspritze beprist werden.

6. Ist ein Kamin in das andere geführt, so muß zunächst das obere und dann das untere ausgebrannt werden. Ebenso ist bei mehr als dreistöckigen Häusern zuerst im oberen Stock mit Dachraum auszubrennen und dann erst in dem unteren Stockwerke. Bei nebeneinanderliegenden Kaminen ist durch sorgfältigen Abschluss Fürsorge zu treffen, daß sich nicht beide gleichzeitig entzünden.

7. Nach dem Ausbrennen ist das Kamin mit Kugel und Bürste zu durchziehen. Auch ist vom Kaminfeger dafür zu sorgen, daß das Kamin nach beendigtem Geschäft noch einige Zeit durch eine vom Hausbesitzer bestellte zuverlässige Person beobachtet wird.

8. Das zum Ausbrennen erforderliche Material hat der Kaminfeger auf eigene Kosten zu stellen, worauf bei Festsetzung der Tage für das Geschäft Rücksicht zu nehmen ist.

§ 15. Ueber die Zeit der Reinigungen wird bestimmt:

1. Küchenkamine sind alle drei Monate, wenn sie aber den Rauch von drei oder mehr Ofenröhren — gleichviel in welchen Stockwerken — aufnehmen, während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen.

2. Kamine, welche ausschließlich zu Oefen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören, sind während der Ofenfeuerungszeit alle zwei Monate zu reinigen. Bei Kaminen von Luft-, Dampf-, Warm- und Heißwasser-Heizungen hat während der Benützungszeit die Reinigung alle Monate stattzufinden.

3. Monatlich müssen gereinigt werden:

Die Kamine der Bäcker und Würstler, die Küchenkamine bei Gastwirten und ähnlichen Gewerben, die Kamine der Bierbrauer während der Brauzeit, der Brenneisen, Trockens- oder Dörranstalten während der Gebrauchszeit. Alle zwei Monate sind die Kamine der Schreinerwerkstätten zu reinigen. Die Kamine der Schlosser- und Schmiedewerkstätten, sowie die Kamine sonstiger Feuerarbeiter sind einmal jährlich zu reinigen (Ges.-Bl. 1889 S. 104).

Enge, sogenannte russische Kamine unterliegen hinsichtlich der Zahl der Reinigungen den allgemeinen Bestimmungen.

5. Kamine, welche ausschließlich für Badezimmer oder welche für Wasch- und Badöfen dienen, die nur zeitweise benützt werden, sind jährlich zweimal zu reinigen.

6. Fabrikkamine, welche umbaut sind oder in der Nähe von Gebäuden stehen, sind zweimal, freistehende Fabrikkamine jährlich einmal zu reinigen.

Wenn die Vornahme der Reinigung eine besondere Störung des Fabrikbetriebs verursacht und nachgewiesen wird, daß sich bei dem sehr starken Zuge des Kamins kein Ruß, noch weniger Glanzruß ansetzt, kann das Bezirksamt die Zahl der Reinigungen noch weiter herabsetzen oder bei gut erhaltenen, ganz freistehenden Kaminen auch dem Eigentümer die Besorgung der Reinigung überlassen.

In letzterem Falle genügt eine jährlich einmal vorzunehmende Untersuchung des Kamins durch den Feuerschauer unter Mitwirkung des Kaminfegers.

Die Reinigung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von morgens 7 bis abends 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends vorzunehmen.

8. Mit Rücksicht auf den starken Gebrauch, auf die Verwendung stark rußenden Brennmaterials und auf die bauliche Anlage der Kamine kann durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift die Vornahme einer größeren Zahl von Reinigungen angeordnet und können die in § 7 festgesetzten Tagesstunden anders bestimmt werden.

9. Der Kaminfeger ist verpflichtet, auf ausdrückliches Verlangen des Gebäudebesizers oder dessen Stellvertreters die Kamine auch öfter, als vorgeschrieben, zu reinigen.

§ 16. Bei Kaminen, welche nicht benützt werden, ist, solange dies der Fall ist, eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind übrigens dann, wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht, oder die betreffenden Gebäude nicht ganz außer Gebrauch gesetzt sind, jedenfalls einmal des Jahres durch den Kaminfeger genau zu untersuchen.

§ 17. Der Beginn der vorschriftsmäßigen Reinigung hat der Kaminfeger den Hausbewohnern so zeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

An dem Vollzug des Reinigungsgeschäfts darf der Kaminfeger ohne ganz dringende Gründe von den Hausbewohnern nicht gehindert werden.

§ 18. Bei vollständiger Neuauführung von Kaminen, sowie bei Ausbesserung und teilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach hat der Kaminfeger dieselben, bevor sie verputzt werden, auf Veranlassung der Ortspolizeibehörde nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Instruktion einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Ueber den Erfund hat der Kaminfeger der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 19. Der Kaminfeger hat ein Tagebuch zu führen, aus welchem der ordnungsgemäße Fortgang des Reinigungsgeschäfts, die Personen, welche dasselbe vorgenommen haben, sowie etwa vorgefundene feuerpolizeiliche Mängel ersichtlich sind. Dasselbe ist von den Ortspolizeibehörden bezüglich Beginns und Fortgangs des Reinigungsgeschäfts zu beurkunden. Der Kaminfeger hat zu diesem Zweck von Weitem rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Die Bezirksamter haben von dem Tagebuch zum 1. Juni jeden Jahres Einsicht zu nehmen.

§ 20. Die Taren für die Verrichtungen des Kaminfegers (§§ 8, 14, 15, 16, 18) werden, sofern der Kreisbezirk nicht über die Grenzen einer Gemarkung hinausgeht, durch ortspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch bezirkspolizeiliche Vorschrift bestimmt.

Der Kaminfeger hat die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten.

Das Anfordern von Trinkgeldern ist unbedingt untersagt.

§ 21. Bei ausbrechendem Brand hat der Kaminfeger des betreffenden Bezirks sich so schnell wie möglich in Begleitung seiner Gehilfen und mit Leitern versehen nach der Brandstätte zu begeben und sich bei der Löschdirektion anzumelden. Im Verhinderungsfalle hat er jedenfalls seine Gehilfen nach der Brandstätte abzuschicken.

§ 22. Diese Verordnung tritt am 1. April 1888 in Wirksamkeit.

7. Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage*)

(Landesherrl. Verordnung vom 18. Juni 1892, Gef.-Bl. S. 287.)

Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Es ist untersagt:

1. an den Sonntagen und an folgenden gebotenen Festtagen: nämlich am Neu-

*) Siehe aml. Anordnungen, die Sonntagruhe im Handelsgewerbe, S. 93 dieser Sammlung.

jahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stephans- tag, ferner in Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat, am Fronleichnamstag und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, am Charfreitag öffentlich zu arbeiten oder Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, durch ihre Vornahme an solchen Tagen öffentliches Vergerniß zu erregen, oder durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer christlichen Konfession gestört werden können;

2. an folgenden Festtagen: nämlich am Dreikönigstag, Mariä Lichtmeß, Josephstag, Mariä Verkündigung, Gründonnerstag Charfreitag, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis geräusch- volle Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, den Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten einer in der Gemeinde Pfarrechte besitzenden christlichen Konfession zu stören.

Arbeiten und Handlungen, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, fallen nicht unter dieses Verbot.

Die im ersten Absatz Ziffer 1 bezeichneten gebotenen Festtage gelten auch als Festtage im Sinne der deutschen Gewerbeordnung (vergl. § 105 a Absatz 2 daselbst).

§ 2. Arbeiten in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, bei Bauten und dergleichen. Dessenliche Arbeiten im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brühen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art sind ausnahmsweise auch an Sonntagen und gebotenen Festtagen in folgenden Fällen zulässig:

1. soweit die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen nach § 105 b Absatz 1 der Gewerbeordnung gestattet ist;

2. wenn die Arbeiten den in § 105 c Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 der Gewerbeordnung bezeichneten Zwecken dienen, oder

3. wenn sie zu denjenigen Arbeiten gehören, bei welchen gemäß § 105 d bis 105 f der Gewerbeordnung durch Beschluß des Bundesrats oder durch Verfügung der höheren oder unteren Verwaltungsbehörde die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen zugelassen ist.

Jedoch darf die Vornahme solcher Arbeiten eine Störung des Gottesdienstes oder anderer religiöser Feierlichkeiten einer christlichen Konfession nicht herbeigeführt werden.

§ 3. Arbeiten im Handelsgewerbe. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten im Handelsgewerbe (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt außer dem nach § 41 a der Gewerbeordnung untersagten Gewerbebetriebe in offenen Verkaufsstellen und dem nach § 55 a der Gewerbeordnung verbotenen Wandergewerbebetriebe (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 der Gewerbeordnung) und dem am Wohn- und Niederlassungsorte auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus stattfindenden Gewerbebetriebe (§ 42 b der Gewerbeordnung, ambulantes Gewerbe):

1. die Abhaltung von Messen und Märkten; jedoch kann das Bezirksamt für Sonntage und gebotene Festtage die Abhaltung einer Messe, eines Jahr- oder Spezialmarktes vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an gestatten;

2. die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen und Verpachtungen;

3. das öffentliche Auslegen und Aushängen von Waren an Verkaufsstellen, so- lange der Gewerbebetrieb in denselben nach § 41 a der Gewerbeordnung untersagt ist und außerdem auch während des vormittägigen Hauptgottesdienstes.

Ausnahmsweise sind an Sonntagen und gebotenen Festtagen nachstehende öffent- liche Arbeiten und Einrichtungen im Handelsgewerbe gestattet:

a) während des ganzen Tages der Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken;

b) frühestens vom Schlusse des vormittägigen Hauptgottesdienstes an das nach § 55 a der Gewerbeordnung durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassene Feil- bieten und Ankaufen von Gegenständen, insbesondere von Obst und anderen Ge- wahren, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten und von Haus zu Haus;

c) bei der Durchfahrt von Zügen das Feilbieten frischer Lebensmittel auf den Eisenbahnstationen;

d) das öffentliche Arbeiten in denjenigen Handelsgewerben, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist (§ 105e Absatz 1 der Gewerbeordnung), insbesondere das Herumtragen der betreffenden Lebensbedürfnisse in die Häuser der Kunden, während derjenigen Stunden der Sonntage und gebotenen Festtage, für welche nach § 105e Absatz 1 der Gewerbeordnung Ausnahmen vom Verbote der Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern zugelassen sind.

§ 4. Arbeiten des öffentlichen Verkehrs. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt auch die auf öffentlichen Straßen stattfindende gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mittelst Fuhrwerken und von Vieh, sowie das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen und Flößen. Jedoch sind von dem Verbote solche Arbeiten ausgenommen, welche ihrer Natur nach überhaupt nicht oder doch nicht ohne sehr erhebliche wirtschaftliche Nachteile unterbrochen oder aufgeschoben werden können. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unverschiebliche Arbeiten und Handlungen des öffentlichen Verkehrs Nachsicht erteilen, wenn die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Das Verbot des § 1 Ziffer 1 erstreckt sich nicht auf:

1. den Betrieb der Eisenbahnen, der Post, der Schifffahrt und Flößerei;
2. das Anbieten und Verrichten von Diensten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen;
3. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mittelst Fuhrwerken und sonstigen Fahrzeugen.

Jedoch bleibt es hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs der Verfügung des zuständigen Ministeriums, hinsichtlich der in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Gewerbe der ortspolizeilichen Vorschrift vorbehalten, die Vornahme von Arbeiten und Handlungen im öffentlichen Verkehr an bestimmten Zeiten der Sonntage und der gebotenen Festtage einzuschränken oder zu untersagen.

Der von Privatunternehmern vermittelte Brief- und Paketverkehr ist an den Sonntagen und gebotenen Festtagen nur während den Stunden zulässig, an denen ein gleicher Betrieb durch die Reichspost stattfindet.

§ 5. Arbeiten und Handlungen in der Land- und Forstwirtschaft und bei der Jagdausübung. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten in der Landwirtschaft (§ 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) fällt auch das Austreiben der Viehheerden auf die Weide; jedoch kann dasselbe für die Zeit vor oder nach dem vormittägigen Hauptgottesdienst durch ortspolizeiliche Vorschrift gestattet werden.

Ausgenommen von dem Verbote des § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung sind die in Folge der Witterungsverhältnisse unverschieblichen Arbeiten der Ernte und der Weinlese. Auch kann die Ortspolizeibehörde für sonstige unverschiebliche Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft Nachsicht erteilen, wenn die Notwendigkeit der Sonntagsarbeit nicht von dem Unternehmer absichtlich herbeigeführt oder durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Unter das Verbot des § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung fällt stets das Abhalten von Treib- und ähnlichen Jagden.

§ 6. Verkehr in Wirtschaften. In Gast- und Schankwirtschaften dürfen an den in § 1 Ziffer 1 dieser Verordnung bezeichneten Tagen vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes und während des Nachmittagsgottesdienstes keine geräuschvollen Belustigungen und kein lärmendes Zechen und Spielen stattfinden.

§ 7. Aufzüge, Musikaufführungen, Schau- und Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten. Die Veranstaltung von öffentlichen Aufzügen, Musikaufführungen, Schaufstellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist untersagt:

1. für den ganzen Tag: am Christtage, an sämtlichen Tagen der Charwoche, am Ofter- und Pfingstsonntage, ferner in Gemeinden, in welchen die katholisch-konfession Pfarrechte hat, am Fronleichnamstage und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat, an dem Sonntage, auf welchen der Buß- und Betttag fällt;

2. für die Dauer des vormittägigen Hauptgottesdienstes: an den übrigen in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Verordnung bezeichneten Sonn- und Festtagen.

Jedoch dürfen außerhalb der dem vormittägigen Hauptgottesdienste gewidmeten Zeit an den letzten drei Tagen der Charwoche Aufführungen ernster Musik und an den übrigen unter Ziffer 1 bezeichneten Tagen Musikaufführungen, welche einem höheren Interesse der Kunst dienen (Konzerte), sowie Theatervorstellungen ernstes Inhalts stattfinden, vorbehaltlich der nach § 63 des P.-St.-G.-B. der Polizeibehörde zustehenden Unterjagungsbefugnis.

§ 8. Bekanntmachung der Zeit des Gottesdienstes. Die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes beziehungsweise (§ 6) auch des Nachmittags-gottesdienstes, für welche obige Verbote Platz greifen, wird unter Berücksichtigung der von den kirchlichen Organen getroffenen Bestimmung durch die Ortspolizei-behörde bekannt gemacht.

§ 9. Schlußbestimmung. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1892 in Kraft, für die in § 2 bezeichneten Betriebe jedoch erst von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen für diese Betriebe die Bestimmungen der §§ 105 a ff. der Gewerbeordnung durch Kaiserl. Verordnung (Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, Reichsgesetzblatt Seite 261) in Kraft gesetzt werden.

Von dieser Zeit treten die Verordnungen vom 28. Januar 1869 und 20. November 1879, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, außer Wirksamkeit.

8. Besuch der Wirtschaften und Tanzlokale durch Schüler.

(Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1879, Gef.-Bl. S. 548.)

§ 1. Den Schülern der Volks- oder Fortbildungsschule, sowie den Schülern anderer Lehranstalten, sofern sie vermöge ihres Alters noch zum Besuch der Volks- oder Fortbildungsschule verpflichtet waren, ist der Besuch der Wirtschaften und Tanzlokale untersagt.

§ 2. Vorstehendes Verbot findet keine Anwendung, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer geeigneter Fürsorger geschieht.

Es bleibt den Bezirksämtern jedoch vorbehalten, bei Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zur Abhaltung von öffentlichen Tanzbelustigungen die Zulassung von Schülern (§ 1) zu den Wirtschaften- und Tanzlokalitäten unbedingt zu untersagen.

9. Gebühren-Tarif für Lebensmittel- u. Untersuchungen durch das chemische Laboratorium der Stadt Heidelberg.

Tarif.

(Beruht auf Landesverordnung vom 22. Mai 1890, Gef.-Bl. S. 262.)

Gegenstände	Einzuliefernde Menge	Gebühr
A. Nahrungs- und Genußmittel.		
1. Bier. a. Bestimmung von spezifischem Gewicht, Alkohol, Extrakt, Asche, Säure, Glycerin, Salicylsäure	2 Liter	8
b. Vollständige Analyse (Bitterstoffe)	5 "	20
2. Branntwein (Liquöre). Spezifisches Gewicht, Alkohol, Extrakt, Asche, Säure, Zuckelöl	750 gr	6
3. Brod. Wasser, Asche, Sand, mikroskopische Prüfung	250 "	4
4. Butter und Butterschmalz.		
a. Nichtfett, Asche, mikroskopische Prüfung	50 "	3
b. Bestimmung der fremden Fette, Nichtfett, Asche, Säure	100 "	8
5. Buttererfatzmittel, Margarine	100 "	8

Gegenstände	Einzuliefernde Menge	Ge- bühr
6. Schokolade (Kakao). Wasser, Fett, Zucker, organische und mineralische Verunreinigungen	100 gr	<i>M</i> 10
7. Essig. Extrakt, Asche, Säure, Metallsalze	1 Liter	5
8. Fruchtsäfte. Wasser, Extrakt, Asche, Farbstoffe, Verunreinigungen	250 gr	5
9. Gewürze. a. Asche, Sand, mikroskopische Prüfung	50 "	3
b. Asche, Sand, mikroskopische Prüfung, Extrakt	50 "	3
10. Hefe. Wasser, Asche, mikroskopische Prüfung	50 "	4
Bestimmung der Gährkraft	50 "	3
11. Honig. Wasser, Asche, Zucker, mikroskopische Prüfung	100 "	5
12. Käse. Wasser, Asche, mikroskopische Prüfung	50 "	5
Bestimmung des Fettes und Stickstoffs	50 "	10
13. Kaffee und Kaffeejurrogate.		
a. Prüfung auf künstliche Färbung	100 "	3
b. Bestimmung der Asche, mikroskopische Prüfung	100 "	5
c. Bestimmung des Stoffeingehalts	250 "	15
Sichorien. Wasser, Asche, mikroskopische Prüfung	100 "	5
14. Konditoreiwaren. Prüfung auf Reinheit, Verunreinigung durch giftige Farben	50 "	5
15. Mehl. a. Feuchtigkeit, Asche, Sand, mikroskop. Prüfung	250 "	5
b. Bestimmung der Backfähigkeit und des Klebers	250 "	3
16. Milch. Spezifisches Gewicht, Trockensubstanz, Fett	1/2 Liter	3
17. Rahm. Chemische und mikroskopische Prüfung auf fremde Beimengungen	50 gr	3
18. Schweinefett (Schmalz). Wasser, Asche, Säure, Schmelzpunkt, Beimengung von Pflanzenölen	100 "	6
19. Senf. Chemische und mikroskopische Prüfung auf fremde Zusätze	100 "	3
20. Speiseöl. Prüfung auf Reinheit	200 "	4
21. Stärke. Wasser, Asche, mikroskopische Prüfung	100 "	5
22. Thee. Chemische und mikroskopische Prüfung auf Verfälschungen	100 "	5
23. Trinkwasser. a. Chemische und mikroskopische Prüfung	1 Liter	7
b. Bakteriologische Untersuchung	2 Flaschen	6
c. Vollständige Wasseranalyse	20 Liter	20 bis
24. Wein. Prüfung nach den im Kaiserlichen Gesundheitsamte zusammengestellten Beschlüssen	1 Liter	10
Obstwein, vergleiche Wein.		
25. Wurst- und Fleischwaren. Chemische und mikroskopische Untersuchung auf einen Zusatz fremder Stärke	1 Stück	2
26. Zucker. a. Wasser, Asche, organische Beimengungen	100 gr	3
b. Polarimetrische Untersuchung	100 "	5

B. Gebrauchsgegenstände.

1. Metall-Legierungen für Geschirre, Trink- und Kochgeschirre, Konservendbüchsen, Druckvorrichtungen zum Ausschank von Bier, Siphons für kohlenensäurehaltige Getränke, Metallteile für Kinderaugflaschen, Metallfolien zur Verpackung von Schnupf-, Kautabak und Käse	1 Stück oder 50 gr	6
2. Kautschuk zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen und Warzenhütchen, Trinkbecher, Spielwaren, Kautschukschläuche	1 St. od. 100gr	6
3. Glasuren irdener Kochgeschirre	1 Stück	2

Gegenstände	Einzuliefernde Menge	Gebühr
4. Farben. a. Für Gefäße zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln, Umhüllungen, Schutzbedeckungen,		<i>M.</i>
b. für kosmetische Mittel (Mittel zur Pflege oder Färbung der Haut und der Haare),		
c. für Spielwaren, Silberbogen, Tuscharben, Buch- und Steindruckfarben,		
d. für Tapeten, Möbelstoffe, Teppiche, Bekleidungsgegenstände, künstliche Blumen, Blätter, Früchte	1 Stück	5
Wasser- und Leimfarben, quantitative Bestimmung des giftigen Stoffes	—	10
5. Petroleum. Bestimmung des Entflammungspunktes .	250 gr	2

Das städtische Laboratorium steht dem Publikum vom 1. Februar 1885 an zur Benützung offen und können bei denselben Untersuchungen der in dem unten aufgeführten Tarif bezeichneten Art beantragt werden, für deren Vornahme die in demselben bezeichneten Gebührenbeträge zu entrichten sind.

Zur Entgegennahme von Untersuchungs-Gegenständen ist das Laboratorium, welches sich im II. Stockwerke des Männerarmenhauses (Eingang von der Plößstraße aus) befindet, an sämtlichen Wochentagen vormittags von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

D. Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter und der Dienstboten.

A. Gewerbliche Arbeiter.

I. Allgemeine Verhältnisse. (Auszug aus der Reichsgewerbeordnung.)

(Bestimmungen über die Sonntagsruhe vgl. oben S. 93 u. 108.)

§ 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 111. Bei dem Eintritte des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintrittes und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austrittes und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§ 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern. Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung auszudehnen.

§ 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempel-frei zu beglaubigen.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter bar in Reichswährung auszusahlen.

Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln an die Arbeiter fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, regelmäßige Beförderung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 115a. Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) rechtlich unwirksam sind.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen.

§ 121. Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Ankündigung gelöst werden.

Werden andere Ankündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Ankündigung können Gesellen und Gehilfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lieberlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1—7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatfachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten lauten;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedingenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrags nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatfachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 124 a. Außer den in §§ 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

124 b. Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§ 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder einen Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absätze bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverantwortlich, welcher einen Gesellen oder Gehilfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der rechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verfloßen sind.

III. Lehrlingsverhältnisse.

§ 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§ 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 128. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der in § 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seinen gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welche von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§ 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§ 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 132. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In

den Fällen des § 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb 4 Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverantwortet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

Ortsstatut.

Auf Grund des §§ 120, Absatz 2 und 142 der Gewerbe-Ordnung und im Hinblick auf §§ 134 und 161 der bad. Vollzugsverordnung zur Gewerbe-Ordnung, sowie nach Ansicht des § 7 g der Städte-Ordnung wird festgesetzt:

§ 1. Die Arbeiter jeder Art — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge —, welche aus der Volksschule entlassen und in Gewerbebetrieben der in § 2 gedachten Art beschäftigt sind, sind bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres verpflichtet, die Gewerbechule zu besuchen, sofern sie nicht schon vorher die vorgeschriebenen drei Jahresklassen ordnungsmäßig durchlaufen und ein Abgangszeugnis erhalten haben. Absolviert ein Schüler die drei Jahresklassen schon vor Erreichung des 18. Lebensjahres, so hat er aber während der Restzeit noch den Zeichens-, resp. Modellier-Unterricht zu besuchen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auf alle Arbeiter Anwendung, welche in den Betrieben folgender Gewerbeunternehmer beschäftigt sind:

Bautechniker,	Gärtler,	Maler,	Schreiner
Bildhauer,	Gypfer,	Maschinenbauer,	Steinhauer,
Buchbinder,	Hafner,	Maurer,	Tapezierer,
Drechsler,	Installateure,	Mechaniker,	Tüncher,
Flaschner,	Küfer,	Dienfeger,	Bergolder,
Gläser,	Kupferschmiede,	Schlosser,	Wagner und
Goldarbeiter,	Lithographen,	Schmiede,	Zimmerleute.
Graveure,			

§ 3. Arbeiter der in § 2 gedachten Art können vom Gewerbechulrat aus der Gewerbechule ausgewiesen, bezw. der Fortbildungsschule überwiesen werden, wenn sich im Laufe ihres Schulbesuches herausstellt, daß sie die erforderlichen Vorkenntnisse nicht besitzen.

§ 4. Solchen Arbeitern, welche nicht in einem Gewerbebetriebe nach § 2 beschäftigt, aber aus der Volksschule entlassen sind und das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sowie allen fortbildungsschulpflichtigen Schülern steht, sofern diese Arbeiter, bezw. Schüler die zum Besuche der Gewerbechule erforderlichen, durch eine Prüfung nachzuweisenden Vorkenntnisse besitzen, der Eintritt in die Gewerbechule beim Beginn eines Semesters frei. Sie haben den Stundenplan der Anstalt pünktlich zu beachten. Der Austritt vor Vollendung des jeweiligen Jahreskurses ist nicht gestattet.

§ 5. Solange ein Arbeiter die Gewerbechule besucht, ist er vom Besuche des gesetzlichen Fortbildungsunterrichts entbunden.

§ 6. In außerordentlichen Fällen kann der Gewerbechulrat auf ein gut begründetes schriftliches Gesuch vom Besuche der Gewerbechule oder einzelner Fächer derselben dispensieren.

§ 7. Alle Schüler der Gewerbeschule haben die durch den Gewerbeschulrat aufzustellende Schulordnung pünktlich zu beobachten.

§ 8. Jeder Schüler hat für jedes Jahr des Besuchs der Gewerbeschule 7 Mark Schulgeld zu bezahlen.

Das Schulgeld wird in Halbjahresraten jeweils am Anfang des Semesters oder im Falle des Eintritts in die Schule während des Semesters sofort beim Eintritt zum Voraus erhoben.

§ 9. Ist ein Schüler dürftig und würdig, so kann ihm der Gewerbeschulrat auf entsprechenden Nachweis das Schulgeld nachlassen. Ebenso werden ihm erforderlichenfalls die nötigen Schulmittel aus der Kasse der Anstalt oder einer Stiftung angeschafft.

§ 10. Die Arbeitgeber und Lehrmeister sind verpflichtet, ihren in die Anstalt — wenn auch freiwillig — eingetretenen Arbeitern den Besuch der Schule nach Maßgabe dieses Statuts zu gestatten und ihnen die hierzu nötige Zeit zu gewähren.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen das Statut seitens der Arbeitgeber oder der Gewerbeschüler werden, soweit nicht gegen letztere auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1869 disciplinär eingeschritten wird, nach Maßgabe der bestehenden Gesetzesbestimmungen (§ 147⁴ G.-D. § 71 a P.-Str.-G.-B.) geahndet.

Dieses Statut trat mit Ostern 1886 in Kraft. Der durch dasselbe eingeführte Zwang zum Besuche der Gewerbeschule erstreckt sich jedoch blos auf diejenigen jungen Leute, welche an Ostern d. J. oder in der Folge aus der Volksschule entlassen werden, und nicht auf diejenigen, welche bereits in den letzten Jahren aus der Volksschule entlassen wurden, zur Zeit aber das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

B. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Diensthöten

vom 3. Februar 1868.

§ 1. Der Vertrag zwischen dem Diensthöten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Teil zur Leistung häuslicher oder landwirtschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Teil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes Einigung erfolgt ist. Insofern der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages. Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf. Das den Diensthöten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Diensthöten beginnt die Dienstzeit am 2. Weihnachtstag, 2. Ostertag, Johannistag, Michaelistag und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage. Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag für 1 Jahr abgeschlossen und beginnt am 2. Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Diensthöten, welche sowohl zu landwirtschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemietet werden. Bei dem Gedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemieteten Diensthöten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemieteten Diensthöten nicht 14 Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderats festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§ 6. Diensthöten haben sich allen, ihren Kräften und dem Inhalte des Dienstvertrages entsprechenden Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen. Die Diensthöten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Berrichtungen vertreten zu lassen. Sie

müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nötigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen. Für Schaden, welchen der Diensthote der Herrschaft zufügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Diensthoten in Kost und Wohnung, wie solche für Diensthoten der gleichen Art üblich sind. Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit. Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden. Das auf die Dauer eines Jahres gemietete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach 4 Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach 8 Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§ 8. Wird ein Diensthote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu versorgen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen. Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§ 9. Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritte der Erkrankung fordern. Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§ 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen:

wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung an deren Versorgung, insoferne solches durch eigenes Verschulden des Diensthoten veranlaßt wurde, oder bei zufälliger Entziehung über 14 Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unfittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Diensthotenverhältnis erforderlichen Vertrauen oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§ 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen: wenn der Diensthote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvernünftig ist, wenn die Dienstherrschaft in Saut gerät, wenn sie den Bohnort bleibend verändert oder den Diensthoten nötigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Diensthoten mißhandelt, ihm Unfittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumutungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte;

wenn sie dem Diensthoten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nötigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche wie die angeführten, mit den vom Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Diensthotenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§ 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemietet worden ist.

§ 13. Wenn der Diensthote während der Dienstzeit gemäß § 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 12.

§ 14. Wenn ein Diensthote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt, oder gemäß § 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugssetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahreslohnes beläuft. Wenn Diensthoten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§ 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Diensthoten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Aus-

nahme der zum täglichen Gebrauch unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu. Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Diensthöten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urteils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16. Wird ein Diensthöte von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrages, eine Verzugssetzung oder der Beweis des Eintritts und des Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahreslohns beträgt. Wenn Diensthöten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohns.

§ 17. Bei monatweise vermietetem Gefinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohns für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl den Dienstherrn als den Diensthöten bleibt in den Fällen der vorhergehenden §§ vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§ 19. Wer einen Diensthöten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wissentlich vor Vereinigung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältnis aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatz des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§ 20. In Streitigkeiten zwischen Diensthöten und Dienstherrschaft ist die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten. Die Tagfahrt darf nur einmal und unter der Voraussetzung, daß ein unabwendbares Hindernis angeführt und bescheinigt sei, verlegt werden. Die Vollstreckung des Urteils wird, ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Sicherheitsleistung ohne Aufschieb vollzogen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Februar 1868.

Friedrich.

Stabel. Jollh.

Auf Sr. Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

C. Krankenversicherung der gewerblichen Arbeiter und Diensthöten.

1) Umfang der Krankenversicherungspflicht.

Die Krankenversicherungspflicht tritt hierorts kraft reichs- und landesgesetzlicher sowie ortstatutarischer Vorschrift ein:

1. Für alle in **Fabriken** zc., im **Handelsgewerbe**, im **Handwerk** und in sonstigen stehenden **Gewerbebetrieben**, bei **Bauten**, auf **Werften**, in **Brüchen** und **Gruben**, sowie in solchen Betrieben beschäftigten Personen, in denen **Dampfkeffel** oder durch elementare Kraft bewegte **Triebwerke** zur Anwendung kommen.

2. Für die Geschäftsbetriebe der **Anwälte**, **Notare**, **Gerichtsvollzieher** zc.

3. Für in den Betrieben der **Post**, **Telegraphen**- und **Eisenbahnverwaltungen** zc., beim gewerbmäßigen **Fuhrwerks**, **Schiffahrts**, **Flößerei**- und **Fährbetrieb**, dem gewerbmäßigen **Expeditionsbetrieb** zc., sowie:

4. Für die in der **Land**- u. **Forstwirtschaft** und deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen (einschließlich der in solchen Betrieben beschäftigten Diensthöten).

5. Für die häuslichen **Diensthöten**.

Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht greift **Platz u. A.:**

Für Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder durch Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist.

Für Betriebsbeamte und Angestellte, deren Gehalt zc. $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag übersteigt.

Ferner können auf Antrag befreit werden:

Personen, welche nur teilweise oder zeitweise erwerbsfähig sind und Personen, welche gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechts-

anspruch auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende oder gleichwertige Unterstützung zufließt.

2) Organisation der Krankenversicherung.

Die mit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 ins Leben getretenen drei Ortskrankenkassen haben sich mit 1. Januar 1889 zu einer gemeinsamen Kasse vereinigt unter dem Namen:

Ortskrankenkasse Heidelberg.

Unter dieselbe fallen sämtliche unter 1—3 oben aufgeführten Personenklassen, falls sie **gegen Gehalt oder Lohn** (wozu auch Lantidäten oder Naturalbezüge gehören, wie Genuß freier Kost etc.) in hiesiger Stadt beschäftigt sind, und nicht einer Fabrikkrankenkasse, einer Innungskrankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden eingeschriebenen oder freien Hilfskasse als Mitglied angehören.

Die ohne Gehalt oder Lohn beschäftigten Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge (Volontäre) sowie sämtliche

hauswirtschaftlichen Dienstboten

werden versichert durch die

Gemeindekrankenversicherung.

Die Ortskrankenkasse gewährt als Unterstützung:

1. für die Dauer eines Jahres: freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und bei Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld,
2. eine Wöchnerinnenunterstützung für die Dauer von 6 Wochen,
3. ein Sterbegeld.

Die Gemeindeversicherung gewährt den Dienstboten und Volontären nur Anspruch auf freie ärztliche Behandlung, freie Arznei oder freie Verpflegung im akademischen Krankenhaus.

Das **Recht zum Beitritt** zur Ortskrankenkasse steht nach § 5 des Kassenstatuts neben anderen Personenklassen besonders den in der sogen. Hausindustrie thätigen Personen sowie auch den **Besitzern** von Gewerbebetrieben und Handlungsgeschäften zu, deren nicht reduzierter Einkommenssteueranschlag 2000 Mark nicht übersteigt.

3) Pflichten der Arbeitgeber (Dienstherrschaften) und Folgen etwaiger Versäumnis derselben.

a. Der § 49 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt:

„Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§ 59), Bau-Krankenkasse (§ 69), Innungs-Krankenkasse (§ 73), Knappschaftskasse (§ 74) angehört, noch gemäß § 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden.

Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden.“

Bei vorfälliger oder fahrlässiger **Versäumung der Anmeldung** ist der **Arbeitgeber** nach § 50 des Gesetzes **verpflichtet**, der Ortskrankenkasse oder der Gemeindeversicherung **alle Aufwendungen zu erstatten**, welche dieselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht haben. Außerdem trifft den Säumigen nach § 81 des Gesetzes eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Die **Meldestelle** befindet sich für die Ortskrankenkasse sowie für die Gemeindekrankenversicherung im Rathausneubau (Eing. Hirschstraße).

b. Die §§ 51—53, 53 a, 55 und 56 des Gesetzes bestimmen:

§ 51. Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

§ 52. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungs-termine festgesetzt sind, wöchentlich im voraus, an die Orts-Krankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungs-terminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrag einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fort-zuzahlen, bis die vorchriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeiteil zurückzuerhalten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begrün-denden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämtlichen Arbeitgeber als Gesamt-schuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

§ 53. Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§ 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleich-mäßig zu verteilen. Diese Teilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

§ 54 a. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Kranken-unterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§ 55. Der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist.

§ 56. Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Nach § 80 des Gesetzes ist den Arbeitgebern untersagt, die Anwendung der Bestim-mungen des Krankenversicherungsgesetzes zum Nachteil der Versicherten durch Verträge (Reglements oder besondere Uebereinkunft) auszuschließen und zu beschränken.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwang unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach § 53 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen oder dem Verbote des § 80 zuwider-handeln, werden, sofern nicht nach andern Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

4) Aufsichtsbehörden.

a. Die Aufsicht über die Ortskrankenkasse steht dem Stadtrate bezw. der Arbeiterversicherungskommission zu.

b. Die über die Gemeindekrankenversicherung dem Groß-Bezirksamt. Deren Verwaltung besorgt die Gemeinde (Stadtrat, Gemeindeversicherungskasse).

5) Verwaltung der Ortskrankenkasse.

Dienstraum: Rathausneubau (Eingang von der Hirschstraße) zu ebener Erde.
Geschäftsstunden: Vormittags 9—12 und Nachmittags 3—5 Uhr.

Vorstand der Kasse: I. Vorsitzender: Friedrich Nishaupt; II. Vorsitzender: Peter Roth; Schriftführer: Eduard Trion.

Außerdem die Herren: C. Edel, F. Weiß, F. Günauer, F. Zeh, M. Weiher, F. Minné, Gg. Reiber.

Als Kassenärzte sind thätig für die Stadt Heidelberg mit Schlierbach: Die Vorstände und Assistenten der akademischen Krankenanstalten, insbesondere der Groß-Poliklinik.

Sprechstunden im akademischen Krankenhaus: Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ –12 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10–11 Uhr. Außerdem: Bauamts-gasse Nr. 8 im Winterhalbjahr von 8–9 Uhr, im Sommerhalbjahr von 7–8 Uhr Vormittags. Krämer-gasse Nr. 24 von 2 $\frac{1}{2}$ –3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Kassenbeamter: Friedrich Ege. Gehilfe: Karl Joft. Meldebeamter: Julius Strehlow. Kassendiener: Wilhelm Berner.

D. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Reichsgesetz vom 22. Juni 1889. In vollem Umfang wirksam seit 1. Januar 1891.

I. Nach Maßgabe dieses Gesetzes sind verpflichtet,

vom vollendeten 16. Lebensjahre ab

1) Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

2) Betriebsbeamte sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge), welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 Mark nicht übersteigt (vergl. Gesetz § 1 Ziffer 1 und 2).

(Der Versicherungszwang kann durch Vorschrift des Bundesrates für bestimmte Berufs-zweige auch ausgedehnt werden auf Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig einen Lohnarbeiter beschäftigen (Kleinmeister) und auf die sogen. Hausgewerbetreibenden. So lange ein solcher Beschluß des Bundesrates nicht ergangen, können sich diese Mitglieder freiwillig versichern. §§ 2, 8 des Gef.)

Die Form, in welcher der Lohn ausgezahlt wird (Zeitlohn, Stücklohn, Lantième, Gebühr, Trinkgeld) ist gleichgültig, nur gilt die bloße Gewährung von freiem Unterhalt nicht als Lohn im Sinne dieses Gesetzes, auch nicht, wenn ein kleines Taschengeld damit verbunden ist. (Anderes im Krankenversicherungsgesetz.) Die Beschäftigung braucht keine länger andauernde zu sein, es genügt z. B. Arbeit einer Kundennäherin, Waschfrau. Personen, welche bei wechselnden Arbeitgebern beschäftigt sind, sind jedoch dann nicht versicherungspflichtig, wenn sie als selbstständig, d. h. als gewerbliche Unternehmer anzusehen sind (z. B. Friseurin, Dienstmänner, Lohndiener). Das Gesetz erstreckt sich auch auf Ausländer, die in Deutschland arbeiten. Versicherungspflichtig als Gehilfen sind insbesondere auch die sog. Privatbeamten, Bureaubeamte der Rechtsanwälte, Notare, der Korporationen, Vereine zc.

Befreit von der Versicherungspflicht sind (§ 4 Abs. 1 des Gef.):

Beamte des Reiches, der Bundesstaaten und Kommunalbeamte, die mit Pensionberechtigung angestellt sind.

Auf ihren Antrag können befreit werden Personen, welche vom Reich, Staat Pensionen, Wartegelder oder eine Unfallrente beziehen.

Ausgeschlossen von dem Eintritt in das Versicherungsverhältnis sind solche Personen, welche nicht einmal ein Drittel des gewöhnlichen ortsüblichen Tagelohns verdienen können.

II. Gegenstand der Versicherung ist

eine Invalidenrente im Falle einer dauernden oder länger als ein Jahr anhaltenden Erwerbsunfähigkeit (d. h. wenn der Versicherte nicht mehr ein Drittel des gewöhnlichen Tagelohns verdienen kann);

eine Altersrente, wenn der Versicherte 70 Jahre alt geworden ist, ohne erwerbsunfähig zu sein. (Dieselbe erscheint als Zulage zu dem sonst noch zu erwerbenden Einkommen).

III. Voraussetzung des Anspruches auf die Rente ist:

Die Zahlung von Beiträgen während einer gewissen Wartezeit. Letztere bei der Invalidenrente 5 Jahre, bei der Altersrente 30 Jahre, das Jahr jeweils nur zu 47 Wochen berechnet. (Unverschuldete Krankheiten werden miteingerechnet, wenn sie gehörig bescheinigt sind, ebenso militärische Dienstleistung.)

Die Beiträge für die hiesige Stadt betragen für
männliche Personen wöchentlich 24 Pfg. (III. Klasse)
weibliche " " " 20 Pfg. (II. Klasse).

Deren Entrichtung erfolgt durch Einkleben von Beitragsmarken in besondere (vom Bürgermeisteramte auszustellende) Quittungskarten.

Das Einkleben besorgt mit wenigen Ausnahmen die Gemeindeversicherungskasse (Dienstbotenkrankenkasse) und die Ortskrankenkasse. Diese erheben die Beiträge für die Invalidentätversicherung gemeinschaftlich mit den Krankenversicherungsbeiträgen. Die Arbeitgeber müssen die Beiträge ganz vorschießen, können jedoch die Hälfte wieder den Versicherten in Anrechnung bringen. Bei wechselnden Arbeitgebern hat derjenige, welcher den Versicherten zuerst in der Woche beschäftigt, den Beitrag zu entrichten, und da bei derartigen Versicherten gewöhnlich der Einzug der Beiträge nicht durch die Krankenkasse besorgt wird, auch das Einkleben der Wochenmarke zu übernehmen. Personen, welche sich freiwillig versichern, haben außer dem vollen Beitrag von 20 Pfg. für die II. Klasse noch 8 Pfg. Zuschlag zu bezahlen.

Die Quittungskarte ist nur zum Einkleben der Marken bestimmt. Besondere Vermerke auf derselben sind bei Strafe verboten. Ausgefüllte Karten werden vom Bürgermeisteramt durch neue ersetzt, ebenso verlorene gegangene. Um Verluste zu vermeiden, werden die Quittungskarten am besten der gemeinsamen Meldestelle zur Aufbewahrung sofort mit der Anmeldung übergeben.

Die Invalidenrente beträgt nach 5 jähriger Wartezeit:

in der II. Klasse: 124 Mk. 10 Pfg. Dieselbe kann | II. Klasse 262 Mk.

III. Klasse: 131 Mk. 15 Pfg. ansteigen bis | III. Klasse 338 Mk. 42.

Die Altersrente: II. Klasse: 134 Mk. 60 Pfg.; III. Klasse: 162 Mk. 80 Pfg.

(Durch Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann die Versicherung in einer höhern Klasse erfolgen, als gesetzlich vorgeschrieben ist. Die höchste Klasse ist die IV. Klasse mit Wochenbeitrag von 30 Pfg.)

Für die Uebergangszeit sind zu Gunsten der Versicherten Bestimmungen getroffen, welche eine Abkürzung der Wartezeit ermöglichen (wenn die Arbeitszeit gehörig bescheinigt ist) und eine höhere Berechnung der Altersrente (bei Personen über 60 Jahre) gestatten.

IV. Geltendmachung des Rentenanspruches.

Personen, welche einen Rentenanspruch geltend machen wollen, haben sich an das Groß. Bezirksamt zu wenden.

Ueber den Anspruch entscheidet der Vorstand der Versicherungsanstalt (Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe). Gegen einen ungünstigen Bescheid findet die Berufung an das Schiedsgericht der Anstalt und eventuell die Revision an das Reichsversicherungsamt (in Berlin) statt.

V. Erlöschen des Anspruches an die Versicherung tritt ein, wenn der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsunfähig ist. Die Anwartschaft aus dem Versicherungsverhältnis erlischt, wenn innerhalb 4 Jahren nicht für mindestens 47 Wochen Beiträge entrichtet sind. Dieselbe kann jedoch unter Umständen wieder aufleben.

VI. Eine Rückvergütung der gezahlten Beiträge greift Platz,

a. gegenüber weiblichen Personen, die, ohne in den Bezug einer Rente gelangt zu sein, eine Ehe eingehen, nachdem für sie mindestens 5 Jahre Beiträge gezahlt sind (§ 30 Ges.);

b. gegenüber einer hinterlassenen Witwe oder hinterlassenen Kindern unter 15 Jahren, wenn der Verstorbene selbst keine Rente erhalten hatte, und für ihn während mindestens 5 Jahren Beiträge bezahlt worden waren (§ 31 Ges.)

E. Ortsgebrauch beim Wohnungswechsel.

Bekanntmachung des Bürgermeisteramtes.

I. Bei den gegen vierteljährliche Mietzahlung vermieteten Wohnungen gelten als übliche Zielstage zum Wohnungswechsel:

der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Beginnt das Mietverhältnis im Einzelfalle an einem andern Tage als den oben angeführten, so gilt dasselbe auf $\frac{1}{4}$ Jahr vom Tage des Beginnes ab eingegangen.

II. Die ortsübliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Bei den an den üblichen Zieltagen beginnenden Mietverhältnissen kann die Kündigung nur auf ein solches Ziel und muß vor Ablauf des dem letzteren vorausgehenden Zieltages erfolgen. Ist der Mieter mit der Mietzinszahlung im Rückstande, so kann die Kündigung noch innerhalb 10 Tagen nach letztgenanntem Tage erfolgen. Beträgt die Miete nur 70 Mark per Jahr oder darunter, so kann die Kündigung aufs Ziel noch vier Wochen vor dem Eintritt des letzteren vorgenommen werden.

III. Sowohl die Vermieter als auch die abgehenden Mieter haben dafür besorgt zu sein, daß die Wohnungen jeweils an dem betreffenden Zieltage, bezw. an dem zunächst darauf folgenden Werktag geräumt werden, damit die neuen Mieter rechtzeitig einziehen können.

IV. Ist bei den auf unbestimmte Zeit vermieteten Wohnungen monatliche Zahlung verabredet, so kann der Auszug nur auf Schluß eines Kalendermonats geschehen, und hat die Kündigung mindestens 14 Tage vor Ablauf desjenigen Monats zu erfolgen, an dessen Schluß der Auszug stattfinden soll, andernfalls die Miete für einen weiteren Monat gültig erscheint. Ist jedoch die Miete auf eine bestimmte Zahl von Monaten abgeschlossen, so fällt eine besondere Kündigung nicht mehr nötig, sondern die Miete erdgigt von selbst auf den voraus bestimmten Termin.

V. Wohnungen, welche von Studierenden der hiesigen Hochschule gemietet werden, gelten mangels anderer Verabredung immer als auf ein Semester gemietet. Soll die Miete auf ein weiteres Semester ausgebehnt werden, so hat eine neue Vereinbarung vor Schluß des begonnenen zu geschehen. Beim Sommer-Semester sind die Studierenden berechtigt, ihre Wohnungen vom 8. April bis Ende August zu benützen und beim Winter-Semester vom 1. Oktober bis Ende März. Mietet ein Studierender eine Wohnung für mehrere Semester, so steht es ihm zu, dieselbe auch während der ganzen dazwischen liegenden Ferien zu benützen.

VI. Im allgemeinen ist bei Mietangelegenheiten den billig erscheinenden Ansprüchen der Beteiligten Rechnung zu tragen.

F. Ortsübliche Preise für den Holzmacherlohn.

Für 4 Schnitt (in 5 Stücke) mit Spalten, für den Ster	2 M.	57 Pfg.
" 3 " (in 4 Stücke) " " " "	2 "	15 "
" 4 " (in 5 Stücke) ohne " " " "	2 "	29 "
" 3 " (in 4 Stücke) " " " "	1 "	85 "

G. Gebühren-Tarif für das Vorzeigen der Sehenswürdigkeiten des Heidelberger Schlosses.

A. Für die Vorzeigung des Innern der Schloßruine einschl. des großen Fasses:	
Für eine Person, die allein geführt wird	1 M. — Pfg.
Für zwei oder drei Personen, die gleichzeitig geführt werden, zusammen	1 " 50 "
Für vier oder mehr Personen, die gleichzeitig geführt werden, für jede Person	— " 50 "
B. Für die Vorzeigung des großen Fasses allein:	
Für eine Person, der dasselbe allein vorgezeigt wird	— M. 20 Pfg.
Für zwei und drei Personen, denen dasselbe gleichzeitig vorgezeigt wird, zusammen	— " 30 "
Für vier und mehr Personen, denen dasselbe gleichzeitig gezeigt wird, für jede Person	— " 10 "
Dabei werden nur solche Personen, welche über zehn Jahre alt sind, in Berechnung gezogen.	

H. Städtische Kunst- und Altertümersammlung auf dem Heidelberger Schloß.

Die Sammlungen sind das ganze Jahr über und zu jeder Tageszeit für das Publikum geöffnet. Klasse im Schloßhof.

Einzelbillets	— Mk. 40 Pfg.
Gesellschaften von mehr als 10 Personen	4 Mk. — Pfg.
Abonnementskarten, mit 20 Abschnitten, gültig für die Person des Abonnenten und dessen in seiner Begleitung befindliche Angehörige und Gäste und auf so lange, bis sämtliche Abschnitte verbraucht sind	2 Mk. — Pfg.

Bei Schulen und Erziehungsanstalten werden 4 Personen auf eine Karte zugelassen.

J. Mitteilungen über:

A. Das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerb- und Einkommensteuer.

B. Die Feststellung der Kapitalrentensteuer.

A. Das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerb- und Einkommensteuer findet alljährlich in einer vom Schatzungsrat zu bestimmenden, in der Regel in den Monat Mai fallenden Zeit, die jeweils in den Lokalblättern besonders bekannt gemacht wird, auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrates im Rathause dahier statt. Ueber dieses Ab- und Zuschreiben ist zu bemerken:

I. In Bezug auf die Grund- und Häusersteuer: Wer wegen Wechsels in der Person des Pflichtigen ab- und zugeschrieben haben will oder aus einer andern Ursache die Berichtigung oder den Strich seines Grund- oder Häusersteuerkapitals verlangt, hat selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und sofern es sich um das Zuschreiben an eine dritte Person handelt, diese letztere zum gleichzeitigen Erscheinen zu veranlassen. Alle Veränderungen, welche im Grundbuche eingetragen sind, werden übrigens von Amtswegen ab- und zugeschrieben.

II. In Bezug auf die Gewerbesteuer: Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft, vorausgesetzt, daß das steuerbare Betriebskapital mindestens den Betrag von 700 Mark erreicht.

Die gewerbesteuerpflichtigen Personen, männliche und weibliche, Inländer oder Ausländer, auch gewerbesteuerpflichtige Korporationen, Vereine, Gesellschaften haben schriftliche oder mündliche Steuererklärungen abzugeben:

- wenn sie eine der Gewerbesteuer unterliegende Unternehmung begonnen haben, aber noch nicht zur Gewerbesteuer angelegt sind;
- wenn sich ihr Betriebskapital nach dem Stand der maßgebenden Verhältnisse am 1. April des Jahres über den bereits besteuerten Betrag um mindestens 5 Prozent und mindestens um 700 Mark erhöht hat.

III. In Bezug auf die Einkommensteuer: Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen — das gesamte in Geld, Geldeswert oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen, welches einer Person aus im Großherzogtum gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus auf solchen Liegenschaften ruhenden Grundrechten und Grundfällen, aus im Großherzogtum betriebener Land- und Forstwirtschaft und den dajelbst betriebenen Gewerben, aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Kapitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen im Laufe eines Jahres zufließt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

Steuerpflichtig sind:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen.

2. Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: mit ihrem aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden steuerbaren Einkommen.

3. Personen, welche nicht im Großherzogtum wohnen: nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogtum gelegenen Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatskasse.

4. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Konjunkturvereine mit offenem Laden, eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb und auf Gegenseitigkeit gegründete, unter Verwendung von Agenten betriebene Versicherungsgesellschaften: mit demjenigen Teil ihres steuerbaren Einkommens, welcher dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs innerhalb des Großherzogtums entspricht.

Personen, deren Einkommen (nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu treffenden Auslagen, der auf dem Einkommen ruhenden Lasten und der von ihnen etwa zu entrichtenden Schuldzinsen) den Betrag von 500 Mark jährlich nicht erreicht, unterliegen der Einkommensteuer nicht. Auch sind Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer nichtbadischen Staatskasse bezogen werden, ferner die Dienstbezüge (einschließlich der Militärpensionen) der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen, die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachmeister abwärts, sowie alle Sterbquartalbezüge steuerfrei.

Eine Einkommensteuererklärung haben alle Personen einzureichen, welche am 1. April des betreffenden Jahres sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in hiesiger Gemarkung begründet war. Die Steuerpflicht ist in derjenigen Gemarkung (Steuerdistrikt) begründet, in welcher der Plichtige seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogtum, den größten Teil seines steuerbaren Einkommens bezieht. Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung entbunden, welche in dem Steuerdistrikt, in welchem am 1. April ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuer veranlagt und nach dem Stande ihrer Einkommensverhältnisse am genannten Tage mit keinem höhern Steueranschlag als dem angelegten, zu besteuern sind.

IV. Im Allgemeinen: Gewerbe- oder Einkommensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem besondern Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Druckformulare zu den Gewerbe- wie zu den Einkommensteuererklärungen nebst Anleitungen zu den letzteren werden beim Schatzungsrat unentgeltlich verabreicht.

Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

B. Für die Einreichung der Kapitalrentensteuererklärungen wird alljährlich vom Schatzungsrat eine Frist bestimmt, welche in der Regel mit der Zeit zusammenfällt, in der das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Einkommensteuer stattfindet, und die jeweils in den Lokalblättern besonders bekannt gemacht wird. In Bezug auf die Feststellung der Kapitalrentensteuer ist zu bemerken:

1. Die Abgabe der Steuererklärungen hat beim Schatzungsrate zu erfolgen.
2. Die Aufstellung der Steuererklärungen geschieht nach dem Stande der Vermögensverhältnisse vom 1. April.
3. In der festgesetzten Frist haben alle jene Plichtigen Steuererklärungen einzureichen:

a) welche nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April des betreffenden Jahres ein in hiesiger Gemeinde zu veranlagendes Zinsen- und Renteneinkommen von mehr als 60 Mark jährlich beziehen und hier noch nicht zur Kapitalrentensteuer veranlagt sind:

b) welche hier zur Rentensteuer zwar veranlagt sind, aber nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April ein steuerbares Zinsen- und Renteneinkommen beziehen, welches den veranlagten Jahresbetrag um mehr als 60 Mark übersteigt.

4. Steuerpflichtig sind:

a) Landes- und sonstige Reichsangehörige, wenn sie im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: mit dem ganzen Betrag ihres nach Art. 2 des Gesetzes steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuges, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Kapitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten her stammt;

b) Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: nur insoweit, als die bezüglichen Kapitalien im Reichsgebiete angelegt sind oder die Bezüge aus letzterem herkommen.

5. Kapitalrentensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche innerhalb der bestimmten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerverminderung beanspruchen zu können glauben oder aus irgend einem Grund eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind Gesuche um Strich im Steuerregister, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung innerhalb jener Frist vorzubringen.

6. Formulare zu den Steuererklärungen samt Anleitung zu deren Aufstellung werden auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrates unentgeltlich verabreicht.

7. Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Die unter A und B erwähnten Vorgänge bezwecken zunächst nur die Aufstellung und Berichtigung der staatlichen Steuerkataster. Die letzteren bilden aber auch die Grundlage der Gemeindebesteuerung, weshalb behufs Bezuges zu den Gemeindesteuern kein besonderes Veranlagungsverfahren stattfindet.